

**Ausgabe Nr. 01/2010  
vom 5. Januar 2010**

## Inhalt

|  |            |
|--|------------|
| <b>Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Europäische Studien“</b><br><i>(Präsidiumsbeschluss in der 125. Sitzung am 10.09.2009)</i>   | <b>3</b>   |
| <b>Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Europäische Studien“</b><br><i>(Präsidiumsbeschluss in der 125. Sitzung am 10.09.2009)</i>   | <b>64</b>  |
| <b>Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft:<br/>Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“</b><br><i>(Präsidiumsbeschluss in der 125. Sitzung am 10.09.2009)</i>        | <b>111</b> |
| <b>Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Social Sciences“</b><br><i>(Präsidiumsbeschluss in der 125. Sitzung am 10.09.2009)</i>   | <b>155</b> |
| <b>Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Social Sciences“</b><br><i>(Präsidiumsbeschluss in der 125. Sitzung am 10.09.2009)</i>   | <b>238</b> |
| <b>Fachbezogener Besonderer Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-<br/>Bachelorstudiengang: ANGLISTIK/ENGLISCH</b><br><i>(Präsidiumsbeschluss in der 125. Sitzung am 10.09.2009)</i>           | <b>282</b> |
| <b>Fachbezogener Besonderer Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-<br/>Bachelorstudiengang: KERNFACH POLITIKWISSENSCHAFT</b><br><i>(Präsidiumsbeschluss in der 125. Sitzung am 10.09.2009)</i> | <b>296</b> |
| <b>Fachbezogener Besonderer Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-<br/>Bachelorstudiengang: SOZIOLOGIE</b><br><i>(Präsidiumsbeschluss in der 125. Sitzung am 10.09.2009)</i>                   | <b>320</b> |

## **Impressum**

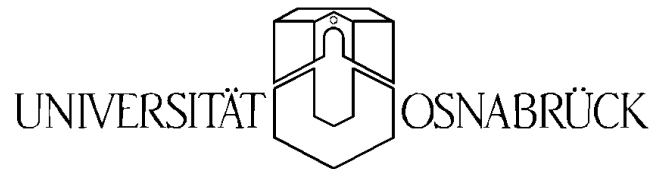
### **Herausgeber:**

Präsident der Universität Osnabrück

### **Redaktion:**

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4427

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



## FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

### PRÜFUNGSORDNUNG

### FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG

### „EUROPÄISCHE STUDIEN“

Neufassung beschlossen in der

14. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 08.02.2006  
befürwortet in der 54. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.09.2006  
genehmigt in der 63. Sitzung des Präsidiums am 12.10.2006  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2006 vom 29.12.2006, S. 1065

geändert in der 13. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereiches Sozialwissenschaften am 19.12.2007  
befürwortet in der 65. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.01.2008  
genehmigt in der 89. Sitzung des Präsidiums am 21.02.2008  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2008 vom 31.07.2008, S. 376

geändert in der 9. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereiches Sozialwissenschaften am 15.07.2009  
befürwortet in der 79. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.08.2009  
genehmigt in der 125. Sitzung des Präsidiums am 10.09.2009  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2010 vom 05.01.2010, S. 3

**INHALT :**

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen .....</b>               | <b>5</b>  |
| § 1 Zweck der Prüfung .....                                     | 5         |
| § 2 Hochschulgrad.....  | 5         |
| § 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums .....             | 5         |
| § 4 Prüfungsausschuss .....                                     | 5         |
| § 5 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer .....               | 6         |
| § 6 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen .....   | 7         |
| § 7 Aufbau der Bachelorprüfung .....                            | 7         |
| § 8 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen.....          | 7         |
| § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen .....                      | 9         |
| § 10 Wiederholung von Prüfungen.....                            | 10        |
| § 11 Studiennachweise .....                                     | 10        |
| § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß ..... | 11        |
| § 13 Zeugnisse und Bescheinigungen .....                        | 11        |
| § 14 Ungültigkeit der Prüfung.....                              | 11        |
| § 15 Einsicht in die Prüfungsakte .....                         | 12        |
| § 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren .....      | 12        |
| § 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen .....                | 13        |
| <b>Zweiter Teil: Bachelorarbeit.....</b>                        | <b>13</b> |
| § 18 Zulassung zur Bachelorarbeit.....                          | 13        |
| § 19 Bachelorarbeit .....                                       | 14        |
| § 20 Wiederholung der Bachelorarbeit.....                       | 14        |
| § 21 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung .....                   | 14        |
| <b>Dritter Teil: Schlussvorschriften .....</b>                  | <b>15</b> |
| § 22 Übergangsvorschriften .....                                | 15        |
| § 23 In-Kraft-Treten .....                                      | 15        |
| <br>  |           |
| Anlage 1.....   | 16        |
| Anlage 2a.....  | 48        |
| Anlage 2b.....  | 49        |
| Anlage 3a.....  | 50        |
| Anlage 3b.....  | 51        |
| Anlage 3c.....  | 52        |
| Anlage 3d.....  | 53        |
| Anlage 3e.....  | 54        |
| Anlage 3f.....  | 59        |

## Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Der Studiengang bietet mit der Bachelorprüfung innerhalb von sechs Semestern einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit nach § 3 Absatz 1 sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch den Abschluss der Bachelorprüfung soll nachgewiesen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihrer oder seiner Fachrichtung erworben und außerdem die Kenntnisse soweit vertieft hat, dass das Studium in einem fachwissenschaftlichen Masterstudiengang fortgesetzt werden kann, oder dass eine hinreichende Berufsfähigkeit erworben wurde.

### § 2 Hochschulgrad

<sup>1</sup>Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen. <sup>2</sup>Darüber stellt der Fachbereich Sozialwissenschaften eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (*Anlage 2a*) sowie eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde (*Anlage 2b*) aus.

### § 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung einschließlich der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS). <sup>2</sup>Es müssen ohne Bachelorarbeit 168 Leistungspunkte nachgewiesen werden.
- (4) Das Studium gliedert sich in das Hauptfach Sozialwissenschaften im Umfang von 90 Leistungspunkten (einschließlich der Bachelorarbeit), ein Nebenfach bzw. zwei Nebenfächer im Umfang von 72 Leistungspunkten und einen Fremdsprachenanteil von 18 Leistungspunkten (*Anlage 1*).
- (5) Die Bachelorarbeit wird im Hauptfach geschrieben (*Anlage 1*).

### § 4 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan obliegenden Aufgaben der Durchführung und Organisation von Prüfungen können von ihr oder ihm einem Prüfungsausschuss übertragen werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>3</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>4</sup>Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonderes auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. <sup>5</sup>Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
  - (a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
  - (b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
  - (c) ein Mitglied der Studierendengruppe.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder zu (a) und (b) beträgt zwei Jahre, jene des Mitgliedes zu (c) ein Jahr. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>5</sup>Das Mitglied zu (c) hat bei Entscheidungen zur Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Vorsitz und Stellvertretung müssen der Hochschullehrergruppe angehören.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. <sup>3</sup>Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme mündlicher Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

## **§ 5 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer. <sup>2</sup>Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. <sup>3</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. <sup>4</sup>Zu Prüfenden sowie zu Beisitzerinnen oder Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) <sup>1</sup>Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. <sup>2</sup>Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) <sup>1</sup>Studierende können, außer im Falle des Absatzes 2 Satz 1, für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. <sup>2</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. <sup>3</sup>Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. <sup>4</sup>Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Besitzer gilt § 4 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## § 6 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. <sup>2</sup>Zwischenprüfungsleistungen im gleichen Fach, die in einem anderen Studiengang der Universität (Diplom-, Magister- oder Lehramtsstudiengang) erbracht wurden, werden als Prüfungsleistungen für den Bachelorabschluss angerechnet. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung dieser Leistungen von der Erbringung weiterer studienbegleitender Prüfungsleistungen abhängig machen.
- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. <sup>4</sup>Über die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. <sup>2</sup>Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

## § 7 Aufbau der Bachelorprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen, mündlichen Abschlussprüfungen und dem Erwerb von Studiennachweisen gemäß **Anlage 1** sowie der Bachelorarbeit (§§ 18, 19). <sup>2</sup>Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei einem Studienortswechsel oder bei Auslandsaufenthalten, können studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten, auf Antrag durch kompensatorische Abschlussprüfungen ersetzt werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der noch zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie über die Prüfungsart und legt in Abstimmung mit den beauftragten Prüfenden die Prüfungsgebiete fest. <sup>3</sup>Die Anforderungen an diese Prüfungsteile sollen sich auf die Studiengebiete beziehen, in denen die nach **Anlage 1** notwendigen Prüfungsleistungen noch nicht erbracht worden sind.

## § 8 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Als studienbegleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:
  - Referat mit schriftlicher Ausarbeitung,
  - mündliche Prüfung,
  - Hausarbeit,
  - Klausur.<sup>2</sup>Weitere fachspezifische Prüfungsformen können in den Modulbeschreibungen der Fächer (**Anlage 1**) vorgesehen werden. <sup>3</sup>Der Inhalt jeder studienbegleitenden Prüfung bezieht sich auf die Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung abgelegt wird. <sup>4</sup>Ausnahmen hiervon sind in den Modulbeschreibungen (**Anlage 1**) ausgewiesen.
- (2) <sup>1</sup>Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion innerhalb einer Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Das Thema des Referats liegt innerhalb des Themengebiets der Lehrveranstaltung, es wird von der oder dem Lehrenden festgelegt oder mit ihr oder ihm abgesprochen. <sup>3</sup>Die Vorbereitung des Referats umfasst in der

Regel die eigenständige Recherche und Auswertung einschlägiger Literatur und die Aufbereitung des Stoffs für Vortrag und Diskussion. <sup>4</sup>Ein Referat kann in geeigneten Fällen auch als Gruppenarbeit vorbereitet und von allen Gruppenmitgliedern gehalten werden. <sup>5</sup>Die schriftliche Ausarbeitung des Referats ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema in schriftlicher Form. <sup>6</sup>Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers die an die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. <sup>7</sup>Auf einem der schriftlichen Ausarbeitung angehängten Beiblatt hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (3) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung von bis zu drei Studierenden statt. <sup>3</sup>Die Dauer der Prüfung beträgt pro Kandidatin oder Kandidat 30 Minuten. <sup>4</sup>Die mündliche Prüfung wird in der Regel von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung stattfindet, und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt. <sup>5</sup>Stellt der Prüfungsausschuss im Einzelfall fest, dass die durch die Bestellung zur sachkundigen Beisitzerin oder zum sachkundigen Beisitzer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Beisitzerin oder des einzelnen Beisitzers unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder keine sachkundige Beisitzerin oder kein sachkundiger Beisitzer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Einzelfall die betreffende mündliche Prüfung nur von einer oder einem Prüfenden allein durchgeführt wird. <sup>6</sup>Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen. <sup>7</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>8</sup>Es ist von der oder dem Prüfenden und gegebenenfalls von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (4) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. <sup>3</sup>Eine Hausarbeit kann in geeigneten Fällen auch als Gruppenarbeit erstellt werden; die Eignung des Themas stellt die oder der Prüfende fest. <sup>4</sup>Die Hausarbeit hat in der Regel einen Umfang von mindestens 10 und höchstens 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel drei bis vier Wochen. <sup>5</sup>Sie ist in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abzugeben. <sup>6</sup>§ 12 Absatz 3 gilt entsprechend. <sup>7</sup>Auf einem der Hausarbeit angehängten Beiblatt hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb der vorgegebenen Zeit zu bearbeiten sind. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 90 Minuten.
- (6) In welcher Form studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden können, legt die oder der Lehrende der jeweiligen Lehrveranstaltung fest.
- (7) Prüfungsleistungen können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und in Absprache mit der oder dem Prüfenden in englischer Sprache erbracht werden.
- (8) Als Zulassung zu einer Prüfung gilt die Ausgabe bzw. Absprache eines Referats- oder Hausarbeitsthemas, die Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung.
- (9) <sup>1</sup>Nach Bestehen einer studienbegleitenden Prüfung wird ein entsprechender Nachweis ausgestellt. <sup>2</sup>Ein Exemplar des Nachweises wird der oder dem Studierenden ausgehändigt, ein zweites Exemplar erhält der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Das Nichtbestehen einer Prüfung wird dem Prüfungsausschuss durch die Lehrende oder den Lehrenden umgehend mitgeteilt.
- (10) <sup>1</sup>Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.



- (11) Die §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Bestimmungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind zu beachten.

## § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen nach § 8 werden benotet; die Noten sind Bestandteil der Gesamtnote der Bachelorprüfung.

- (2) <sup>1</sup>Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet. <sup>2</sup>Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung in der Regel durch die Lehrperson bewertet, auf deren Lehrveranstaltung sich die Prüfungsleistung bezieht. <sup>3</sup>Die Bewertung und die sie tragenden Erwägungen sind der oder dem Studierenden mitzuteilen. <sup>4</sup>Mündliche Prüfungen werden direkt im Anschluss an die Prüfung benotet. <sup>5</sup>Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer zu hören. <sup>6</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.

- (3) <sup>1</sup>Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden können; dabei sind die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

<sup>3</sup>Folgende Einzelnoten sind zu verwenden:

|   |                   |   |   |
|---|-------------------|---|---|
| 1 | sehr gut          | = | eine hervorragende Leistung   |
| 2 | gut               | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt    |
| 3 | befriedigend      | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                  |
| 4 | ausreichend       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt             |
| 5 | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

- (4) <sup>1</sup>Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. <sup>2</sup>Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist die Prüfung bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten.

- (5) <sup>1</sup>Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>2</sup>Dabei werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Note lautet bei einem Wert

|                                   |   |                 |   |   |
|-----------------------------------|---|-----------------|---|---|
| bis einschließlich 1,50           | = | sehr gut        | = | 1 |
| über 1,50 bis einschließlich 2,50 | = | gut             | = | 2 |
| über 2,50 bis einschließlich 3,50 | = | befriedigend    | = | 3 |
| über 3,50 bis einschließlich 4,00 | = | ausreichend     | = | 4 |
| über 4,00                         | = | nicht bestanden | = | 5 |

- (6) <sup>1</sup>Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>2</sup>Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (7) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,00 oder besser bewertet wurde. <sup>2</sup>Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,00 oder besser

bewerten. <sup>3</sup>Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. <sup>4</sup>Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

- (8) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 mit zwei Stellen hinter dem Komma verwendet werden, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (9) <sup>1</sup>ECTS-Grades sind anhand des prozentualen Anteils der erfolgreichen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer wie folgt zu bestimmen:

|              |                  |
|--------------|------------------|
| ECTS-Grade A | die besten 10%   |
| ECTS-Grade B | die nächsten 25% |
| ECTS-Grade C | die nächsten 30% |
| ECTS-Grade D | die nächsten 25% |
| ECTS-Grade E | die nächsten 10% |

<sup>2</sup>Nicht erfolgreiche Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erhalten den Grade F = nicht bestanden.

<sup>3</sup>Damit tragfähige Aussagen über die prozentuale Verteilung möglich werden, soll die Vergleichsgruppe aus denjenigen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bestehen, die die jeweilige Prüfung in den letzten sechs Semestern bestanden haben. <sup>4</sup>So lange sich entsprechenden Datenbanken noch im Aufbau befinden oder falls den oben angegebenen Prozentsätzen die tatsächliche Notenverteilung entgegensteht, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zu Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

## § 10 Wiederholung von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungen können maximal zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>§ 20 bleibt unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Wurde eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. <sup>2</sup>§ 20 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Wurde eine Prüfung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. <sup>3</sup>Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten außerdem darauf hin, dass die Prüfung bei Versäumnis dieses Termins (§ 12) oder bei erneutem Nichtbestehen endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht Voraussetzungen für einen weiteren Prüfungsversuch nach Absatz 2 vorliegen.
- (4) In einem gleichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung zu erbringen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

## § 11 Studiennachweise

- (1) <sup>1</sup>Mit der nachgewiesenen aktiven Teilnahme an einer Lehrveranstaltung werden in der Regel zwei Leistungspunkte erworben. <sup>2</sup>Studiennachweise werden nicht benotet. <sup>3</sup>Die entsprechenden Regelungen der Nebenfächer sind in den Modulbeschreibungen (*Anlage I*) erläutert.
- (2) <sup>1</sup>Zur Erlangung eines mit Leistungspunkten qualifizierten Studiennachweises ist eine Studienleistung notwendig. <sup>2</sup>Diese ist in Umfang und Anspruch geringer als die Prüfungsleistungen nach § 8 Absatz 1 Satz 1. <sup>3</sup>In Frage kommen Leistungsformen wie Protokoll, Seminarbericht, kleines Referat (ohne schriftliche Ausarbeitung) usw. <sup>4</sup>Über die Form der Studienleistung entscheidet die oder der Lehrende. <sup>5</sup>Im Übrigen gilt § 8 Absatz 9 Sätze 1 und 2. <sup>6</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel am nächsten regulären Prüfungstermin, anberaumt. <sup>3</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Falle anzurechnen. <sup>4</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>5</sup>Nach dem zweiten Attest in Folge oder bei begründeten Zweifeln kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (3) <sup>1</sup>Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin entsprechend hinausgeschoben werden kann. <sup>4</sup>Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben. <sup>5</sup>Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Mittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>3</sup>Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten. <sup>4</sup>Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der Kandidatin oder des Kandidaten zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

## § 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (**Anlagen 3a** und **3c**). <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>3</sup>Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis ausgestellt, die die studienbegleitenden Prüfungen und ihre Benotung ausweist (**Anlagen 3b** und **3d**).
- (2) In einem zum Studiengang gehörigen „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Bachelorstudienprogramms in deutscher und in englischer Sprache näher erläutert (**Anlagen 3e** und **3f**).
- (3) <sup>1</sup>Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungen wiederholt werden können. <sup>2</sup>Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 zu versehen.
- (4) <sup>1</sup>Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt. <sup>2</sup>Im Falle von Absatz 3 wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt. <sup>3</sup>Diese weist zusätzlich die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

## § 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren

Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 Absatz 4 zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Tag der Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 15 Einsicht in die Prüfungsakte

<sup>1</sup>Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakte ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>3</sup>Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) <sup>1</sup>Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
  1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist, oder
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. <sup>2</sup>Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen.

- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll in der Regel innerhalb eines Monats entschieden werden. <sup>2</sup>Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## § 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und –zeiträume sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

## Zweiter Teil: Bachelorarbeit

### § 18 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 120 Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
  - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit oder eine Abschlussprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
  - Vorschläge für Prüfende,
  - der Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit,
  - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
  - ein tabellarischer Lebenslauf und
  - ein Lichtbild neueren Datums.

<sup>2</sup>Ist es nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
  - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - die Unterlagen unvollständig sind oder
  - die Bachelorprüfung oder die Bachelorarbeit oder eine Abschlussprüfung im gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Bachelorarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

## § 19 Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten und darzustellen. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) entsprechen. <sup>3</sup>Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der dafür vorgesehenen Zeit (Absatz 5) bearbeitet werden kann.
- (2) § 8 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. <sup>2</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. <sup>3</sup>§ 8 Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten festgelegt. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) <sup>1</sup>Mit der Ausgabe des Themas werden für die Bewertung der Bachelorarbeit zwei Prüfende bestellt. <sup>2</sup>Eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. <sup>3</sup>Eine Prüfende oder ein Prüfender muss Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften sein. <sup>4</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (6) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zu einer Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern. <sup>4</sup>§ 12 Absatz 2 Sätze 4 und 5 bleiben unberührt.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist von den beiden Prüfenden in der Regel innerhalb von vier Wochen zu begutachten. <sup>2</sup>Die Arbeit wird gemäß § 9 Absatz 3 bewertet. <sup>3</sup>Die Gutachten nennen die Bewertung der Arbeit und die tragenden Gründe der Bewertung.

## § 20 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas nach § 19 Absatz 6 Satz 2 ist bei der Wiederholung der Bachelorarbeit nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit wird das Thema in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten § 10 Absätze 3 und 5 entsprechend.

## § 21 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Leistungspunkte nachgewiesen und alle Prüfungsleistungen nach § 7 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

- (2) <sup>1</sup>Die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen im Hauptfach Sozialwissenschaften wird mit 0,6, die im Nebenfach Volkswirtschaftslehre mit 0,4 und das Ergebnis der Prüfungen in den anderen Nebenfächern mit jeweils 0,2 gewichtet. <sup>2</sup>Bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird die Durchschnittsnote der Bachelorarbeit mit dem Faktor 0,3 und die Summe der Durchschnittsnoten der übrigen Prüfungsteile mit dem Faktor 0,7 gewichtet. <sup>3</sup>§ 9 Absätze 5 und 8 gelten entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 verleiht der Fachbereich der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. <sup>2</sup>Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (4) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung weist neben der Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten für die Bachelorarbeit sowie die Durchschnittsnoten des Hauptfachs Sozialwissenschaften und des Nebenfachs bzw. der beiden Nebenfächer aus (*Anlagen 3a* und *3c*).

## Dritter Teil: Schlussvorschriften

### § 22 Übergangsvorschriften

<sup>1</sup>Studierende, die sich im Wintersemester 2007/2008 im dritten oder in einem höheren Semester des Bachelorstudiums befinden, werden nach der Prüfungsordnung in den bisher geltenden Fassungen geprüft. <sup>2</sup>Sie können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung geprüft werden.

### § 23 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück und ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft.
- (2) Unbeschadet der in § 22 getroffenen Regelung tritt die bisher geltende „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Europäische Studien der Universität Osnabrück, Fachbereich Sozialwissenschaften“ i.d.F. d. Bek. v. 29.12.2006 (AMBl. 08/2006) mit In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

## Anlage 1

### Studienstruktur

Der Bachelorstudiengang Europäische Studien gliedert sich in das Hauptfach Sozialwissenschaften von 50%, ein Nebenfach von 40% (Volkswirtschaftslehre) oder zwei Nebenfächer von jeweils 20% (zur Auswahl stehen: Erziehungswissenschaft; Kulturwissenschaft/Anglistik; Kulturwissenschaft/Germanistik; Kulturwissenschaft/Romanistik (Französisch, Italienisch, Spanisch); Neuere und Neueste Geschichte; Rechtswissenschaften; sowie Wirtschafts- und Sozialgeographie) und einen Fremdsprachenanteil im Umfang von 10%.

Das Fremdsprachenangebot umfasst Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch.

Die Bachelorarbeit wird im Hauptfach Sozialwissenschaften geschrieben (§ 3 Absatz 5).

### 1. Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungen

- a) Hauptfach Sozialwissenschaften im Umfang von 90 Leistungspunkten (Einführungsveranstaltung, Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Praktikum oder Tutorium, Kolloquium zur Vorbereitung der Bachelorarbeit und Bachelorarbeit),
- b) ein Nebenfach im Umfang von 72 Leistungspunkten *oder* zwei Nebenfächer im Umfang von je 36 Leistungspunkten sowie
- c) zwei Fremdsprachen im Umfang von 18 Leistungspunkten

### 2. Anzahl der obligatorischen studienbegleitenden Prüfungen

- (a) Hauptfach Sozialwissenschaften

Pflichtmodule:

1. Einführung in die Europäischen Studien: 1 studienbegleitende Prüfung
2. Methoden der empirischen Sozialforschung: 1 studienbegleitende Prüfung
3. Politisches System der EU: 1 studienbegleitende Prüfung
4. EU-Staaten im Vergleich: 1 studienbegleitende Prüfung
5. Wirtschaftliches System der EU 1 studienbegleitende Prüfung
6. Soziales System der EU

Wahlpflichtmodule: 4 studienbegleitende Prüfungen aus mindestens drei der Studienbereiche 3. – 6.

Von den studienbegleitenden Prüfungen ist eine in Form einer Klausur, eine in Form einer Hausarbeit, eine in Form einer mündlichen Prüfung und eine in Form eines Referats abzulegen. Die Form der weiteren studienbegleitenden Prüfungen ist der oder dem Studierenden frei gestellt.

- (b) Nebenfach / Nebenfächer

Siehe den jeweiligen Studienverlaufsplan

- (c) Fremdsprachen

Siehe den jeweiligen Studienverlaufsplan



### **3. Studiennachweise**

Zur Erlangung von Studiennachweisen ist eine Studienleistung erforderlich. Diese ist in Umfang und Anspruch geringer als die Prüfungsleistungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1. In Frage kommen Leistungen, wie aktive mündliche Beteiligung, Protokoll, Literaturbericht, kleines Referat (ohne schriftliche Ausarbeitung), u. ä.

**Bachelorstudiengang EUROPÄISCHE STUDIEN: HAUPTFACH SOZIALWISSENSCHAFTEN**

| <b>Modul</b>                     | <b>Methoden empir. Sozialforschung (8 LP)</b>                                     | <b>Einführung in das Studium ES I (6 LP)</b>                             |  | <b>Wirtschaft und Gesellschaft in Europa (8 LP)</b>                               |  |  |
|----------------------------------|---|--|--|---|--|--|
| 1. Sem.<br>(16 LP)               | Einf. in die Meth. der empir. Sozialforschung<br><br>2 LP<br>(Niketta/Soz.-quant) | VL: Macht und Herrschaft<br><br>2 LP<br>(Bohlender)                      | S: Geschichte + Einf. in Theorien europ. Integration<br><br>4 LP<br>(Lenschow) | VL: Einführung in die Wirtschaftssoziologie *<br><br>6/2 LP<br>(Bluhm)            | VL: Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur ( <i>BRD und Europa als Anw.</i> )*<br><br>6/2 LP<br>(Soz.-quant/soz.str.) |  |
| <b>Modul</b>                     |   | <b>Einführung in das Studium ES II (8 LP)</b>                            |  | <b>Einführung in Europäische Regierungssysteme (8 LP)</b>                         |  |  |
| 2. Sem.<br>(22 LP)               | Wirtschafts- und Sozialstatistik<br><br>6 LP<br>(Niketta/Soz.-quant.)             | VL: Strukturen und Probleme der intl. Bez.<br><br>2 LP<br>(Schneckener)  | VL/Ü Einf. in das politische System der EU<br><br>6 LP<br>(Lenschow)           | VL/Ü: Einführung in die vergleichende Politikwissenschaft<br><br>2 LP (Kleinfeld) | S: Europäische Regierungssysteme im Vergleich<br><br>6 LP (Kleinfeld)  |  |
| <i>Studienbereiche</i>           | <i>Europäische Integration (2 von 3 Modulen Pflicht)</i>                          |  |  | <i>EU Staaten im Vergleich (2 von 3 Modulen Pflicht)</i>                          |  |  |
| <b>Modul (4 von 6)</b>           | <b>EU im internationalen System</b>   | <b>EU in der Innenperspektive</b>  | <b>Europäische Wirtschaft</b>  | <b>BRD und Politikfeldanalyse</b>   | <b>Politische Systeme im Wandel</b>  | <b>Europäische Wohlfahrtsstaaten</b>                               |
| 3./4. oder 5./6. Sem.<br>(32 LP) | EU im intl. System 1<br>6/2 LP<br>(Schneckener)                                   | Policy Making i.d. EU I<br>6/2 LP<br>(Lenschow)                          | Europäische Wirtschaft 1<br>6/2 LP<br>Voelzkow                                 | VL: Regierungssystem der BRD<br>6/2 LP<br>(Czada)                                 | Vergleichende Demokratieforschung<br>6/2 LP<br>(Kleinfeld)   | Europäische Wohlfahrtsstaaten im Vergleich<br>6/2 LP<br>(Voelzkow) |
|                                  | EU im intl. System 2<br>6/2 LP<br>(Schneckener)                                   | Policy Making in der EU ( <i>mit Exkursion</i> )<br>6/2 LP<br>(Lenschow) | Europäische Wirtschaft 2<br>6/2 LP<br>(Voelzkow/ Bluhm)                        | Politikfeldanalyse<br>6/2 LP<br>(Czada)   | Demokratisches Regieren im Wandel<br>6/2 LP<br>(Kleinfeld)   | Europäische Sozialpolitik<br>6/2 LP<br>(Voelzkow)                  |
| 5. Sem.<br>6 LP                  | Berufspraktikum oder Tutorium in Erstsemesterveranstaltung 6 LP                   |  |  |   |  |  |
| 6. Sem.<br>14 LP                 | Kolloquium zur Vorbereitung der BA-Arbeit<br>2 LP                                 |  |  | Bachelorarbeit<br>12 LP   |  |  |

1. Studienjahr ist insgesamt als Einführung in das Politikwissenschaftliche Studium mit Schwerpunkt Europa konzipiert (ES Studierende werden z.T. in Tutorien separiert)

Schattierung: = exklusiv ES

| Semester | Modul  | Seminar  | SWS | LP           | Endnoten-relevant |
|----------|--|--|-----|--------------|-------------------|
|          | <b>Einführung in das Studium ES I</b>                    |  |     | <b>6 LP</b>  |                   |
| 1        | Einführung in das Studium ES I                           | Geschichte und Einführung in Theorien europäischer Integration | 2   | 4            | N                 |
| 1        | Einführung in das Studium ES I                           | Macht und Herrschaft   | 2   | 2            | N                 |
|          | <b>Einführung in das Studium ES II</b>                   |  |     | <b>8 LP</b>  |                   |
| 2        | Einführung in das Studium ES II                          | Strukturen und Probleme der internationalen Beziehungen        | 2   | 2            | N                 |
| 2        | Einführung in das Studium ES II                          | Einführung in das politische System der EU                     | 2   | 6            | J                 |
|          | <b>Einführung in europäische Regierungssysteme</b>       |  |     | <b>8 LP</b>  |                   |
| 2        | Einführung in europäische Regierungssysteme              | Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft            | 2   | 2            | N                 |
| 2        | Einführung in europäische Regierungssysteme              | Europäische Regierungssysteme im Vergleich                     | 2   | 6            | J                 |
|          | <b>Wirtschaft und Gesellschaft in Europa</b>             |  |     | <b>8 LP</b>  |                   |
| 1        | Wirtschaft und Gesellschaft in Europa                    | Einführung in die Wirtschaftssoziologie                        | 2   | 6/2          | J                 |
| 1        | Wirtschaft und Gesellschaft in Europa                    | Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur                        | 2   | 2/6          | J                 |
|          | <b>Methoden empirischer Sozialforschung</b>              |  |     | <b>8 LP</b>  |                   |
| 1        | Methoden empirischer Sozialforschung                     | Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung         | 2   | 2            | N                 |
| 2        | Methoden empirischer Sozialforschung                     | Wirtschafts- und Sozialstatistik                               | 2   | 6            | J                 |
|          | <b>Europäische Integration (2 von 3 Modulen)</b>         |  |     | <b>16 LP</b> |                   |
|          | <b>EU im internationalen System</b>                      |  |     | <b>8 LP</b>  |                   |
| 3,5      | EU im internationalen System                             | EU im internationalen System 1                                 | 2   | 2/6          | J                 |
| 4,6      | EU im internationalen System                             | EU im internationalen System 2                                 | 2   | 6/2          | J                 |
|          | <b>EU in der Innenperspektive</b>                        |  |     | <b>8 LP</b>  |                   |
| 3,5      | Policy Making in der EU                                  | Policy Making in der EU 1                                      | 2   | 2/6          | J                 |
| 4,6      | Policy Making in der EU                                  | Policy Making in der EU 2                                      | 2   | 6/2          | J                 |
|          | <b>Europäische Wirtschaft</b>                            |  |     | <b>8 LP</b>  |                   |
| 3,5      | Europäische Wirtschaft                                   | Europäische Wirtschaft 1                                       | 2   | 2/6          | J                 |
| 4,6      | Europäische Wirtschaft                                   | Europäische Wirtschaft 2                                       | 2   | 6/2          | J                 |
|          | <b>EU-Staaten im Vergleich (2 von 3 Modulen Pflicht)</b> |  |     | <b>16 LP</b> |                   |
|          | <b>BRD und Politikfeldanalyse</b>                        |  |     | <b>8 LP</b>  |                   |
| 3,5      | BRD und Politikfeldanalyse                               | Regierungssystem der BRD                                       | 2   | 2/6          | J                 |
| 4,6      | BRD und Politikfeldanalyse                               | Politikfeldanalyse   | 2   | 6/2          | J                 |

|     |  |  |   |              |   |
|-----|--|--|---|--------------|---|
|     | <b>Politische Systeme im Wandel</b>                    |  |   | <b>8 LP</b>  |   |
| 3,5 | Politische Systeme im Wandel                           | Vergleichende Demokratieforschung          | 2 | 2/6          | J |
| 4,6 | Politische Systeme im Wandel                           | Demokratisches Regieren im Wandel          | 2 | 6/2          | J |
|     | <b>Europäische Wohlfahrtsstaaten</b>                   |  |   | <b>8 LP</b>  |   |
| 3,5 | Europäische Wohlfahrtsstaaten                          | Europäische Wohlfahrtsstaaten im Vergleich | 2 | 2/6          | J |
| 4,6 | Europäische Wohlfahrtsstaaten                          | Europäische Sozialpolitik                  | 2 | 6/2          | J |
|     |  |  |   |              |   |
| 5   | Berufspraktikum oder Tutorium                          |  |   | <b>6 LP</b>  | N |
| 5   | Kolloquium zur Vorbereitung der BA-Arbeit              | Kolloquium                                 | 2 | <b>2 LP</b>  | N |
| 6   | Bachelorarbeit   |  |   | <b>12 LP</b> | J |
|     |  |  |   |              |   |
|     | <b><i>Hauptfach Sozialwissenschaften insgesamt</i></b> |  |   | <b>90 LP</b> |   |
|     |  |  |   |              |   |
|     | <i>Nebenfächer</i>                                     |  |   | 90 LP        |   |

| <b>EUROPÄISCHE STUDIEN</b>                  |  |
|---|--|
| <b>Hauptfach Sozialwissenschaften (50%)</b> |  |
| Sem.  |  |
| 1   | <b>Einführung in die Europäischen Studien (4 SWS, 6 LP)</b><br>Theorien und Geschichte der europäischen Integration 1<br>Theorien und Geschichte der europäischen Integration 2<br><br><b>Grundlagenmodul : Politisches System der EU (4 SWS, 8 LP)</b><br>↓<br>Politisches System der EU 1<br>Politisches System der EU 2<br><br><b>Grundlagenmodul : Nationale Politische Systeme (4 SWS, 8 LP)</b><br>2<br>Das Regierungssystem der BRD<br>Europäische Regierungssysteme im Vergleich<br><br><b>Grundlagenmodul :</b><br><b>Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland und Europa (4 SWS, 8 LP)</b><br>Wirtschaft und Gesellschaft – Grundlagen<br>Wirtschaft und Gesellschaft im internationalen Vergleich |
| 3<br>↓<br>6                                 | <b>Modul : Methoden der empirischen Sozialforschung (4 SWS, 8 LP)</b><br>↓<br>Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung<br>Wirtschafts- und Sozialstatistik<br><b>4 Wahlpflichtmodule aus drei verschiedenen Studienbereichen (16 SWS, 32 LP)</b>   |
| 5   | Berufspraktikum oder Tutorium (4 SWS, 6 LP)  |
| 6   | Kolloquium zur Vorbereitung der Bachelorarbeit (2 SWS, 2 LP)<br>Bachelorarbeit (12 LP)   |

**1. Studienumfang:**

42 SWS oder 90 Leistungspunkte.

**2. studienbegleitende Prüfungsleistungen:**

Je eine studienbegleitende Prüfungsleistung in den vier Pflichtmodulen: „Politisches System der EU“, „Nationale Politische Systeme“, „Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland und Europa“ und „Methoden der empirischen Sozialforschung“.

Vier studienbegleitende Prüfungsleistungen in vier Wahlpflichtmodulen.

Die Durchschnittsnote dieser acht Leistungen geht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Die Note für das Modul Einführung in die Europäischen Studien gilt nicht als studienbegleitende Prüfung und geht nicht in die Endnote ein.

**3. Leistungspunkteverteilung:**

6 Leistungspunkte für das Modul Einführung in die „Europäischen Studien“

24 Leistungspunkte für die drei Pflichtmodule,

8 Leistungspunkte für das Modul „Methoden der empirischen Sozialforschung“,

32 Leistungspunkte für 4 Wahlpflichtmodule,

6 Leistungspunkte für das Berufspraktikum (2 Monate) *oder* das Tutorium

2 Leistungspunkte für 1 Studiennachweis im Kolloquium zur Vorbereitung der Bachelorarbeit

12 Leistungspunkte für die Bachelorarbeit

| <b>EUROPÄISCHE STUDIEN</b>                    |  |
|---|--|
| <b>Nebenfach Erziehungswissenschaft (20%)</b> |  |
| Sem.  |  |
| 1.-2.   | <b>Modul Erziehung und Bildung (6 SWS/9 LP)</b><br>Komponente „Theorien der Bildung und Erziehung“ (2 SWS)<br>Komponente „Probleme pädagogischen Denkens und Handelns“ (2 SWS)<br>Komponente „Geschichte der Pädagogik“ (2 SWS)  |
| 2.-4.   | <b>Modul Bildungsinstitutionen (4 SWS/6 LP)</b><br>Komponente „Pädagogische Handlungsfelder“ und/oder (2 SWS)<br>Komponente „Pädagogische Professionalisierung“ und/oder (2 SWS)<br>Komponente „Bildungsplanung/Bildungspolitik“ und/oder (2 SWS)<br>Komponente „Personal- und Organisationsentwicklung“ (2 SWS) |
| 2.-4.   | <b>Modul Bildung in Europa (4 SWS/6 LP)</b><br>Komponente „Bildungssysteme im internationalen Vergleich“ und/oder (2 SWS)<br>Komponente „Globalisierung und Bildung“ und /oder (2 SWS)<br>Komponente „Bildungsauftrag Gleichberechtigung“ (2 SWS)  |
| 5.-6.   | <b>Modul Interkulturelle Kommunikation (4 SWS/6 LP)</b><br>Komponente „Grundlagen Interkultureller Pädagogik“ (2 SWS)<br>Komponente „Mehrsprachigkeit und mehrsprachige Schulen“ (2 SWS)   |
| 5.-6.   | <b>Wahlmodul / Vertiefungsbereich (2-4 SWS/ 4LP)</b>   |
| 6.  | Mündliche Prüfung (5 LP)   |

**1. Studienumfang:**

20-22 SWS, 36 Leistungspunkte

**2. studienbegleitende Prüfungsleistungen:**

Studienbegleitende Prüfungsleistungen in den Komponenten des Moduls „Erziehung und Bildung“

Studienbegleitende Prüfungsleistungen in den Modulen „Bildungsinstitutionen“, „Bildung in Europa“ und „Interkulturelle Kommunikation“.

Eine studienbegleitende Prüfungsleistung im Wahlmodul.

**3. Prüfungsleistungen:**

Mündliche Prüfung (30 Minuten). Prüfungsanforderung: Vertiefte Kenntnisse aus zwei Modulen nach Wahl der/des Studierenden.

In die Fachnote gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der mündlichen Prüfung ein. In diese Berechnung gehen auch die Leistungspunkte für die Studiennachweise ein.

**4. Leistungspunkteverteilung:**

- 9 Leistungspunkte für das Modul „Erziehung und Bildung“ (maximal 6 LP durch aktive Teilnahme)
- je 6 Leistungspunkte für die Module „Bildungsinstitutionen“, „Bildung in Europa“ und „Interkulturelle Kommunikation“ (maximal je 4 LP pro Modul durch aktive Teilnahme)
- 4 Leistungspunkte für das Wahlmodul (maximal 2 LP durch aktive Teilnahme)
- 5 Leistungspunkte für die mündliche Prüfung

| <b>EUROPÄISCHE STUDIEN</b><br><b>Nebenfach Fremdsprachen (10%)</b> |   |
|--|---|
| Sem.   | <b>Englisch</b>   |
| 1 – 2  | Integrated English Language Practice I + II (Modul B3) (4 SWS, 6 LP – Modulabschlussprüfung)  |
| 3 – 6  | Advanced English Language Practice I <u>oder</u> Advanced English Language Practice II (2 SWS, 3 LP)                                |
| Sem.   | <b>Französisch*</b>   |
| 1  | <b>Sprachpraxismodul 1 (4 SWS, 4 LP)</b><br>Communication 1 (2 SWS, 2 LP)   |
| 2  | Grammaire 1 (2 SWS, 2 LP)   |
| 3  | <b>Sprachpraxismodul 2 (4 SWS, 5 LP)</b><br>Communication 2 (2 SWS, 3 LP)   |
| 4  | Grammaire 2 (2 SWS, 2 LP)   |
| 5  | SP-Kurs (Expression écrite <u>oder</u> Expression orale) (2 SWS, 3 LP) (nur bei Wahl des Nebenfaches Kulturwissenschaft/Romanistik) |
| Sem.   | <b>Italienisch**</b>  |
| 1, 3   | Sprachpraxismodul 1 (Grundkurs I) (6 SWS, 6 LP)   |
| 2, 4   | Sprachpraxismodul 2 (Grundkurs II) (6 SWS, 6 LP)  |
| Sem.   | <b>Spanisch**</b>   |
| 1 – 2<br>3 – 4   | Sprachpraxismodul 1 (Lektürekurs I <u>und</u> Lektürekurs II) (8 SWS, 8 LP)   |
| 3 – 5  | Sprachpraxismodul 2 (Comunicación I) (4 SWS, 4 LP)  |

\* Bei der Wahl der Fremdsprache Französisch sind Vorkenntnisse entsprechend der Zugangsordnung für das Fach Romanistik/Französisch im Rahmen von Lehramts- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen der Universität Osnabrück nachzuweisen. Studierende mit guten Vorkenntnissen können alternativ auch Vertiefungskurse besuchen und dort Leistungspunkte erwerben.

\*\* In den Fremdsprachen Italienisch und Spanisch ist das Studium auch ohne Vorkenntnisse möglich. Das erfordert jedoch einen größeren zeitlichen Umfang. Studierenden mit Vorkenntnissen kann nach Entscheidung der zuständigen Lehrenden der Besuch von einzelnen Kursen erlassen werden.

Studierende mit guten Vorkenntnissen können alternativ auch Vertiefungskurse besuchen und dort Leistungspunkte erwerben.

### 1. Studienumfang (für 2 Fremdsprachen)

18-24 Leistungspunkte

### 2. Prüfungsvorleistungen und Leistungspunkteverteilung

Je nach Wahl der Fremdsprachen sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Englisch (IELP I und II sowie AELP I oder II) + Französisch (Sprachpraxismodule 1 und 2): 9 + 9 LP
- Englisch (IELP I und II sowie AELP I oder II) + Italienisch oder Spanisch (Sprachpraxismodule 1 und 2): 9 + 12 LP
- Französisch + Italienisch oder Spanisch (jeweils Sprachpraxismodule 1 und 2): 9 + 12 LP
- Italienisch + Spanisch (jeweils Sprachpraxismodule 1 und 2): 12 + 12 LP

Wird das Nebenfach Kulturwissenschaft/Anglistik gewählt, sind im Nebenfach Fremdsprachen 9 LP in Englisch (IELP I und II sowie AELP I oder II) sowie 9 LP in Französisch oder 12 LP in Italienisch oder Spanisch (jeweils Sprachpraxismodule 1 und 2) zu erbringen.

Wird das Nebenfach Kulturwissenschaft/Romanistik (Französisch) gewählt, sind im Nebenfach Fremdsprachen 12 LP in Französisch (Sprachpraxismodule 1 und 2 sowie SP-Kurs) sowie 6 LP in Englisch (IELP I und II) oder 12 LP in Italienisch oder Spanisch (jeweils Sprachpraxismodule 1 und 2) zu erbringen.

Wird das Nebenfach Kulturwissenschaft/Romanistik (Italienisch oder Spanisch) gewählt, sind im Nebenfach Fremdsprachen 12 LP in der jeweiligen Sprache (jeweils Sprachpraxismodule 1 und 2) sowie 9 LP in Englisch (IELP I und II sowie AELP I oder II) oder in Französisch (Sprachpraxismodule 1 und 2) oder 12 LP in Spanisch oder Italienisch (Sprachpraxismodule 1 und 2 der nicht in der Romanistik gewählten Sprache) zu erbringen.

### **3. Prüfungsleistungen**

keine



| <b>EUROPÄISCHE STUDIEN</b>                           |   |
|--|---|
| <b>Nebenfach Kulturwissenschaft/ Anglistik (20%)</b> |   |
| Sem.   |   |
| 1 – 2  | Modul B1: Basics of English Literature and Culture (Basismodul, 5 SWS, 7 LP)<br>Modul B2: Basics of English Linguistics (4 SWS, 6 LP)   |
| 3 – 4  | <b>Wahlpflichtbereich</b><br>Modul V1: Advanced Literary and Cultural Studies (4 SWS, 8 LP)<br>Modul V2: English Grammar (4 SWS, 6 LP [4]) <i>oder</i><br>Modul V3: Literary and Cultural History (4 SWS, 4 LP) |
| 5  | Modul I1: Integration of Literary and Linguistic Studies (4 SWS, 8 LP)  |
| 6  | Mündliche Prüfung (3 LP)  |

**1. Studienumfang:**

21 SWS oder 36 (bzw. 38) Leistungspunkte

**2. Studiennachweise:**

Teilnahme an den Modulen B1 und B2 einschließlich Integrierte Klausur am Ende des ersten Studienjahrs (13 LP).  
Modul B 3 (Sprachpraxis) aus dem Nebenfach Fremdsprachen (6 LP).

**3. Prüfungsleistungen:**

3 Prüfungsleistungen (Module V1, I1, sowie V2 oder V3)

Mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten bei zwei Fachprüferinnen oder zwei Fachprüfern in den Fachgebieten Kulturwissenschaft und Literatur- *oder* Sprachwissenschaft.

In die Fachnote gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit insgesamt 80%, die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit 20% ein.

**4. Leistungspunkteverteilung:**

13 Leistungspunkte für die zwei Studiennachweise (Modul B1 und B2 sowie die Integrierte Klausur)

20 Leistungspunkte für die drei Prüfungsleistungen,

3 Leistungspunkte für die mündliche Abschlussprüfung

| <b>EUROPÄISCHE STUDIEN</b>                              |  |
|---|--|
| <b>Nebenfach Kulturwissenschaft / Germanistik (20%)</b> |  |
| Sem.  |  |
| 1   | Einführung Literaturwissenschaft; <u>oder</u> Einführung Sprachwissenschaft<br>(Pflicht bei Wahl des sprachwissenschaftlichen Schwerpunktes) (4 SWS, 5 LP)   |
| 2   | Aufbaumodul Literaturwissenschaft, Teil 1 (2 SWS, 3 LP);<br>Aufbaumodul Sprachwissenschaft, Teil 1 (2 SWS, 3 LP) <u>oder</u><br>Einführungsmodul Mediävistik, Teil 1 (2 SWS, 3 LP)                                       |
| 3   | Aufbaumodul Literaturwissenschaft, Teil 2 (2 SWS, 4 LP)<br>Aufbaumodul Sprachwissenschaft, Teil 2 (2 SWS, 4 LP) <u>oder</u> Einführungsmodul Mediävistik, Teil 2 (2 SWS, 4 LP)   |
| 4   | Erweiterungsmodul Literaturwissenschaft, Teil 1 (2 SWS, 3 LP)<br>Wahlpflichtseminar Literaturwissenschaft <u>oder</u> Sprachwissenschaft, Teil 1 (2 SWS, 2 LP) <u>oder</u> Aufbaumodul Mediävistik, Teil 1 (2 SWS, 3 LP) |
| 5   | Erweiterungsmodul Literaturwissenschaft, Teil 2 (2 SWS, 4 LP)<br>Wahlpflichtseminar Literaturwissenschaft <u>oder</u> Sprachwissenschaft, Teil 2 (2 SWS, 2 LP) <u>oder</u> Aufbaumodul Mediävistik, Teil 2 (2 SWS, 4 LP) |
| 6   | Mündliche Prüfung (4 LP)   |

**1. Studienumfang:**

20 SWS, 34 LP (Schwerpunkt Literatur- und Sprachwissenschaft), 38 LP (Schwerpunkt Literaturwissenschaft und Mediävistik).

**2. Prüfungsvorleistungen:**

Punkteerwerb auf der Basis der für die einzelnen Module vorgesehenen Prüfungsleistungen.

**3. studienbegleitende Prüfungsleistungen:**

2 benotete Prüfungsleistungen in den Aufbaumodulen Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft. Bei Wahl des Schwerpunktes Mediävistik anstelle von Sprachwissenschaft wird die zweite benotete Prüfungsleistung im Einführungsmodul Mediävistik erbracht.

2 benotete Prüfungsleistungen im Erweiterungsmodul Literaturwissenschaft und einem der Wahlpflicht-Seminare Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft bzw. dem Aufbaumodul Mediävistik.

Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer bei zwei Fachprüfern der beiden studierten Teilgebiete.

In die Fachnote gehen die Noten aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit insgesamt 80%, die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit 20% ein.

**4. Leistungspunkteverteilung:**

5 Leistungspunkte für den Studiennachweis Einführung

28 bzw. 25 Leistungspunkte für die Module bzw. Module und Wahlpflichtveranstaltungen.

4 Leistungspunkte für die mündliche Abschlussprüfung

| <b>EUROPÄISCHE STUDIEN</b>                                      |  |
|---|--|
| <b>Nebenfach Kulturwissenschaft / Romanistik* (20%)</b>         |  |
| <b>Französisch <u>oder</u> Italienisch <u>oder</u> Spanisch</b> |  |
| Sem.  |  |
| 1   | <b>Einführung in die Literaturwissenschaft <u>oder</u> Sprachwissenschaft</b><br>(Basismodul, Teil 1, Wahlpflicht, 2 SWS, 3 LP)  |
| 2   | <b>Einführung in die Kulturwissenschaft (Basismodul, Teil 1, Pflicht, 2 SWS, 3 LP)</b><br>Proseminar Literaturwissenschaft <u>oder</u> Sprachwissenschaft<br>(Basismodul, Teil 2, Wahlpflicht, 2 SWS, 4 LP)  |
| 3   | <b>Proseminar Kulturwissenschaft (Basismodul, Teil 2, Pflicht, 2 SWS, 4 LP)</b><br>Vorlesung Literaturwissenschaft <u>oder</u> Sprachwissenschaft<br>(Vertiefungsmodul, Teil 1, Wahlpflicht, 2 SWS, 2 LP)  |
| 4   | <b>Seminar Kulturwissenschaft (Vertiefungsmodul, Teil 1, Pflicht, 2 SWS, 5 LP)</b><br>Seminar Literaturwissenschaft <u>oder</u> Sprachwissenschaft<br>(Vertiefungsmodul, Teil 2, Wahlpflicht, 2 SWS, 5 LP)   |
| 5   | <b>Vorlesung Literatur und Kultur <u>oder</u> Sprache und Kultur</b><br>(Vertiefungsmodul, Teil 2, Wahlpflicht, 2 SWS, 2 LP)<br><b>Seminar Sprachwissenschaft <u>oder</u> Kulturwissenschaft</b><br>(Wahlpflicht, in dem bisher nicht studierten Bereich, 2 SWS, 5 LP) |
| 6   | Mündliche Prüfung (8 LP)   |

Bei Wahl der Fremdsprache **Französisch** im Rahmen des Nebenfachs **Kulturwissenschaft/ Romanistik** sind für die Aufnahme des Studiums Sprachkenntnisse entsprechend der Zugangsordnung für das Fach Romanistik/Französisch im Rahmen von Lehramts- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen der Universität Osnabrück nachzuweisen.

#### **1. Studienumfang:**

18 SWS oder 36 Leistungspunkte

#### **2. Studiennachweise:**

2 Studiennachweise in den Einführungsveranstaltungen,  
2 Studiennachweise in den Vorlesungen

#### **3. Prüfungsleistungen:**

2 Prüfungsleistungen in den Proseminaren,  
2 Prüfungsleistungen in den Seminaren,  
Mündliche Prüfung von 30 Min. Dauer bei zwei Fachprüfern in den beiden Fachgebieten Kulturwissenschaft und (nach Wahl der Studierenden) Literatur- oder Sprachwissenschaft, mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache.  
In die Fachnote gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit insgesamt 80%, die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit 20% ein.

#### **4. Leistungspunkteverteilung:**

10 Leistungspunkte für die vier Studiennachweise  
18 Leistungspunkte für die vier Prüfungsleistungen,  
8 Leistungspunkte für die mündliche Abschlussprüfung

| <b>EUROPÄISCHE STUDIEN</b>                           |  |   |
|--|--|---|
| <b>Nebenfach Neuere und Neueste Geschichte (20%)</b> |  |   |
| Sem.   | Neuere Geschichte (16.–18. Jahrhundert)            | Neueste Geschichte (19.–20. Jahrhundert)            |
| 1 – 4  | Grundmodul zur Neueren Geschichte<br>(5 SWS, 7 LP) | Grundmodul zur Neuesten Geschichte<br>(5 SWS, 7 LP) |
| 5 – 6  | Hauptmodul zur Neueren Geschichte<br>(4 SWS, 8 LP) | Hauptmodul zur Neuesten Geschichte<br>(4 SWS, 8 LP) |
| 6  | Mündliche Prüfung (4 LP)                           |   |

**1. Studienumfang:**

18 SWS oder 36 Leistungspunkte

**2. studienbegleitende Prüfungsleistungen:**

Zwei Prüfungsleistungen in je einem Grundmodul aus der Neueren Geschichte und der Neuesten Geschichte, zwei Prüfungsleistungen in je einem Hauptmodul aus der Neueren Geschichte und der Neuesten Geschichte.

Prüfungsleistungen sind durch Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, Referate, Hausarbeiten oder Protokolle zu erbringen.

**3. Prüfungsleistungen:**

Mündliche Prüfung (30 Minuten). Prüfungsanforderung: Vertiefte Kenntnisse in je einem Thema aus den Bereichen „Neuere Geschichte“ und „Neueste Geschichte“.

In die Fachnote gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit insgesamt 80%, die Note der mündlichen Prüfung mit 20% ein.

**4. Leistungspunkteverteilung:**

- 30 Leistungspunkte für die vier Prüfungsleistungen,
- 2 Leistungspunkte für Studiennachweise nach Wahl der Studierenden,
- 4 Leistungspunkte für die mündliche Prüfung.

| <b>EUROPÄISCHE STUDIEN</b>                  |   |
|---|---|
| <b>Nebenfach Rechtswissenschaften (20%)</b> |   |
| Sem.  | Rechtswissenschaften  |
| 1   | Verfassungsgeschichte der Neuzeit (2 SWS, 6 LP) <i>oder</i><br>Europäische Rechtsgeschichte (2 SWS, 6 LP) |
| 2   | Einführung in das Öffentliche Recht (für Nebenfachstudierende) (3 SWS, 8 LP)                              |
| ↓   | Einführung in das Zivilrecht (für Nebenfachstudierende) (2 SWS, 6 LP)                                     |
| 6   | Öffentliches Recht III (Europarecht) (3 SWS, 8 LP)  |

**1. Studienumfang:**

14 SWS oder 36 LP, davon 28 Pflicht und 8 nach Wahl

**2. studienbegleitende Prüfungsleistungen:**

Je *eine* studienbegleitende Leistung (Referat, Hausarbeit, Klausur oder mündl. Prüfung) in folgenden 4 Bereichen:

- a) Verfassungsgeschichte der Neuzeit *oder* Europäische Rechtsgeschichte,
- b) Einführung in das Öffentliche Recht,
- c) Einführung in das Zivilrecht,
- d) Öffentliches Recht III (Europarecht).

In die Fachnote gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ein.

**3. Leistungspunkteverteilung:**

28 LP für die vier studienbegleitenden Prüfungsleistungen,

- 8 LP für die Teilnahme an zwei zweistündigen Lehrveranstaltungen oder einer vierstündigen Lehrveranstaltung nach Wahl der Studierenden.

| <b>EUROPÄISCHE STUDIEN</b>                   |   |                         |  |
|--|---|-------------------------|--|
| <b>Nebenfach Volkswirtschaftslehre (40%)</b> |   |                         |  |
| Sem.   | Volkswirtschaftslehre   | ECTS<br>Leistungspunkte | Studienbegleitende<br>Prüfungsleistungen |
| 1  | <b>Modul Economics B I</b><br>Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung   | 5                       | i.d.R. Klausur                           |
| 1  | <b>Modul Methoden B I</b><br>Mathematik   | 10                      | i.d.R. Klausur                           |
| 2  | <b>Modul Economics B II</b><br>Mikroökonomische Theorie I   | 10                      | i.d.R. Klausur                           |
| 3  | <b>Modul Economics B III</b><br>Einführung in die makroökonomische Theorie  | 5                       | i.d.R. Klausur                           |
| 4  | <b>Modul Economics B IV</b><br>Einführung in die Ökonometrie<br>Wirtschafts- und Finanzpolitik  | 10                      | i.d.R. Klausur(en)                       |
| 4  | <b>Modul Seminar</b><br>Proseminar  | 5                       | ---                                      |
| 5<br>oder<br>6                               | <b>Wahlpflichtmodul:</b><br><ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Economics B V</b><br/>(Mikroökonomische Theorie II)</li> <li>● <b>Economics B VI</b><br/>(Makroökonomik II)</li> <li>● <b>Economics B VII</b><br/>(Finanzwissenschaft I)</li> <li>● <b>Economics B VIII</b><br/>(Internationale Wirtschaftspolitik I)</li> <li>● <b>Methoden B III</b><br/>(Ökonometrie)</li> <li>● <b>Methoden B IV</b><br/>(Applied Economics)</li> </ul> | 10                      | ---                                      |

**1. Studienumfang:**

55 Leistungspunkte

**2. studienbegleitende Prüfungsleistungen:**

Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind dem obigen Tableau zu entnehmen. Das gewogene arithmetische Mittel der Noten für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen (als Gewichte dienen die Leistungspunkte) geht in die Berechnung der Gesamtnote nach § 17 Abs. 2 ein.

**3. Leistungspunkteverteilung:**

55 Leistungspunkte für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen

**4. Anrechnung**

- Module aus den ersten vier Semestern (**Methoden B I, Economics B I, Economics B II, Economics B III, Economics B IV** und **das Seminar**) müssen am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück absolviert werden, eine Anrechnung ist nicht zulässig,
- **im Ausland** erbrachte Leistungen im Umfang von 10 Leistungspunkten nach ECTS dürfen nach strenger Überprüfung für das **Wahlpflichtmodul** angerechnet werden.

| <b>EUROPÄISCHE STUDIEN</b>                               |   |
|--|---|
| <b>Nebenfach Wirtschafts- und Sozialgeographie (20%)</b> |   |
| Sem.   |   |
| 1<br>↓<br>2  | <b>Studienmodul 3 (Pflicht): Grundlagen der Humangeographie</b><br>3.1 Wirtschaftsgeographie (2 SWS, 3 LP)<br>3.2 Sozialgeographie (2 SWS, 3 LP)<br>3.3 Stadtgeographie (2 SWS, 3 LP)<br>3.4 Seminar Humangeographie (2 SWS, 4 LP)<br>3.5 3 Geländetage (1,5 SWS, 1 LP) |
| 3<br>↓<br>4  | <b>Studienmodul 4 (Pflicht): Grundlagen der Angewandten Geographie</b><br>4.1 Mensch – Umwelt (2 SWS, 3 LP)<br>4.2 Regionale Geographie und Regionalforschung (2 SWS, 3 LP)<br>4.3 Räumliche Planung und Entwicklung (2 SWS, 3 LP)                                      |
| 4  | <b>Studienmodul 7: Vertiefungsmodul Räumliche Planung und Entwicklung (nur Seminar, Pflicht)</b><br>7.1 Vertiefung zu Räumliche Planung und Entwicklung (Seminar) (2 SWS, 4 LP)   |

**1. Studienumfang:**

17,5 SWS oder 27 LP

**2. studienbegleitende Prüfungsleistungen:**

Je eine Prüfungsleistung aus den Lehrveranstaltungen 3.1, 3.2, 3.3, 4.3 und 7.1 sowie Studiennachweise für alle anderen Veranstaltungen.

In die Fachnote gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen ein.

**3. Leistungspunkteverteilung:**

- 14 Leistungspunkte für Studienmodul 3
- 9 Leistungspunkte für Studienmodul 4
- 4 Leistungspunkte für das Vertiefungsseminar

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Identifizier          |  |
| Modultitel            | Methoden der empirischen Sozialforschung<br>Basismodul Methoden der empirischen Sozialforschung (2F-BA)  |
| Englischer Modultitel | Social Research Methods  |
| Modulbeauftragter     | Prof. Dr. Reiner Niketta   |
| Qualifikationsziele   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen der empirischen Sozialforschung.</li> <li>• Vermittlung der Berechnungsweisen und Funktionen wirtschafts- und sozialstatistischer Daten.</li> <li>• Alle weiteren Methodenmodule bauen auf diesem Modul auf. Es wird das Basiswissen für die erfolgreiche Teilnahme an diesen weiteren Modulen erworben.</li> <li>• Anwendung des erworbenen methodologischen Wissens in den fachbezogenen Modulen</li> </ul>   |
| Inhalte               | <p>1.131 Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung</p> <p>In dieser Veranstaltung soll eine Einführung in alle Phasen des Forschungsprozesses gegeben werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wissenschaftstheoretische Grundlagen der empirischen Sozialforschung: Es werden die methodologischen Grundlagen wissenschaftlichen empirischen Arbeitens vermittelt.</li> <li>• Forschungsdesigns: Es werden verschiedene Möglichkeiten vorgestellt, zu einer kausalen Erklärung zu gelangen.</li> <li>• Messung in den Sozialwissenschaften: Die Logik der Messung wird vorgestellt und am Problem der unterschiedlichen Skalenniveaus veranschaulicht. In diesem Abschnitt werden die Grundlagen für die Verfahren der quantitativen Datenanalyse gelegt. Der weitere Schwerpunkt liegt auf den Formen der Indexbildung und der Skalierungsverfahren.</li> <li>• Auswahlverfahren: Unterschiedliche Ansätze der Stichprobenziehung werden vorgestellt und an konkreten Auswahlverfahren der Umfrageforschung verdeutlicht.</li> <li>• Verfahren der Datenerhebung: Es werden die Erhebungsmethoden Befragung, Beobachtung und Dokumentenanalyse behandelt. Hierbei wird auch auf die unterschiedlichen Vorgehensweisen der strukturierten ("quantitativen") und unstrukturierten ("qualitativen") Befragungen eingegangen.</li> <li>• Datenauswertung: Strategien der Datenanalysen bei strukturierten bzw. unstrukturierten Befragungen werden in einem Überblick kurz vorgestellt.</li> </ul> <p>1.132 Einführung in die Wirtschafts- und Sozialstatistik</p> <p>Wirtschafts- und sozialstatistische Daten werden von Anfang an in den meisten Veranstaltungen der Bereiche Soziologie und Politikwissenschaft behandelt. Zur adäquaten Rezeption dieser Daten sind Kenntnisse der Berechnungsverfahren der Daten notwendig. In dieser Veranstaltung wird ein Überblick über die grundlegenden Verfahrensweisen gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kurzer Abriss der Geschichte der Statistik</li> <li>• Amtliche und nichtamtliche Statistik (Organisationsformen und Datenerhebung)</li> <li>• Grundbegriffe der univariaten Deskriptivstatistik (Lage- und Streuungsparameter, Konzentrationsmaße)</li> <li>• Verhältniszahlen und Indexbildung: Neben einfachen Verhältniszahlen werden vor allem Indizes behandelt, z.B. Preis- und Mengenindizes, politikwissenschaftliche Indizes.</li> <li>• einfache Zeitreihenanalysen: Es werden einfache Verfahren der</li> </ul> |



|  |   |
|--|---|
|  | <p>Analyse von Zeitreihenmesswerten vorgestellt und die Logik von Prognosen verdeutlicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bevölkerungsstatistik: Sozialwissenschaftliche Untersuchungen von Bevölkerungen basieren auf Daten der Bevölkerungszahlen und -strukturen sowie auf Daten von Bevölkerungsbewegungen, die in der öffentlichen Diskussion eine große Rolle spielen. In dieser Veranstaltung werden die grundlegenden Berechnungsverfahren und Kennzahlen vorgestellt.</li> </ul> <p>Die Indizes werden an den konkreten aktuellen wirtschafts- und sozialstatistischen Daten veranschaulicht.</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     | 1.131 Einführung Methoden der empirischen Sozialforschung: 2 LP<br>1.132 Einführung in die Wirtschafts- und Sozialstatistik: 6 LP   |
| LP des Moduls                          | 8 LP insgesamt, davon<br>2 LP Studiennachweis (SN)<br>6 LP Prüfungsleistung (PL)  |
|  | (240 Stunden:<br>Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung;<br>Vor- und Nachbereitung: 30 Std. pro Veranstaltung;<br>Studiennachweis 30 Std.;<br>Prüfungsleistung: 90 Std.)  |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS: 2 Semester à 2 SWS   |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester  |
| Angebotsturnus                         | 1.131: jedes Wintersemester<br>1.132: jedes Sommersemester  |
| Veranstaltungsformen                   | 1.131: Vorlesung<br>1.132: Vorlesung + Übung  |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Klausur (2 Std.)  |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte   |
| Berechnung der Modulnote               | Note der PL   |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |   |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften  |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich BA Social Sciences, Pflichtbereich 2F-BA Soziologie und Politikwissenschaft, BA Europäische Studien, Komponente 1.131; LA Fachrichtung Pflegewissenschaften  |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Keine   |
| Teilnahmebegrenzung                    | Keine   |
| Identifizier                           |   |
| Modultitel                             | Einführung in das Studium der Europäischen Studien I  |
| Englischer Modultitel                  | Introduction to European Studies I  |
| Modulbeauftragter                      | Prof. Dr. Andrea Lenschow / Prof. Dr. Matthias Bohlender  |

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| Qualifikationsziele                 | <p>1) Vermittlung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• von Grundbegriffe und Grundfragen der Politischen Theorie am Gegenstandsbereich klassischer und moderner Staats- und Demokratietheorien</li> <li>• des Zusammenhangs von sozialem Wandel als Grundlage politischer Theorie- und Ideologiebildung</li> <li>• des Zusammenhangs der sozialen Bedingtheit politischer Ideen und ihre ideologischen und normativen Ausprägungen als zeitgenössische politische Ideen und Ideologien</li> <li>• des Zusammenhangs von politischer Ideengeschichte und moderner politischer Theorie sowie des inneren Zusammenhangs der Entwicklung von Staats- und Demokratietheorien</li> </ul> <p>2) Vermittlung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• theoretischen und historischen Grundbegriffe der Europäischen Integration</li> <li>• Grundkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens</li> </ul>   |
| Inhalte                             | <p><i>1) Macht und Herrschaft</i><br/>Anhand exponierter Denker der politischen Theorie von der Antike bis zur Moderne soll grundlegend in „Staatstheorien“ eingeführt werden. Zentrales Lernziel ist u.a. die Klärung der Fragen: was ist der Staat? (analytische Ebene) und: was sollte der Staat sein? (normative Ebene). Des Weiteren soll die grundlegende Differenz von Gesellschaft und Staat erkannt werden, woraus sich dann die Frage nach dem Verhältnis von Gesellschaft und Staat ergibt. Hier wäre zu klären, ob der Staat ein Mittel (Instrument) oder Selbstzweck ist, was die Frage nach sich zieht: Mittel wozu? Ist der Staat Mittel zum Allgemeinwohl oder für Sonderinteressen? Damit verknüpft ist dann die Frage der Legitimität des Staates und der Staatsgewalt.</p> <p><i>2) Geschichte und Einführung in die Theorien europäischer Integration</i><br/>Neofunktionalismus, Intergouvernementalismus, Neoinstitutionalismus und das Modell des Mehrebenensystems sind unterschiedliche Ansätze in der Theorie der europäischen Integration. Ziel der Veranstaltung ist es, die Grundlagen dieser unterschiedlichen Theorien zu vermitteln und ihre Erklärungskraft vor dem Hintergrund der Geschichte der europäischen Integration zu vergleichen.<br/>Außerdem dient diese LV der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und der Vorstellung wesentlicher Quellen für das Studium der Europäischen Studien</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP  | <p>1) Macht und Herrschaft<br/>2) Geschichte und Einführung in die Theorien europäischer Integration</p>  |
| LP des Moduls                       | <p>6 LP insgesamt, davon<br/>1) 2 LP SN<br/>2) 4 LP PL</p> <p>(180 Stunden: Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung: 60 Std.; Studiennachweis 20 Std; Prüfungsleistung: 40 Std.)</p>   |
| SWS des Moduls                      | 4 SWS (2 x 2 SWS)   |
| Dauer des Moduls                    | 1 Sem.  |
| Angebotsturnus                      | <p>1) Jährlich (WS)<br/>2) Jährlich (WS)</p>  |
| Veranstaltungsformen                | Seminar (teilweise mit Vorlesungsanteilen) mit durch TutorInnen angeleiteten Arbeitsgruppen   |
| Studiennachweise                    | Regelmäßige und aktive Teilnahme (dokumentiert durch eine kleinere schriftliche oder mündliche Arbeit)  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur  |

|  |  |
|--|--|
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte |
| Berechnung der Modulnote               | Note der Prüfungsleistung  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Erhalt des Leistungsnachweis sowie bestandene Prüfungsleistung                                   |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich BA Europäische Studien  |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Keine  |

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| Identifizier                       |  |
| Modultitel                         | Einführung in das Studium der Europäischen Studien II  |
| Englischer Modultitel              | Introduction to European Studies II  |
| Modulbeauftragter                  | Prof. Dr. Ulrich Schneckener / Prof. Dr. Andrea Lenschow   |
| Qualifikationsziele                | <p>1) Vermittlung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von grundlegenden Theorien, Konzepten und Begriffen der internationalen Beziehungen,</li> <li>- der historischen Entwicklung des internationalen Systems,</li> <li>- von Akteuren und Strukturen der internationalen Politik,</li> <li>- von normativen Fragen in der internationalen Politik,</li> <li>- von Konflikt- und Problemfeldern der internationalen Beziehungen,</li> <li>- Geschichte und Struktur der Teildisziplin</li> </ul> <p>2) Vermittlung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundwissen zu Struktur und Funktionsweise des EU-Systems,</li> <li>- Fähigkeiten, das EU-System zwischen Staat und internationaler Organisation einzuordnen,</li> <li>- vertiefter Kenntnis integrationstheoretischer Ansätze (Verbindungen mit theoretischen Ansätzen aus der vgl. Regierungslehre und den internationalen Beziehungen)</li> </ul>  |
| Inhalte                            | <p><i>1) Einführung in die internationalen Beziehungen</i></p> <p>Die Vorlesung gibt einen Überblick über die wichtigsten Theorien, Konzepte und Begriffe der internationalen Beziehungen, u.a. die Darstellung und Anwendung von (neo-)realistischen, liberalen, institutionalistischen und sozial-konstruktivistischen Ansätzen zur Erklärung von internationalen Prozessen und Entscheidungen. Darüber hinaus wird die historische Entwicklung des internationalen Systems sowie seiner Normen (z.B. Souveränität, territoriale Integrität, Nichteinmischung, Selbstbestimmung, Menschenrechte) seit Beginn des 20. Jahrhunderts dargestellt. Schließlich soll die Rolle und Funktion von wesentlichen Akteuren und Strukturen der internationalen Politik diskutiert werden, darunter insbesondere Internationale Organisationen, Institutionen und Regime. Eingeführt wird ebenfalls in aktuelle Problem- und Konfliktfelder der internationalen Politik (u.a. Frieden und Sicherheit, Weltwirtschaft, Entwicklungspolitik, Umweltpolitik).</p> <p><i>2) Einführung in das politische System der EU</i></p> <p>In diesem Kurs werden die Grundlagen der Struktur und Funktionsweise des EU-Systems vermittelt. Dazu werden zum ersten die Ausdifferenzierung des institutionellen Gefüges und der Entscheidungsverfahren der EU beleuchtet. Zweitens werden die wichtigsten integrationstheoretischen Konzepte anhand der institutionellen Doppelstruktur der EU sowie der sich daraus ergebenden Interaktionsmuster zwischen den beteiligten Akteuren vertieft. Zum dritten werden die wesentlichen Entscheidungsverfahren der EU und die auf ihnen basierende Praxis der Entscheidungs- und Konsensfindung behandelt.</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP | <p>1) Einführung in die internationalen Beziehungen</p> <p>2) Einführung in das politische System der EU</p>   |

|  |   |
|--|---|
| LP des Moduls                          | 8 LP insgesamt, davon<br>für einen Studiennachweis 2 LP<br>für einen Prüfungsleistung 6 LP.<br><br>(240 Stunden: Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung: 60 Std.;<br>Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.) |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS: 1 Semester à 4 SWS   |
| Dauer des Moduls                       | 1 Sem.  |
| Angebotsturnus                         | 1) Jährlich (SoSe)<br>2) Jährlich (SoSe)  |
| Veranstaltungsformen                   | 1) Vorlesung; 2) Seminar mit Vorlesungsanteilen   |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme (dokumentiert durch eine kleinere schriftliche oder mündliche Leistung)  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur; regelmäßige und aktive Teilnahme wird vorausgesetzt   |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der in Vorlesung bzw. Seminar diskutierten Sachverhalte   |
| Berechnung der Modulnote               | Note der Prüfungsleistung   |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Erhalt des Studiennachweises sowie bestandene Prüfungsleistung  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften  |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich BA Europäische Studien   |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Besuch des Moduls „Einführung in das Studium der Europäischen Studien I“  |

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Identifizier          |   |
| Modultitel            | Einführung in Europäische Regierungssysteme   |
| Englischer Modultitel | European Political Systems - An Introduction  |
| Modulbeauftragter     | Prof. Dr. Ralf Kleinfeld  |
| Qualifikationsziele   | Vermittlung <ul style="list-style-type: none"> <li>• von Grundbegriffen und Grundfragen der Vergleichenden Politikwissenschaft,</li> <li>• von Kenntnissen der Methode des Vergleichs,</li> <li>• grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten des Vergleichs von europäischen Regierungssystemen</li> </ul>   |
| Inhalte               | <p><i>1.241 Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft</i><br/>Anhand der beiden Leitfragen: „Warum vergleicht man Staaten?“ und „Wie vergleicht man Staaten?“ werden zunächst die Grundlagen des Vergleichs als Methode der Politikwissenschaft vorgestellt. Beschreibung, Klassifizierung, Erklärung und Prognose/Bewertung werden als elementare Bausteine des Forschungsprozesses in der Vergleichenden Politikwissenschaft vorgestellt. Hierauf aufbauend wird die Geschichte der Teildisziplin Vergleichende Regierungslehre und ihre Erweiterung zur Vergleichenden Politikwissenschaft dargestellt. Anschließend werden Herangehensweisen und Themen des Vergleichs nationaler Regierungssysteme exemplarisch vorgestellt und erörtert.</p> <p><i>1.242 Europäische Regierungssysteme im Vergleich</i><br/>Zunächst werden die historische Genese nationaler politischer Systeme und die wichtigsten ihrer Umgebungsfaktoren herausgearbeitet. Die Regierungssysteme einer Gruppe ausgewählter west- und osteuropäischer Länder werden anschließend hinsichtlich der Dimensionen: Politische Institutionen; Politische Organisationen und politische Partizipation; Politische Kultur und politische Einstellungen; Politische Entschei-</p> |

|  |  |
|--|--|
|  | dungsstile sowie Politische Leistungsfähigkeit exemplarisch miteinander verglichen   |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     | 1) Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft<br>2) Europäische Regierungssysteme im Vergleich  |
| LP des Moduls                          | 8 LP insgesamt, davon<br>für einen Studiennachweis 2 LP<br>für einen Prüfungsleistung 6 LP.<br><br>(240 Stunden: Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung: 60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.) |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS: 1 Semester à 4 SWS  |
| Dauer des Moduls                       | 1 Semester   |
| Angebotsturnus                         | 1) Jährlich (SoSe)<br>2) Jährlich (SoSe)   |
| Veranstaltungsformen                   | 1) Vorlesung<br>2) Seminar (mit Vorlesungsanteilen)  |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme (dokumentiert durch eine kleinere mündliche oder schriftliche Leistung)   |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur   |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte   |
| Berechnung der Modulnote               | Note der Prüfungsleistung  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Erhalt des Studiennachweises und bestandene Prüfungsleistung   |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich BA Europäische Studien  |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Keine  |

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Identifizier          |   |
| Modultitel            | Wirtschaft und Gesellschaft in Europa   |
| Englischer Modultitel | European Economy and Society  |
| Modulbeauftragter     | Prof. Dr. Katharina Bluhm / Prof. Dr. Helmut Voelzkow   |
| Qualifikationsziele   | 1) Vermittlung von<br>- Grundkenntnissen über die historischen, ökonomischen, politischen und kulturellen Zusammenhänge der inter-nationalen Politik,<br>- Kenntnissen über gängige Theorien,<br>- Kenntnissen über Konfliktstrukturen und Weltordnungskonzepte;<br><br>2) Vermittlung von<br>- Grundwissen zu Struktur und Funktionsweise des EU-Systems,<br>- grundlegenden theoretischen Perspektiven zur europäischen Integration,<br>- Fähigkeiten, das EU-System zwischen Staat und internationaler Organisation einzuordnen,<br>- Fähigkeiten, das EU-System im historischen Kontext seiner Herausbildung einzuordnen. |
| Inhalte               | 1) <i>Einführung in die Wirtschaftssoziologie</i><br>Die soziologische Analyse wirtschaftlicher Prozesse ist historisch im engen Zusammenhang mit der Volkswirtschaft entstanden und nahm in den Werken der Klassiker der Soziologie einen breiten Raum ein. Auch für die moderne Wirtschaftssoziologie ist das Verhältnis von Wirtschaft und Gesellschaft zentral. Ihre Prämisse lautet, dass Handlungen im Wirtschaftssystem nicht allein ökonomischer Natur sind, sondern von  |

|  |   |
|--|---|
|  | <p>sozialen Beziehungen, von Kultur, Recht und Politik geprägt werden. Das Seminar führt in grundlegende Zusammenhänge der Wirtschaft aus einer soziologischen Perspektive ein und stellt dabei vielfältige Bezüge zur Politikwissenschaft, Ökonomie und Ethnologie her. Zu den vermittelten Grundbegriffen gehören Tausch, Markt und Wettbewerb, Institutionen und Vertrag, Geld und Kapital, Arbeit und Erwerbsarbeit, einschließlich des Wandels der Arbeit und der Unternehmen. Darüber hinaus interessieren die Rolle des Staates, von Verbänden und sozialen Netzwerken für die Koordination von Wirtschaftsakteuren und die Erschließung ökonomischer Möglichkeiten (z.B. bei der Jobsuche oder Innovationsprozessen).</p> <p><i>2) Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur (BRD und EU als Anwendung)</i></p> <p>Im Rahmen dieser Veranstaltung werden sowohl die theoretischen Konzepte zur Analyse sozialer Ungleichheit als auch deren Ausprägung in den Sozialstrukturen verschiedener Gesellschaften behandelt. Neben relevanten Begrifflichkeiten wie beispielsweise Stände, Klassen, Schichten, Lagen, Milieus und Lebensstile wird im Rahmen eines historischen Überblicks die Entwicklung sozialer Ungleichheit in ihrem jeweiligen Entstehungszusammenhang betrachtet. Ausgewählte theoretische Konzepte bilden die Grundlage für die Untersuchung sozialstruktureller Entwicklungen in Gegenwartsgesellschaften. Durch die vertiefende Beschäftigung mit einzelnen Aspekten von sozialer Ungleichheit sollen die Rollen der verschiedenen Akteure bei der Entstehung und Aufrechterhaltung sozialer Ungleichheiten verdeutlicht und mögliche Entwicklungsperspektiven aufgezeigt werden.</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     | 1) Einführung in die Wirtschaftssoziologie<br>2) Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur  |
| LP des Moduls                          | 8 LP insgesamt, davon<br>für einen Studiennachweis 2 LP<br>für eine Prüfungsleistung 6 LP.<br><br>(240 Stunden: Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung: 60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 60 Std.)   |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS: 1 Semester à 4 SWS   |
| Dauer des Moduls                       | 1 Semester  |
| Angebotsturnus                         | 1) Jährlich (WS)<br>2) Jährlich (WS)  |
| Veranstaltungsformen                   | Vorlesung   |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme (dokumentiert durch eine kleinere mündliche oder schriftliche Leistung)  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur  |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte  |
| Berechnung der Modulnote               | Note der Prüfungsleistung   |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Erhalt des Studiennachweises sowie bestandene Prüfungsleistung  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften  |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich BA Europäische Studien   |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Keine   |
| Identifizier                           |   |
| Modultitel                             | EU im internationalen System  |

|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| Englischer Modultitel               | International Politics and EU  |
| Modulbeauftragter                   | Prof. Dr. Ulrich Schneckener   |
| Qualifikationsziele                 | <p>1) Vermittlung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Theorien internationaler Politik, angewandt auf die EU,</li> <li>- Grundkenntnissen über die Außenbeziehungen der EU, u.a. Institutionen und Instrumente der EU</li> <li>- Überblick über die Handlungsfelder der EU-Außenbeziehungen</li> <li>- Rolle der EU als globaler Akteur</li> </ul> <p>2) Vermittlung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vertieften Kenntnissen über ausgewählte Bereiche der EU-Außenbeziehungen sowie über die spezifischen Instrumente und Strukturen im jeweiligen Politikfeld</li> <li>- Kenntnissen zur Außenpolitik der Mitgliedstaaten</li> </ul>  |
| Inhalte                             | <p><i>EU im internationalen System 1</i><br/>Ziel dieser Veranstaltung ist die Anwendung von Theorien der internationalen Politik auf die EU-Außenbeziehungen und die Rolle der EU als globalem Akteur. Untersucht, erklärt und bewertet werden soll das Verhalten der EU bzw. der EU-Institutionen im Kontext diverser Politikfelder sowie die EU-spezifischen Instrumente und Ansätze zur Gestaltung internationaler Beziehungen. Die EU soll dabei auch in Relation zu anderen Akteuren der Weltpolitik und zum System der Vereinten Nationen gesetzt werden. Gefragt wird auch, wie sich das EU-Mehrebenensystem auf Form und Inhalt der EU-Außenbeziehungen auswirken.</p> <p><i>EU im internationalen System 2</i><br/>Dieses Seminar dient zur Vertiefung der Kenntnisse im Bereich EU-Außenbeziehungen. Ausgewählt werden bestimmte Politikbereiche behandelt, dazu zählen die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik, EU-Nachbarschaftspolitik, EU-Entwicklungspolitik, die EU-Energiepolitik oder auch die EU-Außenwirtschaftspolitik. Eine besondere Bedeutung das Verhältnis von EU-Außenbeziehung und den Außenpolitiken der Mitgliedstaaten. Stets wird hier gefragt, wie sich beide Ebenen zueinander verhalten und welche theoretischen Ansätze bei der Erklärung bestimmter Politiken helfen.</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP  | EU im internationalen System 1<br>EU im internationalen System 2   |
| LP des Moduls                       | 8 LP insgesamt, davon<br>1) 2 LP SN<br>2) 6 LP LN<br><br>(240 Stunden: Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung: 60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 60 Std.)   |
| SWS des Moduls                      | 4 SWS: 2 x 2 SWS   |
| Dauer des Moduls                    | 2 Semester   |
| Angebotsturnus                      | 1) Jährlich (WS)<br>2) Jährlich (SoSe)   |
| Veranstaltungsformen                | 1) Vorlesung); 2) Seminar mit Vorlesungsanteilen   |
| Studiennachweise                    | Regelmäßige und aktive Teilnahme (dokumentiert durch eine kleinere mündliche oder schriftliche Leistung)   |
| Art der studienbegleitenden Prüfung | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur   |
| Prüfungsanforderungen               | Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte   |
| Berechnung der Modulnote            | Note der Prüfungsleistung  |
| Bestehensregelung für dieses Modul  | Erhalt des Studiennachweises sowie bestandene Prüfungsleistung   |

|  |   |
|--|---|
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften      |
| Verwendung des Moduls                  | Wahlpflichtbereich BA Europäische Studien |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Keine                                     |

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| Identifizier                        |   |
| Modultitel                          | EU in der Innenperspektive  |
| Englischer Modultitel               | EU – The Internal Perspective   |
| Modulbeauftragter                   | Prof. Dr. Andrea Lenschow   |
| Qualifikationsziele                 | Vermittlung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- von Grundbegriffen der Politikfeldanalyse</li> <li>- von Kenntnissen der Grundstrukturen des europäischen Politikzyklus</li> <li>- eines Überblick über Politikfelder der EU</li> <li>- von Kenntnissen der Funktionen und Einflussmöglichkeiten nationaler, supranationaler und private Akteure in der EU – in Theorie und Praxis</li> </ul>   |
| Inhalte                             | <p><i>Policy-making in der EU 1</i><br/> Aufbauend auf einer Einführung in die Politikfeldanalyse dient dieses Seminar der Vermittlung eines Überblicks über die Tätigkeitsbereiche der Europäischen Union. Es werden die 3 „Säulen“ der EU mit den für sie typischen Prozessen des policy-making systematisch verglichen. Der analytische Schwerpunkt wird auf die Charakteristika der „Community method“ gelegt, anhand der die Formen der Interaktion der zentralen Organe der EU sowie der gesellschaftlichen Interessen im Policy-Prozess diskutiert werden.</p> <p><i>Policy-making in der EU 2</i><br/> Dieses Seminar dient der Vertiefung der Kenntnisse des policy-making in der EU anhand eines oder weniger ausgewählten/r Politikbereiche. Vertiefungsschwerpunkte beziehen sich auf kritische und theoretisch informierte Betrachtungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- des Policyzyklus-Konzepts;</li> <li>- der Rolle und des Verhältnisses der zentralen Organe der EU;</li> <li>- des „Innenlebens“ der zentralen Organe der EU;</li> <li>- der Einflussmöglichkeiten privater Akteure im Policyprozess;</li> <li>- der Prozesse im Mehrebenensystem.</li> </ul> Während einer Brüssel-Exkursion werden aktuelle Aspekte des/r gewählten Politikbereichs/e mit involvierten Policy-Makers diskutiert.</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP  | EU in der Innenperspektive 1<br>EU in der Innenperspektive (mit Exkursion) 2  |
| LP des Moduls                       | 8 LP insgesamt, davon <ol style="list-style-type: none"> <li>1) 2 LP SN</li> <li>2) 6 LP LN</li> </ol><br>(240 Stunden: Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung: 60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.)   |
| SWS des Moduls                      | 4 SWS: 2 x 2 SWS  |
| Dauer des Moduls                    | 2 Semester  |
| Angebotsturnus                      | 1) Jährlich (WS)<br>2) Jährlich (SoSe)  |
| Veranstaltungsformen                | 1) + 2) Seminar mit Vorlesungsanteilen  |
| Studiennachweise                    | Regelmäßige und aktive Teilnahme (dokumentiert durch eine kleinere mündliche oder schriftliche Leistung)  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur  |



|  |  |
|--|--|
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte |
| Berechnung der Modulnote               | Note der Prüfungsleistung  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Erhalt des Studiennachweises sowie bestandene Prüfungsleistung                                   |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |
| Verwendung des Moduls                  | Wahlpflichtbereich BA Europäische Studien  |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Besuch der Einführungsmodule in das Studium ES I und II  |

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Identifizier          | EW  |
| Modultitel            | Europäische Wirtschaft  |
| Englischer Modultitel | European Economy  |
| Modulbeauftragter     | Helmut Voelzkow   |
| Qualifikationsziele   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnis der politischen Grundlagen der wirtschaftlichen Integration Europas</li> <li>• Kenntnis der politischen Ziele, die mit der wirtschaftlichen Integration verbunden werden</li> <li>• Kenntnis der Instrumente, mit denen ein gemeinsamer Markt der Europäischen Wirtschaft erreicht werden soll</li> <li>• Kenntnis der Vorbehalte und Widerstände, die gegen wirtschaftliche Integration vorgebracht werden</li> <li>• Theoretisches Verständnis der Zuständigkeitskonflikte zwischen der Europäischer Union und den Mitgliedsstaaten in der Regulierung (Marktconstitution und Korrektur der Marktergebnisse) der europäischen Wirtschaft</li> </ul>   |
| Inhalte               | <p><i>Die Etappen der wirtschaftlichen Integration Europas</i><br/> Die Überführung der institutionell unterschiedlich verfassten nationalen Volkswirtschaften in eine gemeinsame Europäische Wirtschaft ist nicht auf einen Schlag, sondern schrittweise vollzogen worden. In dem Lehrangebot werden die wichtigsten Etappen der wirtschaftlichen Integration Europas in einem Rückblick nachgezeichnet, wobei die Europäischen Verträge („Montanunion“, „Europäischer Wirtschaftsgemeinschaft“, „Wirtschafts- und Währungsunion“ etc.) die Marksteine bilden. Was genau heißt „wirtschaftliche Integration“, welche Vorteile verspricht sie, welche Vorbehalte müssen bedacht werden? In der Rekonstruktion der wirtschaftlichen Integration sollen damit auch die wirtschaftlichen und sozialen Hintergründe, die Ziele und Motive sowie die Konflikte, die den Prozess der wirtschaftlichen Integration geprägt haben, behandelt werden.</p> <p><i>Der Markt als Gegenstand nationaler oder europäischer Politik</i><br/> Märkte sind ständig Gegenstand politischer Entscheidungen, sei es, um nationale, europäische oder internationale Märkte zu konstituieren oder um die Marktergebnisse zu korrigieren, falls irgendeine Fehlentwicklung diagnostiziert wird. In dem Lehrangebot soll das Nebeneinander von nationaler und europäischer Politik bei der Konstitution und Korrektur von Märkten diskutiert werden. So ist bspw. die Regulierung von Gütermärkten (z.B. im Verbraucher- oder Umweltschutz) heute überwiegend Gegenstand europäischer Entscheidungen, aber nationale Regulierungen sind immer noch präsent, was Konflikte über Zuständigkeiten provoziert. Die Arbeitsmärkte sind überwiegend noch Gegenstand nationaler Regulierung, aber die europäische Regulierung gewinnt an Gewicht, was ebenfalls zu Kontroversen über die Zuständigkeiten führt. Bei der Regulierung der Finanzmärkte ist strittig, ob eher die nationale oder die europäische Ebene die geeignete Regulierungsinstanz darstellt. Wenn es um die Korrektur von Marktergebnissen geht, beispielsweise in der regionalen Strukturpolitik, gibt es eben-</p> |

|  |   |
|--|---|
|  | falls Streit darüber, was in die Hände nationaler Politik und was in die Hände europäischer Politik gehört. In dem Lehrangebot sollen solche Zuständigkeitskonflikte in Wirtschaftsfragen analysiert werden, wobei auch theoretische Grundlagen für eine sachgerechte Lösung solcher Konflikte gesucht werden sollen. |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     | 1. Europäische Wirtschaft 1<br>2. Europäische Wirtschaft 2  |
| LP des Moduls                          | 8 LP insgesamt, davon<br>2 LP SN<br>6 LP PL<br><br>(240 Std.; (Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung: 60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.)  |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS (2 x 2 SWS)   |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester  |
| Angebotsturnus                         | 1. jährlich (WS)<br>2. jährlich (SoSe)  |
| Veranstaltungsformen                   | 1. Vorlesung oder Seminar<br>2. Seminar   |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme (dokumentiert durch eine kleinere mündliche oder schriftliche Leistung)  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur  |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar bzw. in der Vorlesung diskutierten Sachverhalte  |
| Berechnung der Modulnote               | Note der Prüfungsleistung   |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Erhalt des Studiennachweises und bestandene Prüfungsleistung  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat   |
| Verwendung des Moduls                  | BA Europäische Studien  |

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Identifizier          |  |
| Modultitel            | Staat und Innenpolitik I<br>(ES: BRD und Politikfeldanalyse)   |
| Englischer Modultitel | Government and Public Policy I   |
| Modulbeauftragter     | Prof. Dr. Roland Czada   |
| Qualifikationsziele   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung von Grundbegriffen und Grundfragen der Analyse nationaler politischer Systeme</li> <li>• Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen des deutschen Regierungssystems</li> <li>• Vermittlung des Zusammenhangs von Polity-, Politics- und Policy-Dimension bei der Analyse des deutschen Regierungssystems</li> <li>• Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Regierungssysteme unterschiedlicher politischer Regime in Deutschland</li> </ul>  |
| Inhalte               | <p><i>1.221 Regierungssystem der BRD</i></p> <p>In dieser Einführung in Geschichte, Institutionen und Prozessmerkmale des politischen Systems der Bundesrepublik stehen Verfassung, Staats- und Verwaltungsaufbau, die Entwicklung und Funktionsweise des Parteiensystems sowie die Teilhabe gesellschaftlicher Akteure am politischen Prozess im Vordergrund. Darüber hinaus wird der Mehrebenencharakter des politischen Systems im Rahmen der bundesstaatlichen Ordnung, der Kommunalautonomie und der Europäischen Integration besonders hervorgehoben. Die Lehrveranstaltung soll neben dem nötigen Grundwissen ein kritisches Verständnis der Funktionsweise und der historischen Genese des politischen Systems vermitteln.</p> |

|  |  |
|--|--|
|  | <i>1.222 Public Policy Making – Politikfeldanalyse</i><br>In der Lehrveranstaltung sollen die institutionellen Besonderheiten des politischen Systems Deutschlands in einer problemorientierten Policy-Perspektive analysiert werden. Dazu wird zunächst in theoretische Ansätze und Methoden der Politikfeldanalyse und der Staatstätigkeitsforschung eingeführt. Daran anschließend sollen anhand eines oder mehrerer Politikfelder (z.B. Wohlfahrtsstaatsreform, Biopolitik, Kernenergiepolitik, Wasserpolitik, Bildungspolitik, etc.) Probleme des Regierens und policy-outcomes vor dem Hintergrund spezifischer institutioneller Rahmenbedingungen, gesellschaftlicher Interessenlagen und Kräfteverhältnisse sowie handlungsleitender Orientierungen diskutiert und erklärt werden. |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     | 1.221 Regierungssystem der BRD<br>1.222 Public Policy Making – Politikfeldanalyse  |
| LP des Moduls                          | 8 LP insgesamt, davon<br>1) 2 LP SN<br>2) 6 LP LN<br><br>(240 Stunden: Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung: 60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.)   |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS: 2 x 2 SWS   |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester   |
| Angebotsturnus                         | 1) Jährlich (WS)<br>2) Jährlich (SoSe)   |
| Veranstaltungsformen                   | 1) Vorlesung<br>2) Seminar (teilweise mit Vorlesungsanteilen)  |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie erfolgreiche Teilnahme an einer 2-stündigen Klausur   |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur   |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte   |
| Berechnung der Modulnote               | Note der Prüfungsleistung  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Erhalt des Studiennachweises und bestandene Prüfungsleistung   |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich BA Social Sciences (Major Politikwissenschaft)<br>Wahlpflichtbereich BA Social Sciences (Major Soziologie) und 2FBA Kernfach Politikwissenschaft (Grundlagenmodul)<br>Wahlpflichtbereich ES (BRD und Politikfeldanalyse)  |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Keine; Reihenfolge der beiden Veranstaltungen liegt fest (1.221>1.222)   |

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Identifizier          |   |
| Modultitel            | Vergleichende Politikwissenschaft II<br>(ES: Politische Systeme im Wandel)  |
| Englischer Modultitel | Comparative Politics II   |
| Modulbeauftragter     | Prof. Dr. Ralf Kleinfeld  |
| Qualifikationsziele   | <ul style="list-style-type: none"> <li>Anwendung von Grundbegriffen und Grundfragen der Vergleichenden Politikwissenschaft für die Analyse demokratischer politischer Systeme</li> <li>Anwendung von Methoden des Vergleichs für die Analyse moderner politischer Systeme</li> <li>Vermittlung vertiefter Kenntnisse der Struktur und Arbeit von Regierungen in demokratischen Staaten und ihrer Voraussetzungen, Handlungsspielräume und Handlungsschranken</li> </ul> |

|  |   |
|--|---|
| Inhalte                                | <p><i>1.251 Demokratisches Regieren im Wandel</i><br/>Ausgehend von Stabilität und Wandel als politikwissenschaftliche Analysekonzepte geht das Seminar der Frage nach, wie Regierungssysteme entstehen und sich verändern (Systemwechsel oder Systemwandel). Im zweiten Teil des Seminars werden exemplarisch verschiedene Dimensionen des Wandels des Regierens in einer ausgewählten Gruppe von Ländern erörtert und miteinander verglichen.</p> <p><i>1.252 Vergleichende Demokratieforschung</i><br/>Die Veranstaltung arbeitet zunächst Verfahren und Indikatoren der Demokratiemessung heraus und grenzt dann typologisch demokratische, autoritäre und totalitäre politische Systeme voneinander ab. Sodann werden einschlägige Konzepte und Studien einer empirisch unterfütterten Demokratieforschung hinsichtlich ihrer methodologischen Herangehensweise, ihrer theoretischen Grundlagen sowie ihres Forschungsertrages vorgestellt und erörtert. Abschließend werden empirische Ansätze zur Demokratieforschung mit stärker normativ begründeten Demokratiekonzepten kontrastiert.</p> <p><i>1.262 Vergleichende Politikwissenschaft: Vertiefung</i><br/>Vertiefungsseminare im Bereich Vergleichender Politikwissenschaft befassen sich mit aktuellen Entwicklungsprozessen in politischen Systemen, mit aktuellen theoretischen und methodischen Forschungsfragen sowie mit der Analyse weiterer ausgewählter Regierungssysteme.</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     | 1.251 Demokratisches Regieren im Wandel<br>1.252 Vergleichende Demokratieforschung<br>1.253 Vergleichende Politikwissenschaft: Vertiefung   |
| LP des Moduls                          | 8 LP insgesamt, davon<br>für einen Studiennachweis 2 LP,<br>für einen Prüfungsleistung 6 LP<br><br>(240 Stunden: Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung: 60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.)  |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS: 2 Semester à 2 SWS   |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester  |
| Angebotsturnus                         | 1) Jährlich (SoSe)<br>2) Jährlich (WS)<br>3) in der Regel jedes Semester  |
| Veranstaltungsformen                   | Seminar   |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme (dokumentiert durch eine kleinere mündliche oder schriftliche Leistung)  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur  |
| Prüfungsanforderungen                  | Der Besuch des Seminars 1.251 ist obligatorisch; zwischen 1.252 und 1.253 kann gewählt werden.<br>Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte  |
| Berechnung der Modulnote               | Note der Prüfungsleistung   |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Erhalt des Studiennachweises und bestandene Prüfungsleistung  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften  |
| Verwendung des Moduls                  | Wahlpflichtbereich BA Social Sciences und 2FBA Kernfach Politikwissenschaft, Vertiefungsmodul sowie BA Europäische Studien (Wahlpflichtmodul „Demokratisches Regieren im Wandel“)   |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Vergleichende Politikwissenschaft I“ bzw. „Einführung in europäische Regierungssysteme“ (ES).  |

|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| Identifizier                        |  |
| Modultitel                          | Europäische Wohlfahrtsstaaten  |
| Englischer Modultitel               | European Welfare States  |
| Modulbeauftragter                   | Prof. Dr. Helmut Voelzkow  |
| Qualifikationsziele                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung von Grundbegriffen und Grundfragen der Analyse sozialer Sicherungssysteme</li> <li>• Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen sozialpolitischer Interventionsformen</li> <li>• Vermittlung der zentralen Ergebnisse der vergleichenden Wohlfahrtsstaatsforschung</li> </ul>  |
| Inhalte                             | <p><i>1.291 Europäische Wohlfahrtsstaaten im Vergleich</i><br/> In der ersten Veranstaltung wird zunächst in einem historischen Rückblick nachgezeichnet, wie im Zuge der industriellen Revolution neue soziale Risiken einen politischen Handlungsbedarf hervorriefen, der in allen europäischen Ländern zum Aufbau sozialer Sicherungssysteme geführt hat. In einem zweiten Schritt werden dann im Seminar die zentralen Unterschiede zwischen den Wohlfahrtsregimes der europäischen Länder herausgestellt. Auf dieser allgemeinen Grundlage werden dann in einem dritten Schritt einzelne soziale Sicherungssysteme (bspw. Alterssicherung, Leistungen für Arbeitslose, Gesundheitssysteme) in einer international vergleichenden Perspektive im Hinblick auf ihre Funktionsweise und ihre jeweilige Leistungsstruktur näher untersucht.</p> <p><i>1.292. Europäische Sozialpolitik</i><br/> In der zweiten Veranstaltung stehen Fragen der europäischen Sozialpolitik im Vordergrund. Aufbauend auf einer Übersicht dessen, was die Europäische Union seit ihrem Bestehen im Bereich der Sozialpolitik an eigenen Zuständigkeiten hat gewinnen können (und was – aus klärungsbedürftigen Gründen – nicht), soll der Frage nachgegangen werden, wodurch sich die Europäische Sozialpolitik von der herkömmlichen Sozialpolitik ihrer Mitgliedsländer unterscheidet. Darüber hinaus soll die Frage behandelt werden, ob und inwieweit die Europäische Sozialpolitik insbesondere jene sozialen Probleme bewältigen kann, die auch von der national-staatlichen Sozialpolitik – zumindest im europäischen Kontext (Binnenmarkt) – nicht mehr gelöst werden können.</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP  | 1.291 Europäische Wohlfahrtsstaaten im Vergleich<br>1.292. Europäische Sozialpolitik   |
| LP des Moduls                       | 8 LP insgesamt, davon<br>für einen Studiennachweis 2 LP,<br>für einen Prüfungsleistung 6 LP<br><br>(240 Stunden: Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung: 60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.)   |
| SWS des Moduls                      | 4 SWS: 2 x 2 SWS   |
| Dauer des Moduls                    | 2 Semester   |
| Angebotsturnus                      | 1) Jährlich (SoSe)<br>2) Jährlich (WS)   |
| Veranstaltungsformen                | Seminar  |
| Studiennachweise                    | Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur   |
| Prüfungsanforderungen               | Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der in Vorlesung bzw. Seminar diskutierten Sachverhalte  |
| Berechnung der Modulnote            | Note der Prüfungsleistung  |
| Bestehensregelung für dieses Modul  | Erhalt des Studiennachweises und bestandene Prüfungsleistung   |

|  |  |
|--|--|
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |
| Verwendung des Moduls                  | Wahlpflichtbereich BA Social Sciences und 2FBA Kernfach Politikwissenschaft, Vertiefungsmodul. und BA Europäische Studien (Wahlpflichtmodul „Demokratisches Regieren im Wandel“) |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | keine  |

|  |  |
|--|--|
| Identifizier                           |  |
| Modultitel                             | Anwendungen I: Berufspraktikum   |
| Englischer Modultitel                  | Applications I: Career-oriented practical  |
| Modulbeauftragter                      |  |
| Qualifikationsziele                    | <p>1. Das Berufspraktikum soll</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einen Einblick in die Arbeitswelt und erste Berufserfahrungen bieten,</li> <li>• zur realistischen Einschätzung der Arbeitsmöglichkeiten führen,</li> <li>• vertiefte Kenntnisse von Organisation und Arbeitsweisen eines Berufsfeldes vermitteln und Ängste vor der Berufspraxis abbauen,</li> <li>• die Anwendbarkeit der im Studium erworbenen Qualifikationen erproben,</li> <li>• den Erwerb extrafunktionaler Qualifikationen erweitern,</li> <li>• Anregungen zur weiteren Gestaltung des Studiums geben,</li> <li>• motivationsfördernd auf das weitere Studium wirken,</li> <li>• einen zielstrebigem Studienabschluss und das Erkennen praxisnaher Fragestellungen fördern und</li> <li>• die üblichen Schwierigkeiten beim Eintritt in das Berufsleben („Praxischock“) vermeiden helfen.</li> </ul> |
| Inhalte                                |  |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     |  |
| LP des Moduls                          | 6 LP   |
| SWS des Moduls                         |  |
| Dauer des Moduls                       | Berufspraktikum: mindestens 8 Wochen   |
| Angebotsturnus                         |  |
| Veranstaltungsformen                   |  |
| Studiennachweise                       | entfällt   |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    |  |
| Prüfungsanforderungen                  | Erfolgreiche Absolvierung des Praktikums   |
| Berechnung der Modulnote               | Note des Praktikumsberichtes   |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich BA Social Sciences; Wahlpflichtbereich BA Europäische Studien ab 2. Studienjahr;<br>Tutorentätigkeit: Professionalisierungsbereich ZFBA Soziologie und Politikwissenschaft  |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Nein   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Berufspraktikum in der Regel ab dem 3. Fachsemester  |

|  |   |
|--|---|
| Identifizier                           |   |
| Modultitel                             | Anwendungen II: Kolloquium und Bachelorarbeit   |
| Englischer Modultitel                  | Applications II: Colloquium and Bachelor's A-Thesis   |
| Modulbeauftragter                      | -   |
| Qualifikationsziele                    | Ziel der in drei Monaten zu erstellenden Bachelorarbeit ist die selbstständige Anfertigung einer ersten umfangreicheren wissenschaftlichen Arbeit (ca. 40-60 Seiten) unter Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach vorausgehendem Besuch eines auf die BA-Arbeit vorbereitenden Kolloquiums   |
| Inhalte                                | <i>1.200 / 1.300 Kolloquium zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit</i><br>Im Kolloquium werden allgemeine Fragen und Aspekte der Vorbereitung, Planung und Durchführung einer Bachelorarbeit erörtert. Die Studierenden erhalten die Gelegenheit, das Exposé ihrer geplanten Bachelorarbeit vorzustellen und zu diskutieren. Zudem bietet das Kolloquium den Rahmen für einen kontinuierlichen Beratungsprozess. |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     | 1.200 / 1.300 Kolloquium zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit  |
| LP des Moduls                          | 14 LP insgesamt, davon<br>2 LP Kolloquium<br>12 LP Bachelorarbeit<br><br>420 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. (Kolloquium); Studiennachweis: Vor- und Nachbereitung einschließlich Exposé Bachelorarbeit): 30 Std.; Bachelorarbeit: 360 Stunden)   |
| SWS des Moduls                         |   |
| Dauer des Moduls                       | 1) Kolloquium: 1 Semester (2 SWS)<br>2) Bachelorarbeit: 3 Monate  |
| Angebotsturnus                         | Kolloquium: Jedes Semester  |
| Veranstaltungsformen                   | 1) Seminar<br>2) Betreute Eigenarbeit   |
| Studiennachweise                       | Kolloquium: Vorstellung und Diskussion des Exposés  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Bachelorarbeit  |
| Prüfungsanforderungen                  |   |
| Berechnung der Modulnote               | Note der Bachelorarbeit   |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Ausgestellter Studiennachweis (Kolloquium) und bestandene Bachelorarbeit  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften  |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich BA Social Sciences;<br>BA Europäische Studien<br>2FBA Kernfach Politikwissenschaft<br>2FBA Kernfach Soziologie   |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja (Bachelorarbeit)   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Kolloquium: frühestens ab dem 4. Fachsemester   |

**Anlage 2a**

Fachbereich Sozialwissenschaften

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn\*) .....

geboren am ..... in .....

den Hochschulgrad

**Bachelor of Arts**

(abgekürzt: B.A.)

nachdem sie/er\*) die Bachelorprüfung im Studiengang Europäische Studien

am ..... mit Auszeichnung / bestanden hat\*)

Osnabrück, den .....

.....  
Name\*)

Die/ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses\*)

.....  
Name\*)

Die Dekanin/Der Dekan\*)  
des Fachbereichs Sozialwissenschaften

Siegel des Fachbereichs

\*) Zutreffendes einsetzen.



**Anlage 2b**



Faculty of Social Sciences

hereby awards

Mrs/Mr<sup>\*)</sup> .....

born ..... at .....

the degree of a

**Bachelor of Arts**

(abbr: B.A.)

having passed the Bachelor Examination in European Studies/Social Sciences

on ..... with distinction<sup>\*)</sup>

Osnabrück, .....

.....

Name<sup>\*)</sup>

Chairman of Examining Board

.....

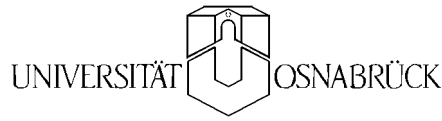
Name<sup>\*)</sup>

The Dean of the Faculty of Social Sciences

Seal of the Faculty

<sup>\*)</sup> Fill in as appropriate.

**Anlage 3a**



Fachbereich Sozialwissenschaften  
Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr\*) .....

geboren am ..... in .....

hat die Bachelorprüfung im Studiengang Europäische Studien

mit Auszeichnung / mit der Gesamtnote\*)\*\*) ..... bestanden.

Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen  
Hauptfach Sozialwissenschaften: .....

Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen  
und Abschlussprüfungsprüfungen  
Nebenfach: \*) .....

Nebenfach: \*) .....

Bachelorarbeit zum Thema

.....

Noten

ErstprüferIn: ..... .....

ZweitprüferIn: ..... .....

Osnabrück, den .....

Siegel des Fachbereichs .....

Name\*)  
Die/ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses\*)

\*) Zutreffendes einsetzen.

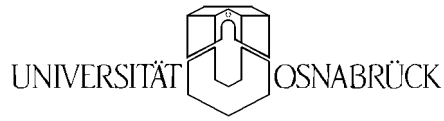
\*\*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

**Anlage 3b**

**Anlage zum Zeugnis über die Bachelorprüfung**

| studienbegleitende Prüfungen | Noten | PrüferIn |
|------------------------------|-------|----------|
| .....                        | ..... | .....    |
| .....                        | ..... | .....    |
| .....                        | ..... | .....    |

**Anlage 3c**



Faculty of Social Sciences  
 Diploma of Bachelor Examination

Mrs/Mr\*) .....

born on ..... in .....

has passed the Bachelor Examination in the European Studies Program  
 with distinction / with the overall classification \*\*)\*) .....

Collateral Examinations  
 Main Subject Social Sciences .....

Collateral and Final examinations  
 Subsidiary Subject\*) .....

Subsidiary Subject\*) .....

Subject of the Bachelor's Thesis

.....

Grades

1. Examiner: ..... .....

2. Examiner: ..... .....

Osnabrück, .....

Seal of the Faculty .....

Name\*)  
 Chairman of the Examining Board

\*) Fill in as appropriate.

\*\*) Grading scale: very good, good, satisfactory, sufficient.

**Anlage 3d**

**Enclosure to the Diploma of Bachelor Examination**

| Collateral Examinations | Marks | Examiner |
|-------------------------|-------|----------|
| .....                   | ..... | .....    |
| .....                   | ..... | .....    |
| .....                   | ..... | .....    |

**Anlage 3e**

---

## Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

---

### 1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Status (Typ / Trägerschaft )

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Datum der Zertifizierung:

---

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

### **3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**

#### **3.1 Ebene der Qualifikation**

#### **3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)**

#### **3.3 Zugangsvoraussetzung(en)**

### **4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**

#### **4.1 Studienform**

#### **4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin**

#### **4.3 Einzelheiten zum Studiengang**

#### **4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten**

#### **4.5 Gesamtnote**

Datum der Zertifizierung:

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

## **5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**

### **5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

### **5.2 Beruflicher Status**

## **6. WEITERE ANGABEN**

### **6.1 Weitere Angaben**

### **6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben**

## **7. ZERTIFIZIERUNG**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:  
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]  
Prüfungszeugnis vom [Datum]  
Transkript vom [Datum]

**Datum der Zertifizierung:** \_\_\_\_\_

**Vorsitzender des Prüfungsausschusses**

**Offizieller Stempel/Siegel**

## **8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM**

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.



**8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>**

**8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status**

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

**8.2 Studiengänge und -abschlüsse**

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

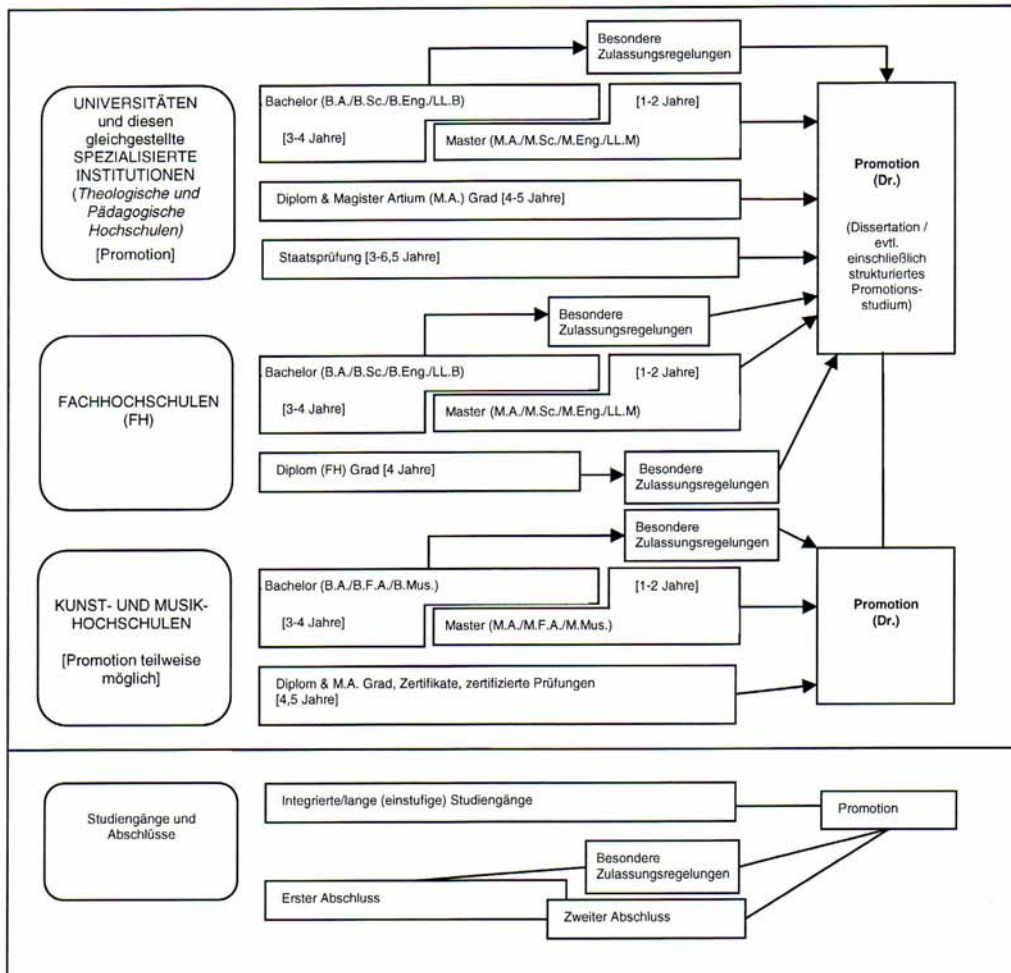
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

**8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen**

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>3</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>4</sup>

**Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem**





#### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

##### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>5</sup> Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

##### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>6</sup> Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

##### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vor-diplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zerti-

fierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

#### 8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

#### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

#### 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

#### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hr.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

<sup>1</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

<sup>2</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

<sup>3</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

<sup>4</sup> „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

<sup>5</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

**Anlage 3f****Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

**1. HOLDER OF THE QUALIFICATION****1.1 Family Name / 1.2 First Name****1.3 Date, Place, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)

**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)

**2.2 Main Field(s) of Study****2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)

**Status** (Type / Control)

**2.4 Institution Administering Studies** (in original language)

**Status** (Type / Control)

**2.5 Language(s) of Instruction/Examination**

**Certification Date:**

---

**Chairman Examination Committee**



### **3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

#### **3.2 Official Length of Programme**

#### **3.3 Access Requirements**

### **4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

#### **4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate**

#### **4.3 Programme Details**

#### **4.4 Grading Scheme**

#### **4.5 Overall Classification** (in original language)

**Certification Date:**

---

**Chairman Examination Committee**

## **5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

### **5.1 Access to Further Study**

### **5.2 Professional Status**

## **6. ADDITIONAL INFORMATION**

### **6.1 Additional Information**

### **6.2 Further Information Sources**

## **7. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:  
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]  
Prüfungszeugnis vom [Datum]  
Transcript of Records vom [Date]

**Certification Date:**

---

**(Official Stamp/Seal)**

**Chairman Examination Committee**

## **8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

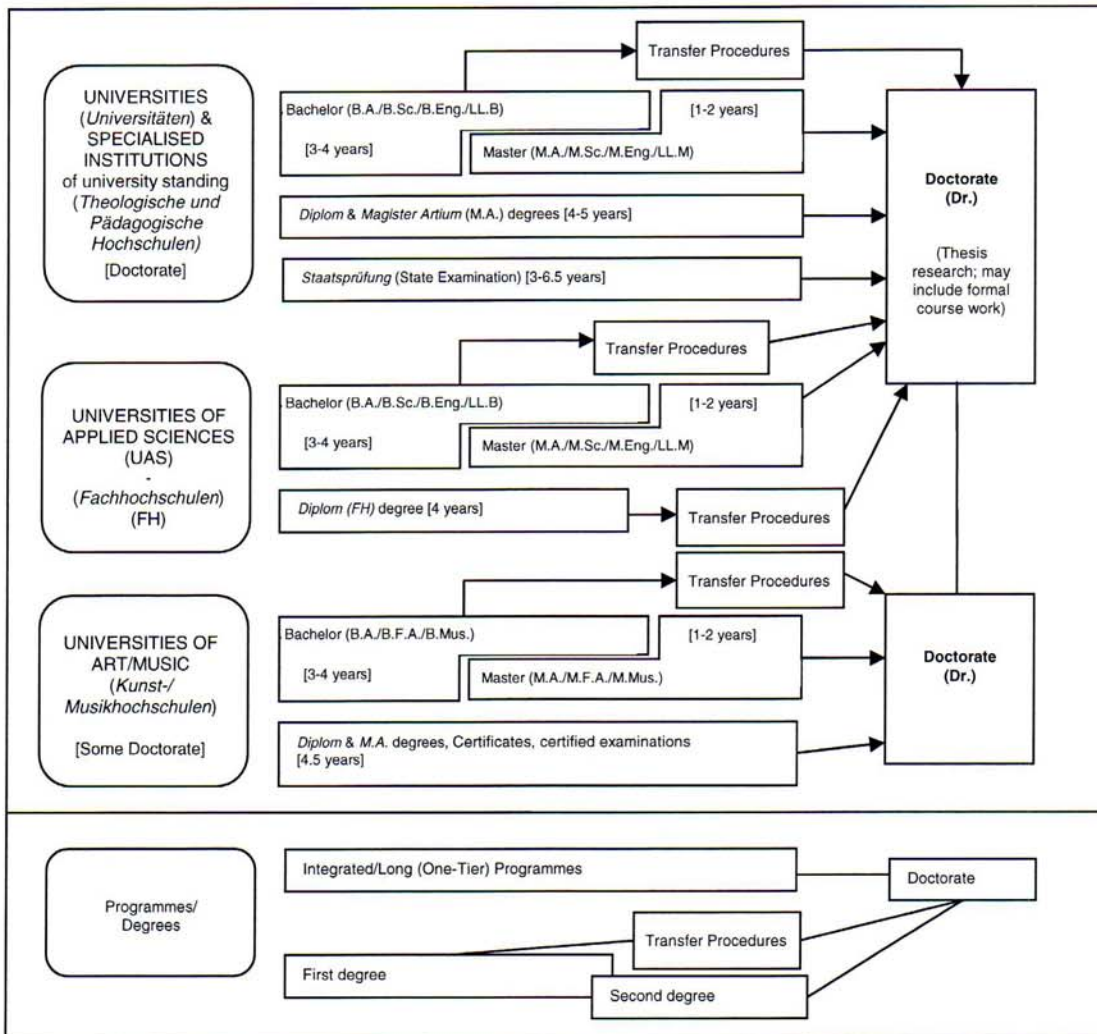
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>3</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>4</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**





#### 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>5</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>6</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system ([www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm](http://www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm)); E-Mail: [eurydice@kmk.org](mailto:eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [sekr@hrk.de](mailto:sekr@hrk.de)
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. ([www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de))

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

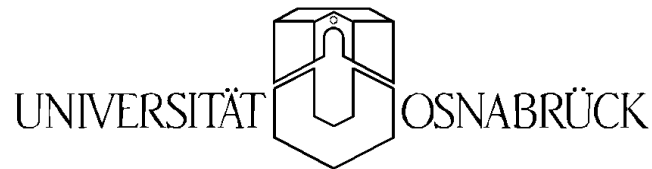
<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the Länder. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>3</sup> Common structural guidelines of the Länder as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>4</sup> Law establishing a Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the Länder to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>5</sup> See note No. 4.

<sup>6</sup> See note No. 4.



FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG  
„EUROPÄISCHE STUDIEN“

Neufassung beschlossen in der

14. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 08.02.2006  
befürwortet in der 54. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.09.2006  
genehmigt in der 63. Sitzung des Präsidiums am 12.10.2006

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2006 vom 29.12.2006, S. 1124

geändert in der 13. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereiches Sozialwissenschaften am 19.12.2007  
befürwortet in der 65. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.01.2008  
genehmigt in der 89. Sitzung des Präsidiums am 21.02.2008

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2008 vom 31.07.2008, S. 435

geändert in der 9. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereiches Sozialwissenschaften am 15.07.2009  
befürwortet in der 79. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.08.2009  
genehmigt in der 125. Sitzung des Präsidiums am 10.09.2009

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2010 vom 05.01.2010, S. 64



**I N H A L T :**

---

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen .....</b>                      | <b>67</b> |
| § 1 Zweck der Prüfung .....  | 67        |
| § 2 Hochschulgrad .....  | 67        |
| § 3 Dauer und Umfang des Studiums .....                                | 67        |
| § 4 Auslandsstudium .....  | 67        |
| § 5 Prüfungsausschuss .....  | 67        |
| § 6 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer .....                      | 68        |
| § 7 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen .....          | 69        |
| § 8 Aufbau der Masterprüfung .....                                     | 69        |
| § 9 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen .....                | 69        |
| § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen .....                            | 71        |
| § 11 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen .....              | 72        |
| § 12 Studiennachweise .....  | 72        |
| § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß .....        | 73        |
| § 14 Zeugnisse und Bescheinigungen .....                               | 73        |
| § 15 Ungültigkeit der Prüfung .....                                    | 73        |
| § 16 Einsicht in die Prüfungsakte .....                                | 74        |
| § 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren .....             | 74        |
| § 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen .....                       | 75        |
| <b>Zweiter Teil: Mündliche Abschlussprüfung und Masterarbeit .....</b> | <b>75</b> |
| § 19 Mündliche Abschlussprüfung .....                                  | 75        |
| § 20 Zulassung zur Masterarbeit .....                                  | 75        |
| § 21 Masterarbeit .....  | 76        |
| § 22 Wiederholung der Masterarbeit .....                               | 77        |
| § 23 Gesamtergebnis der Masterprüfung .....                            | 77        |
| <b>Dritter Teil: Schlussvorschriften .....</b>                         | <b>77</b> |
| § 24 Übergangsvorschriften .....                                       | 77        |
| § 25 In-Kraft-Treten .....   | 77        |
| <br>   |           |
| Anlage 1 .....   | 79        |
| Anlage 2a .....  | 95        |
| Anlage 2b .....  | 96        |
| Anlage 3a .....  | 97        |
| Anlage 3b .....  | 98        |

|                |     |
|----------------|-----|
| Anlage 3c..... | 99  |
| Anlage 3d..... | 100 |
| Anlage 3e..... | 101 |
| Anlage 3f..... | 106 |

## Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Der Studiengang bietet mit der Masterprüfung innerhalb von vier Semestern einen weiterführenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit nach § 3 Absatz 1 sowie auf den Stand der Wissenschaft und die erhöhten Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die besonderen Ansprüche der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

### § 2 Hochschulgrad

<sup>1</sup>Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen. <sup>2</sup>Darüber stellt der Fachbereich Sozialwissenschaften eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (*Anlage 2a*) sowie eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde (*Anlage 2b*) aus.

### § 3 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Der Umfang des Masterstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung 120 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS). <sup>2</sup>Von 120 Leistungspunkten entfallen 24 auf die Masterarbeit und sechs auf die mündliche Abschlussprüfung (*Anlage 1*).

### § 4 Auslandsstudium

- (1) <sup>1</sup>Obligatorischer Bestandteil des Masterstudiengangs Europäische Studien ist ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Ausland. <sup>2</sup>Das Auslandsstudium dauert ein Semester oder ein Studienjahr (zwei Semester), es findet in der Regel an einer Partneruniversität der Universität Osnabrück statt. <sup>3</sup>Das Auslandsstudium beginnt in der Regel im dritten Semester.
- (2) <sup>1</sup>Die im Rahmen des Masterstudiengangs während des Auslandsstudiums erworbenen Prüfungsleistungen und Studiennachweise werden nach den Kriterien des European Credit Transfer Systems (ECTS) angerechnet, wenn sie den Anforderungen des Masterstudiums an der Universität Osnabrück entsprechen. <sup>2</sup>Näheres regelt § 7 Absatz 2.

### § 5 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan obliegenden Aufgaben der Durchführung und Organisation von Prüfungen können von ihr oder ihm einem Prüfungsausschuss übertragen werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>3</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>4</sup>Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonderes auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die

Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. <sup>5</sup>Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
  - (a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
  - (b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
  - (c) ein Mitglied der Studierendengruppe.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder zu (a) und (b) beträgt zwei Jahre, jene des Mitgliedes zu (c) ein Jahr. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>5</sup>Das Mitglied zu (c) hat bei Entscheidungen zur Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Vorsitz und Stellvertretung müssen der Hochschullehrergruppe angehören.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. <sup>3</sup>Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertretungen unterliegen der Amtverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme mündlicher Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

## § 6 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. <sup>2</sup>Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. <sup>3</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. <sup>4</sup>Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) <sup>1</sup>Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. <sup>2</sup>Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) <sup>1</sup>Studierende können, außer im Falle des Absatzes 2 Satz 1, für die Abnahme von Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. <sup>2</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. <sup>3</sup>Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. <sup>4</sup>Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.

- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Besitzer gilt § 5 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## § 7 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. <sup>4</sup>Über die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

## § 8 Aufbau der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen, dem Erwerb von Studiennachweisen, der mündlichen Abschlussprüfung und der Masterarbeit (*Anlage I*).

## § 9 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Als studienbegleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:

- Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
- mündliche Prüfung
- Hausarbeit
- Klausur

<sup>2</sup>Weitere fachspezifische Prüfungsformen können in den Modulbeschreibungen des Studienganges bzw. des freien Wahlbereichs (*Anlage I*) vorgesehen werden. <sup>3</sup>Der Inhalt jeder studienbegleitenden Prüfung bezieht sich auf die Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung abgelegt wird. <sup>4</sup>Ausnahmen hiervon sind in den Modulbeschreibungen (*Anlage I*) ausgewiesen.

- (2) <sup>1</sup>Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion innerhalb einer Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Das Thema des Referats liegt innerhalb des Themengebiets der Lehrveranstaltung, es wird von der oder dem Lehrenden festgelegt oder mit ihr oder ihm abgesprochen. <sup>3</sup>Die Vorbereitung des Referats umfasst in der Regel die eigenständige Recherche und Auswertung einschlägiger Literatur und die Aufbereitung des Stoffs für Vortrag und Diskussion. <sup>4</sup>Ein Referat kann in geeigneten Fällen auch als Gruppenarbeit vorbereitet und von allen Gruppenmitgliedern gehalten werden. <sup>5</sup>Die schriftliche Ausarbeitung des Referats ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema in schriftlicher Form. <sup>6</sup>Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers die an die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen

sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. <sup>7</sup>Auf einem der schriftlichen Ausarbeitung angehängten Beiblatt hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (3) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung von bis zu drei Studierenden statt. <sup>3</sup>Die Dauer der Prüfung beträgt pro Kandidatin oder Kandidat 30 Minuten. <sup>4</sup>Die mündliche Prüfung wird in der Regel von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung stattfindet, und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt. <sup>5</sup>Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass die durch die Bestellung zur sachkundigen Beisitzerin oder zum sachkundigen Beisitzer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Beisitzerin oder des einzelnen Beisitzers unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder keine sachkundige Beisitzerin oder kein sachkundiger Beisitzer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffende mündliche Prüfung nur von einer oder einem Prüfenden allein durchgeführt wird. <sup>6</sup>Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen. <sup>7</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>8</sup>Es ist von der oder dem Prüfenden und gegebenenfalls von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (4) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. <sup>3</sup>Eine Hausarbeit kann in geeigneten Fällen auch als Gruppenarbeit erstellt werden; die Eignung des Themas stellt die oder der Prüfende fest. <sup>4</sup>Die Hausarbeit hat in der Regel einen Umfang von mindestens 10 und höchstens 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 3 bis 4 Wochen. <sup>5</sup>Sie ist in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abzugeben. <sup>6</sup>§ 13 Absatz 3 gilt entsprechend. <sup>7</sup>Auf einem der Hausarbeit angehängten Beiblatt hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb der vorgegebenen Zeit zu bearbeiten sind. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 90 Minuten.
- (6) In welcher Form studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden können, legt die oder der Lehrende der jeweiligen Lehrveranstaltung fest.
- (7) Prüfungsleistungen können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und in Absprache mit der oder dem Prüfenden in englischer Sprache erbracht werden.
- (8) Als Zulassung zu einer Prüfung gilt die Ausgabe bzw. Absprache eines Referats- oder Hausarbeitsthemas, die Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung.
- (9) <sup>1</sup>Nach Bestehen einer studienbegleitenden Prüfung wird ein entsprechender Nachweis ausgestellt. <sup>2</sup>Ein Exemplar des Nachweises wird der oder dem Studierenden ausgehändigt, ein zweites Exemplar erhält der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Das Nichtbestehen einer Prüfung wird dem Prüfungsausschuss durch die Lehrende oder den Lehrenden umgehend mitgeteilt.
- (10) <sup>1</sup>Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (11) Die §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Bestimmungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind zu beachten.

## § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen nach § 9 werden benotet; die Noten sind Bestandteil der Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) <sup>1</sup>Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet. <sup>2</sup>Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel durch die Lehrperson bewertet, auf deren Lehrveranstaltung sich die Prüfungsleistung bezieht. <sup>3</sup>Die Bewertung und die sie tragenden Erwägungen sind der oder dem Studierenden mitzuteilen. <sup>4</sup>Mündliche Prüfungen werden direkt im Anschluss an die Prüfung benotet. <sup>5</sup>Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer zu hören. <sup>6</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (3) <sup>1</sup>Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden können; dabei sind die Noten 4,3 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.
- <sup>3</sup>Folgende Einzelnoten sind zu verwenden:
- |   |                   |   |   |
|---|-------------------|---|---|
| 1 | sehr gut          | = | eine hervorragende Leistung   |
| 2 | gut               | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt    |
| 3 | befriedigend      | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                  |
| 4 | ausreichend       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt             |
| 5 | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
- (4) <sup>1</sup>Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. <sup>2</sup>Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist die Prüfung bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten.
- (5) <sup>1</sup>Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>2</sup>Dabei werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen.
- <sup>3</sup>Die Note lautet bei einem Wert
- |                                   |   |                 |   |   |
|-----------------------------------|---|-----------------|---|---|
| bis einschließlich 1,50           | = | sehr gut        | = | 1 |
| über 1,50 bis einschließlich 2,50 | = | gut             | = | 2 |
| über 2,50 bis einschließlich 3,50 | = | befriedigend    | = | 3 |
| über 3,50 bis einschließlich 4,00 | = | ausreichend     | = | 4 |
| über 4,00                         | = | nicht bestanden | = | 5 |
- (6) <sup>1</sup>Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>2</sup>Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (7) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,00 oder besser bewertet wurde. <sup>2</sup>Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,00 oder besser bewerten. <sup>3</sup>Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. <sup>4</sup>Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

- (8) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Module nur die Notenziffern 1 bis 4 mit zwei Stellen hinter dem Komma verwendet werden, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (9) <sup>1</sup>ECTS-Grades sind anhand des prozentualen Anteils der erfolgreichen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer wie folgt zu bestimmen:

|              |                  |
|--------------|------------------|
| ECTS-Grade A | die besten 10%   |
| ECTS-Grade B | die nächsten 25% |
| ECTS-Grade C | die nächsten 30% |
| ECTS-Grade D | die nächsten 25% |
| ECTS-Grade E | die nächsten 10% |

<sup>2</sup>Nicht erfolgreiche Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erhalten den Grade F = nicht bestanden.

<sup>3</sup>Damit tragfähige Aussagen über die prozentuale Verteilung möglich werden, soll die Vergleichsgruppe aus denjenigen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bestehen, die die jeweilige Prüfung in den letzten sechs Semestern bestanden haben. <sup>4</sup>So lange sich entsprechenden Datenbanken noch im Aufbau befinden oder falls den oben angegebenen Prozentsätzen die tatsächliche Notenverteilung entgegensteht, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zu Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

## § 11 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete studienbegleitende Prüfungsleistung kann maximal zweimal wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Wurde eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. <sup>2</sup>§ 20 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt
- (3) <sup>1</sup>Wurde eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 2 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. <sup>4</sup>Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten außerdem darauf hin, dass die Prüfung bei Versäumnis dieses Termins (§ 13) oder bei erneutem Nichtbestehen endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht Voraussetzungen für einen weiteren Prüfungsversuch nach Absatz 2 vorliegen.
- (4) In einem gleichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung zu erbringen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

## § 12 Studiennachweise

- (1) <sup>1</sup>Mit der nachgewiesenen aktiven Teilnahme an einer Lehrveranstaltung werden in der Regel vier Leistungspunkte erworben. <sup>2</sup>Studiennachweise werden nicht benotet. <sup>3</sup>Die Regelungen der Veranstaltungen des freien Wahlbereichs sind in den zugehörigen Modulbeschreibungen erläutert.
- (2) <sup>1</sup>Zur Erlangung eines mit Leistungspunkten qualifizierten Studiennachweises ist eine Studienleistung notwendig. <sup>2</sup>Diese ist in Umfang und Anspruch geringer als die Prüfungsleistungen nach § 9 Absatz 1 Satz 1. <sup>3</sup>In Frage kommen Leistungsformen wie Protokoll, Seminarbericht, kleines Referat (ohne schriftliche Ausarbeitung) usw. <sup>4</sup>Über die Form der Studienleistung entscheidet die oder der Lehrende. <sup>5</sup>Im Übrigen gilt § 9 Absatz 9 Sätze 1 und 2. <sup>6</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.



### § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel am nächsten regulären Prüfungstermin, anberaumt. <sup>3</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Falle anzurechnen. <sup>4</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>5</sup>Nach dem zweiten Attest in Folge oder bei begründeten Zweifeln kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (3) <sup>1</sup>Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin entsprechend hinausgeschoben werden kann. <sup>4</sup>Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben. <sup>5</sup>Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Mittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>3</sup>Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten. <sup>4</sup>Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der Kandidatin oder des Kandidaten zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

### § 14 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlagen 3a* und *3c*). <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>3</sup>Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis ausgestellt, die die studienbegleitenden Prüfungen und ihre Benotung ausweist (*Anlagen 3b* und *3d*).
- (2) In einem zum Studiengang gehörigen „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Masterstudienprogramms in deutscher und in englischer Sprache näher erläutert (*Anlagen 3e* und *3f*).
- (3) <sup>1</sup>Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungen wiederholt werden können. <sup>2</sup>Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 zu versehen.
- (4) <sup>1</sup>Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt. <sup>2</sup>Im Falle von Absatz 3 wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt. <sup>3</sup>Sie weist zusätzlich die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

### § 15 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren

Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 Absatz 4 zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 16 Einsicht in die Prüfungsakte

<sup>1</sup>Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakte ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>3</sup>Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) <sup>1</sup>Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
  1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist, oder
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. <sup>2</sup>Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen.

- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll in der Regel innerhalb eines Monats entschieden werden. <sup>2</sup>Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## § 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

## Zweiter Teil: Mündliche Abschlussprüfung und Masterarbeit

### § 19 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) In der mündlichen Abschlussprüfung soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er grundlegende und weiterführende Kenntnisse erworben hat, die eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Fragestellungen aus den Modulen des Studiengangs ermöglichen.
- (2) Zur mündlichen Abschlussprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer 50 Leistungspunkte aus den Modulen des Pflichtbereichs nachweist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (4) <sup>1</sup>Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten und bezieht sich auf mindestens zwei Module des Studiengangs (siehe *Anlage I*, Punkt 4). <sup>2</sup>Die Prüfung findet vor zwei Prüfenden nach § 5 Absatz 1 statt; eine oder einer von ihnen muss Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften sein.
- (5) Die mündliche Abschlussprüfung wird gemäß § 10 Absatz 3 bewertet.
- (6) <sup>1</sup>Die mündliche Abschlussprüfung kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten § 11 Absätze 3 und 5 entsprechend.

### § 20 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
  - ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 70 Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
  - ein Semester in einem fachlich vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Ausland (§ 4 Absatz 1) studiert hat,
  - die studienbegleitenden Prüfungen gemäß *Anlage I* bestanden hat und
  - in dem Semester, in dem sie oder er die Zulassung zur Masterarbeit beantragt, an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Europäische Studien“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich und fristgerecht beim Prüfungsausschuss zu stellen.

- (3) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind beizufügen
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit oder Abschlussprüfung in einem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
  - Vorschläge für Prüfende,
  - der Vorschlag für das Thema der Masterarbeit,
  - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
  - ein tabellarischer Lebenslauf und
  - ein Lichtbild neueren Datums.
- <sup>2</sup>Ist es nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - die Unterlagen unvollständig sind oder
  - die Masterprüfung oder die Masterarbeit oder eine Abschlussprüfung im gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Masterarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

## § 21 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird im Hauptfach geschrieben. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der „Europäischen Studien“ selbstständig mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) entsprechen. <sup>4</sup>Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der vorgesehenen Zeit (Absatz 5) bearbeitet werden kann.
- (2) § 9 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. <sup>2</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. <sup>3</sup>§ 9 Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten festgelegt. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) <sup>1</sup>Mit der Ausgabe des Themas werden für die Bewertung der Masterarbeit zwei Prüfende bestellt, darunter die oder der Erstprüfende gemäß Absatz 3 Satz 1. <sup>2</sup>Eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. <sup>3</sup>Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften sein. <sup>4</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (6) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten verlängern. <sup>4</sup>§ 13 Absatz 2 Sätze 4 und 5 und Absatz 3 Satz 4 bleiben unberührt.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (8) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist von den beiden Prüfenden in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu begutachten. <sup>2</sup>Die Arbeit wird gemäß § 10 Absatz 3 bewertet. <sup>3</sup>Die Gutachten nennen die Bewertung der Arbeit und die tragenden Gründe der Bewertung.

## § 22 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas nach § 21 Absatz 6 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Wiederholung der Masterarbeit wird das Thema in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt § 11 Absätze 3 und 5 entsprechend.

## § 23 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte nachgewiesen und alle Prüfungsleistungen nach § 8 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen, der Note der mündlichen Abschlussprüfung und dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten der Masterarbeit. <sup>2</sup>Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen mit dem Faktor 0,5, die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit dem Faktor 0,1 und die Durchschnittsnote der Masterarbeit mit dem Faktor 0,4 gewichtet. <sup>3</sup>§ 10 Absätze 3, 5 und 7 gelten entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 verleiht der Fachbereich der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. <sup>2</sup>Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung weist neben der Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten für die Masterarbeit, die Note der mündlichen Abschlussprüfung und die Durchschnittsnote aller studienbegleitenden Prüfungen aus (*Anlagen 3a* und *3c*).

## Dritter Teil: Schlussvorschriften

### § 24 Übergangsvorschriften

<sup>1</sup>Studierende, die sich im Wintersemester 2007/2008 im dritten oder in einem höheren Semester des Masterstudiums befinden, werden nach der Prüfungsordnung in den bisher geltenden Fassungen geprüft. <sup>2</sup>Sie können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung geprüft werden.

### § 25 In-Kraft-Treten

- (1) Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück und ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft.

- (2) Unbeschadet der in § 24 getroffenen Regelung tritt die bisher geltende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäische Studien i.d.F. d. Bek. v. 29.12.2006 mit In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

## Anlage 1

### 1. Aufbau des Studiums

Insgesamt sind im Masterstudium 120 Leistungspunkte nachzuweisen. Pro Leistungspunkt wird ein Workload von 30 Stunden kalkuliert. Die Summe der Leistungspunkte setzen sich wie folgt zusammen:

- 40 Leistungspunkte in vier Pflichtmodulen (Endnoten relevant)
  - Politische Steuerung im europäischen Mehrebenensystem
  - Wirtschaftliche und politische Integration
  - Politische Systeme im Vergleich
  - Europäische Gesellschaften im Vergleich
- 6 Leistungspunkte im Bereich „Vertiefung“ (Endnoten relevant)
- 24 Leistungspunkte im freien Wahlbereich (nicht Endnoten relevant)
- 8 Leistungspunkte im Bereich „Professionalisierung“ (nicht Endnoten relevant)
- 12 Leistungspunkte im Forschungsseminar (Endnoten relevant)
- 24 Leistungspunkte mit der Masterarbeit (Endnoten relevant):
- 6 Leistungspunkte in der mündlichen Abschlussprüfung über die Masterarbeit (45 Minuten) (Endnoten relevant):

### 2. Der freie Wahlbereich

Im freien Wahlbereich können nach Maßgabe ihrer Kapazität Lehrveranstaltungen aus Masterstudiengängen der folgenden Fächer besucht werden:

Bachelor-Nebenfächer:

- Volkswirtschaftslehre (nur, wenn Volkswirtschaftslehre im Bachelorstudium Nebenfach war)
- Erziehungswissenschaft
- Kulturwissenschaft / Anglistik
- Kulturwissenschaft / Germanistik
- Kulturwissenschaft / Romanistik: Französisch, Italienisch oder Spanisch
- Medien
- Neuere und Neueste Geschichte
- Rechtswissenschaften (nur, wenn Rechtswissenschaften im Bachelorstudium Nebenfach waren)
- Wirtschafts- und Sozialgeographie

### 3. Studienbegleitende Prüfungen

1 in Politische Steuerung im europäischen Mehrebenensystem, 10 Leistungspunkte

1 in Wirtschaftliche und politische Integration, 10 Leistungspunkte

1 in Politische Systeme im Vergleich, 10 Leistungspunkte

1 in Europäische Gesellschaften im Vergleich, 10 Leistungspunkte

1 in Forschungsseminar, 12 Leistungspunkte

1. im Bereich „Vertiefung“, 8 Leistungspunkte

Mindestens 3 im freien Wahlbereich, insgesamt 24 Leistungspunkte.

#### **4. Mündliche Abschlussprüfung**

Die mündliche Abschlussprüfung im Umfang von 45 Minuten findet als Verteidigung der Masterarbeit statt. Die Prüfung kann daher frühestens dann stattfinden, wenn die beiden Gutachten zur Masterarbeit vorliegen.



**Modularisierter Studienverlaufsplan Masterstudiengang „Europäische Studien“ Wandel des Regierens in der Europäischen Union“**

| Studienbereich   | Regieren in der EU<br>(30 LP Pflichtbereich)   |   |  | Europäische Gesellschaften<br>im Vergleich<br>(10 LP Pflichtbereich)   |   | Professionalisierung (8 LP)<br>Pflichtbereich    | Wahlbereich<br>(24 LP)  |  |
|--|--|---|--|--|---|--|---|--|
| 1. Semester  | <b>Modul: Politische Integration der EU</b>  | <b>Modul: Steuerung im Mehrebenensystem</b>                 |  | <b>Modul: EU im internationalen Kontext</b>  | <b>Modul: Wirtschaft und Gesellschaft</b>                                 |  | <b>Modul: Praxis</b>  | Freier Wahlbereich<br><br>Gesamt-LP: 24<br><br>u.a.<br><br><b>Modul Grundangebot Methoden</b><br>Qualitative Methoden*<br>4 LP (Soz-neu-Quant.)<br><br>Quantitative Methoden<br>4 LP (Soz-neu-Qual.) |
|  | Theoretische Perspektiven zur Entwicklung des politischen Systems der EU<br><br>6/4 LP (Lenschow)  | Governance in der EU<br><br>6/4 LP (Lenschow)               |  | EU und Global Governance<br><br>6/4 LP (Schneckener)   | Zivilgesellschaften im Wandel<br><br>4/6 LP (Kleinfeld)<br><b>ODER:</b>   | Varieties of Capitalism<br><br>6/4 LP (Voelzkow) | EU aus Praxisperspektive<br><br>4 LP (Gaede/Bürger / usw.)  |  |
| 2. Semester  | Das politische Denken Europas – Normen, Ideen, Diskurse<br><br>4/6 LP (Bohlender)  | Europäisierung<br><br>4/6 LP (Lenschow)<br><br><b>ODER:</b> | Politische Steuerung in Europa<br><br>4/6 LP (Czada) | Europäische Politik und Globalisierung<br><br>4/6 LP (variabel: Schneckener/ IMIS, DRZ...)   | Transformation wohl-<br>fahrtsstaatlicher Regime<br><br>4/6 LP (Voelzkow) |  | Recherchetechniken,<br>Präsentationstechniken<br><br>Insg. 4 LP (ggf. <i>Kompakt-kurse à 2 LP</i> ) |  |
| 3. Semester<br><br><i>Auslands-Aufenthalt:<br/>Auslands-Studium<br/><br/>oder<br/><br/>mindestens 3-monatiges<br/>Auslands-Praktikum</i> | <b>Vertiefung „Regieren in der EU“<br/>ODER:</b><br><br>d.h. Analysen ausgewählte Politikfelder; Organe der EU; Interessenvermittlung etc.<br><br>6 LP (variabel: Lenschow/ Voelzkow/ Kleinfeld/ Schneckener etc.) |   |  | <b>Vertiefung „Europäische Gesellschaften im Vgl.“:</b><br>z.B. gesell. Wandel + Migration; Wertewandel; Wirtschaft + Arbeit im Wandel; Pathologien d. mod. Gesellschaft, usw.)<br><br>6 LP (var.: Bluhm/ Voelzkow/ Bommers/ Schneider etc.) |   |  |   |  |
|  | Forschungsseminar – 12 LP (Lenschow/Schneckener/Voelzkow/Bluhm/Bohlender/Kleinfeld)<br>– ggf. <i>im Ausland zu substituieren</i>   |   |  |  |   |  |   |  |
| 4. Semester  | Masterarbeit – 24 LP<br>Mündliche Abschlussprüfung – 6 LP  |   |  |  |   |  |   |  |

30 LP Module aus dem Bereich „Regieren in der EU“ (Endnoten relevant)

10 LP Module aus dem Bereich „Europäische Gesellschaften im Vergleich“ (Endnoten relevant)

06 LP „Vertiefung“ 1 Lehrveranstaltung aus den Bereichen „Regieren in der EU“ oder „Europäische Gesellschaften im Vergleich“ (Endnoten relevant)

12 LP Forschungsseminar (Endnoten relevant)

08 LP Professionalisierung (inkl. Obligatorische Studienberatung) (nicht Endnoten relevant)

16 LP Wahlbereich (nicht Endnoten relevant)

30 LP Masterarbeit und mündliche Prüfung (Endnoten relevant)

= 120 LP

Wahlbereich:

1 Modul aus den Masterprogrammen des FB soweit nicht in Kern-Studienmodulen abgedeckt

1 Modul aus einem verwandten Masterstudienprogramm eines anderen FBs der Uni Osnabrück

1 Modul mit verstärktem Anwendungs- und Umsetzungsbezug (oder fachnahes Praktikum)

## Übersicht: Vergabe von Leistungspunkten / Prüfungselemente

| Semester | Modul  | Seminar  | SWS | LP            | Endnoten-relevant |
|----------|--|--|-----|---------------|-------------------|
|          | <b>Politische Integration der EU</b>           |  |     | <b>10 LP</b>  |                   |
| 1        |  | Theoretische Perspektiven zur Entwicklung des politischen Systems der EU | 2   | 4/6           | J                 |
| 1        |  | Das politische Denken Europas – Normen, Ideen, Diskurse                  | 2   | 6/4           | J                 |
|          | <b>Steuerung im Mehrebenensystem</b>           |  |     | <b>10 LP</b>  |                   |
| 2        |  | Governance in der EU   | 2   | 4/6           | J                 |
| 2        |  | Europäisierung   | 2   | 4/6           | J                 |
|          |  | Politische Steuerung in Europa   | 2   | 4/6           | J                 |
|          | <b>EU im internationalen Kontext</b>           |  |     | <b>10 LP</b>  |                   |
| 2        |  | EU und Global Governance   | 2   | 4/6           | J                 |
| 2        |  | Europäische Politik und Globalisierung                                   | 2   | 4/6           | J                 |
|          | <b>Wirtschaft und Gesellschaft</b>             |  |     | <b>10 LP</b>  |                   |
| 1        |  | Varieties of Capitalism  | 2   | 4/6           | J                 |
| 1        |  | Zivilgesellschaften im Wandel  | 2   | 4/6           | J                 |
|          |  | Transformation wohlfahrtsstaatlicher Regime                              | 2   | 4/6           | J                 |
|          | <b>Professionalisierung</b>                    |  |     | <b>16 LP</b>  |                   |
| 1        |  | EU aus Praxisperspektive   | 2   | 4             |                   |
| 2        |  | z.B. Recherche   | 2   | 2             |                   |
|          |  | z.B. Präsentationen  | 2   | 2             |                   |
|          | <b>Vertiefung</b>                              |  |     | <b>6 LP</b>   |                   |
|          | <i>Regieren in der EU</i>                      | Diverse Seminare   | 2   | 6 LP          | J                 |
|          | <i>Europäische Gesellschaften im Vergleich</i> | Diverse Seminare   | 2   | 6 LP          | J                 |
|          | <b>Forschungsseminar</b>                       |  | 2   | <b>12 LP</b>  | J                 |
|          | <b>Wahlbereich</b>                             |  | 6-8 | <b>24 LP</b>  |                   |
|          | Beispiel:<br>Modul Grundangebot<br>Methoden    | Qualitative Methoden   | 2   | 4 LP          |                   |
|          |  | Quantitative Methoden  | 2   | 4 LP          |                   |
| 5        | <b>Masterarbeit</b>                            |  |     | <b>24 LP</b>  | J                 |
| 6        | <b>Mündliche Prüfung zur Masterarbeit</b>      |  |     | <b>6 LP</b>   | J                 |
|          |  |  |     |               |                   |
|          | <b>Master Europäische Studien</b>              |  |     | <b>120 LP</b> |                   |

|                                    |   |
|------------------------------------|---|
| Identifizier                       |   |
| Modultitel                         | Politische Integration der EU   |
| Englischer Modultitel              | European Political Integration  |
| Modulbeauftragter                  | Prof. Dr. Matthias Bohlender/ Prof. Dr. Andrea Lenschow   |
| Qualifikationsziele                | <p>1) Vertieftes Verständnis der und kritische Auseinandersetzung mit den großen historisch-politischen Denktraditionen, Konzepten und Ideen in Europa.</p> <p>2)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erlernen eines wissenschaftlichen und kritischen Umgangs mit theoretischen Ansätzen (der europäischen Politik und Integration)</li> <li>- reflektierte Analysefähigkeit historischer wie aktueller Prozesse europäischer Integration</li> <li>- Grundverständnis verschiedener disziplinärer Zugänge in der Analyse europäischer Integration</li> </ul>  |
| Inhalte                            | <p><i>1. Das politische Denken Europas – Normen, Ideen, Diskurse</i><br/> In diesem Seminar soll es darum gehen Europa als einen politischen „Denkraum“ zu begreifen, in dem spezifische Konzepte (z.B. Staat, kapitalistischer Markt, Kirche/Religion etc.) entstehen konnten, sich bestimmte politische Bewegungen (z. B. europäische Aufklärung, Kolonialismus, Imperialismus etc.) formierten und sich universelle Normen und Ideen (Gleichheit, Freiheit, Frieden, Toleranz, Solidarität etc.) als Selbstverständnis europäischer Gesellschaft durchsetzen konnten. Ziel des Seminars ist es, diese Vielfältigkeit und Widersprüchlichkeit des historisch gewachsenen europäischen „Denkraums“ zu vermitteln und den Vergleich zu möglichen anderen „Denkräumen“ zu ziehen.</p> <p><i>2. Theoretische Perspektiven zur Entwicklung des politischen Systems der EU</i><br/> Dieses Seminar dient der intensiven Analyse der verschiedenen Phasen der europäischen Integration. So werden verschiedene Gesichtspunkte der Phasenklassifikation erarbeitet (Markt, Recht, Gesellschaft; Breite vs. Tiefe der Integration) und Erklärungsmodelle für einzelne Integrations-schritte sowie Phasenübergänge diskutiert. Ziel ist es, die Entwicklung des politischen Systems der EU als einen mehrdimensionalen und spannungsreichen Prozess zu verstehen, der sowohl durch innovative Antworten auf Herausforderung wirtschaftlicher und politischer Interdependenzen und gemeinsamer Probleme gekennzeichnet ist als auch durch die Erzeugung von neuen Problemen und sogar Pathologien.</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP | <p>1. Die Idee Europa - normative Grundlagen</p> <p>2. Theoretische Perspektiven zur Entwicklung des politischen Systems der EU</p>   |
| LP des Moduls                      | <p>10 LP insgesamt, davon</p> <p>4 LP SN</p> <p>6 LP PL</p> <p>(300 Std.; (Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung: 90 Std.; Studiennachweis: 60 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.)</p>  |
| SWS des Moduls                     | 4 SWS: 2 SWS pro Semester   |
| Dauer des Moduls                   | 2 Semester  |
| Angebotsturnus                     | <p>1) WS (jährlich)</p> <p>2) SoSe (jährlich)</p>   |
| Veranstaltungsformen               | Seminar   |
| Studiennachweise                   | Regelmäßige und aktive Teilnahme, einschließlich kleinerer schriftlicher oder mündlicher Leistungen   |

|  |  |
|--|--|
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30 Minuten). Regelmäßige aktive Teilnahme wird vorausgesetzt.   |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte; selbstständiges Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung der hier gewonnenen Erkenntnisse auf neue Fragestellungen |
| Berechnung der Modulnote               | Note der Prüfungsleistung  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Erhalt des Studiennachweises und bestandene Prüfungsleistung   |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich Master Europäische Studien  |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Zulassung zum Masterprogramm ES  |

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Identifizier          |  |
| Modultitel            | Steuerung im Mehrebenensystem  |
| Englischer Modultitel | Multilevel Governance  |
| Modulbeauftragter     | Prof. Dr. Andrea Lenschow / Prof. Dr. Roland Czada   |
| Qualifikationsziele   | Die Studierenden sollen analytisch befähigt werden, sich mit komplexen politischen Steuerungsarrangements in vertikaler (nationale, europäische und internationale politische Mehrebenensysteme) und horizontaler (an den Schnittstellen Staat-Gesellschaft) Perspektive auseinanderzusetzen. Insbesondere sollen dabei normative und analytische Maßstäbe vermittelt werden, wie derartige Steuerungsarenen identifiziert und ihre Legitimation und Effizienz evaluiert werden können.  |
| Inhalte               | <p><i>1. Governance in der EU</i><br/>Mit dem Begriff der Governance wird dieser Kurs die EU als ein nicht-staatliches politisches System analysieren, das sich sowohl aus einer Prozess-Perspektive (z.B. Kompetenzverschiebungen; Vielfalt von Steuerungsmodi) als auch von einer Struktur-Perspektive (z.B. Erweiterungen, Mehrebenenbeziehungen) in ständigem Wandel befindet. In diesem Kurs sollen daher zunächst theoretische Grundlagen zu den Themen Governance, politische Steuerung, Modi der Governance, sowie Europäisches Mehrebenensystem vermittelt werden. Im Anschluss wird diskutiert inwieweit Grundbegriffe der Governance-Literatur – wie Hierarchie, Wettbewerb, Verhandlung, Kooperation usw. – für das Verständnis des EU (Mehrebenen-) Systems gewinnbringend herangezogen werden können.</p> <p><i>2a. Europäisierung</i><br/>Aufbauend auf dem Governance-Seminar rückt in diesem Seminar die Mehrebenenperspektive in den Mittelpunkt und es werden die Einflüsse der EU auf nationale (und subnationale) polity-, policy- sowie politics-Merkmale und Prozesse untersucht. Die zentralen Fragen lauten unter welchen Bedingungen, in welcher Form und mit welchen Konsequenzen tritt Wandel ein. Nach Lektüre der konzeptionellen Literatur wird sich das Seminar auf einige exemplarische Prozesse der Europäisierung konzentrieren, um zu einem differenzierten Verständnis der komplexen Transformationen im europäischen Mehrebenensystem zu gelangen.</p> <p><i>2b. Politische Steuerung in Europa</i><br/>Im Mittelpunkt dieses Kurse steht die Verknüpfung von Governance-Strukturen und –Prozessen mit der Policy-Output (und Outcome) Dimension. So dann gilt es, den Mehrebenen-Ansatz und das Konzept der</p> |

|  |  |
|--|--|
|  | "Modes of Governance" inhaltlich zu verbinden und an Hand ausgewählter empirischer Beispiele der Frage nachzugehen, ob und inwieweit das politische System der EU durch den Einsatz und die Umsetzung besonderer Modi der Steuerung gekennzeichnet ist und welche Schlussfolgerungen sich daraus ergeben für die Problemlösungsfähigkeit der EU. |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     | 1. Governance in der EU<br>2. Europäisierung<br>3. Politische Steuerung in Europa  |
| LP des Moduls                          | 10 LP insgesamt, davon<br>4 LP SN<br>6 LP PL<br><br>(300 Std.; (Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung: 90 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.)  |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS (2 x 2 SWS)  |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester   |
| Angebotsturnus                         | 1) WS (jährlich)<br>2) SoSe (jährlich)<br>2) SoSe (jährlich)   |
| Veranstaltungsformen                   | Seminar  |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme, einschließlich kleinerer schriftlicher oder mündlicher Leistungen  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30 Minuten). Regelmäßige Teilnahme wird vorausgesetzt.  |
| Prüfungsanforderungen                  | Der Besuch des Seminars 1) ist obligatorisch; zwischen 2) und 3) kann gewählt werden.<br>Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte; selbstständiges Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung der hier gewonnenen Erkenntnisse auf neue Fragestellungen        |
| Berechnung der Modulnote               | Note der Prüfungsleistung  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Erhalt des Studiennachweises und bestandene Prüfungsleistung   |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich Master ES   |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Zulassung zum Masterprogramm ES  |

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Identifizier          |  |
| Modultitel            | EU und Global Governance   |
| Englischer Modultitel | <i>EU and Global Governance</i>  |
| Modulbeauftragter     | Prof. Dr. Ulrich Schneckener/ Prof. Dr. Andrea Lenschow  |
| Qualifikationsziele   | 1) Vermittlung<br>- von Theorien und Konzepten von Global Governance sowie von allgemeinen Problemen des globalen Regierens,<br>- der Rolle der EU im internationalen System, Kapazitäten und Instrumenten der EU-Außenbeziehungen,<br>- der Beziehungen der EU zu anderen Internationalen Organisationen, Regionalorganisationen und multilateralen Foren sowie zu Drittstaaten,<br>- der EU-Politiken mit Blick auf globale Problemfelder und Herausforderungen. |

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
|                                     | <p>2) Vermittlung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Theorien der Globalisierung,</li> <li>- politischen, ökonomischen, sozio-kulturellen und ökologischen Phänomenen der Globalisierung,</li> <li>- Auswirkungen von Globalisierung auf die europäische Politik,</li> <li>- Reaktionen von EU bzw. Mitgliedstaaten auf Globalisierungsprozesse,</li> <li>- europäische Ansätze und Politiken zur Gestaltung der Globalisierung, auch im Vergleich zu anderen Akteuren der Weltpolitik</li> </ul>   |
| Inhalte                             | <p><i>1. EU in der Weltpolitik</i><br/>Ausgehend von den Theorien und Problemen des globalen Regierens behandelt dieses Seminar die Rolle der EU in der internationalen Politik. Die EU wird dabei als strukturelles Element, als gestaltender Akteur und als „normativer Faktor“ in der Weltpolitik betrachtet. Im Vordergrund steht die Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen der EU, auf Prozesse des globalen Regierens Einfluss zu nehmen. Untersucht und diskutiert werden soll wie und mit welchen Mitteln/Instrumenten/Ansätzen die EU in ihren Außenbeziehungen und auf globaler Ebene agiert, wie die Beziehungen der EU zu anderen Akteuren der Weltpolitik (z.B. USA, China, Indien, Russland) sowie zu anderen Organisationen (z.B. Vereinte Nationen, WTO, Weltbank/IWF, Regionalorganisationen) gestaltet sind und welche Ansätze zur Bewältigung globaler Probleme die EU entwickelt hat.</p> <p><i>2. Europäische Politik und Globalisierung</i><br/>Diese Veranstaltung beschäftigt sich mit unterschiedlichen Globalisierungsprozessen und ihre Auswirkungen auf die europäische Politik – und zwar sowohl mit Blick auf die EU (und ihren Binnenmarkt) als auch mit Blick auf die Mitgliedstaaten. Dabei geht es im Kern um die Frage, welche Probleme diese Prozesse für das europäische Mehrebenensystem aufwerfen und welche Ansätze und Politiken entwickelt werden, um umgekehrt auf die Globalisierung Einfluss zu nehmen. Vor diesem Hintergrund wird insbesondere gefragt: Welchen Einfluss haben die Globalisierungsprozesse auf den europäischen Integrationsprozess? Welche Handlungsmöglichkeiten eröffnen sich für die EU bzw. ihre Mitgliedstaaten? Was bedeuten diese Prozesse politisch und ökonomisch für die EU im Vergleich zu anderen Weltmächten und –regionen?</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP  | <p>1. EU in der Weltpolitik<br/>2. Europäische Politik und Globalisierung</p>   |
| LP des Moduls                       | <p>10 LP insgesamt, davon<br/>4 LP SN<br/>6 LP PL</p> <p>(300 Std.; Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung: 90 Std.; Studiennachweis: 60 Std. Prüfungsleistung: 90 Std.</p>   |
| SWS des Moduls                      | 4 (2 x 2 SWS)   |
| Dauer des Moduls                    | 2 Semester  |
| Angebotsturnus                      | <p>Jährlich</p> <p>1) WS<br/>2) SoSe</p>  |
| Veranstaltungsformen                | Seminar   |
| Studiennachweise                    | Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, regelmäßige aktive Teilnahme, einschließlich kleinerer schriftlicher oder mündlicher Leistungen   |
| Art der studienbegleitenden Prüfung | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30 Minuten). Regelmäßige Teilnahme wird vorausgesetzt.   |

|  |  |
|--|--|
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte; selbstständiges Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung der hier gewonnenen Erkenntnisse auf neue Fragestellungen |
| Berechnung der Modulnote               | Note der Prüfungsleistung  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Erhalt des Leistungsnachweises sowie bestandene Prüfungsleistung   |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich Master Europäische Studien  |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Zulassung zum Masterprogramm ES  |

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Identifizier          |   |
| Modultitel            | Wirtschaft und Gesellschaft   |
| Englischer Modultitel | Markets and Society   |
| Modulbeauftragter     | Prof. Dr. Helmut Voelzkow / Prof. Dr. Ralf Kleinfeld  |
| Qualifikationsziele   | <b>Eintragen</b>  |
| Inhalte               | <p><i>1. Varieties of Capitalism</i><br/>In der Veranstaltung geht es darum, in historisch und international vergleichender Perspektive nationale Modelle der politischen Ökonomie sowie die Herausbildung von "Länderfamilien" mit ähnlichen Entwicklungslinien zu identifizieren. Dazu werden verschiedene institutionelle Sektoren, wie beispielsweise die "Corporate Governance" von Unternehmen, verschiedene Systeme der Unternehmensfinanzierung, Systeme der Aus- und Weiterbildung, industrielle Beziehungen, Wohlfahrtsregime behandelt. Ferner wird danach gefragt, ob im Zeitalter der Globalisierung Prozesse der Konvergenz oder der Divergenz ("path dependency") überwiegen.</p> <p><i>2. Zivilgesellschaften im Wandel</i><br/>In the same way that there are, arguably, varieties of capitalism, are there varieties of civil societies. The seminar deals with the theoretical and methodological foundations of empirical studies on civil societies at first. In a second step political systems and their characteristic configurations of will be explored as they interact with the structures and actor constellations in civil society. Besides, the seminar deals with the special topics in particular.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Historical, sociological and political concepts of Civil Society.</li> <li>- Status of comparative Civil Society research.</li> <li>- History and development of Civil Society activities.</li> <li>- Civil Society in transformation processes.</li> <li>- Civil Society in Germany (history and contemporary developments)</li> <li>- Civil Societies in established democracies and authoritarian regimes.</li> <li>- Civil Society on the sub-national level.</li> <li>- Civil Society beyond the nation state.</li> </ul> <p><i>3. Transformation wohlfahrtsstaatlicher Regime in Europa</i><br/>Diese Veranstaltung befasst sich mit dem sozialen Wandel in Europa. Sie vertieft die Kenntnisse der historischen und international vergleichenden Analysen sozialer Strukturen. Neben der empirischen Erfassung sozialer Strukturen steht die theoriegeleitete Bewertung und Klassifizierung von nationalen Besonderheiten der Entwicklung sozialer Strukturen im Vordergrund. Dazu werden konkurrierende und komplementäre Theorieangebote zur Erfassung und Erklärung von Unterschieden und Gemeinsamkeiten moderner Gesellschaften und ihrer Entwicklungsdynamik vorgestellt und gegeneinander abgewogen – zum Bei-</p> |



|  |  |
|--|--|
|  | spiel Modernisierungstheorien, Theorien sozialer Differenzierung, regulationstheoretische Ansätze und der „akteurzentrierte Institutionalismus“  |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     | 1. Varieties of Capitalism<br>2. Zivilgesellschaften im Wandel<br>3. Transformation wohlfahrtsstaatlicher Regime in Europa   |
| LP des Moduls                          | 10 LP insgesamt, davon<br>4 LP SN<br>6 LP PL<br><br>(300 Std.; (Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung: 90 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.)  |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS (2 x S SWS)  |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester   |
| Angebotsturnus                         | 1) WS (jährlich)<br>2) jedes Semester<br>3) SoSe (jährlich)  |
| Veranstaltungsformen                   | Seminar  |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme, einschließlich kleinerer schriftlicher oder mündlicher Leistungen  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30 Minuten). Regelmäßige Teilnahme wird vorausgesetzt.  |
| Prüfungsanforderungen                  | Der Besuch des Seminars 1) ist obligatorisch; zwischen 2) und 3) kann gewählt werden.<br>Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte; selbstständiges Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung der hier gewonnenen Erkenntnisse auf neue Fragestellungen. |
| Berechnung der Modulnote               | Note der Prüfungsleistung  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Erhalt des Studiennachweises und bestandene Prüfungsleistung   |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich Master ES   |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Zulassung zum Masterprogramm ES  |

|                                    |   |
|------------------------------------|---|
| Identifizier                       |   |
| Modultitel                         | Vertiefung  |
| Englischer Modultitel              | Specialization  |
| Modulbeauftragter                  | org. verantwortlich: Programmbeauftragter Masterstudiengang   |
| Qualifikationsziele                | Siehe Modulbeschreibung der gewählten Veranstaltung   |
| Inhalte                            | Siehe Modulbeschreibung der gewählten Veranstaltung   |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP | Entweder Vertiefungsveranstaltung aus dem Bereich „Regieren in der EU“ oder aus dem Bereich „Europäische Gesellschaften im Vergleich“                       |
| LP des Moduls                      | 6 LP (kein Modul, sondern einzelne Lehrveranstaltung)<br><br>210 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 60 Std., Leistungsnachweis: 90 Std. |
| SWS des Moduls                     | 2 SWS   |
| Dauer des Moduls                   | Entfällt  |
| Angebotsturnus                     | Lfd.  |

|  |  |
|--|--|
| Veranstaltungsformen                   | Seminare   |
| Studiennachweise                       | Entfällt   |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur   |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte; selbstständiges Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung der hier gewonnenen Erkenntnisse auf neue Fragestellungen |
| Berechnung der Modulnote               | Note der Prüfungsleistung  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Bestandene Prüfungsleistung  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |
| Verwendung des Moduls                  | Master ES  |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Nein   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Zulassung zum Masterprogramm ES  |

|                                    |   |
|------------------------------------|---|
| Identifizier                       |   |
| Modultitel                         | Wahlbereich   |
| Englischer Modultitel              | <i>Liberals/ Electives</i>  |
| Modulbeauftragter                  | org. verantwortlich: Programmbeauftragte Masterstudiengang  |
| Qualifikationsziele                | Die Studierenden sollen nach gründlicher Reflektion eigener Interessen und Spezialisierungswünsche und nach obligatorischer Beratung mit einem Programmverantwortlichen Veranstaltungen zur Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten oder zur Erweiterung der analytischen und oder methodischen Perspektive wählen.   |
| Inhalte                            | <p>Im Rahmen des Masterstudiums sind drei Module im Wahlbereich im Umfang von je 8 SWS zu belegen, in denen jeweils ein Studiennachweis und ein Leistungsnachweis zu erwerben sind.</p> <p>Hierzu stehen Modulveranstaltungen des Fachbereichs Sozialwissenschaften aus anderen Masterstudiengängen (IMIB, Social Sciences, DRZ), die nicht im Rahmen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs „Europäische Studien“ belegt wurden, ebenso offen wie geeignete Modulveranstaltungen aus den Master- bzw. Hauptstudiumsprogrammen anderer Fachbereiche der Universität Osnabrück.</p> <p>Um sicherzustellen, dass die Wahl von Modulen aus dem Wahlbereich in das individuelle Studienprogramm passt, wird der Besuch von Wahlmodulen von einer zuvor stattgefundenen obligatorische Studienberatung mit einem der hauptamtlich Lehrenden abhängig gemacht, der oder die an dem entsprechenden Masterstudiengang beteiligt ist.</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP | Entfällt  |
| LP des Moduls                      | Freier Wahlbereich<br>16 LP (2 x 6LP Prüfungsleistungen und 2 x 2 LP Studiennachweise)<br>Darunter:<br>Grundangebot Methoden 8 LP (2 X 4 LP Studiennachweise)   |
| SWS des Moduls                     | 12 SWS  |
| Dauer des Moduls                   | 3 Module à 4 SWS  |
| Angebotsturnus                     | Lfd.  |
| Veranstaltungsformen               | Seminare  |
| Studiennachweise                   | Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Arbeit   |

|  |  |
|--|--|
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur                                     |
| Prüfungsanforderungen                  | Obligatorisches Beratungsgespräch mit einem hauptamtlich Lehrenden, der am Masterstudiengang beteiligt ist, im 1. Fachsemester |
| Berechnung der Modulnote               | <b>Noten der beiden PL</b>   |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |
| Verwendung des Moduls                  | Master ES  |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Nein   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Zulassung zum Masterprogramm ES  |
| Identifizier                           |  |

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| Identifizier                       |  |
| Modultitel                         | Qualitative Methoden   |
| Englischer Modultitel              | Qualitative Methods  |
| Modulbeauftragter                  | apl. Prof. Dr. Carsten Klingemann / NN (Profess. für Mikrosoziologie und qualitative Methoden)   |
| Qualifikationsziele                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überblick über die verschiedenen qualitativen Methoden</li> <li>• Praktische Erfahrungen mit ausgewählten Methoden und Datenanalysen der qualitativen Sozialforschung</li> <li>• Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die es erlauben, die Selbstbestimmtheit zukünftiger Lernprozesse und Verhaltensweisen in beruflichen Tätigkeitsfeldern gegen Alltagsroutinen, Denkschablonen und gängigen Sprachregelungen zu stärken</li> <li>• wissenschaftlich angeleitete Alternativen zur alltagspraktischen Wirklichkeitswahrnehmung und -analyse</li> <li>• Eigenständige Auseinandersetzung mit praxisnahen Studien qualitativer Sozialforschung</li> </ul>   |
| Inhalte                            | <p>1.141 Methoden<br/>Die Veranstaltung geht auf die historische Entwicklung qualitativer Methoden ein, zeigt deren disziplinäre Einordnung (Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Sozialpsychologie) auf und behandelt ihre Bezüge zu theoretischen Ansätzen wie dem Symbolischen Interaktionismus und der Ethnomethodologie. Sie bietet einen Überblick über verschiedene qualitative Methoden.</p> <p>1.142 Datenanalyse<br/>Ziel der Veranstaltung ist es, ein eigenes qualitatives Forschungsdesign zu entwickeln und eine ausgewählte qualitative Methode praktisch auszuprobieren. Das umfasst den Feldzugang, die Datenerhebung sowie die Auswertung. Dabei werden auch Fertigkeiten wie Transkription und der Umgang mit Textanalyse-Programmen geübt.</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP | 1.141 Methoden: 2 LP<br>1.142 Datenanalyse: 6 LP   |
| LP des Moduls                      | 8 LP insgesamt, davon<br>2 LP Studiennachweis (SN)<br>6 LP Prüfungsleistung (PL)<br><br>(240 Stunden:<br>Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung;<br>Vor- und Nachbereitung,: 30 Std. pro Veranstaltung;<br>Studiennachweis 30 Std.;<br>Prüfungsleistung: 90 Std.)  |

|  |   |
|--|---|
| SWS des Moduls                         | 4 SWS: 2 Semester à 2 SWS   |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester  |
| Angebotsturnus                         | 1. Komponente Sommersemester<br>2. Komponente Wintersemester  |
| Veranstaltungsformen                   | Seminar (teilweise mit Vorlesungsanteilen und mit durch TutorInnen angeleiteten Arbeitsgruppen)                       |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung                |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur                            |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte             |
| Berechnung der Modulnote               | Note der PL   |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |   |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften  |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich BA Social Sciences,<br>Wahlpflichtbereich ZFBA Soziologie und Politikwissenschaften,<br>3. Studienjahr |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Methoden der empirischen Sozialforschung“   |

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| Identifizier                        |   |
| Modultitel                          | Methoden und Praxis   |
| Englischer Modultitel               | Methods and Practice  |
| Modulbeauftragter                   | org. verantwortlich: Programmbeauftragter Masterstudiengangs  |
| Qualifikationsziele                 | - Vermittlung von forschungsleitenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und methodische Kenntnisse;  |
| Inhalte                             | Diese Veranstaltungen werden jährlich in Form von Blockseminaren bzw. als Summer School am Fachbereich angeboten.                                     |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP  | 2 Seminare zur Vermittlung und zum Erwerb von Methoden und Praxiskenntnisse   |
| LP des Moduls                       | 8 LP in Form von 2 SN<br><br>300 Std.<br>je Blockseminar 150 Std. (Kontaktzeit: 30 Std.; Vor- und Nachbereitung, einschl. kleiner Aufgaben: 120 Std.) |
| SWS des Moduls                      | 8 SWS   |
| Dauer des Moduls                    | 2 Seminare à 2 SWS  |
| Angebotsturnus                      | Pro Semester mindestens eine Veranstaltung; Jede der zwei Veranstaltungen jährlich  |
| Veranstaltungsformen                | Seminare  |
| Studiennachweise                    | Aktive und regelmäßige Teilnahme,<br>Anfertigung kleinerer mündlicher und schriftlicher Aufgaben  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung | Entfällt  |
| Prüfungsanforderungen               | Selbstständige Vorbereitung, Anwendung und Präsentation von im Seminar vorgestellten Methoden und Techniken   |
| Berechnung der Modulnote            | Entfällt  |
| Bestehensregelung für dieses Modul  | Zwei ausgestellte Studiennachweise  |

|  |                                      |
|--|--------------------------------------|
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |                                      |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften |
| Verwendung des Moduls                  | Master ES                            |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Nein                                 |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Zulassung zum Masterprogramm ES      |

|  |  |
|--|--|
| Identifizier                           |  |
| Modultitel                             | Forschungsseminar  |
| Englischer Modultitel                  | Research Seminar   |
| Modulbeauftragter                      | Alle Lehrenden<br>(org. verantwortlich: Programmbeauftragte der Masterstudiengänge)  |
| Qualifikationsziele                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermittlung von Forschung anleitenden theoretischen und methodischen Kenntnissen</li> <li>- Vermittlung von angewandten Kenntnissen der empirischen Sozialforschung für ein eigenes Untersuchungsprojekte</li> <li>- Vorbereitung, Durchführung und Evaluation eines vom Seminarleiter begleiteten Forschungsprojektes;</li> <li>- Vorüberlegungen zu Thema und Fragestellung der eigenen Masterarbeit</li> </ul> |
| Inhalte                                | Im Forschungsseminar werden Masterstudierende an die Vorbereitung, Organisation, Durchführung und Präsentation eines kleineren Forschungsprojektes herangeführt. Dabei wird eine Einbindung in laufende Forschungsvorhaben im Fachbereich angestrebt.  |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     | Forschungsseminar  |
| LP des Moduls                          | 12 LP insgesamt, davon 12 LP PL<br><br>(300 Std.; Kontaktzeit: 30 Std.; Vor- und Nachbereitung, einschl. eines Forschungsberichts: 270 Std.)   |
| SWS des Moduls                         | 2 SWS  |
| Dauer des Moduls                       | 1 Semester   |
| Angebotsturnus                         | Jedes Semester   |
| Veranstaltungsformen                   | Seminar  |
| Studiennachweise                       | -  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Aktive und regelmäßige Teilnahme an Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation und Präsentation eines Lehrforschungsprojekts;   |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte; selbstständige Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation und Präsentation eines Lehrforschungsprojekts   |
| Berechnung der Modulnote               | Note der Prüfungsleistung  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Bestandene Prüfungsleistung  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |
| Verwendung des Moduls                  | Master DRZ, Master Europäische Studien, Master Social Sciences   |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Zulassung zum Masterprogramm Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft, Europäische Studien oder Social Sciences   |

|  |   |
|--|---|
| Identifizier                           |   |
| Modultitel                             | Masterarbeit  |
| Englischer Modultitel                  | Master Thesis   |
| Modulbeauftragter                      | Alle Lehrenden  |
| Qualifikationsziele                    | 1) Selbstständige Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit unter Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten<br>2) Mündliche Verteidigung der Thesen der Arbeit; Einordnung der eigenen Arbeit in den politikwissenschaftlichen Forschungsstand;   |
| Inhalte                                | <p><i>1. Schriftliche Masterarbeit</i><br/>Die Masterarbeit kann frühestens ab dem 3. (resp. 9.) Semester geschrieben werden. Ihre Zeitdauer ist auf sechs Monate begrenzt. Die Masterarbeit wird von einem hauptamtlich Lehrenden aus Arbeitsbereichen, die in Pflichtmodulen des Masterprogramms vertreten sind, betreut. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Forschungsseminar ist in der Regel Voraussetzung für die Stellung des Antrags auf Zulassung zur Masterarbeit.</p> <p><i>2. Mündliche Prüfung</i><br/>Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern abgenommen, die die Lehrberechtigung für die Masterphase haben und von denen einer ein hauptamtlich Lehrender sein muss, der die Masterarbeit betreut hat. Die Prüfung kann frühestens ab dem 3. (resp. 9.) Semester abgelegt werden. Gegenstand der Prüfung sind die Masterarbeit und die Themenbereiche, auf die sich die schriftliche Masterarbeit erstreckt.</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     | -   |
| LP des Moduls                          | 24 LP Masterarbeit<br>06 LP Mündliche Prüfung zur Masterarbeit<br><br>900 Std.: Masterarbeit<br>180 Std.: Mündliche Prüfung zur Masterarbeit  |
| SWS des Moduls                         | -   |
| Dauer des Moduls                       | -   |
| Angebotsturnus                         | Die Masterarbeit kann jederzeit begonnen werden.<br>Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit kann frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, wenn die Gutachten zur Masterarbeit vorliegen.  |
| Veranstaltungsformen                   | -   |
| Studiennachweise                       | -   |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | -   |
| Prüfungsanforderungen                  | -   |
| Berechnung der Modulnote               | Note Mündliche Prüfung und Note Masterarbeit  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Beide Prüfungsteile müssen bestanden werden.  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften  |
| Verwendung des Moduls                  | Master DRZ, Master Europäische Studien, Master Social Sciences  |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Zulassung zum Masterprogramm DRZ, Europäische Studien oder Social Sciences  |

**Anlage 2a**



verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn\*) .....

geboren am ..... in .....

den Hochschulgrad

**Master of Arts**

(abgekürzt: M.A.)

nachdem sie/er\*) die Masterprüfung im Studiengang Europäische Studien

am ..... mit Auszeichnung / bestanden hat\*)

Osnabrück, den .....

.....  
Name\*)

Die/ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses\*)

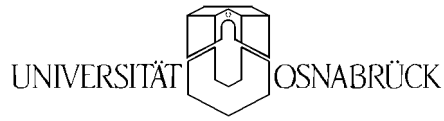
.....  
Name\*)

Die Dekanin/Der Dekan\*)  
des Fachbereichs Sozialwissenschaften

Siegel des Fachbereichs

\*) Zutreffendes einsetzen.

**Anlage 2b**



**Faculty of Social Sciences**

hereby awards

Mrs/Mr\*) .....

born ..... at .....

the degree of a

**Master of Arts**

(abbr: M.A.)

having passed the Master Examination in European Studies

on ..... with distinction\*)

Osnabrück, .....

.....

Name\*)

Chairman of the Examining Board

.....

Name\*)

The Dean of the Faculty of Social Sciences

Seal of the Faculty

\*) Fill in as appropriate.



**Anlage 3a**



**Fachbereich Sozialwissenschaften  
Zeugnis über die Masterprüfung**

Frau/Herr\*) .....

geboren am ..... in .....

hat die Masterprüfung im Studiengang Europäische Studien

mit Auszeichnung / mit der Gesamnote\*\*\*) ..... bestanden.

Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

Hauptfach Sozialwissenschaften: .....

Mündliche Abschlussprüfung: .....

Masterarbeit zum Thema

.....

Noten

ErstprüferIn: ..... .....

ZweitprüferIn: ..... .....

Osnabrück, den .....

Siegel des Fachbereichs

.....

Name\*)

Die/ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses\*)

\*) Zutreffendes einsetzen.

\*\*) Notenstufen: hervorragend, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

**Anlage 3b****Anlage zum Zeugnis über die Masterprüfung**

| studienbegleitende Prüfungen | Noten | PrüferIn |
|------------------------------|-------|----------|
| .....                        | ..... | .....    |
| .....                        | ..... | .....    |
| .....                        | ..... | .....    |

**Anlage 3c**



**Faculty of Social Science**  
**Diploma of Master Examination**

Mrs/Mr\*) .....

born on ..... in .....

has passed the Master Examination in the European Studies Program  
 with distinction / with the overall classification \*\*)\*\*) .....

Collateral examinations  
 Main Subject Social Sciences .....

Oral Examination .....

Subject of the Master's Thesis  
 .....

|                    | Grades |
|--------------------|--------|
| 1. Examiner: ..... | .....  |
| 2. Examiner: ..... | .....  |

Osnabrück, .....

Seal of the Faculty .....

Name\*)  
 Chairman of the Examining Board

\*) Fill in as appropriate.  
 \*\*) Grading scale: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient.

**Anlage 3d****Enclosure to the Diploma of Master Examination**

Collateral Examinations

Marks

Examiner

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

**Anlage 3e**

---

## **Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

---

### **1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**

**1.1 Familienname / 1.2 Vorname**

**1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland**

**1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden**

### **2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION**

**2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

**Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)**

**2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation**

**2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat**

**Status (Typ / Trägerschaft )**

**2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat**

**Status (Typ / Trägerschaft)**

**2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)**

**Datum der Zertifizierung:**

---

**Vorsitzender des Prüfungsausschusses**

### **3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**

#### **3.1 Ebene der Qualifikation**

#### **3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)**

#### **3.3 Zugangsvoraussetzung(en)**

### **4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**

#### **4.1 Studienform**

#### **4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin**

#### **4.3 Einzelheiten zum Studiengang**

#### **4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten**

#### **4.5 Gesamtnote**

Datum der Zertifizierung:

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

## **5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**

### **5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

### **5.2 Beruflicher Status**

## **6. WEITERE ANGABEN**

### **6.1 Weitere Angaben**

### **6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben**

## **7. ZERTIFIZIERUNG**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:  
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]  
Prüfungszeugnis vom [Datum]  
Transkript vom [Datum]

**Datum der Zertifizierung:** \_\_\_\_\_

**Vorsitzender des Prüfungsausschusses**

**Offizieller Stempel/Siegel**

## **8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM**

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

**8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>**

**8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status**

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

**8.2 Studiengänge und -abschlüsse**

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

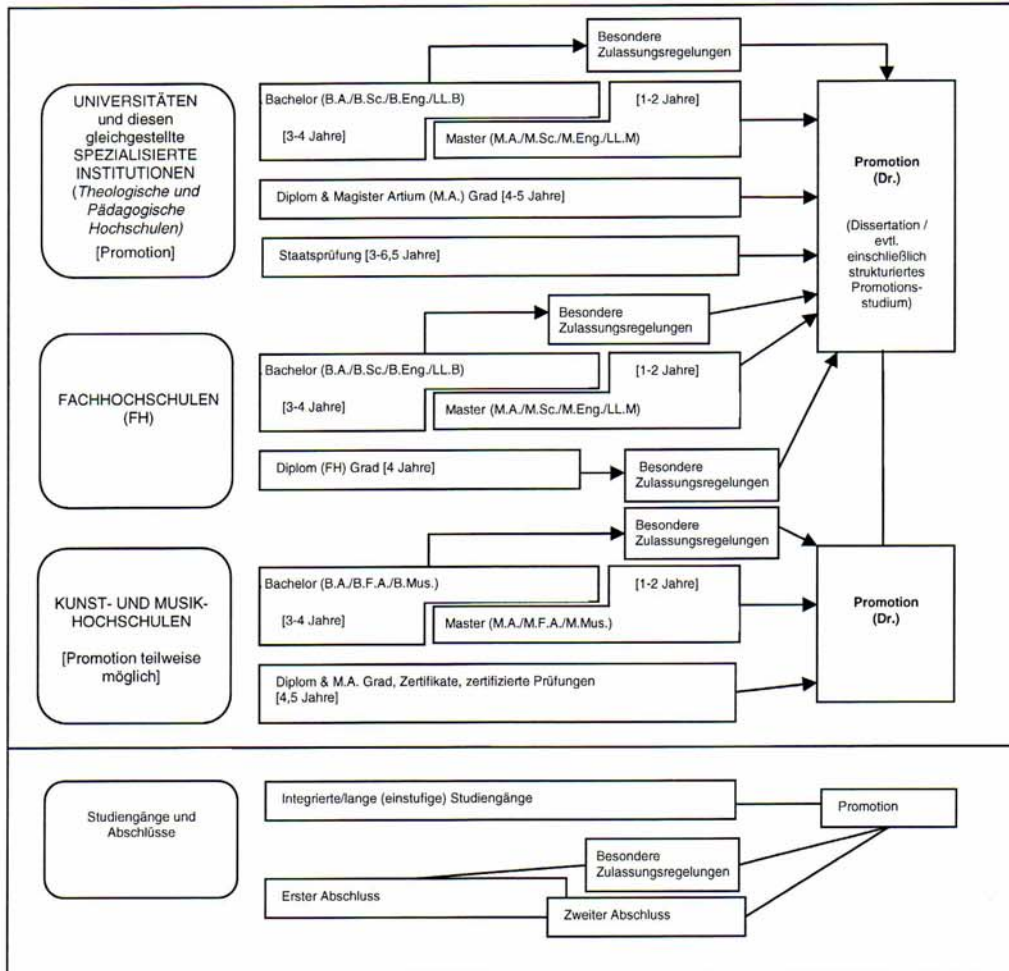
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

**8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen**

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>3</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>4</sup>

**Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem**





#### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

##### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>5</sup> Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

##### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>6</sup> Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

##### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zerti-

fierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

#### 8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

#### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

#### 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

#### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

<sup>1</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

<sup>2</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

<sup>3</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

<sup>4</sup> „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

<sup>5</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

**Anlage 3f****Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

**1. HOLDER OF THE QUALIFICATION****1.1 Family Name / 1.2 First Name****1.3 Date, Place, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)**2.2 Main Field(s) of Study****2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)**Status** (Type / Control)**2.4 Institution Administering Studies** (in original language)**Status** (Type / Control)**2.5 Language(s) of Instruction/Examination**

Certification Date:

---

**Chairman Examination Committee**



### **3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

#### **3.2 Official Length of Programme**

#### **3.3 Access Requirements**

### **4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

#### **4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate**

#### **4.3 Programme Details**

#### **4.4 Grading Scheme**

#### **4.5 Overall Classification** (in original language)

**Certification Date:**

---

**Chairman Examination Committee**

## **5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

### **5.1 Access to Further Study**

### **5.2 Professional Status**

## **6. ADDITIONAL INFORMATION**

### **6.1 Additional Information**

### **6.2 Further Information Sources**

## **7. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:  
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]  
Prüfungszeugnis vom [Datum]  
Transcript of Records vom [Date]

**Certification Date:** \_\_\_\_\_

**(Official Stamp/Seal)**

**Chairman Examination Committee**

## **8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

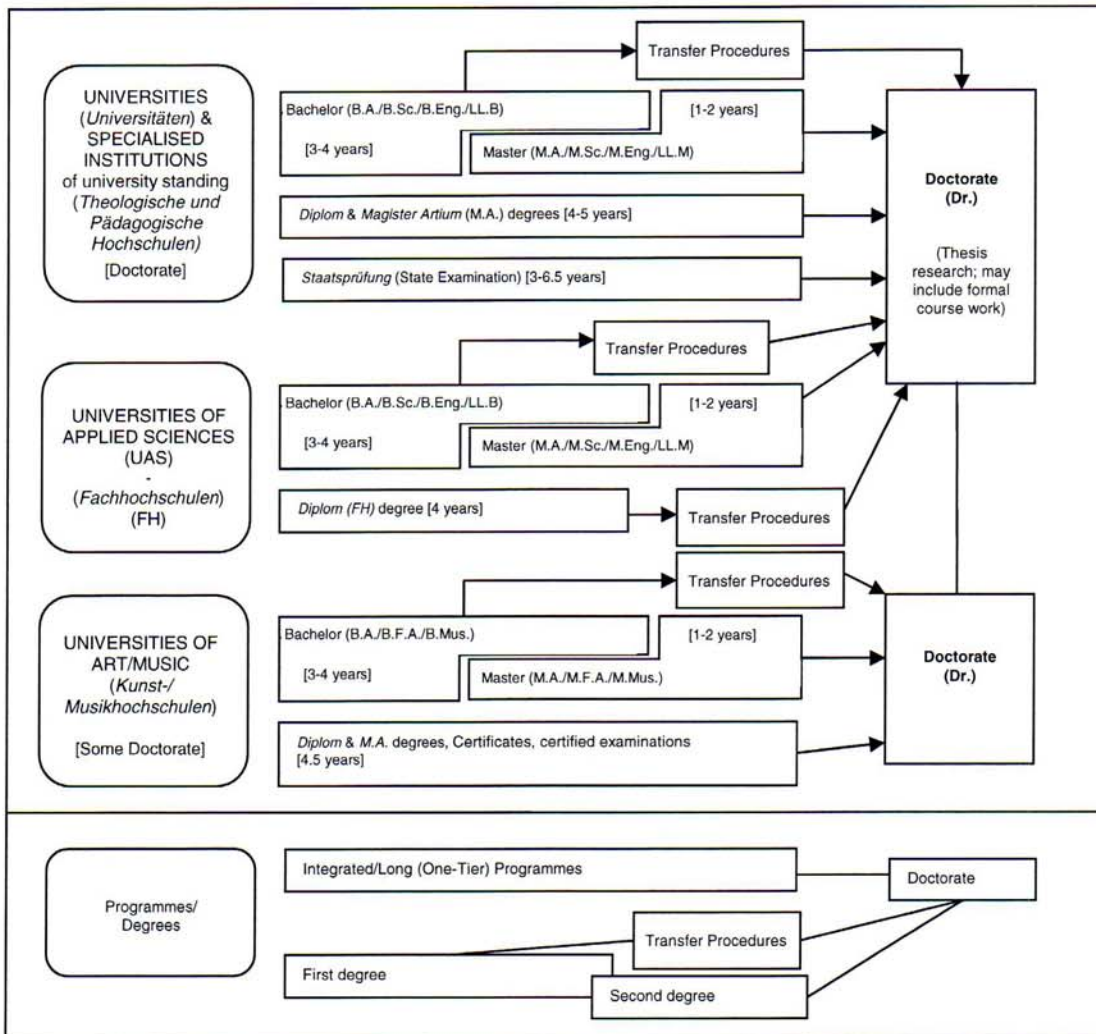
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>3</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>4</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**





## 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>5</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>6</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

## 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

## 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

## 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

## 8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (zaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

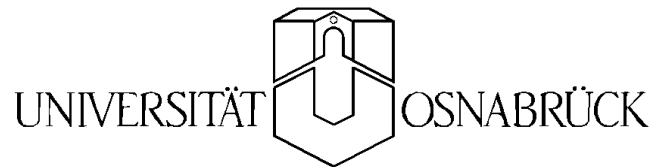
<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>3</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>4</sup> Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany', entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>5</sup> See note No. 4.

<sup>6</sup> See note No. 4.



FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„POLITIKWISSENSCHAFT:

DEMOKRATISCHES REGIEREN UND ZIVILGESELLSCHAFT“

Neufassung beschlossen in der  
3. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 07.05.2008  
befürwortet in der 68. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.06.2008  
genehmigt in der 99. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2008  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2008 vom 27.11.2008, S. 1323

geändert in der 9. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereiches Sozialwissenschaften am 15.07.2009  
befürwortet in der 79. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.08.2009  
genehmigt in der 125. Sitzung des Präsidiums am 10.09.2009  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2010 vom 05.01.2010, S. 111

**INHALT :**

|   |            |
|---|------------|
| <b>Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen .....</b>               | <b>113</b> |
| § 1 Zweck der Prüfung .....                                     | 113        |
| § 2 Hochschulgrad.....  | 113        |
| § 3 Dauer und Umfang des Studiums .....                         | 113        |
| § 4 Prüfungsausschuss .....                                     | 113        |
| § 5 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer .....               | 114        |
| § 6 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen .....   | 114        |
| § 7 Aufbau der Masterprüfung.....                               | 115        |
| § 8 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen.....          | 115        |
| § 9 Bewertung studienbegleitender Prüfungsleistungen.....       | 116        |
| § 10 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen .....       | 118        |
| § 11 Studiennachweise .....                                     | 118        |
| § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß ..... | 118        |
| § 13 Zeugnisse und Bescheinigungen .....                        | 119        |
| § 14 Ungültigkeit der Prüfung.....                              | 119        |
| § 15 Einsicht in die Prüfungsakte .....                         | 119        |
| § 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren .....      | 120        |
| § 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen .....                | 120        |
| <b>Zweiter Teil: Masterarbeit.....</b>                          | <b>121</b> |
| § 18 Zulassung zur Masterarbeit.....                            | 121        |
| § 19 Masterarbeit.....  | 121        |
| § 20 Wiederholung der Masterarbeit.....                         | 122        |
| § 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung .....                     | 122        |
| <b>Dritter Teil: Schlussvorschriften .....</b>                  | <b>123</b> |
| § 22 Übergangsvorschriften .....                                | 123        |
| § 23 In-Kraft-Treten .....                                      | 123        |
| <br>  |            |
| Anlage 1.....   | 124        |
| Anlage 2a.....  | 139        |
| Anlage 2b.....  | 140        |
| Anlage 3a.....  | 141        |
| Anlage 3b.....  | 142        |
| Anlage 3c.....  | 143        |
| Anlage 3d.....  | 144        |
| Anlage 3e.....  | 145        |
| Anlage 3f.....  | 150        |



## Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Der Studiengang bietet mit der Masterprüfung innerhalb von vier Semestern einen weiterführenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit nach § 3 Absatz 1 sowie auf den Stand der Wissenschaft und die erhöhten Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die besonderen Ansprüche der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

### § 2 Hochschulgrad

<sup>1</sup>Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen. <sup>2</sup>Darüber stellt der Fachbereich Sozialwissenschaften eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (*Anlage 2a*) sowie eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde (*Anlage 2b*) aus.

### § 3 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit und deren Verteidigung in einem Kolloquium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Der Umfang des Masterstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit und deren Verteidigung in einem Kolloquium 120 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS). <sup>2</sup>Von den 120 Leistungspunkten entfallen 30 auf die Masterarbeit und deren Verteidigung in einem Kolloquium (*Anlage 1*).

### § 4 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan obliegenden Aufgaben der Durchführung und Organisation von Prüfungen können von ihr oder ihm einem Prüfungsausschuss übertragen werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>3</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>4</sup>Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. <sup>5</sup>Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
  - (a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
  - (b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
  - (c) ein Mitglied der Studierendengruppe.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder zu (a) und (b) beträgt zwei Jahre, jene des Mitgliedes zu (c) ein Jahr. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>5</sup>Das Mitglied zu (c) hat bei Entscheidungen zur Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Vorsitz und Stellvertretung müssen der Hochschullehrergruppe angehören.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. <sup>3</sup>Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme mündlicher Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

## § 5 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. <sup>2</sup>Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. <sup>3</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. <sup>4</sup>Zu Prüfenden sowie zu Beisitzerinnen oder Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) <sup>1</sup>Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, sofern sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. <sup>2</sup>Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) <sup>1</sup>Studierende können, außer im Falle des Absatzes 2 Satz 1, für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. <sup>2</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. <sup>3</sup>Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. <sup>4</sup>Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 4 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## § 6 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die

Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen.<sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen.<sup>4</sup>Über die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4)<sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.<sup>2</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.<sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5)<sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.<sup>2</sup>Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

## § 7 Aufbau der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen, dem Erwerb von Studiennachweisen, der Masterarbeit und ihrer Verteidigung in einem Kolloquium (*Anlage I*).

## § 8 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1)<sup>1</sup>Als studienbegleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:

- Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (Absatz 2),
- mündliche Prüfung (Absatz 3),
- Hausarbeit (Absatz 4),
- Klausur (Absatz 5).

<sup>2</sup>Weitere fachspezifische Prüfungsformen können in den Modulbeschreibungen des Studiengangs (*Anlage I*) vorgesehen werden.<sup>3</sup>Der Inhalt jeder studienbegleitenden Prüfung bezieht sich auf die Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung abgelegt wird.<sup>4</sup>Ausnahmen hiervon sind in den Modulbeschreibungen (*Anlage I*) ausgewiesen.

- (2)<sup>1</sup>Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion innerhalb einer Lehrveranstaltung.<sup>2</sup>Das Thema des Referats liegt innerhalb des Themengebiets der Lehrveranstaltung, es wird von der oder dem Lehrenden festgelegt oder mit ihr oder ihm abgesprochen.<sup>3</sup>Die Vorbereitung des Referats umfasst in der Regel die eigenständige Recherche und Auswertung einschlägiger Literatur und die Aufbereitung des Stoffs für Vortrag und Diskussion.<sup>4</sup>Ein Referat kann in geeigneten Fällen auch als Gruppenarbeit vorbereitet und von allen Gruppenmitgliedern gehalten werden.<sup>5</sup>Die schriftliche Ausarbeitung des Referats ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema in schriftlicher Form.<sup>6</sup>Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers die an die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.<sup>7</sup>Auf einem der schriftlichen Ausarbeitung angehängten Beiblatt hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3)<sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.<sup>2</sup>Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung von bis zu drei Studierenden statt.<sup>3</sup>Die Dauer der Prüfung beträgt pro Kandidatin oder Kandidat 30 Minuten.<sup>4</sup>Die mündliche Prüfung wird in der Regel von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung stattfindet, und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt.<sup>5</sup>Stellt der Prüfungsausschuss im Einzelfall fest, dass die durch die Bestellung zur sachkundigen Beisitzerin oder zum sachkundigen Beisitzer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Beisitzerin oder des einzelnen Beisitzers unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder keine sachkundige Beisitzerin oder kein sachkundiger Beisitzer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen

Einzelfall die betreffende mündliche Prüfung nur von einer oder einem Prüfenden allein durchgeführt wird.<sup>6</sup>Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.<sup>7</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten.<sup>8</sup>Es ist von der oder dem Prüfenden und gegebenenfalls von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen.

- (4) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. <sup>3</sup>Eine Hausarbeit kann in geeigneten Fällen auch als Gruppenarbeit erstellt werden; die Eignung des Themas stellt die oder der Prüfende fest. <sup>4</sup>Die Hausarbeit hat in der Regel einen Umfang von mindestens 10 und höchstens 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 3 bis 4 Wochen. <sup>5</sup>Sie ist in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abzugeben. <sup>6</sup>§ 12 Absatz 3 gilt entsprechend. <sup>7</sup>Auf einem der Hausarbeit angehängten Beiblatt hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb der vorgegebenen Zeit zu bearbeiten sind. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 90 Minuten.
- (6) In welcher Form studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden können, legt die oder der Lehrende der jeweiligen Lehrveranstaltung fest.
- (7) Prüfungsleistungen können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und in Absprache mit der oder dem Prüfenden in englischer Sprache erbracht werden.
- (8) Als Zulassung zu einer Prüfung gilt die Ausgabe bzw. Absprache eines Referats- oder Hausarbeitsthemas, die Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung.
- (9) <sup>1</sup>Nach Bestehen einer studienbegleitenden Prüfung wird ein entsprechender Nachweis ausgestellt. <sup>2</sup>Das Nichtbestehen einer Prüfung wird dem Prüfungsausschuss durch die Lehrende oder den Lehrenden umgehend mitgeteilt.
- (10) <sup>1</sup>Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (11) Die §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Bestimmungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind zu beachten.

## **§ 9 Bewertung studienbegleitender Prüfungsleistungen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungen nach § 8 werden benotet; die Noten sind Bestandteil der Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) <sup>1</sup>Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet. <sup>2</sup>Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel durch die Lehrperson bewertet, auf deren Lehrveranstaltung sich die Prüfungsleistung bezieht und sind in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. <sup>3</sup>Die Bewertung und die sie tragenden Erwägungen sind der oder dem Studierenden mitzuteilen. <sup>4</sup>Mündliche Prüfungen werden direkt im Anschluss an die Prüfung benotet. <sup>5</sup>Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer zu hören. <sup>6</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.

- (3) <sup>1</sup>Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden können; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. <sup>3</sup>Folgende Einzelnoten sind zu verwenden:

|   |                 |   |  |
|---|-----------------|---|--|
| 1 | sehr gut        | = | eine hervorragende Leistung,   |
| 2 | gut             | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,    |
| 3 | befriedigend    | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,                  |
| 4 | ausreichend     | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt              |
| 5 | nicht bestanden | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

- (4) <sup>1</sup>Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. <sup>2</sup>Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist die Prüfung bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten.

- (5) <sup>1</sup>Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>2</sup>Dabei werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Note lautet bei einem Wert

|                                   |   |                   |   |   |
|-----------------------------------|---|-------------------|---|---|
| bis einschließlich 1,50           | = | sehr gut          | = | 1 |
| über 1,50 bis einschließlich 2,50 | = | gut               | = | 2 |
| über 2,50 bis einschließlich 3,50 | = | befriedigend      | = | 3 |
| über 3,50 bis einschließlich 4,00 | = | ausreichend       | = | 4 |
| über 4,00                         | = | nicht ausreichend | = | 5 |

- (6) <sup>1</sup>Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>2</sup>Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (7) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,00 oder besser bewertet wurde. <sup>2</sup>Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,00 oder besser bewerten. <sup>3</sup>Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. <sup>4</sup>Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

- (8) <sup>1</sup>Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 mit zwei Stellen hinter dem Komma verwendet werden, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>2</sup>Die Noten können um den jeweiligen ECTS-Grade gemäß Absatz 9 ergänzt werden.

- (9) <sup>1</sup>ECTS-Grades sind anhand des prozentualen Anteils der erfolgreichen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer wie folgt zu bestimmen:

|              |                  |
|--------------|------------------|
| ECTS-Grade A | die besten 10%   |
| ECTS-Grade B | die nächsten 25% |
| ECTS-Grade C | die nächsten 30% |
| ECTS-Grade D | die nächsten 25% |
| ECTS-Grade E | die nächsten 10% |

<sup>2</sup>Nicht erfolgreiche Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erhalten den Grade F = nicht bestanden.

<sup>3</sup>Damit tragfähige Aussagen über die prozentuale Verteilung möglich werden, soll die Vergleichsgruppe aus denjenigen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bestehen, die die jeweilige Prüfung in den letzten sechs Semestern bestanden haben. <sup>4</sup>So lange sich entsprechenden Datenbanken noch im Aufbau befinden oder falls den oben angegebenen Prozentsätzen die tatsächliche Notenverteilung entgegensteht, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zu Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

## § 10 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungen können maximal zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>§ 20 bleibt unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Wurde eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. <sup>2</sup>§ 20 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Die oder der zuständige Dozierende entscheidet über die Form, in der eine nicht bestandene Prüfung wiederholt wird. <sup>2</sup>Das endgültige Nichtbestehen führt bei Pflichtmodulen zum Ausschluss vom Studium, bei Wahlpflicht- und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflicht- oder Wahlmodul kompensiert werden.
- (4) Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) ist im Rahmen von studienbegleitenden Prüfungen nicht vorgesehen.
- (5) In einem gleichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung zu erbringen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

## § 11 Studiennachweise

- (1) <sup>1</sup>Mit der nachgewiesenen aktiven Teilnahme an einer Lehrveranstaltung werden in der Regel vier Leistungspunkte erworben. <sup>2</sup>Studiennachweise werden nicht benotet.
- (2) <sup>1</sup>Zur Erlangung eines mit Leistungspunkten qualifizierten Studiennachweises ist eine Studienleistung notwendig. <sup>2</sup>Diese ist in Umfang und Anspruch geringer als die Prüfungsleistungen nach § 8 Absatz 1 Satz 1. <sup>3</sup>In Frage kommen Leistungsformen wie Protokoll, Seminarbericht, kleines Referat (ohne schriftliche Ausarbeitung) usw. <sup>4</sup>Über die Form der Studienleistung entscheidet die oder der Lehrende. <sup>5</sup>Im Übrigen gilt § 8 Absatz 9 Sätze 1 und 2.

## § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel am nächsten regulären Prüfungstermin, anberaumt. <sup>3</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Falle anzurechnen. <sup>4</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>5</sup>Nach dem zweiten Attest in Folge oder bei begründeten Zweifeln kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (3) <sup>1</sup>Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin entsprechend hinausgeschoben werden kann. <sup>4</sup>Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben. <sup>5</sup>Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Mittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>3</sup>Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten. <sup>4</sup>Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der

Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der Kandidatin oder des Kandidaten zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

### § 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlage 3a, 3c*). <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>3</sup>Als Anlage zum Zeugnis wird eine Übersicht ausgestellt, die die studienbegleitenden Prüfungen und ihre Benotung ausweist (*Anlagen 3b, 3d*).
- (2) In einem zum Studiengang gehörigen „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Masterstudienprogramms in deutscher und in englischer Sprache näher erläutert (*Anlagen 3e, 3f*).
- (3) <sup>1</sup>Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungen wiederholt werden können. <sup>2</sup>Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 zu versehen.
- (4) <sup>1</sup>Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt. <sup>2</sup>Im Falle von Absatz 3 wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt. <sup>3</sup>Sie weist zusätzlich die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

### § 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 Absatz 4 zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 15 Einsicht in die Prüfungsakte

<sup>1</sup>Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakte ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>3</sup>Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) <sup>1</sup>Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
  1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist, oder
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. <sup>2</sup>Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll in der Regel innerhalb eines Monats entschieden werden. <sup>2</sup>Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## § 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.



## Zweiter Teil: Masterarbeit

### § 18 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
  - ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 70 Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
  - die studienbegleitenden Prüfungen gemäß **Anlage 1** bestanden hat und
  - in dem Semester, in dem sie oder er die Zulassung zur Masterarbeit beantragt, an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Social Sciences“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind beizufügen
  - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
  - Vorschläge für Prüfende,
  - der Vorschlag für das Thema der Masterarbeit,
  - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
  - ein tabellarischer Lebenslauf und
  - ein Lichtbild neueren Datums.

<sup>2</sup>Ist es nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
  - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - die Unterlagen unvollständig sind oder
  - die Masterprüfung oder die Masterarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Masterarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

### § 19 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Sozialwissenschaften selbstständig mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) entsprechen. <sup>3</sup>Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der vorgesehenen Zeit (Absatz 5) bearbeitet werden kann.
- (2) § 8 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. <sup>2</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (4) <sup>1</sup>Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten festgelegt. <sup>2</sup>§ 8 Absatz 7 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (5) <sup>1</sup>Mit der Ausgabe des Themas werden für die Bewertung der Masterarbeit zwei Prüfende bestellt, darunter die oder der Erstprüfende gemäß Absatz 4 Satz 1. <sup>2</sup>Eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. <sup>3</sup>Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften sein. <sup>4</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (6) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten verlängern. <sup>4</sup>§ 12 Absatz 2 Sätze 4 und 5 und Absatz 3 Satz 4 bleiben unberührt.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist von den beiden Prüfenden in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu begutachten. <sup>2</sup>Die Arbeit wird gemäß § 9 Absatz 3 bewertet. <sup>3</sup>Die Gutachten nennen die Bewertung der Arbeit und die tragenden Gründe der Bewertung.

## § 20 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Absatz 6 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Wiederholung der Masterarbeit wird das Thema der Masterarbeit in angemessener Frist in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt § 10 Absätze 3 und 5 entsprechend.

## § 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte nachgewiesen und alle Prüfungsleistungen nach § 7 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen, der Note der mündlichen Abschlussprüfung und dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten der Masterarbeit. <sup>2</sup>Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen mit dem Faktor 0,3, die Note der Verteidigung der Masterarbeit mit dem Faktor 0,2 und die Durchschnittsnote der Masterarbeit mit dem Faktor 0,5 gewichtet. <sup>3</sup>§ 9 Absätze 3, 5 und 7 gelten entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 verleiht der Fachbereich der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. <sup>2</sup>Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung weist neben der Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten für die Masterarbeit, die Note der mündlichen Abschlussprüfung und die Durchschnittsnote aller studienbegleitenden Prüfungen aus (*Anlage 3a, 3c*).

## **Dritter Teil: Schlussvorschriften**

### **§ 22 Übergangsvorschriften**

<sup>1</sup>Studierende, die sich im Wintersemester 2007/2008 im dritten oder in einem höheren Semester des Masterstudiums befinden, werden nach der Prüfungsordnung in den bisher geltenden Fassungen geprüft. <sup>2</sup>Sie können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung geprüft werden.

### **§ 23 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück und ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft.
- (2) Unbeschadet der in § 22 getroffenen Regelung tritt die bisher geltende „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft der Universität Osnabrück, Fachbereich Sozialwissenschaften“ i.d.F. d. Bek. vom 29.12.2006 (AMBl. Nr. 08/2006) mit In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

## **Anlage 1**

### **1. Ordnungsgemäßer Studienverlauf**

Die Masterprüfung Politikwissenschaft (Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft) besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen, der mündlichen Abschlussprüfung und der Masterarbeit. Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit ist der Nachweis von 70 der 120 Leistungspunkte aus dem ordnungsgemäßen Masterstudium Politikwissenschaft. Von den insgesamt 120 Leistungspunkten entfallen

- 40 Punkte auf drei Pflichtmodule (jeweils 10 Punkte in Demokratietheorien und Interessenvermittlung, Politische Systeme und Zivilgesellschaft, Governance and Public Policy I) sowie auf ein Wahlpflichtmodul (Governance and Public Policy II oder Political Systems and Comparative Public Policy)
- 8 Punkte auf vier Veranstaltungen des Professionalisierungsbereichs (diese werden nicht auf die Endnote angerechnet)
- 30 Punkte auf Veranstaltungen des Wahlbereichs (diese werden nicht auf die Endnote angerechnet),
- 12 Punkte auf das Forschungsseminar und
- 30 Punkte auf die Masterarbeit inklusive ihrer Verteidigung in einem Kolloquium

### **2. Studienbegleitende Prüfungen**

Im Verlauf des Masterstudiums sind im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots für den Masterstudiengang Social Sciences acht studienbegleitende Prüfungen abzulegen und sieben Studiennachweise zu erbringen.

## Studienverlaufsplan im Masterstudiengang Politikwissenschaft: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft

### Modularisierter Studienverlaufsplan

| Semester | STUDIENBEREICHE - PFLICHTMODULE  |  |   | WAHLPFLICHT<br>(1 Modul muss gewählt werden)   |  | PROFESSIONALI-<br>SIERUNGSBEREICH<br>(PFLICHT)  | WAHLBEREICH   |  |  |
|----------|--|--|---|--|--|---|---|--|--|
|          | Modul I<br>Demokratiethorien und<br>Interessenvermittlung<br>(10 LP)   | Modul II<br>Politische Systeme und<br>Zivilgesellschaft (10 LP)                            | Modul III<br>Governance<br>and Public Policy I<br>(10 LP)                         | Modul IV<br>Governance and Public<br>Policy II<br>(10 LP)                              | Modul V<br>Political Systems and<br>Comparative Public Policy  | Studienberatung<br>Sprachkurse<br>Methodenkurse   | 2 wählbare Module aus benachbarten Studiengängen des<br>FB (ES, IMIB, SoSc) und Nachbarfächern (Geschichte, Jura,<br>Geographie, Erziehungswissenschaft, etc.) mit Schwerpunkt<br>Anwendungsbezug |  |  |
| 1        | Theories of<br>Democracy and<br>Civil Society<br>4 (6) LP<br><i>Bohlender</i>  | Democracies in Transition /<br>Democracy Promotion<br>4/6 LP<br><i>Czada / Schneckener</i> | Good Governance and Public<br>Policy<br>6 (4) LP<br><i>Czada</i>                  | Politics and Markets /<br>Varieties of Capitalism<br>6/4 LP<br><i>Voelzkow / Bluhm</i> | <i>Comparative Public Policy<br/>Analysis</i><br>6/4 LP<br><i>Czada / Lenschow</i>                   | Obligatorische<br>Studienberatung &<br>Kurs1:<br><i>Englisch/Deutsch für<br/>Sozialwiss.</i><br>2 LP<br><i>Sprachenzentrum</i>                              | <i>WB-Modul 1</i><br>4/6 LP aus MA Angebot des<br>FB1   | <i>WB-Modul 2, 6/4 LP</i><br>Peace and Conflict<br>Resolution / Democratisation<br><i>Schneckener</i>    |  |
| 2.       | Political Interest<br>Intermediation<br>(Theories and<br>Case Studies)<br>6/4 LP<br><i>Czada / Kleinfeld</i>   | Civil Societies in Transition<br>4/6 LP<br><i>Kleinfeld / Schneckener</i>                  | Global Governance and Non-<br>State Actors<br>6/4 LP<br><i>Schneckener/ Czada</i> | Migration und Integration<br>6/4 LP<br><i>Bommes</i>                                   | <i>Theorie und<br/>Geschichte des<br/>modernen<br/>Staates</i><br>6/4 LP<br><i>Czada / Bohlender</i> | <i>Kurs 2</i><br><i>Recherchetechniken</i><br>2 LP<br><i>Kleinfeld</i>  | <i>WB-Modul 1,</i><br>6/4 LP aus MA Angebot des.<br>FB1   | <i>WB-Modul 2</i><br>Entwicklungspolitik / Gender /<br>Culture and Development<br>4/6 LP<br><i>Czada</i> |  |
| 3        | Forschungsseminar<br>Demokratie und Zivilgesellschaft / Democracy and Civil Society ( <i>Wahlpflicht</i> )<br>ODER / OR<br>Staat und politische Steuerung / <i>Government and Public Policy (Wahlpflicht)</i><br><i>Kleinfeld / Czada / Schneckener / Bohlender</i><br>12 LP |  |   |  |  | Obligatorische<br>Studienberatung &<br>Kurs 3:<br><i>Forschungsdesign und<br/>Methodenwahl</i><br>2 LP<br><i>Niketta / NN</i><br><i>ECPR Summer Schools</i> | <i>WB-Modul 3,</i><br>(anwendungs-<br>bezogen)<br>4/6 LP  | <i>WB-Modul 4</i><br>(anwendungs-<br>bezogen)<br>6/4 LP  | <i>WB-Modul 5.6.7</i><br>..., (anwendungs-<br>bezogen)<br>4/6 LP |
| 4.       | Master-Thesis (24 LP) und mündl. Verteidigung (6 LP)<br>30 LP<br><i>Betreuung: Lehrende des Fachbereichs (Themenabhängig)</i>  |  |   |  |  | <i>Kompaktseminar:</i><br><i>SPSS-Training</i><br>2 LP<br><i>Niketta / NN</i>   | <i>WB-Modul 3,</i><br>(anwendungs-<br>bezogen)<br>4/6 LP  | <i>WB-Modul 4,</i><br>(anwendungs-<br>bezogen)<br>4/6 LP   | <i>WB-Modul 5.6.7...</i><br>(anwendungs-<br>bezogen)<br>4/6 LP   |

40 LP Kern-Studienmodule (Endnoten relevant)  
12 LP Forschungsseminar (Endnoten relevant)  
30 LP Masterarbeit und mündliche Prüfung (Endnoten relevant)  
08 LP Professionalisierung (inkl. Obligatorische Studienberatung) (nicht Endnoten relevant)  
30 LP Wahlbereich (nicht Endnoten relevant)  
= 120 LP

Wahlbereich:

- 1 Modul aus den Masterprogrammen des FB soweit nicht in Kern-Studienmodulen abgedeckt
- 1 Modul aus einem verwandten Masterstudienprogramm eines anderen FBs der Uni Osnabrück
- 1 Modul mit verstärktem Anwendungs- und Umsetzungsbezug (oder fachnahes Praktikum)

## Modulbeschreibungen

### Masterstudiengang Politikwissenschaft Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| Identifizier                       |  |
| Modultitel                         | Demokratiethorien und Interessenvermittlung  |
| Englischer Modultitel              | Political Theory and Interest Intermediation   |
| Modulbeauftragter                  | Prof. Dr. Matthias Bohlender/ Prof. Dr. Roland Czada   |
| Qualifikationsziele                | <p>1) Die Studierende sollen vorhandene Grundkenntnisse von Staats- und Demokratiethorie mit aktuellen politischen Theoriedebatten vergleichen und verknüpfen.</p> <p>2) Die Studierende sollen normative und analytische Bezüge moderner politikwissenschaftlicher Theorieentwürfe erkennen und vergleichen.</p> <p>3) Die Studierenden sollen Theorieaussagen auf ihre Hypothesenfähigkeit als Ausgangspunkt empirischer Forschung erkennen und anwenden lernen.</p>   |
| Inhalte                            | <p><i>1. Political Theorie and Civil Society</i><br/>         Unter Bezugnahme auf die politischen und sozialgeschichtlichen Entwicklungen seit Anfang des 20. Jahrhunderts werden anhand ausgewählter Fragestellungen vier Konzeptionen behandelt: die Theorien (1) von Joseph Schumpeter/Anthony Downs (Demokratie als Methode i. S. der Neuen Politischen Ökonomie, Begründung des demokratischen Parteienstaates aus dem Zusammenhang von Elitenkonkurrenz und Wähleregoismus), (2) von Robert Dahl (empirisch überprüfbares Polyarchie-Konzept mit normativ-pluralistischen Grundannahmen; prozedurale Minima elektoraler Demokratien), (3) von Jürgen Habermas (Rückkehr zum deliberativ-diskursiven Politikbegriff, Begründung des demokratischen Rechtsstaates aus dem Verhältnis von prozedural gewährleister zivilgesellschaftlicher Meinungsbildung und diskursiv bewirkter Rationalisierung staatlicher Entscheidungen), (4) von Amitai Etzioni (Wiederaufnahme des Gemeinschaftsbegriffs, Begründung einer "reaktionsstarken" Demokratie aus dem Zusammenhang einer Erschließung moralischer Ressourcen mit reformistischer politischer Praxis, Kommunitarismus, assoziative Demokratie) sowie (5) neuere Ansätze, die die Herausforderung an zeitgemäße Demokratiethorien unter postnationalen und postparlamentarischen Konstellationen erörtern.</p> <p><i>2. Political Interest Intermediation (Theories and Case Studies)</i><br/>         Das Seminar erörtert grundlegende methodische Aspekte einer empirischen Analyse von Genese, Struktur, Akteuren und Funktionen intermediärer Akteure der Organisationsgesellschaft. Verbände, Parteien, Kirchen, soziale Bewegungen werden als organisierte Kräfte der Zivilgesellschaft untersucht und pluralistische, klientelistische und korporatistische Formen der Interessenvermittlung unterschieden. In den entwickelten Demokratien stehen Ausprägung der Partizipationskrise (Parteien- und Politikverdrossenheit, Erosion sozialer Milieus) und damit die Frage nach neuen Förderungsmöglichkeiten der Beteiligung von Bürgern an der Demokratie („Demokratisierung der Demokratie“) bzw. die Erweiterung des sog. Sozialkapitals im Mittelpunkt. Für die neuen Demokratien geht es primär noch um den Aufbau einer funktionierenden Zivilgesellschaft als Element einer Konsolidierung von jungen Demokratien im Rahmen demokratischer, ökonomischer, sozialer und kultureller Transformationsprozesse.</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP | <p>1. Political Theory and Civil Society</p> <p>2. Political Interest Intermediation (Theories and Case Studies)</p>   |

|  |  |
|--|--|
| LP des Moduls                          | 10 LP insgesamt, davon<br>4 LP SN<br>6 LP PL<br><br>(300 Std.; (Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung: 90 Std.;<br>Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.)   |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS: 2 Semester à 2 SWS  |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester   |
| Angebotsturnus                         | 1) jährlich (WS)<br>2) jährlich (SoSe)   |
| Veranstaltungsformen                   | Seminar<br>Die Kurse werden in deutscher und englischer Sprache angeboten. Die im Modulhandbuch gewählte Beschreibungssprache der Modulinhalte (Deutsch, Englisch) enthält noch keine Festlegung zur sprachlichen Form des Lehrangebotes.        |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme, einschließlich kleinerer schriftlicher oder mündlicher Leistungen  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30 Minuten). Regelmäßige Teilnahme wird vorausgesetzt.  |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte; selbstständiges Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung der hier gewonnenen Erkenntnisse auf neue Fragestellungen |
| Berechnung der Modulnote               | Note der Prüfungsleistung  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Erhalt des Studiennachweises und bestandene Prüfungsleistung   |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich Master DRZ  |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Zulassung zum Masterprogramm DRZ   |

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Identifizier          |   |
| Modultitel            | Politische Systeme und Zivilgesellschaft  |
| Englischer Modultitel | Political Systems and Civil Society   |
| Modulbeauftragter     | Prof. Dr. Roland Czada/ Prof. Dr. Ralf Kleinfeld  |
| Qualifikationsziele   | 1) Die Studierende sollen die normativen und analytischen Bezüge des Konzepts Zivilgesellschaft erkennen und unterscheiden und im Lichte der politischen Systemlehre beurteilen lernen.<br>2) Die Studierenden sollen die nationalen, inter- und transnationalen Rahmenbedingungen für Interaktionen von zivilgesellschaftlichen Akteuren identifizieren und beurteilen lernen.<br>3) Die Studierenden sollen die Organisationen, Handlungsformen und Handlungslogiken zivilgesellschaftlicher Akteure auf nationaler, trans- und internationaler Ebene beschreiben, klassifizieren und vergleichen lernen. |
| Inhalte               | <i>1. Democracies in Transition and Democracy Promotion / Demokratische Transformationsprozesse und Demokratieförderung</i><br><br>Models of democracy and participation, democratic transformations and democracy promotion make up the core of this course:<br>- Models of Democracy and their socio-cultural foundations.<br>- The Westminster Model of Majoritarian Democracy.<br>- Negotiation Democracy, Federalism and Counter Majoritarian Governance.<br>- The subsidiarity principle and decentralized governance   |



|  |   |
|--|---|
|  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Associative Democracy</li> <li>- Direct Democracy</li> <li>- Concepts and realities of Democracy Promotion</li> <li>- Constitutional Engineering und Nation Building</li> <li>- Good Governance and democratization.</li> </ul> <p><i>2. Civil Societies in Comparison / Zivilgesellschaften im Vergleich</i><br/> In the same way that there are, arguably, varieties of capitalism, are there varieties of civil societies. The seminar deals with the theoretical and methodological foundations of empirical studies on civil societies at first. In a second step political systems and their characteristic configurations of will be explored as they interact with the structures and actor constellations in civil society. Besides, the seminar deals with the special topics in particular.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Historical, sociological and political concepts of Civil Society.</li> <li>- Status of comparative Civil Society research.</li> <li>- History and development of Civil Society activities.</li> <li>- Civil Society in transformation processes.</li> <li>- Civil Society in Germany (history and contemporary developments)</li> <li>- Civil Societies in established democracies and authoritarian regimes.</li> <li>- Civil Society on the sub-national level.</li> <li>- Civil Society beyond the nation state.</li> </ul> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Democracies in Transition and Democracy Promotion</li> <li>2. Civil Societies in Comparison</li> </ol>  |
| LP des Moduls                          | 10 LP insgesamt, davon<br>4 LP SN<br>6 LP PL<br><br>(300 Std.; (Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung: 90 Std.; Studiennachweis: 60 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.).)   |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS (2 x 2 SWS)   |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester  |
| Angebotsturnus                         | Jährlich<br>1) jährlich (WS)<br>2) jährlich (SoSe)  |
| Veranstaltungsformen                   | Seminar<br>Die Kurse werden in deutscher und englischer Sprache angeboten. Die im Modulhandbuch gewählte Beschreibungssprache der Modulinhalt (Deutsch, Englisch) enthält noch keine Festlegung zur sprachlichen Form des Lehrangebotes.  |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme, einschließlich kleinerer schriftlicher oder mündlicher Leistungen   |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30 Minuten). Regelmäßige aktive Teilnahme wird vorausgesetzt.  |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte; selbstständiges Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung der hier gewonnenen Erkenntnisse auf neue Fragestellungen  |
| Berechnung der Modulnote               | Note der Prüfungsleistung   |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Erhalt des Studiennachweises und bestandene Prüfungsleistung  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften  |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich Master DRZ   |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Zulassung zum Masterprogramm DRZ  |

|                                    |   |
|------------------------------------|---|
| Identifizier                       |   |
| Modultitel                         | Politikfeldanalyse und Staatstätigkeit  |
| Englischer Modultitel              | Political Systems and Comparative Public Policy   |
| Modulbeauftragter                  | Prof. Dr. Roland Czada  |
| Qualifikationsziele                | Die Studierenden sollen sich die theoretischen und methodischen Grundlagen der Staatstätigkeitsforschung erarbeiten, die zum Verständnis des modernen Staates, seiner Herausbildung und Entwicklung nötig sind sowie die Pfadabhängigkeit und den Wandel politischer Systeme und sozialer Strukturen in vergleichender Perspektive zu analysieren lernen.   |
| Inhalte                            | <p><i>1. Comparative Public Policy Analysis</i><br/> In diesem Kurs sollen zunächst Grundlagen der Politikfeldanalyse (Policy Analysis) und der politischen Steuerung (Modes of Governance) vermittelt werden. Daraufhin werden neuere Entwicklungen der Politikfeldanalyse, insbesondere aus der Governance-Forschung, zur Mehrebenenpolitik und zur Frage nach "new Modes of Governance" behandelt. Anhand ausgewählter empirischer Beispiele ist der Frage nachzugehen, ob und inwieweit politische Systeme in unterschiedlichen regionalen Kontexten (Europa, Afrika, Nordamerika, Südamerika, etc.) und auf unterschiedlichen Ebenen (lokal, regional, national, EU, international) durch den Einsatz und die Umsetzung neuer Modi der politischen Steuerung gekennzeichnet sind und welche Schlussfolgerungen sich daraus ergeben.</p> <p><i>2. Theorie und Geschichte des modernen Staates</i><br/> Zunächst werden die Themenbereiche Staatenbildung, Legitimität, Territorialität, Gewaltmonopol, Nation und öffentliche Verwaltung theoretisch und begrifflich fundiert. Im Anschluss wird das vermittelte historische und theoretische Wissen auf aktuelle Entwicklungen der Transformation von Staatlichkeit angewandt. Weitere Themen sind die Staats- und Verwaltungsmodernisierung, die Herausbildung eines „postnationalen“ Staats- und Demokratieverständnisses, Probleme des postkolonialen Entwicklungsstaates sowie der institutionellen Schnittstellen von Staat und Organisationsgesellschaft. Insgesamt soll ein vertieftes Verständnis der Legitimations-, Organisations- und Interventionsprobleme staatlich verfassten politischen Gemeinschaftshandelns vermittelt werden.</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP | 1. Comparative Public Policy Analysis<br>2. Theorie und Geschichte des modernen Staates   |
| LP des Moduls                      | 10 LP insgesamt, davon<br>4 LP SN<br>6 LP PL<br><br>(300 Std.; (Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung: 90 Std.; Studiennachweis: 60 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.)   |
| SWS des Moduls                     | 4 SWS: 2 X 2 SWS  |
| Dauer des Moduls                   | 2 Semester  |
| Angebotsturnus                     | 1) WS (jährlich)<br>2) SoSe (jährlich)  |
| Veranstaltungsformen               | Seminar<br>Die Kurse werden in deutscher und englischer Sprache angeboten. Die im Modulhandbuch gewählte Beschreibungssprache der Modulinhalte (Deutsch, Englisch) enthält noch keine Festlegung zur sprachlichen Form des Lehrangebotes.   |
| Studiennachweise                   | Regelmäßige und aktive Teilnahme, einschließlich kleinerer schriftlicher oder mündlicher Leistungen   |

|  |  |
|--|--|
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30 Minuten). Regelmäßige aktive Teilnahme wird vorausgesetzt.   |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte; selbstständiges Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung der hier gewonnenen Erkenntnisse auf neue Fragestellungen |
| Berechnung der Modulnote               | Note der Prüfungsleistung  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Erhalt des Studiennachweises und bestandene Prüfungsleistung   |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |
| Verwendung des Moduls                  | Wahlpflichtbereich Master DRZ  |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Zulassung zum Masterprogramm DRZ   |

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Identifizier          |  |
| Modultitel            | Governance and Public Policy I   |
| Englischer Modultitel | Governance and Public Policy I   |
| Modulbeauftragter     | Prof. Dr. Roland Czada / Prof. Dr. Ulrich Schneckener  |
| Qualifikationsziele   | Die Studierenden sollen analytisch befähigt werden, sich mit komplexen politischen Steuerungsarrangements in vertikaler (nationale, europäische und internationale politische Mehrebenensysteme) und horizontaler (an den Schnittstellen Staat-Gesellschaft) Perspektive auseinanderzusetzen. Insbesondere sollen dabei normative und analytische Maßstäbe vermittelt werden, wie derartige Steuerungsarenen identifiziert und ihre Legitimation und Effizienz evaluiert werden können.  |
| Inhalte               | <p><i>1. Good Governance und Public Policy</i></p> <p>Zunächst werden die theoretischen, insbesondere institutionen-theoretischen Grundlagen und historischen Entstehungsbedingungen (Governance Crisis in der Entwicklungspolitik) des Good Governance – Konzeptes erarbeitet. Aus der Perspektive normativer Wissenschaft ist die Geltungskraft der zugrundeliegenden Normen zu hinterfragen. Aus einer empirisch-analytischen Perspektive werden dagegen Probleme der Anwendung und Praktikabilität aufgeworfen: Wie lässt sich „Governance“ messen und wie kann man mit dem Konzept erfolgreich arbeiten? Die Lehrveranstaltung setzt sich intensiv mit den folgenden Kriterienkatalogen, Praxisanwendungen und Messkonzepten auseinander:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Human Development Index (HDI, UNDP - United Nations Development Programme)</li> <li><input type="checkbox"/> Governance Matters-Index, Governance and Corruption Index (World Bank Index, WBI)</li> <li><input type="checkbox"/> OECD Good-Governance Index</li> <li><input type="checkbox"/> Polity IV Index, University of Maryland</li> <li><input type="checkbox"/> Freedom in the World Index, Freedomhouse, Washington D.C.</li> <li><input type="checkbox"/> Political Terror Scala (PTS), Univ. of North Carolina</li> <li><input type="checkbox"/> Failed States Index (FSI), Fund for Peace</li> <li><input type="checkbox"/> Corruption Perception Index (CPI), Transparency International</li> <li><input type="checkbox"/> Bertelsmann Transformation Index (BTI) Bertelsmann Sustainable Governance Index (SGI)</li> <li><input type="checkbox"/> EU White Paper on Good Governance</li> </ul> <p><i>2. Global Governance and Non-State Actors</i></p> <p>The aim of this course is to examine the development of international</p> |

|  |   |
|--|---|
|  | <p>politics and non-state actors, in particular transnational civil society organizations, from a theoretical as well as an empirical point of view. Nongovernmental organizations (NGOs), but also private actors such as transnational companies have taken roles that traditionally have been the sole province of states or intergovernmental institutions. In particular the course aims</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● to elaborate the institutional structures and political processes of global governance beyond the nation state</li> <li>● to explore how the notions of international governance and civil society may enhance our understanding of contemporary international relations</li> <li>● to understand the structures, processes and results of NGO-involvement on the global level</li> <li>● to discuss the legitimacy and effectiveness of civil society activities in the international arena</li> <li>● to learn about and discuss the problems of collective action and global governance.</li> </ul> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     | <p>1. Good Governance und Public Policy<br/>2. Global Governance and Civil Society</p>  |
| LP des Moduls                          | <p>10 LP insgesamt, davon<br/>4 LP SN<br/>6 LP PL</p> <p>(300 Std.; (Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung: 90 Std.; Studiennachweis: 60 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.)</p>  |
| SWS des Moduls                         | 4 WSWS (2 x 2 SWS)  |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester  |
| Angebotsturnus                         | <p>1) WS (jährlich)<br/>2) SoSe (jährlich)</p>  |
| Veranstaltungsformen                   | <p>Seminar<br/>Die Kurse werden in deutscher und englischer Sprache angeboten. Die im Modulhandbuch gewählte Beschreibungssprache der Modulinhalte (Deutsch, Englisch) enthält noch keine Festlegung zur sprachlichen Form des Lehrangebotes.</p>   |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme, einschließlich kleinerer schriftlicher oder mündlicher Leistungen   |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30 Minuten). Regelmäßige aktive Teilnahme wird vorausgesetzt.  |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte; selbstständiges Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung der hier gewonnenen Erkenntnisse auf neue Fragestellungen  |
| Berechnung der Modulnote               | Note der Prüfungsleistung   |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Erhalt des Studiennachweises und bestandene Prüfungsleistung  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften  |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich Master DRZ   |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Zulassung zum Masterprogramm DRZ  |

|                       |                                 |
|-----------------------|---------------------------------|
| Identifizier          |                                 |
| Modultitel            | Governance and Public Policy II |
| Englischer Modultitel | Governance and Public Policy II |

|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| Modulbeauftragter                   | Prof. Dr. Roland Czada / Prof. Dr. Helmut Voelzkow   |
| Qualifikationsziele                 | Die Studierenden sollen empirische Varianten staatlicher Steuerung und gesellschaftlicher Selbststeuerung in Industriegesellschaften und Transformationsgesellschaften anhand zuvor vermittelter Kenntnisse der theoretischen Konzepte zum Bereich „Politischer Steuerung“ vergleichen. Insbesondere sollen dabei normative und analytische Maßstäbe vermittelt werden, wie derartige Steuerungsformen identifiziert und ihre Legitimation und Effizienz evaluiert werden können.  |
| Inhalte                             | <p><i>1. Varieties of Capitalism (Politics and Markets)</i><br/>In der Veranstaltung geht es darum, in historisch und international vergleichender Perspektive nationale Modelle der politischen Ökonomie sowie die Herausbildung von „Länderfamilien“ mit ähnlichen Entwicklungslinien zu identifizieren. Dazu werden verschiedene institutionelle Sektoren, wie beispielsweise die „Corporate Governance“ von Unternehmen, verschiedene Systeme der Unternehmensfinanzierung, Systeme der Aus- und Weiterbildung, industrielle Beziehungen, Wohlfahrtsregime behandelt. Ferner wird danach gefragt, ob im Zeitalter der Globalisierung Prozesse der Konvergenz oder der Divergenz („path dependency“) überwiegen.</p> <p><i>2. Migration und Integration</i><br/>Politische Problemstellungen von Migration und Integration stehen quer zu den klassischen Ressortenteilungen in der Politik. Die politische Bearbeitung von Problemen internationaler Migration und gesellschaftlicher Integration ist daher horizontal in einer Vielzahl politisch-administrativer Ressorts und vertikal auf unterschiedlichen Ebenen der politischen Systeme angesiedelt. Die Veranstaltung führt in theoretische Konzepte und Methoden der Politikfeldanalyse ein und wendet diese auf Beispiele der Migrations- und Integrationspolitik auf verschiedenen Ebenen und wahlweise in den Bereichen Bildung, Arbeitsmarkt, Sozial- und Familienpolitik, Kultur- und Religion sowie öffentliche Sicherheit an. Der Schwerpunkt liegt auf der Analyse der Strukturierung von Politikfeldern und der Wechselbeziehung von politischer Steuerung, gesellschaftlicher Konfliktodynamik und zivilgesellschaftlicher Selbststeuerung auf subnationaler, nationaler, europäischer und globaler Ebene.</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP  | 1. Varieties of Capitalism (Politics and Markets)<br>2. Migration und Integration  |
| LP des Moduls                       | 10 LP insgesamt, davon<br>4 LP SN<br>6 LP PL<br><br>(300 Std.; (Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung: 90 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.).   |
| SWS des Moduls                      | 4 SWS (2 x 2 SWS)  |
| Dauer des Moduls                    | 2 Semester   |
| Angebotsturnus                      | 1) WS (Jährlich)<br>2) SoSe (Jährlich)   |
| Veranstaltungsformen                | Seminar<br>Die Kurse werden in deutscher und englischer Sprache angeboten. Die im Modulhandbuch gewählte Beschreibungssprache der Modulinhalt (Deutsch, Englisch) enthält noch keine Festlegung zur sprachlichen Form des Lehrangebotes.   |
| Studiennachweise                    | Regelmäßige und aktive Teilnahme, einschließlich kleinerer schriftlicher oder mündlicher Leistungen  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30 Minuten). Regelmäßige Teilnahme wird vorausgesetzt.  |
| Prüfungsanforderungen               | Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im   |

|  |   |
|--|---|
|  | Seminar diskutierten Sachverhalte; selbstständiges Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung der hier gewonnenen Erkenntnisse auf neue Fragestellungen |
| Berechnung der Modulnote               | Note der Prüfungsleistung   |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Erhalt des Studiennachweises und bestandene Prüfungsleistung  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften  |
| Verwendung des Moduls                  | Wahlpflichtbereich Master DRZ<br>Pflichtbereich Master IMIB   |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Zulassung zum Masterprogramm DRZ oder IMIB  |

|  |  |
|--|--|
| Identifizier                           |  |
| Modultitel                             | Forschungsseminar  |
| Englischer Modultitel                  | Research Seminar   |
| Modulbeauftragter                      | Alle Lehrenden<br>(org. verantwortlich: Programmbeauftragte der Master-Studiengänge)   |
| Qualifikationsziele                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermittlung von Forschung anleitenden theoretischen und methodischen Kenntnissen</li> <li>- Vermittlung von angewandten Kenntnissen der empirischen Sozialforschung für ein eigenes Untersuchungsprojekte</li> <li>- Vorbereitung, Durchführung und Evaluation eines vom Seminarleiter begleiteten Forschungsprojektes;</li> <li>- Vorüberlegungen zu Thema und Fragestellung der eigenen Masterarbeit</li> </ul> |
| Inhalte                                | Im Forschungsseminar werden Masterstudierende an die Vorbereitung, Organisation, Durchführung und Präsentation eines kleineren Forschungsprojektes herangeführt. Dabei wird eine Einbindung in laufende Forschungsvorhaben im Fachbereich angestrebt.  |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     | Forschungsseminar  |
| LP des Moduls                          | 12 LP insgesamt, davon 12 LP PL<br><br>(300 Std.; Kontaktzeit: 30 Std.; Vor- und Nachbereitung, einschl. eines Forschungsberichts: 270 Std.)   |
| SWS des Moduls                         | 2 SWS  |
| Dauer des Moduls                       | 1 Semester   |
| Angebotsturnus                         | Jedes Semester   |
| Veranstaltungsformen                   | Seminar  |
| Studiennachweise                       | -  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Aktive und regelmäßige Teilnahme an Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation und Präsentation eines Lehrforschungsprojekts;   |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte; selbstständige Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation und Präsentation eines Lehrforschungsprojekts   |
| Berechnung der Modulnote               | Note der Prüfungsleistung  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Bestandene Prüfungsleistung  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |
| Verwendung des Moduls                  | Master DRZ, Master Europäische Studien, Master Social Sciences   |

|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote | Ja   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme   | Zulassung zum Masterprogramm Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft, Europäische Studien oder Social Sciences |

|                                    |   |
|------------------------------------|---|
| Identifizier                       |   |
| Modultitel                         | Professionalisierung  |
| Englischer Modultitel              | Professional Skills   |
| Modulbeauftragter                  | org. verantwortlich: Programmbeauftragte der Master-Studiengänge  |
| Qualifikationsziele                | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermittlung von Forschung anleitenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und methodischen Kenntnissen;</li> <li>- Anwendung von computergestützten Formen der empirischen Sozialforschung für ein eigenes Untersuchungsprojekte</li> <li>- Schreiben und Präsentieren eines eigenen wissenschaftlichen Texts in englischer Sprache;</li> <li>- Vermittlung von Kenntnissen über die Stufen des Forschungsprozesses und ihre Umsetzung in Form der Erstellung eines Exposés zur geplanten Master-Abschlussarbeit</li> </ul>   |
| Inhalte                            | <p>Die Studierenden haben die Auswahl aus einer Reihe von themenspezifischen (Block-)seminaren, in denen fachspezifische und studiengangübergreifende Schlüsselqualifikationen vermittelt werden, die zwei Zielsetzungen haben: unmittelbare Vorbereitung der schriftlichen Masterarbeit und mittelbar Vermittlung von Schlüsselqualifikationen für den Übergang zu einer Postgraduierten-Ausbildung oder einer der Qualifikationsstufe entsprechenden beruflichen Tätigkeit.</p> <p>Zu den angestrebten Kernkompetenzen gehören insbesondere vier Teilkomponenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Übung zum Verfassen und Präsentieren eigener Texte in englischer/deutscher Sprache</li> <li>- Übung zur Nutzung von vertieften sozialwissenschaftlichen Rechertechniken / Umgang mit Datenbanken</li> <li>- Übung zur Erstellung eines Exposés einer eigenen Forschungsarbeit -</li> <li>Übung zur Anwendung von computer-gestützten Verfahren der quantitativen empirischen Sozialforschung (unter Anwendung von SPSS, SigmaPlot und weiterer Analyseprogramme).</li> </ul> <p>Diese Veranstaltungen werden jährlich in Form von Blockseminaren bzw. als Summer School am Fachbereich angeboten oder können aus dem entsprechenden Lehrprogramm der Universität (wie z.B. :verona) gewählt werden. Die Studierenden haben zudem die Möglichkeit im Rahmen der Mitgliedschaft der Universität am European Consortium for Political Research (ECPR) an dessen Summer Schools zu quantitativen und qualitativen sozialwissenschaftlichen Forschungs- und Analysemethoden teilzunehmen.</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP | 4 Seminare zur Vermittlung und zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen  |
| LP des Moduls                      | 8 LP in Form von 4 SN   |
| SWS des Moduls                     | 8 SWS   |
| Dauer des Moduls                   | 4 Module à 2 SWS  |
| Angebotsturnus                     | Pro Semester mindestens eine Veranstaltung; Jede der vier Veranstaltungen mindestens einmal jährlich  |
| Veranstaltungsformen               | Seminare und Übungen  |
| Studiennachweise                   | Aktive und regelmäßige Teilnahme an Vorbereitung, Anfertigung kleinerer mündlicher und schriftlicher Aufgaben   |

|  |   |
|--|---|
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Entfällt  |
| Prüfungsanforderungen                  | Selbstständige Vorbereitung, Anwendung und Präsentation von im Seminar vorgestellten Methoden und Techniken                     |
| Berechnung der Modulnote               | Entfällt  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Vier ausgestellte Studiennachweise<br>Teilnahme an einer obligatorischen Sprechstunde zur Studienberatung im 1. und 3. Semester |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften  |
| Verwendung des Moduls                  | Master DRZ; Master Europäische Studien; Master Social Sciences  |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Nein  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Zulassung zum Masterprogramm DRZ  |

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Identifizier          |   |
| Modultitel            | Wahlbereich   |
| Englischer Modultitel | Electives   |
| Modulbeauftragter     | org. verantwortlich: Programmbeauftragte der Master-Studiengänge  |
| Qualifikationsziele   | Die Studierenden sollen nach gründlicher Reflektion eigener Interessen und Spezialisierungswünsche und nach obligatorischer Beratung mit einem Programmverantwortlichen Veranstaltungen zur Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten oder zur Erweiterung der analytischen und oder methodischen Perspektive wählen.   |
| Inhalte               | <p>Im Rahmen des Masterstudiums sind zwei Module im Wahlbereich im Umfang von insgesamt 20 SWS (2 x 10 SWS) zu belegen, in denen jeweils ein Studiennachweis und ein Leistungsnachweis zu erwerben sind.</p> <p>Hierzu stehen Modulveranstaltungen des Fachbereichs Sozialwissenschaften aus anderen Master-Studiengängen (IMIB, IVS, Europäische Integration), die nicht im Rahmen der Pflichtmodule des politikwissenschaftlichen Master-Studiengangs „Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“ belegt wurden, ebenso offen wie geeignete Modulveranstaltungen aus den Master- bzw. Hauptstudium-Programmen anderer Fachbereiche der Universität Osnabrück.</p> <p>Um die Wahlmöglichkeiten entsprechend den Spezialisierungswünschen der Master-Studierenden auszurichten, wird auf eine Auflistung aller möglichen Einzelveranstaltungen und –modulen an dieser Stelle verzichtet, zumal sich das Angebot semesterbezogen ändert und nicht durchgehend in der Verantwortlichkeit des für diesen Studiengangs zuständigen Fachbereichs I liegt.</p> <p>Um aber sicherzustellen, dass die Wahl von Modulen aus dem Wahlbereich in das individuelle Studienprogramm passt, wird der Besuch von Wahlmodulen von einer zuvor stattgefundenen obligatorischen Studienberatung mit einem der hauptamtlich Lehrenden, der oder die an dem Masterstudiengang „Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“ beteiligt ist, abhängig gemacht.</p> <p>Neben den normalen Sprechstundenterminen der Lehrenden werden in der ersten und letzten Woche des laufenden Semesters Sprechstundentermine angeboten, die in der Regel über den studentischen Tutor, der den Masterstudiengang organisatorisch koordinieren hilft, vermittelt werden.</p> |



|  |  |
|--|--|
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     | -  |
| LP des Moduls                          | 12 LP (2 x 6 PL)<br>08 LP (2 x 4 SN)<br>Pro Modul: 300 Std.: Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung: 90 Std.; Studiennachweis: 60 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.  |
| SWS des Moduls                         | 8 SWS (in der Regel 2 Semester à 2 SWS)  |
| Dauer des Moduls                       | 2 Module à 4 SWS   |
| Angebotsturnus                         | Lfd.   |
| Veranstaltungsformen                   | Seminare   |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie kleinere schriftliche oder mündliche Leistungen   |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur   |
| Prüfungsanforderungen                  | Obligatorisches Beratungsgespräch mit einem hauptamtlich Lehrenden, der am Master-Studiengang beteiligt ist, im 1. Fachsemester.<br>Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte; selbstständiges Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung der hier gewonnenen Erkenntnisse auf neue Fragestellungen |
| Berechnung der Modulnote               | Noten der beiden Prüfungsleistungen  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Erhalt des Studiennachweis und bestandene Prüfungsleistung   |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |
| Verwendung des Moduls                  | Master DRZ   |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Nein   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Zulassung zum Masterprogramm DRZ   |

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| Identifizier                       |  |
| Modultitel                         | Masterarbeit   |
| Englischer Modultitel              | Master's Thesis  |
| Modulbeauftragter                  | Alle Lehrenden   |
| Qualifikationsziele                | 1) Selbstständige Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit unter Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten<br>2) Mündliche Verteidigung der Thesen der Arbeit; Einordnung der eigenen Arbeit in den politikwissenschaftlichen Forschungsstand;  |
| Inhalte                            | <i>1. Schriftliche Master-Arbeit</i><br>Die Master-Arbeit kann frühestens ab dem 3. (resp. 9). Semester geschrieben werden. Ihre Zeitdauer ist auf sechs Monate begrenzt. Die Masterarbeit wird von einem hauptamtlich Lehrenden aus Arbeitsbereichen, die in Pflichtmodulen des Masterprogramms vertreten sind, betreut. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Forschungsseminar ist in der Regel Voraussetzung für die Stellung des Antrags auf Zulassung zur Masterarbeit.<br><br><i>2. Mündliche Prüfung</i><br>Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern abgenommen, die die Lehrberechtigung für die Masterphase haben und von denen einer ein hauptamtlich Lehrender sein muss, der die Masterarbeit betreut hat. Die Prüfung kann frühestens ab dem 3. (resp. 9.) Semester abgelegt werden. Gegenstand der Prüfung sind die Masterarbeit und die Themenbereiche, auf die sich die schriftliche Masterarbeit erstreckt. |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP | -  |

|  |  |
|--|--|
| LP des Moduls                          | 24 LP Masterarbeit<br>06 LP Mündliche Prüfung zur Masterarbeit<br><br>900 Std.: Master-Arbeit<br>180 Std.: Mündliche Prüfung zur Masterarbeit  |
| SWS des Moduls                         | -  |
| Dauer des Moduls                       | -  |
| Angebotsturnus                         | Die Masterarbeit kann jederzeit begonnen werden.<br>Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit kann frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, wenn die Gutachten zur Masterarbeit vorliegen. |
| Veranstaltungsformen                   | -  |
| Studiennachweise                       | -  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | -  |
| Prüfungsanforderungen                  | -  |
| Berechnung der Modulnote               | Note Mündliche Prüfung und Note Masterarbeit   |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Beide Prüfungsteile müssen bestanden werden.   |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |
| Verwendung des Moduls                  | Master DRZ, Master Europäische Studien, Master Social Sciences   |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Zulassung zum Masterprogramm DRZ, Europäische Studien oder Social Sciences   |

**Anlage 2a**



verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn\* .....  
geboren am ..... in .....

den Hochschulgrad  
**Master of Arts**  
(abgekürzt: M.A.)

nachdem sie / er\* die Masterprüfung im Studiengang Politikwissenschaft: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft

am ..... mit Auszeichnung / bestanden hat\*.

Osnabrück, den .....

.....  
Name\*  
Die Dekanin / Der Dekan \*

.....  
Name\*  
Die / Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Siegel des Fachbereichs

---

\* Zutreffendes einsetzen.

**Anlage 2b**

Department of Social Sciences

hereby awards

Mrs/Mr\* .....

born..... at .....

the degree of a

**Master of Arts**

(abbr: M.A.)

having passed the Master Examination in the Democratic Governance and Civil Society programme

on ..... with distinction\*.

Osnabrück, .....

.....

Name\*  
The Dean of Studies

.....

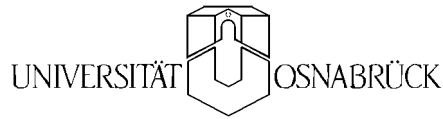
Name\*  
Chairman of the Examining Board

Seal of the Faculty

---

\* Zutreffendes einsetzen.

**Anlage 3a**



Fachbereich Sozialwissenschaften

**ZEUGNIS ÜBER DIE MASTERPRÜFUNG**

Frau/Herr\* .....

geboren am..... in .....

hat die Masterprüfung im Studiengang Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft  
 mit Auszeichnung / mit der Gesamtnote\* ..... / ECTS-Grade..... bestanden.\*\*  
 Durchschnittsnote der Studien begleitenden Prüfungen..... / ECTS-Grade.....

Masterarbeit zum Thema

.....

|                  | Noten | ECTS-Grades |
|------------------|-------|-------------|
| Erstprüfer/in*:  | ..... | .....       |
| Zweitprüfer/in*: | ..... | .....       |

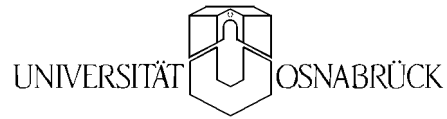
Osnabrück, den.....

Siegel des Fachbereichs .....

Name\*  
 Die / Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

\* Zutreffendes einsetzen.

\*\* Notenstufen: hervorragend, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

**Anlage 3b**

**Fachbereich Sozialwissenschaften**  
**Anlage zum Zeugnis über die Masterprüfung**

| Masterarbeit | Note  | ECTS-Grade | Prüfende |
|--------------|-------|------------|----------|
| .....        | ..... | .....      | .....    |
| .....        | ..... | .....      | .....    |

| Studien begleitende Prüfungen | Noten | ECTS-Grades | Prüfende |
|-------------------------------|-------|-------------|----------|
| .....                         | ..... | .....       | .....    |
| .....                         | ..... | .....       | .....    |
| .....                         | ..... | .....       | .....    |
| .....                         | ..... | .....       | .....    |
| .....                         | ..... | .....       | .....    |
| .....                         | ..... | .....       | .....    |
| .....                         | ..... | .....       | .....    |
| .....                         | ..... | .....       | .....    |
| .....                         | ..... | .....       | .....    |
| .....                         | ..... | .....       | .....    |

**Durchschnittsnote aller bewerteten Prüfungsleistungen:**

**ECTS-Grade:**

**Anlage 3c**



**Department of Social Sciences**

**DIPLOMA OF MASTER EXAMINATION**

Mrs/Mr\*

born ..... at.....

has passed the Master Examination in the Democratic Governance and Civil Society programme

with distinction / with the grade\* ..... / ECTS Grade.....\*\*

Grade of the Collateral Examinations ..... / ECTS Grade.....

Subject of the Master's Thesis

.....

|               | Grades | ECTS Grades |
|---------------|--------|-------------|
| 1. Examiner*: | .....  | .....       |
| 2. Examiner*: | .....  | .....       |

Osnabrück,.....

Seal of the Faculty

.....

Name\*  
Chairman of the Examining Board

---

\* Fill in as appropriate.

\*\* Grading scale: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient.

**Anlage 3d**

– englische Übersetzung von Anlage 3b –



**Anlage 3e**

---

**Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

---

**1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION****1.1 Familienname / 1.2 Vorname****1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland****1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden****2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION****2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)****Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)****2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation****2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat****Status (Typ / Trägerschaft )****2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat****Status (Typ / Trägerschaft)****2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)****Datum der Zertifizierung:**

---

**Vorsitzender des Prüfungsausschusses**

### **3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**

#### **3.1 Ebene der Qualifikation**

#### **3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)**

#### **3.3 Zugangsvoraussetzung(en)**

### **4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**

#### **4.1 Studienform**

#### **4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin**

#### **4.3 Einzelheiten zum Studiengang**

#### **4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten**

#### **4.5 Gesamtnote**

Datum der Zertifizierung:

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

## **5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**

### **5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

### **5.2 Beruflicher Status**

## **6. WEITERE ANGABEN**

### **6.1 Weitere Angaben**

### **6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben**

## **7. ZERTIFIZIERUNG**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:  
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]  
Prüfungszeugnis vom [Datum]  
Transkript vom [Datum]

**Datum der Zertifizierung:** \_\_\_\_\_

**Vorsitzender des Prüfungsausschusses**

**Offizieller Stempel/Siegel**

## **8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM**

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

**8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>**

**8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status**

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

**8.2 Studiengänge und -abschlüsse**

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

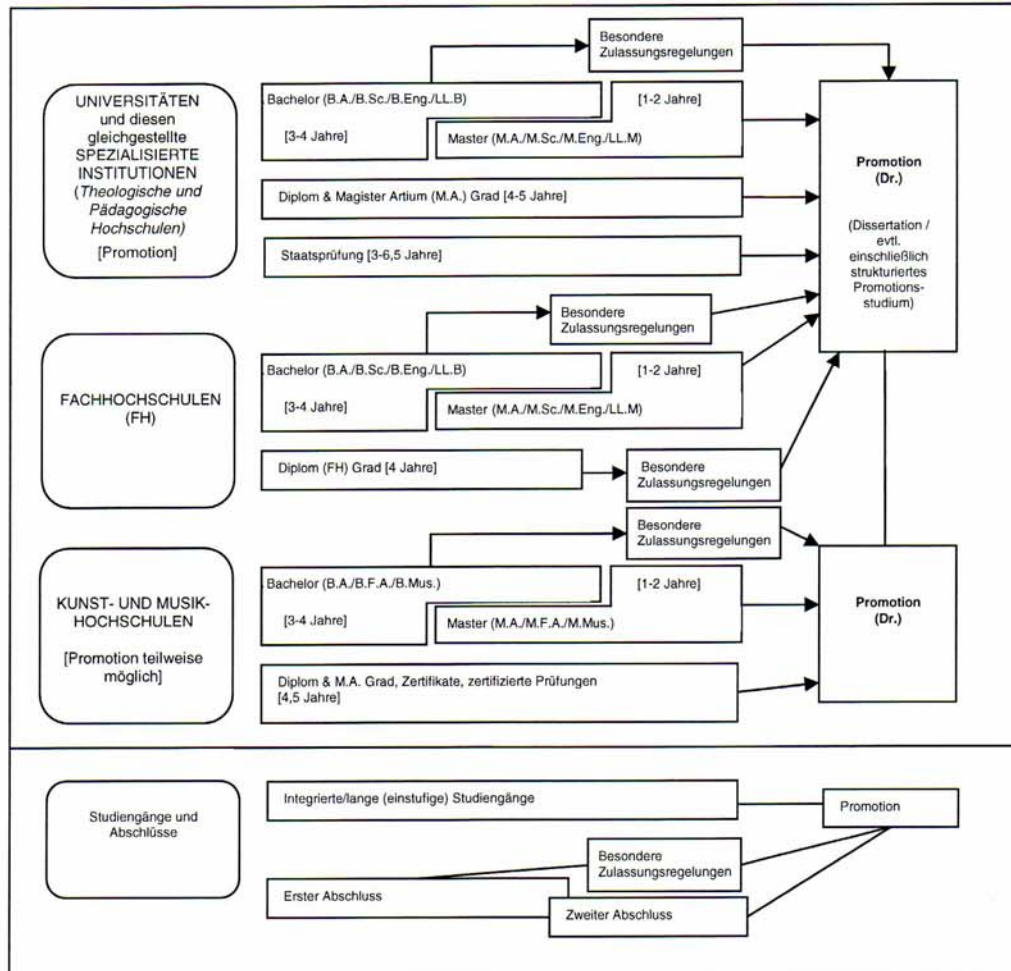
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

**8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen**

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>3</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>4</sup>

**Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem**





#### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

##### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>5</sup> Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

##### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>6</sup> Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

##### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zerti-

fierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

#### 8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

#### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

#### 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

#### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

<sup>1</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

<sup>2</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

<sup>3</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

<sup>4</sup> „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

<sup>5</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

**Anlage 3f**

## Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

### 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

### 2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Status (Type / Control)

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Status (Type / Control)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Certification Date:

---

Chairman Examination Committee



### **3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

#### **3.2 Official Length of Programme**

#### **3.3 Access Requirements**

### **4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

#### **4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate**

#### **4.3 Programme Details**

#### **4.4 Grading Scheme**

#### **4.5 Overall Classification** (in original language)

**Certification Date:**

---

**Chairman Examination Committee**

## **5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

### **5.1 Access to Further Study**

### **5.2 Professional Status**

## **6. ADDITIONAL INFORMATION**

### **6.1 Additional Information**

### **6.2 Further Information Sources**

## **7. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:  
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]  
Prüfungszeugnis vom [Datum]  
Transcript of Records vom [Date]

**Certification Date:** \_\_\_\_\_

**(Official Stamp/Seal)**

**Chairman Examination Committee**

## **8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.



**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

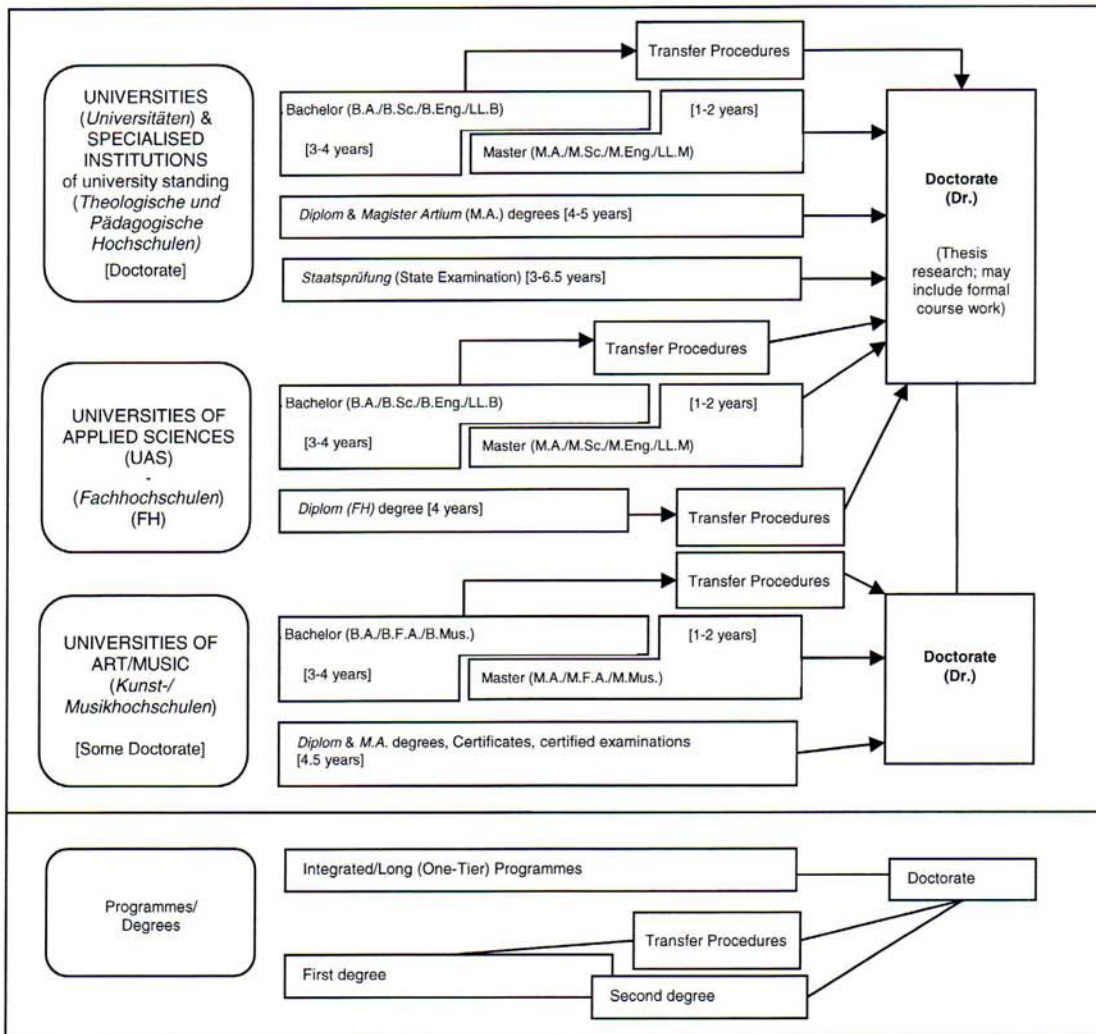
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>3</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>4</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**





## 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>5</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>6</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

## 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

## 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

## 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

## 8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (zaB) as German NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system ([www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm](http://www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm)); E-Mail: [eurydice@kmk.org](mailto:eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [sekr@hrk.de](mailto:sekr@hrk.de)
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. ([www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de))

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

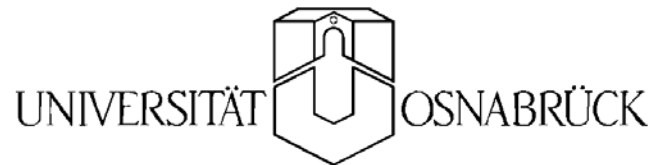
<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>3</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>4</sup> Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany', entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>5</sup> See note No. 4.

<sup>6</sup> See note No. 4.



## FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

# PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG „SOCIAL SCIENCES“

Neufassung beschlossen in der

14. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 08.02.2006  
befürwortet in der 54. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.09.2006  
genehmigt in der 63. Sitzung des Präsidiums am 12.10.2006  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2006 vom 29.12.2006, S. 944

geändert in der 13. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereiches Sozialwissenschaften am 19.12.2007  
befürwortet in der 65. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.01.2008  
genehmigt in der 89. Sitzung des Präsidiums am 21.02.2008  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2008 vom 31.07.2008, S. 484

geändert in der 9. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereiches Sozialwissenschaften am 15.07.2009  
befürwortet in der 79. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.08.2009  
genehmigt in der 125. Sitzung des Präsidiums am 10.09.2009  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2010 vom 05.01.2010, S. 155

**INHALT :**

|   |            |
|---|------------|
| <b>Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen .....</b>               | <b>157</b> |
| § 1 Zweck der Prüfung .....                                     | 157        |
| § 2 Hochschulgrad.....  | 157        |
| § 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums .....             | 157        |
| § 4 Prüfungsausschuss .....                                     | 157        |
| § 5 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer .....               | 158        |
| § 6 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen .....   | 159        |
| § 7 Aufbau der Bachelorprüfung .....                            | 159        |
| § 8 Formen studienbegleitender Prüfungen.....                   | 159        |
| § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen .....                      | 161        |
| § 10 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen .....       | 162        |
| § 11 Studiennachweise .....                                     | 162        |
| § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß ..... | 162        |
| § 13 Zeugnisse und Bescheinigungen .....                        | 163        |
| § 14 Ungültigkeit der Prüfung.....                              | 163        |
| § 15 Einsicht in die Prüfungsakte .....                         | 164        |
| § 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren .....      | 164        |
| § 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen .....                | 165        |
| <b>Zweiter Teil: Bachelorarbeit.....</b>                        | <b>165</b> |
| § 18 Zulassung zur Bachelorarbeit.....                          | 165        |
| § 19 Bachelorarbeit .....                                       | 165        |
| § 20 Wiederholung der Bachelorarbeit.....                       | 166        |
| § 21 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung .....                   | 166        |
| <b>Dritter Teil: Schlussvorschriften .....</b>                  | <b>167</b> |
| § 22 Übergangsvorschriften .....                                | 167        |
| § 23 In-Kraft-Treten .....                                      | 167        |
| <br>  |            |
| Anlage 1.....   | 168        |
| Anlage 2.....   | 185        |
| Anlage 3a.....  | 222        |
| Anlage 3b.....  | 223        |
| Anlage 3c.....  | 224        |
| Anlage 3d.....  | 225        |
| Anlage 3e.....  | 226        |
| Anlage 3f.....  | 227        |
| Anlage 3g.....  | 228        |
| Anlage 3h.....  | 233        |

## Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Der Studiengang bietet mit der Bachelorprüfung innerhalb von sechs Semestern einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit nach § 3 Absatz 1 sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll nachgewiesen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihrer oder seiner Fachrichtung erworben und außerdem die Kenntnisse soweit vertieft hat, dass das Studium in einem fachwissenschaftlichen Masterstudiengang fortgesetzt werden kann, oder dass eine hinreichende Berufsfähigkeit erworben wurde.

### § 2 Hochschulgrad

<sup>1</sup>Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen. <sup>2</sup>Darüber stellt der Fachbereich Sozialwissenschaften eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (*Anlage 3a*) sowie auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde (*Anlage 3b*) aus.

### § 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung einschließlich der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS). <sup>2</sup>Es müssen ohne Bachelorarbeit 168 Leistungspunkte nachgewiesen werden.
- (4) Das Studium gliedert sich in einen gemeinsamen Bereich sozialwissenschaftlicher Kernqualifikationen im Umfang von 38 Leistungspunkten (Einführungen, Anwendungen und Methoden der empirischen Sozialforschung) sowie in einen Major-Bereich im Umfang von 86 Leistungspunkten (inklusive der Bachelorarbeit mit 12 und dem Kolloquium mit 2 Leistungspunkten), einen Minor-Bereich im Umfang von 32 Leistungspunkten und einen freien Wahlbereich im Umfang von 24 Leistungspunkten.
- (5) <sup>1</sup>Die oder der Studierende kann wählen zwischen Major Politikwissenschaft in Verbindung mit Minor Soziologie, oder Major Soziologie in Verbindung mit Minor Politikwissenschaft. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit wird im Major-Bereich geschrieben (*Anlage 1*).

### § 4 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan obliegenden Aufgaben der Durchführung und Organisation von Prüfungen können von ihr oder ihm einem Prüfungsausschuss übertragen werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>3</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>4</sup>Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. <sup>5</sup>Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- (a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
  - (b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
- sowie
- (c) ein Mitglied der Studierendengruppe.
- <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder zu (a) und (b) beträgt zwei Jahre, jene des Mitgliedes zu (c) ein Jahr. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>5</sup>Das Mitglied zu (c) hat bei Entscheidungen zur Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Vorsitz und Stellvertretung müssen der Hochschullehrergruppe angehören.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. <sup>3</sup>Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme mündlicher Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

## § 5 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer. <sup>2</sup>Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. <sup>3</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. <sup>4</sup>Zu Prüfenden sowie zu Beisitzerinnen oder Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) <sup>1</sup>Soweit die Prüfungsleistung Studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, sofern sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. <sup>2</sup>Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) <sup>1</sup>Studierende können, außer im Falle des Absatzes 2 Satz 1, für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. <sup>2</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. <sup>3</sup>Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. <sup>4</sup>Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Besitzer gilt § 4 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.



## § 6 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. <sup>2</sup>Zwischenprüfungsleistungen im gleichen Fach, die in einem anderen Studiengang der Universität (Diplom-, Magister- oder Lehramtsstudiengang) erbracht wurden, werden als Prüfungsleistungen für den Bachelorabschluss angerechnet. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung dieser Leistungen von der Erbringung weiterer studienbegleitender Prüfungsleistungen abhängig machen.
- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. <sup>4</sup>Über die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

## § 7 Aufbau der Bachelorprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen und dem Erwerb von Studiennachweisen gemäß **Anlage 1** sowie der Bachelorarbeit (§§ 18, 19). <sup>2</sup>Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei einem Studienortwechsel oder bei Auslandsaufenthalten, können studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten, auf Antrag durch gesonderte Prüfungen ersetzt werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der noch zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie über die Prüfungsart und legt in Abstimmung mit den beauftragten Prüfenden die Prüfungsgebiete fest. <sup>3</sup>Die Anforderungen an diese Prüfungsteile sollen sich auf die Studiengebiete beziehen, in denen die nach **Anlage 1** notwendigen Prüfungsleistungen noch nicht erbracht worden sind.

## § 8 Formen studienbegleitender Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Als studienbegleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:
  - Referat mit schriftlicher Ausarbeitung,
  - mündliche Prüfung,
  - Hausarbeit,
  - Klausur.<sup>2</sup>Weitere fachspezifische Prüfungsformen können in den Modulbeschreibungen des Studiengangs (**Anlage 1**) vorgesehen werden. <sup>3</sup>Der Inhalt jeder studienbegleitenden Prüfung bezieht sich auf die Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung abgelegt wird. <sup>4</sup>Ausnahmen hiervon sind in den Modulbeschreibungen (**Anlage 1**) ausgewiesen.
- (2) <sup>1</sup>Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion innerhalb einer Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Das Thema des Referats liegt innerhalb des Themengebiets der Lehrveranstaltung, es wird von der oder dem Lehrenden festgelegt oder mit ihr oder ihm abgesprochen. <sup>3</sup>Die Vorbereitung des Referats umfasst in der Regel die eigenständige Recherche und Auswertung einschlägiger Literatur und die Aufbereitung des Stoffs für Vortrag und Diskussion. <sup>4</sup>Ein Referat kann in geeigneten Fällen auch als Gruppenarbeit vorbereitet und

von allen Gruppenmitgliedern gehalten werden.<sup>5</sup>Die schriftliche Ausarbeitung des Referats ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema in schriftlicher Form.<sup>6</sup>Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers die an die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.<sup>7</sup>Auf einem der schriftlichen Ausarbeitung angehängten Beiblatt hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (3) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung von bis zu drei Studierenden statt. <sup>3</sup>Die Dauer der Prüfung beträgt pro Kandidatin oder Kandidat 30 Minuten. <sup>4</sup>Die mündliche Prüfung wird in der Regel von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung stattfindet, und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt. <sup>5</sup>Stellt der Prüfungsausschuss im Einzelfall fest, dass die durch die Bestellung zur sachkundigen Beisitzerin oder zum sachkundigen Beisitzer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Beisitzerin oder des einzelnen Beisitzers unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder keine sachkundige Beisitzerin oder kein sachkundiger Beisitzer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Einzelfall die betreffende mündliche Prüfung nur von einer oder einem Prüfenden allein durchgeführt wird. <sup>6</sup>Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen. <sup>7</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>8</sup>Es ist von der oder dem Prüfenden und gegebenenfalls von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (4) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. <sup>3</sup>Eine Hausarbeit kann in geeigneten Fällen auch als Gruppenarbeit erstellt werden; die Eignung des Themas stellt die oder der Prüfende fest. <sup>4</sup>Die Hausarbeit hat in der Regel einen Umfang von mindestens 10 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel drei bis vier Wochen. <sup>5</sup>Sie ist in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abzugeben. <sup>6</sup>§ 12 Absatz 3 gilt entsprechend. <sup>7</sup>Auf einem der Hausarbeit angehängten Beiblatt hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb der vorgegebenen Zeit zu bearbeiten sind. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 90 Minuten.
- (6) In welcher Form studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden können, legt die oder der Lehrende der jeweiligen Lehrveranstaltung fest.
- (7) Prüfungsleistungen können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und in Absprache mit der oder dem Prüfenden in englischer Sprache erbracht werden.
- (8) Als Zulassung zu einer Prüfung gilt die Ausgabe bzw. Absprache eines Referats- oder Hausarbeitsthemas, die Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung.
- (9) <sup>1</sup>Nach Bestehen einer studienbegleitenden Prüfung wird ein entsprechender Nachweis ausgestellt. <sup>2</sup>Das Nichtbestehen einer Prüfung wird dem Prüfungsausschuss durch die Lehrende oder den Lehrenden umgehend mitgeteilt.
- (10) <sup>1</sup>Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (11) Die §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Bestimmungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind zu beachten.



## § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen nach § 8 werden benotet; die Noten sind Bestandteil der Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (2) <sup>1</sup>Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet. <sup>2</sup>Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung in der Regel durch die Lehrperson bewertet, auf deren Lehrveranstaltung sich die Prüfungsleistung bezieht. <sup>3</sup>Die Bewertung und die sie tragenden Erwägungen sind der oder dem Studierenden mitzuteilen. <sup>4</sup>Mündliche Prüfungen werden direkt im Anschluss an die Prüfung benotet. <sup>5</sup>Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer zu hören. <sup>6</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (3) <sup>1</sup>Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden können; dabei sind die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. <sup>3</sup>Folgende Einzelnoten sind zu verwenden:
- |   |                   |   |   |
|---|-------------------|---|---|
| 1 | sehr gut          | = | eine hervorragende Leistung   |
| 2 | gut               | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt    |
| 3 | befriedigend      | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                  |
| 4 | ausreichend       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt             |
| 5 | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
- (4) <sup>1</sup>Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. <sup>2</sup>Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist die Prüfung bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten.
- (5) <sup>1</sup>Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>2</sup>Dabei werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Note lautet bei einem Wert
- |                                   |   |                   |   |   |
|-----------------------------------|---|-------------------|---|---|
| bis einschließlich 1,50           | = | sehr gut          | = | 1 |
| über 1,50 bis einschließlich 2,50 | = | gut               | = | 2 |
| über 2,50 bis einschließlich 3,50 | = | befriedigend      | = | 3 |
| über 3,50 bis einschließlich 4,00 | = | ausreichend       | = | 4 |
| über 4,00                         | = | nicht ausreichend | = | 5 |
- (6) <sup>1</sup>Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>2</sup>Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (7) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,00 oder besser bewertet wurde. <sup>2</sup>Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,00 oder besser bewerten. <sup>3</sup>Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. <sup>4</sup>Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (8) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 mit zwei Stellen hinter dem Komma verwendet werden, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (9) <sup>1</sup>ECTS-Grades sind anhand des prozentualen Anteils der erfolgreichen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer wie folgt zu bestimmen:

|              |                  |
|--------------|------------------|
| ECTS-Grade A | die besten 10%   |
| ECTS-Grade B | die nächsten 25% |
| ECTS-Grade C | die nächsten 30% |
| ECTS-Grade D | die nächsten 25% |
| ECTS-Grade E | die nächsten 10% |

<sup>2</sup>Nicht erfolgreiche Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erhalten den Grade F = nicht bestanden.

<sup>3</sup>Damit tragfähige Aussagen über die prozentuale Verteilung möglich werden, soll die Vergleichsgruppe aus denjenigen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bestehen, die die jeweilige Prüfung in den letzten sechs Semestern bestanden haben. <sup>4</sup>So lange sich entsprechenden Datenbanken noch im Aufbau befinden oder falls den oben angegebenen Prozentsätzen die tatsächliche Notenverteilung entgegensteht, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zu Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

## § 10 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungen können maximal zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>§ 20 bleibt unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Wurde eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. <sup>2</sup>§ 20 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt
- (3) <sup>1</sup>Die oder der zuständige Lehrende entscheidet über die Form, in der eine nicht bestandene Prüfung wiederholt wird. <sup>2</sup>Das endgültige Nichtbestehen führt bei Pflichtmodulen zum Ausschluss vom Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul kompensiert werden.
- (4) In einem gleichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung zu erbringen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

## § 11 Studiennachweise

- (1) <sup>1</sup>Mit der nachgewiesenen aktiven Teilnahme an einer Lehrveranstaltung werden in der Regel zwei Leistungspunkte erworben. <sup>2</sup>Studiennachweise werden nicht benotet.
- (2) <sup>1</sup>Zur Erlangung eines mit Leistungspunkten qualifizierten Studiennachweises ist eine Studienleistung notwendig. <sup>2</sup>Diese ist in Umfang und Anspruch geringer als die Prüfungsleistungen nach § 8 Absatz 1 Satz 1. <sup>3</sup>In Frage kommen Leistungsformen wie Protokoll, Seminarbericht, kleines Referat (ohne schriftliche Ausarbeitung) usw. <sup>4</sup>Über die Form der Studienleistung entscheidet die oder der Lehrende. <sup>5</sup>Im Übrigen gilt § 8 Absatz 9 Sätze 1 und 2.

## § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel am nächsten regulären Prüfungstermin, anberaumt. <sup>3</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Falle anzurechnen. <sup>4</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

<sup>5</sup>Nach dem zweiten Attest in Folge oder bei begründeten Zweifeln kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

- (3) <sup>1</sup>Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin entsprechend hinausgeschoben werden kann. <sup>4</sup>Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben. <sup>5</sup>Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Mittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>3</sup>Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten. <sup>4</sup>Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der Kandidatin oder des Kandidaten zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

### § 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlagen 3c, 3e*). <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>3</sup>Als Anlage zum Zeugnis wird eine Übersicht ausgestellt, die die studienbegleitenden Prüfungen und ihre Benotung ausweist (*Anlagen 3d, 3e*).
- (2) In einem zum Studiengang gehörigen „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Bachelorstudienprogramms in deutscher und in englischer Sprache näher erläutert (*Anlagen 3g, 3h*).
- (3) <sup>1</sup>Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungen wiederholt werden können. <sup>2</sup>Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 zu versehen.
- (4) <sup>1</sup>Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt. <sup>2</sup>Im Falle von Absatz 3 wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt. <sup>3</sup>Sie weist zusätzlich die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

### § 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 Absatz 4 zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 15 Einsicht in die Prüfungsakte

<sup>1</sup>Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakte ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>3</sup>Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) <sup>1</sup>Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist, oder
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- <sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. <sup>2</sup>Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll in der Regel innerhalb eines Monats entschieden werden. <sup>2</sup>Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## § 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

## Zweiter Teil: Bachelorarbeit

### § 18 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
  - ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 120 Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
  - die studienbegleitenden Prüfungen gemäß *Anlage I* bestanden hat und
  - in dem Semester, in dem sie oder er die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragt, an der Universität Osnabrück für den Bachelorstudiengang „Social Sciences“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
  - eine Erklärung darüber, ob die Bachelorarbeit im Major Soziologie oder im Major Politikwissenschaft erbracht werden soll,
  - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
  - Vorschläge für Prüfende,
  - der Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit,
  - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
  - ein tabellarischer Lebenslauf und
  - ein Lichtbild neueren Datums.

<sup>2</sup>Ist es nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
  - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - die Unterlagen unvollständig sind oder
  - die Bachelorprüfung oder die Bachelorarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Bachelorarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

### § 19 Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten und darzustellen. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) entsprechen. <sup>3</sup>Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der dafür vorgesehenen Zeit (Absatz 5) bearbeitet werden kann.

- (2) § 8 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. <sup>2</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (4) <sup>1</sup>Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten festgelegt. <sup>2</sup>§ 8 Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) <sup>1</sup>Mit der Ausgabe des Themas werden für die Bewertung der Bachelorarbeit zwei Prüfende bestellt, darunter die oder der Erstprüfende gemäß Absatz 4 Satz 1. <sup>2</sup>Eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. <sup>3</sup>Eine Prüfende oder ein Prüfender muss Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften sein. <sup>4</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (6) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zu einer Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern. <sup>4</sup>§ 12 Absatz 2 Sätze 4 und 5 und Absatz 3 Satz 4 bleiben unberührt.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist von den beiden Prüfenden in der Regel innerhalb von vier Wochen zu begutachten. <sup>2</sup>Die Arbeit wird gemäß § 9 Absatz 3 bewertet. <sup>3</sup>Die Gutachten nennen die Bewertung der Arbeit und die tragenden Gründe der Bewertung.

## § 20 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas nach § 19 Absatz 6 Satz 2 ist bei der Wiederholung der Bachelorarbeit nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit wird das Thema der Bachelorarbeit in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten § 10 Absätze 3 und 5 entsprechend.

## § 21 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Leistungspunkte nachgewiesen und alle Prüfungsleistungen nach § 7 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Noten aller Prüfungsleistungen gemäß *Anlage 1*. <sup>2</sup>Die Note der Bachelorarbeit wird zur Ermittlung der Gesamtnote mit der doppelten Gewichtung herangezogen.
- (3) <sup>1</sup>Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 verleiht der Fachbereich der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. <sup>2</sup>Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

- (4) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung weist neben der Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten für die Bachelorarbeit sowie die Durchschnittsnoten des Major- und Minor-Bereichs aus (*Anlage 3a, 3c*).

## **Dritter Teil: Schlussvorschriften**

### **§ 22 Übergangsvorschriften**

<sup>1</sup>Studierende, die sich im Wintersemester 2007/2008 im dritten oder in einem höheren Semester des Bachelorstudiums befinden, werden nach der Prüfungsordnung in den bisher geltenden Fassungen geprüft. <sup>2</sup>Sie können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung geprüft werden.

### **§ 23 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück und ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft.
- (2) Unbeschadet der in § 22 getroffenen Regelung tritt die bisher geltende „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Social Sciences der Universität Osnabrück, Fachbereich Sozialwissenschaften“ i.d.F. d. Bek. v. 29.12.2006 (AMBl. 08/2006) mit In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

## Anlage 1

### Studieninhalte und Leistungsanforderungen

Der Bachelorstudiengang Social Sciences gliedert sich in einen gemeinsamen Bereich sozialwissenschaftlicher Kernqualifikationen sowie in einen Major- und einen Minor-Bereich. Hierbei kann gewählt werden zwischen Major Soziologie kombiniert mit Minor Politikwissenschaft oder Major Politikwissenschaft kombiniert mit Minor Soziologie. Die Bachelorarbeit wird im von der oder dem Studierenden gewählten Major-Bereich geschrieben (§ 3 Absatz 5). Als Wahlveranstaltungen können Veranstaltungen aus dem gesamten Angebot des Fachbereichs Sozialwissenschaften sowie Veranstaltungen anderer Fachbereiche gewählt werden, die in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem gewählten Studienschwerpunkt stehen. Zuständig ist je nach Wahl des Major-Bereichs die Studiendekanin oder der Studiendekan Soziologie oder Politikwissenschaft.

### 1. Zusammenfassende Darstellung

#### 1. Gliederung des Studiums und Leistungsanforderungen

Das Bachelorstudium Social Sciences besteht aus den folgenden Bereichen:

- a) ein gemeinsamer Bereich sozialwissenschaftlicher Kernqualifikationen im Umfang von 38 Leistungspunkten (Einführungen, Anwendungen und Methoden der empirischen Sozialforschung)
- b) ein Major-Bereich von 86 Leistungspunkten (inklusive 2 für das Kolloquium zur Bachelorarbeit und 12 für die Bachelorarbeit),
- c) ein Minor-Bereich im Umfang von 32 Leistungspunkten sowie
- d) ein freier Wahlbereich im Umfang von 24 Leistungspunkten.

Hierbei kann die oder der Studierende wählen zwischen einem Major Politikwissenschaft in Verbindung mit einem Minor Soziologie, oder einem Major Soziologie in Verbindung mit einem Minor Politikwissenschaft.

#### 2. Anzahl der obligatorischen studienbegleitenden Prüfungen

Im Verlauf des Bachelorstudiums sind 21 studienbegleitende Prüfungen im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots für den Bachelor Social Sciences abzulegen und 19 Studiennachweise zu erbringen. Die studienbegleitenden Prüfungen verteilen sich wie folgt:

- Einführungen: 2 studienbegleitende Prüfungen
- Methoden der empirischen Sozialforschung: 3 studienbegleitende Prüfungen
- Major Soziologie oder Politikwissenschaft: 9 studienbegleitende Prüfungen
- Minor Soziologie oder Politikwissenschaft: 4 studienbegleitende Prüfungen
- Freier Wahlbereich: 3 studienbegleitende Prüfungen

Im Verlauf des Bachelorstudiums ist jeweils mindestens eine Prüfung in Form einer Klausur, eine in Form einer Hausarbeit, eine in Form einer mündlichen Prüfung und eine in Form eines Referats mit schriftlicher Ausarbeitung abzulegen.



## 2. Modulübersichten und Studienverlaufspläne für den BA SoSc

### 1. Modularisierter Studienverlaufsplan Major Soziologie/ Minor Politikwissenschaften

|   | Übergreifende Module   | Methoden  |  | Soziologische Theorien   | Makro- und mikrosoziale Strukturen gegenwärtiger Gesellschaften                                      | Wirtschafts- und Organisationssoziologie   | Spezielle Soziologien   |
|---|--|---|--|--|--|--|---|
| 1 | <b>Einführung und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens</b> | <b>Methoden Basis:</b> Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung |  | <b>Soz. Theorien I:</b> Entstehung der modernen Gesellschaft (Pflicht)<br><br>6/2 LP | <b>SK I:</b> Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur ( <i>BRD u. Europa als Anw.</i> )<br><br>6/2 LP |  |   |
|   | Einf. in die Soziologie<br>4 LP                              | Techniken wiss. Arb.<br>4 LP  | 2 LP                                   |  |  |  |   |
| 2 |  | <b>Methoden Basis:</b> Wirtschafts- und Sozialstatistik                           |  | <b>Soz. Theorien I:</b> Theorien sozialer Differenzierung<br>6/2 LP                  | <b>SK I:</b> Soziale Ungleichheit u. Sozialstruktur im inter. Vergleich<br><br>6/2 LP                | <b>Einführung in die Organisationssoziologie</b><br><br>6/2 LP                   | <b>Spezielle Soziologien I:</b> Einführung in die Wissenssoziologie<br><br>6/2 LP     |
|   |  | 6 LP  |  | <b>Soz. Theorien II:</b> Handlungstheorie (Pflicht)<br>6/2 LP                        |  |  |   |
| 3 |  | <b>POK I:</b> Datenanalyse 1<br>6/2 LP  | <b>POK II:</b> Datenerhebung<br>6/2 LP | <b>Soz. Theorien II:</b> Systemtheorie (WP)<br>6/2 LP                                | <b>Einführung in die Mikrosoziologie</b><br><br>6/2 LP   | <b>Einführung in die Wirtschaftssoziologie</b><br>6/2 LP                         | <b>Spezielle Soziologien I:</b> Vertiefung Wissenssoziologie<br><br>6/2 LP            |
| 4 | <b>LV zum Berufspraktikum</b><br><br>6 LP                    | <b>POK I:</b> Datenanalyse 2<br>6/2 LP  | <b>POK II:</b> Datenanalyse<br>6/2 LP  | <b>Soz. Theorien II:</b> Kritische Theorie (WP)<br>6/2 LP                            | <b>Vertiefung Mikrosoziologie</b><br><br>6/2 LP  | <b>Vertiefung Wirtschaftssoz.:</b> Märkte, Management und Organisation<br>6/2 LP | <b>Spezielle Soziologien II:</b> Einführung in die Migrationssoziologie<br><br>6/2 LP |
|   |  | <b>Qualitative SF:</b> Methoden<br><br>6/2 LP                                     |  |  |  |  |   |
| 5 | <b>Tutorium im Rahmen einer Erstsemester-LV</b><br>6 LP      | <b>Qualitative SF:</b> Datenanalyse<br><br>6/2 LP                                 |  | <b>Soz. Theorien II:</b> Rational Choice (WP)  | <b>Vertiefung Mikrosoziologie</b>  | <b>Vertiefung Wirtschaftssoz.:</b> Arbeit und Arbeits-                           | <b>Spezielle Soziologien II:</b> Vertiefung   |

|   |                                  |  |                        |  |   |   |
|---|----------------------------------|--|------------------------|--|---|---|
|   |                                  |  | 6/2 LP<br>WP = 1 von 3 | 6/2 LP<br>WP = 1 von 2<br>(Vertiefung) | beziehungen<br>6/2 LP   | Migrationssoziologie<br>6/2 LP  |
|   | <b>Kolloquium BA</b><br><br>2 LP |  |                        |  | <b>Vertiefung<br/>Wirtschaftssoz.:</b><br>Wirtschaft und<br>Gesellschaft 6/2 LP<br><br>WP = 2 von 3<br>(Vertiefung) | <b>Spezielle<br/>Soziologien III:</b> (1)<br>Z.B. Familien-,<br>Jugend-, Rechts-,<br>polit. Soziologie etc.<br>6/2 LP |
| 6 | <b>Bachelorarbeit 12 LP</b>      |  |                        |  |   | <b>Spezielle<br/>Soziologien III:</b> (2)<br>Z.B. ... (siehe oben)<br>6/2 LP  |

|   |  |
|---|--|
| 1 | Pflicht: Politische Theorie I; Staat und Innenpolitik I;   |
| 2 | Pflicht: Politische Theorie I; Staat und Innenpolitik I; Vergleichende Politikwissenschaft I; Internationale Politik I |
| 3 | Pflicht: Vergleichende Politikwissenschaft I; Internationale Politik I ;   |
| 4 | Wahlpflicht: Ein weiteres Wahlpflichtmodul aus einem der vier Studienbereiche  |

### Modularisierter Studienverlaufsplan Major Politikwissenschaften / Minor Soziologie

|   | Übergreifende Module   | Methoden   | Politische Theorie   | Vergleichende<br>Politikwissenschaft | Internationale Politik | Staat, Politik und<br>Wirtschaft   |
|---|--|--|--|--------------------------------------|------------------------|--|
| 1 | <b>Einführung und<br/>Techniken Wissen-<br/>schaftlichen Arbeitens</b><br><br>Einführung<br>in die Politik | <b>Methoden Basis</b><br>Einführung in die Methoden<br>der empirischen<br>Sozialforschung<br>(Soz: Quant/Soz.Str.) | <b>Politische Theorie I</b><br>Macht und Herrschaft<br>(Bohlender) |                                      |                        | <b>Staat und<br/>Innenpolitik I:</b><br>Regierungssystem der<br>BRD<br>(Czada) |

|   |  |  |                                |   |  |   |  |
|---|--|--|--------------------------------|---|--|---|--|
| 2 |  | <b>Methoden Basis</b><br>Wirtschafts- und Sozialstatistik<br>(Soz: Quant/Soz.Str.) |                                | <b>Politische Theorie I</b><br>Demokratietheorien<br>(Bohlender)                        | <b>Vergleichende Politikwissenschaft I</b><br>Einführung in die vergleichende Politikwissenschaft<br>(Kleinfeld) | <b>Internationale Politik I</b><br>Einführung in die internationalen Beziehungen<br>(Schneckener)                     | <b>Staat und Innenpolitik I</b><br>Public Policy – Politikfeldanalyse<br>(Czada) |
| 3 |  | <b>POK I</b><br>Datenanalyse 1   | <b>POK II</b><br>Datenerhebung | <b>Politische Theorie II</b><br>Klassiker der Moderne<br>(Bohlender)                    | <b>Vergleichende Politikwissenschaft I:</b><br>Vergleich politischer Systeme (Kleinfeld)                         | <b>Internationale Politik I</b><br>Struktur und Funktionen des politischen Systems der EU (Lenschow)                  | <b>Staat und Innenpolitik II:</b><br>Regieren in der BRD<br>(Czada)              |
| 4 | <b>LV zum Berufspraktikum</b>  | <b>POK I</b><br>Datenanalyse 2   | <b>POK II</b><br>Datenanalyse  | <b>Politische Theorie II</b><br>Politische Denkströmungen und Bewegungen<br>(Bohlender) | <b>Vergleichende Politikwissenschaft II</b><br>Demokratisches Regieren im Wandel<br>(Kleinfeld)                  | <b>Internationale Politik II</b><br>Globales Regieren<br>(Schneckener)  | <b>Staat und Innenpolitik II</b><br>Politik und Wirtschaft<br>(Czada)            |
|   | <b>Qualitative Sozialforschung</b><br>Methoden<br>(Klingemann/Soz: Qual/Mikro) |  |                                |   |  |   |  |
| 5 | <b>Tutorium im Rahmen einer Erstsemester-LV</b>                                | <b>Qualitative Sozialforschung</b><br>Datenanalyse<br>(Klingemann/Soz: Qual/Mikro) |                                | <b>Politische Theorie II</b><br>Vertiefung<br>(Bohlender)<br><br>WP 2 aus 3             | <b>Vergleichende Politikwissenschaft II</b><br>Vergleichende Demokratieforschung<br>(Kleinfeld)                  | <b>Internationale Politik II</b><br>Friedens- und Konfliktforschung   | <b>Staat und Innenpolitik II:</b><br>Vertiefung<br>(Czada)                       |
|   | <b>Kolloquium BA</b>   |  |                                |   | <b>Vergleichende Politikwissenschaft II</b><br>Vertiefung<br>(Kleinfeld)<br><br>WP 2 aus 3                       | <b>Internationale Politik II</b><br>Aktuelle Problemfelder internationaler Politik<br>(Schneckener)<br><br>WP 2 aus 3 | WP 2 aus 3   |
| 6 | <b>Bachelorarbeit</b>  |  |                                |   |  |   |  |

|   |  |
|---|--|
| 1 | Soziologische Theorien I: Pflicht  |
| 2 | Soziologische Theorien II: Wahlpflicht   |
| 3 | Makrosoziale Strukturen: Pflicht   |
| 4 | Mikrosoziale Strukturen oder Einführung in die Wirtschafts- und Organisationssoziologie oder Spezielle Soziologien I oder II oder III: Wahlpflicht |

## 2. Modulübersicht Major Soziologie/ Minor Politikwissenschaften

| Module  | Anzahl TN | Anzahl LN | SWS | LP insg.  | endnotenrelevant |
|---|-----------|-----------|-----|-----------|------------------|
| GEMEINSAMER BEREICH   |           |           |     |           |                  |
| <i>EINFÜHRUNGEN (Pflicht)</i>   |           |           |     | <b>8</b>  |                  |
| Einführung in die Soziologie und in den Studiengang   |           | 1         | 2   | 4         | Nein             |
| Einführung in Techniken wiss. Arbeitens einschl. EDV  |           | 1         | 2   | 4         | Nein             |
| <i>ANWENDUNGEN (Pflicht)</i>  |           |           |     | <b>6</b>  |                  |
| Berufspraktikum <i>oder</i>   |           | 1         | 2   | x (6)     | Nein             |
| Tutorien (Begleitung einer AG in einer Erstsemester-LV)   |           | 1         | 2   | x (6)     | Nein             |
| <i>METHODEN DER EMPIRISCHEN SOZIALFORSCHUNG (Pflicht)</i>   |           |           |     | <b>24</b> |                  |
| Basismodul Methoden   | 1         | 1         | 4   | 8         | Ja (1)           |
| Qualitative Methoden  | 1         | 1         | 4   | 8         | Ja (1)           |
| Projektorient. Kompaktkurs (POK)  | 1         | 1         | 4   | 8         | Ja (1)           |
| <i>METHODEN DER EMPIRISCHEN SOZIALFORSCHUNG (Wahlpflicht)</i>   |           |           |     |           |                  |
| Projektor. Kompaktkurs (POK „plus“)   | 1         | 1         | 4   | 8         | Ja (1)           |
| FREIER WAHLBEREICH (FWB)  |           |           |     | <b>24</b> |                  |
| 3 Module <i>bzw.</i> 6 Lehrveranstaltungen  | 3         | 3         | 12  | 24        |                  |
|   |           |           |     |           |                  |
| <b>MAJOR SOZIOLOGIE (Pflicht)</b>   |           |           |     | <b>40</b> |                  |
| Soziologische Theorien I und II   | 2         | 2         | 8   | 16        | Ja (2)           |
| Makrosoziale Strukturen   | 1         | 1         | 4   | 8         | Ja (1)           |
| Mikrosoziale Strukturen   | 1         | 1         | 4   | 8         | Ja (1)           |
| Grundlagen der Wirtschafts- und Organisationssoziologie   | 1         | 1         | 4   | 8         | Ja (1)           |
|   |           |           |     |           |                  |
| Major Soziologie ( <i>Wahlpflicht</i> ) 4 aus 5   |           |           |     | <b>32</b> |                  |
| Vertiefung Wirtschaftssoziologie oder<br>Projektor. Kompaktkurs Methoden „plus“ oder<br>Spezielle Soziologie I: Wissenssoziologie oder<br>Spezielle Soziologie II: Migrationssoziologie oder<br>Spezielle Soziologie III: (1+2) | 4         | 4         | 16  | 32        | Ja (4)           |
| FACHSPEZIFISCHE ANWENDUNGEN   |           |           |     | <b>14</b> |                  |



|                        |  |       |  |     |       |       |       |       |       |    |    |     |
|------------------------|--|-------|--|-----|-------|-------|-------|-------|-------|----|----|-----|
|                        | Basismodul Methoden der empirischen Sozialforschung (Pflicht)            |       |  |     |       |       |       |       |       | 8  | 4  | 240 |
|                        |  | 1.131 | Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung | S/V | 2     |       |       |       |       |    |    |     |
|                        |  | 1.132 | Wirtschafts- und Sozialstatistik                           | S/V |       | 6     |       |       |       |    |    |     |
|                        | Qualitative Methoden (Pflicht)   |       |  |     |       |       |       |       |       | 8  | 4  | 240 |
|                        |  | 1.141 | Methoden   | S/V |       |       | 2 (6) |       |       |    |    |     |
|                        |  | 1.142 | Datenanalyse   | S/V |       |       |       | 6 (2) |       |    |    |     |
|                        | Projektorientierter Kompaktkurs Methoden (POK) (Pflicht)                 |       |  |     |       |       |       |       |       | 8  | 4  | 240 |
|                        |  | 1.151 | Datenanalyse 1   | S/V |       | 2     |       |       |       |    |    |     |
|                        |  | 1.152 | Datenanalyse 2   | S/V |       |       | 6     |       |       |    |    |     |
|                        | Projektorientierter Kompaktkurs Methoden mit Datenerhebung (Wahlpflicht) |       |  |     |       |       |       |       |       | 8  | 4  | 240 |
|                        |  | 1.161 | Datenerhebung  | S/V |       | 2     |       |       |       |    |    |     |
|                        |  | 1.162 | Datenanalyse   | S/V |       |       | 6     |       |       |    |    |     |
|                        |  |       |  |     |       |       |       |       |       | 24 | 12 |     |
|                        |  |       |  |     |       |       |       |       |       |    |    |     |
| Soziologische Theorien |  |       |  |     |       |       |       |       |       | 8  | 4  | 240 |
|                        | Soziologische Theorien I (Pflicht)                                       |       |  |     |       |       |       |       |       |    |    |     |
|                        |  | 1...1 | Entstehung und Entwicklung moderner Gesellschaften         | S/V | 2 (6) |       |       |       |       |    |    |     |
|                        |  | 1...2 | Theorien sozialer Differenzierung                          | S/V |       | 6 (2) |       |       |       |    |    |     |
|                        | Soziologische Theorien II (Wahlpflicht)                                  |       | (1.311 Pflicht ; 1 aus 1.312 - 1.314 Wahlpflicht)          |     |       |       |       |       |       | 8  | 4  | 240 |
|                        |  | 1.311 | Handlungstheorien (Pflicht)                                | S/V |       | 2 (6) |       |       |       |    |    |     |
|                        |  | 1.312 | Systemtheorie (WP)   | S/V |       |       | 6 (2) |       |       |    |    |     |
|                        |  | 1.313 | Kritische Theorie der Gesellschaft (WP)                    | S/V |       |       |       | 2 (6) |       |    |    |     |
|                        |  | 1.314 | Rational-Choice-Theorien (WP)                              | S/V |       |       |       |       | 6 (2) |    |    |     |



|  |  |       |  |     |  |  |  |       |       |  |   |   |     |
|--|--|-------|--|-----|--|--|--|-------|-------|--|---|---|-----|
|  | Spezielle Soziologien II:<br>Migrationssoziologie<br>(Pflicht)   |       |  |     |  |  |  |       |       |  | 8 | 4 | 240 |
|  |  | 1...1 | Einführung in die Migrationssoziologie | S/V |  |  |  | 2 (6) |       |  |   |   |     |
|  |  | 1...2 | Vertiefung Migrationssoziologie        | S/V |  |  |  |       | 6 (2) |  |   |   |     |
|  | Spezielle Soziologien III:<br>Ausgewählte Gebiete (z.B.<br>Bildungssoziologie,<br>Familiensozio-<br>logie,<br>Jugendsoziologie,<br>politische Soziologie, etc.)<br>(Wahlpflicht) |       |  |     |  |  |  |       |       |  |   |   |     |
|  |  |       |  |     |  |  |  |       |       |  | 8 | 4 | 240 |
|  |  | 1...1 | Spezielle Soziologie III (1)           | S/V |  |  |  | 2 (6) |       |  |   |   |     |
|  |  | 1...2 | Spezielle Soziologie III (2)           | S/V |  |  |  |       | 6 (2) |  |   |   |     |

### Verlaufsplan Minor Politikwissenschaft

| Studien-<br>bereich       | Modul                                 | LV-Nr. | LV-Bezeichnung                        | LV-Typ | 1. Sem.<br>(WS) | 2. Sem.<br>(SS) | 3. Sem.<br>(WS) | 4. Sem.<br>(SS) | 5. Sem.<br>(WS) | 6. Sem.<br>(SS) | LP | SWS | work-<br>load |
|---------------------------|---------------------------------------|--------|---------------------------------------|--------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|----|-----|---------------|
| Politische<br>Theorie     |                                       |        |                                       |        |                 |                 |                 |                 |                 |                 |    |     |               |
|                           | Politische Theorie I (Pflicht)        |        |                                       |        |                 |                 |                 |                 |                 |                 | 8  | 4   | 240           |
|                           |                                       | 1.201  | Macht und Herrschaft                  | V      | 2 (6)           |                 |                 |                 |                 |                 |    |     |               |
|                           |                                       | 1.202  | Demokratietheorien                    | S      |                 | 6 (2)           |                 |                 |                 |                 |    |     |               |
| Staat und<br>Innenpolitik |                                       |        |                                       |        |                 |                 |                 |                 |                 |                 |    |     |               |
|                           | Staat und Innenpolitik 1<br>(Pflicht) |        |                                       |        |                 |                 |                 |                 |                 |                 | 8  | 4   | 240           |
|                           |                                       | 1.221  | Regierungssystem der BRD              | V      |                 |                 | 2 (6)           |                 |                 |                 |    |     |               |
|                           |                                       | 1.222  | Public Policy –<br>Politikfeldanalyse | S      |                 |                 |                 | 6 (2)           |                 |                 |    |     |               |



| Studienbereich                    | Modul   | LV-Nr. | LV-Bezeichnung   | LV-Typ | 1. Sem. (WS) | 2. Sem. (SS) | 3. Sem. (WS) | 4. Sem. (SS) | 5. Sem. (WS) | 6. Sem. (SS) | LP | SWS | work-load |
|-----------------------------------|---|--------|--|--------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|----|-----|-----------|
| Vergleichende Politikwissenschaft |   |        |  |        |              |              |              |              |              |              |    |     |           |
|                                   | Vergleichende Politikwissenschaft I (Pflicht) |        |  |        |              |              |              |              |              |              | 8  | 4   | 240       |
|                                   |   | 1.241  | Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft      | V      |              | 2 (6)        |              |              |              |              |    |     |           |
|                                   |   | 1.242  | Vergleich politischer Systeme                            | S      |              |              | 6 (2)        |              |              |              |    |     |           |
| Internationale Politik            |   |        |  |        |              |              |              |              |              |              |    |     |           |
|                                   | Internationale Politik I (Pflicht)            |        |  |        |              |              |              |              |              |              | 8  | 4   | 240       |
|                                   |   | 1.261  | Einführung in die internationalen Beziehungen            | V      |              | 2 (6)        |              |              |              |              |    |     |           |
|                                   |   | 1.262  | Strukturen und Funktionen des politischen Systems der EU | S      |              |              | 6 (2)        |              |              |              |    |     |           |

## 2. Modulübersicht Major Politikwissenschaft / Minor Soziologie

| Module   | Anzahl TN | Anzahl LN | SWS | LP insg.  | endnotenrelevant |
|--|-----------|-----------|-----|-----------|------------------|
| GEMEINSAMER BEREICH  |           |           |     |           |                  |
| <i>EINFÜHRUNGEN (Pflicht)</i>  |           |           |     | <b>8</b>  |                  |
| Einführung in die Politikwissenschaft und in den Studiengang   |           | 1         | 2   | 4         | Nein             |
| Einführung in Techniken wiss. Arbeitens einschl. EDV   |           | 1         | 2   | 4         | Nein             |
| <i>ANWENDUNGEN I (Pflicht)</i>   |           |           |     | <b>6</b>  |                  |
| Berufspraktikum <i>oder</i>  |           | 1         | 2   | x (6)     | Nein             |
| Tutorien (Begleitung einer AG in einer Erstsemester-LV)  |           | 1         | 2   | x (6)     | Nein             |
| <i>METHODEN DER EMPIRISCHEN SOZIALFORSCHUNG (Pflicht)</i>  |           |           |     | <b>24</b> |                  |
| Basismodul Methoden  | 1         | 1         | 4   | 8         | Ja (1)           |
| Qualitative Methoden   | 1         | 1         | 4   | 8         | Ja (1)           |
| Projektorient. Kompaktkurs (POK)   | 1         | 1         | 4   | 8         | Ja (1)           |
| <i>METHODEN DER EMPIRISCHEN SOZIALFORSCHUNG (Wahlpflicht)</i>  |           |           |     |           |                  |
| Projektor. Kompaktkurs (POK „plus“)  | 1         | 1         | 4   | 8         | Ja (1)           |
| FREIER WAHLBEREICH (FWB)   |           |           |     | <b>32</b> |                  |
| 4 Module <i>bzw.</i> 8 Lehrveranstaltungen   | 3         | 3         | 12  | 24        |                  |
| MAJOR POLITIKWISSENSCHAFT  |           |           |     |           |                  |
| <i>(Grundlagenmodule Pflicht)</i>  |           |           |     | <b>32</b> |                  |
| Politische Theorie I   | 1         | 1         | 4   | 8         | Ja (1)           |
| Staat und Innenpolitik I   | 1         | 1         | 4   | 8         | Ja (1)           |
| Vergleichende Politikwissenschaft I  | 1         | 1         | 4   | 8         | Ja (1)           |
| Internationale Politik I   | 1         | 1         | 4   | 8         | Ja (1)           |
|  |           |           | 16  | 32        |                  |
| MAJOR POLITIKWISSENSCHAFT  |           |           |     | <b>32</b> |                  |
| <i>(Vertiefungsmodule Wahlpflicht; 4 Module; zusätzliche Wahlmöglichkeit durch Auswahl von 2 aus 3 Seminaren in den politikwissenschaftlichen Modulen)</i> |           |           |     |           |                  |



| Studienbereich | Modul  | LV-Nr. | LV-Bezeichnung   | LV-Typ     | 1. Sem. (WS) | 2. Sem. (SS) | 3. Sem. (WS) | 4. Sem. (SS) | 5. Sem. (WS) | 6. Sem. (SS) | LP | SWS | workload |
|----------------|--|--------|--|------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|----|-----|----------|
| Anwendungen    |  |        |  |            |              |              |              |              |              |              |    |     |          |
|                | Anwendungen 1  |        |  |            |              |              |              |              |              |              | 20 | 4   | 600      |
|                |  | 1.121  | LV zum Berufspraktikum                                     | Ü          |              |              |              | 6            |              |              |    |     |          |
|                |  |        | Tutorium im Rahmen einer Erstsemester-LV                   | Ü          |              |              |              |              | 6            |              |    |     |          |
|                | Anwendungen 2  |        |  |            |              |              |              |              |              |              |    |     |          |
|                |  | 1.200  | Kolloquium zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit         | Koll.      |              |              |              |              | 2            |              |    |     |          |
|                |  |        | Bachelorarbeit   | Hausarbeit |              |              |              |              |              | 12           |    |     |          |
| Methoden       |  |        |  |            |              |              |              |              |              |              |    |     |          |
|                | Basismodul Methoden der empirischen Sozialforschung (Pflicht)            |        |  |            |              |              |              |              |              |              | 8  | 4   | 240      |
|                |  | 1.131  | Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung | S          | 2            |              |              |              |              |              |    |     |          |
|                |  | 1.132  | Wirtschafts- und Sozialstatistik                           | S          |              | 6            |              |              |              |              |    |     |          |
|                | Qualitative Methoden (Pflicht)   |        |  |            |              |              |              |              |              |              | 8  | 4   | 240      |
|                |  | 1.141  | Methoden   | S          |              |              |              | 2 (6)        |              |              |    |     |          |
|                |  | 1.142  | Datenanalyse   | S          |              |              |              |              | 6 (2)        |              |    |     |          |
|                | Projektorientierter Kompaktkurs Methoden (POK) (Pflicht)                 |        |  |            |              |              |              |              |              |              | 8  | 4   | 240      |
|                |  | 1.151  | Datenanalyse 1   | S          |              |              | 2            |              |              |              |    |     |          |
|                |  | 1.152  | Datenanalyse 2   | S          |              |              |              | 6            |              |              |    |     |          |
|                | Projektorientierter Kompaktkurs Methoden mit Datenerhebung (Wahlpflicht) |        |  |            |              |              |              |              |              |              | 8  | 4   | 240      |
|                |  | 1.161  | Datenerhebung  | S          |              |              | 2            |              |              |              |    |     |          |
|                |  | 1.162  | Datenanalyse   | S          |              |              |              | 6            |              |              |    |     |          |
|                |  |        |  |            |              |              |              |              |              |              | 24 | 12  |          |

| Studienbereich                    | Modul   | LV-Nr. | LV-Bezeichnung                                      | LV-Typ | 1. Sem. (WS) | 2. Sem. (SS) | 3. Sem. (WS) | 4. Sem. (SS) | 5. Sem. (WS) | 6. Sem. (SS) | LP | SWS | work-load |
|-----------------------------------|---|--------|---|--------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|----|-----|-----------|
| Politische Theorie                | Politische Theorie I (Pflicht)                |        |   |        |              |              |              |              |              |              | 8  | 4   | 240       |
|                                   |   | 1.201  | Macht und Herrschaft                                | V      | 2 (6)        |              |              |              |              |              |    |     |           |
|                                   |   | 1.202  | Demokratietheorien                                  | S      |              | 6 (2)        |              |              |              |              |    |     |           |
|                                   | Politische Theorie II (Wahlpflicht)           |        |   |        |              |              |              |              |              |              | 8  | 4   | 240       |
|                                   |   | 1.211  | Klassiker der Moderne                               | S      |              |              | 2 (6)        |              |              |              |    |     |           |
|                                   |   | 1.212  | Politische Denkströmungen und Bewegungen            | S      |              |              |              | 6 (2)        |              |              |    |     |           |
|                                   |   | 1.213  | Vertiefung  | S      |              |              |              |              | (2)          |              |    |     |           |
| Staat und Innenpolitik            | Staat und Innenpolitik 1 (Pflicht)            |        |   |        |              |              |              |              |              |              | 8  | 4   | 240       |
|                                   |   | 1.221  | Regierungssystem der BRD                            | V      | 2 (6)        |              |              |              |              |              |    |     |           |
|                                   |   | 1.222  | Public Policy – Politikfeldanalyse                  | S      |              | 6 (2)        |              |              |              |              |    |     |           |
|                                   | Staat und Innenpolitik II (Wahlpflicht)       |        |   |        |              |              |              |              |              |              | 8  | 4   | 240       |
|                                   |   | 1.231  | Regieren in der BRD                                 | S      |              |              | 2 (6)        |              |              |              |    |     |           |
|                                   |   | 1.232  | Politik und Wirtschaft                              | S      |              |              |              | 6 (2)        |              |              |    |     |           |
|                                   |   | 1.233  | Vertiefung  | S      |              |              |              |              | 6(2)         |              |    |     |           |
| Vergleichende Politikwissenschaft | Vergleichende Politikwissenschaft I (Pflicht) |        |   |        |              |              |              |              |              |              | 8  | 4   | 240       |
|                                   |   | 1.241  | Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft | V      |              | 2 (6)        |              |              |              |              |    |     |           |
|                                   |   | 1.242  | Vergleich politischer Systeme                       | S      |              |              | 6 (2)        |              |              |              |    |     |           |

| Studienbereich         | Modul  | LV-Nr. | LV-Bezeichnung   | LV-Typ | 1. Sem. (WS) | 2. Sem. (SS) | 3. Sem. (WS) | 4. Sem. (SS) | 5. Sem. (WS) | 6. Sem. (SS) | LP | SWS | work-load |
|------------------------|--|--------|--|--------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|----|-----|-----------|
|                        | Vergleichende Politikwissenschaft II (Wahlpflicht) |        |  |        |              |              |              |              |              |              | 8  | 4   | 240       |
|                        |  | 1.251  | Demokratisches Regieren im Wandel                        | S      |              |              |              | 2 (6)        |              |              |    |     |           |
|                        |  | 1.252  | Vergleichende Demokratieforschung                        | S      |              |              |              |              | 6 (2)        |              |    |     |           |
|                        |  | 1.253  | Vertiefung   | S      |              |              |              |              |              | 6(2)         |    |     |           |
| Internationale Politik |  |        |  |        |              |              |              |              |              |              |    |     |           |
|                        | Internationale Politik I (Pflicht)                 |        |  |        |              |              |              |              |              |              | 8  | 4   | 240       |
|                        |  | 1.261  | Einführung in die internationalen Beziehungen            | V      |              | 2 (6)        |              |              |              |              |    |     |           |
|                        |  | 1.262  | Strukturen und Funktionen des politischen Systems der EU | S      |              |              | 6 (2)        |              |              |              |    |     |           |
|                        | Internationale Politik II (Wahlpflicht)            |        |  |        |              |              |              |              |              |              | 8  | 4   | 240       |
|                        |  | 1.271  | Global Governance  | S      |              |              |              | 2 (6)        |              |              |    |     |           |
|                        |  | 1.272  | Friedens- und Konfliktforschung                          | S      |              |              |              |              | 6 (2)        |              |    |     |           |
|                        |  | 1.273  | Aktuelle Problemfelder internationaler Politik           | S      |              |              |              |              |              | 6(2)         |    |     |           |

### Verlaufsplan Minor Soziologie

| Studienbereich         | Modul                              | LV-Nr. | LV-Bezeichnung                                     | LV-Typ | 1. Sem. (WS) | 2. Sem. (SS) | 3. Sem. (WS) | 4. Sem. (SS) | 5. Sem. (WS) | 6. Sem. (SS) | LP | SWS | work-load |
|------------------------|------------------------------------|--------|--|--------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|----|-----|-----------|
| Soziologische Theorien |                                    |        |  |        |              |              |              |              |              |              | 8  | 4   | 240       |
|                        | Soziologische Theorien I (Pflicht) |        |  |        |              |              |              |              |              |              |    |     |           |
|                        |                                    | 1...1  | Entstehung und Entwicklung moderner Gesellschaften | S/V    | 2 (6)        |              |              |              |              |              |    |     |           |
|                        |                                    | 1...2  | Theorien sozialer Differenzierung                  | S/V    |              | 6 (2)        |              |              |              |              |    |     |           |



| Studienbereich | Modul  | LV-Nr. | LV-Bezeichnung  | LV-Typ | 1. Sem. (WS) | 2. Sem. (SS) | 3. Sem. (WS) | 4. Sem. (SS) | 5. Sem. (WS) | 6. Sem. (SS) | LP | SWS | workload |
|----------------|--|--------|---|--------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|----|-----|----------|
|                | Spezielle Soziologien I: Wissenssoziologie (Wahlpflicht)     |        |   |        |              |              |              |              |              |              | 8  | 4   | 240      |
|                |  | 1...1  | Einführung in die Wissenssoziologie                             | S/V    |              |              | 2 (6)        |              |              |              |    |     |          |
|                |  | 1...2  | Vertiefung Wissenssoziologie                                    | S/V    |              |              |              | 6 (2)        |              |              |    |     |          |
|                | Spezielle Soziologien II: Migrationssoziologie (Wahlpflicht) |        |   |        |              |              |              |              |              |              | 8  | 4   | 240      |
|                |  | 1...1  | Einführung in die Migrationssoziologie                          | S/V    |              |              |              | 2(6)         |              |              |    |     |          |
|                |  | 1...2  | Vertiefung Migrationssoziologie                                 | S/V    |              |              |              |              | 6(2)         |              |    |     |          |
|                | Spezielle Soziologien III: (Wahlpflicht)                     |        | Kombination von 2 LVen aus verschiedenen Speziellen Soziologien |        |              |              |              |              |              |              | 8  | 4   | 240      |
|                |  | 1...1  | Spezielle Soziologien III: (1)                                  | S/V    |              |              |              |              | 2(6)         |              |    |     |          |
|                |  | 1...2  | Spezielle Soziologien III: (2)                                  | S/V    |              |              |              |              |              | 6(2)         |    |     |          |



**Anlage 2****Modulbeschreibungen des Bachelorstudiengangs Social Sciences****Module der Soziologie und der Methoden der empirischen Sozialforschung**

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| Identifizier                       |  |
| Modultitel                         | Einführung in die Soziologie und TWA   |
| Englischer Modultitel              | Introduction to Sociology and Academic Skills  |
| Modulbeauftragter                  |  |
| Qualifikationsziele                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung grundlegender Kenntnisse über Grundbegriffe und Untersuchungsgegenstände der Soziologie und Politikwissenschaft</li> <li>• Vermittlung grundlegender Techniken wissenschaftlichen Arbeitens</li> </ul>  |
| Inhalte                            | <p>1.101 Einführung in die Soziologie</p> <p>Die Veranstaltung stellt zentrale Grundbegriffe der Soziologie vor (wie Handlung, Erwartung, Rolle, Macht und Herrschaft etc.), zeigt, wie diese Begriffe bei der Analyse exemplarisch ausgewählter Untersuchungsgegenstände (Familien, Organisationen, Ungleichheit, soziale Differenzierung etc.) eingesetzt werden und führt so in die Grundlagen soziologischen Denkens ein.</p> <p>1.102 Einführung in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens</p> <p>Die Veranstaltung vermittelt im Zusammenhang mit den unter 1.101 genannten Themen und Lektüretexten grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lesen und Exzerpieren fachwissenschaftlicher Texte, Erarbeiten von Übungstexten</li> <li>• Anfertigen schriftlicher Arbeiten (Protokolle, Hausarbeiten, Referate) mit Unterstützung durch gängige Textverarbeitungsprogramme</li> <li>• Bibliotheksbenutzung und Datenbank-Recherchen in der UB und im Internet.</li> <li>• Vermittlung von Kenntnissen über Datenbankprogramme, insbes. zur Literaturverwaltung</li> <li>• Vortrag und von Referaten und Präsentation mit EDV-Unterstützung</li> </ul> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP | <p>1.101 Einführung in die Soziologie</p> <p>1.102 Einführung in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens</p> <p>Im Kernfach Soziologie (2F-BA) gehört die Komponente 1.102 zum Professionalisierungsbereich (Allgemeine Schlüsselqualifikationen im 4-Schritte-Modell) und zwar aufgeteilt in:<br/> <i>Orientierungsveranstaltung</i>: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens einschl. EDV (2 LP)<br/> <i>Grundlagenveranstaltung Methodenkompetenz</i>: Selbstgesteuertes Lernen in betreuten Gruppen: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (2 LP)</p>   |
| LP des Moduls                      | <p>8 LP insgesamt, davon</p> <p>4 LP in der fachspez. Einführung</p> <p>4 LP in der technischen Einführung</p> <p>(240 Stunden: (Kontaktzeit: jeweils 30 Std.; Vor- und Nachbereitung: jeweils 45 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.)</p>   |

|  |   |
|--|---|
| SWS des Moduls                         | 4 SWS: 2 SWS und 2 SWS  |
| Dauer des Moduls                       | 1 Semester  |
| Angebotsturnus                         | Jährlich (WS)   |
| Veranstaltungsformen                   | Vorlesung und Übung mit durch TutorInnen angeleiteter Gruppenarbeit, selbstständiges Arbeiten am PC   |
| Studiennachweise                       | Entfällt  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Kurzreferat mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (6-8 Seiten) oder andere schriftliche Aufgaben (z.B. Hausarbeit, Klausur) |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte   |
| Berechnung der Modulnote               | Note der PL   |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |   |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften  |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich BA Social Sciences 1. Studienjahr<br>2F-BA Kernfach Soziologie und Politikwissenschaft   |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Nein  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Keine   |

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Identifizier          |  |
| Modultitel            | Anwendungen I  |
| Englischer Modultitel | Applications I: Career-oriented practical  |
| Modulbeauftragter     |  |
| Qualifikationsziele   | <p>1. Das Berufspraktikum soll</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einen Einblick in die Arbeitswelt und erste Berufserfahrungen bieten,</li> <li>• zur realistischen Einschätzung der Arbeitsmöglichkeiten führen,</li> <li>• vertiefte Kenntnisse von Organisation und Arbeitsweisen eines Berufsfeldes vermitteln und Ängste vor der Berufspraxis abbauen,</li> <li>• die Anwendbarkeit der im Studium erworbenen Qualifikationen erproben,</li> <li>• den Erwerb extrafunktionaler Qualifikationen erweitern,</li> <li>• Anregungen zur weiteren Gestaltung des Studiums geben,</li> <li>• motivationsfördernd auf das weitere Studium wirken,</li> <li>• einen zielstrebigem Studienabschluss und das Erkennen praxisnaher Fragestellungen fördern und</li> <li>• die üblichen Schwierigkeiten beim Eintritt in das Berufsleben („Praxisschock“) vermeiden helfen.</li> </ul> <p>2. Die Durchführung eines begleiteten Tutoriums dient der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefung des eigenen Fachwissens im Rahmen einer TutorInnentätigkeit</li> <li>• Erprobung fachspezifischer Vermittlungskompetenzen</li> <li>• der Kommunikations- und Teamfähigkeit</li> </ul> |
| Inhalte               | <p>1.121 Lehrveranstaltung zum Berufspraktikum</p> <p>Das Modul besteht aus dem Berufspraktikum sowie aus einer Lehrveranstaltung zur Vor- und einer Lehrveranstaltung zur Nachbereitung des Berufspraktikums. Diese Lehrveranstaltung wird gemeinsam von Studierenden, die vor ihrem Praktikum stehen, mit solchen, die ihr</p>   |

|   |   |
|---|---|
|   | <p>Praktikum gerade absolviert haben, besucht. Dadurch soll der Austausch von Erfahrungen und Anregungen für und über das eigene Praktikum gefördert werden.</p> <p>Die Veranstaltung umfasst folgende Schwerpunkte</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einen allgemeinen Teil zur Einführung in Ziele, Strategien und Organisation von Unternehmen und Organisationen und die Funktionen von HochschulabsolventInnen, zu Fragen von Arbeitsmärkten und Arbeitsverhältnissen und den Beziehungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite – soweit sie noch nicht in Lehrveranstaltungen behandelt worden sind. Dabei ist die Art der Unternehmen und Organisationen, in denen die Praktika durchgeführt werden sollen bzw. durchgeführt worden sind, besonders zu berücksichtigen.</li> <li>2. In einem speziellen Teil werden Informationen über die von den Studierenden gewählten Unternehmen erarbeitet und diskutiert.</li> <li>3. Schließlich werden Erwartungen an das Praktikum, Ziele und ggf. Arbeitsvorhaben der Studierenden, das Verhalten als PraktikantIn im Unternehmen bzw. in der Organisation und Erfahrungen, insbesondere auch auf der Grundlage der Praktikumsberichte, vorgetragen und diskutiert.</li> </ol> <p>1.122 Tutorium im Rahmen einer Lehrveranstaltung</p> <p>Der Erwerb von „Schlüsselqualifikationen“ während des Studiums spielt für die Erwerbstätigkeit nach dem Abschluss eine wichtige Rolle. Neben nicht fachspezifischen Kompetenzen (z.B. Sprachkenntnissen) werden fachspezifische Vermittlungskompetenzen als Teil der sozialen Kompetenzen erwartet. In diesem Modul sollen derartige fachspezifische Vermittlungskompetenzen durch die Durchführung eines Tutoriums erlernt werden. Bei der gleichzeitigen Vertiefung des eigenen Fachwissens werden Kommunikations- und Teamfähigkeit, didaktische Kompetenzen der Wissensvermittlung und der Leitung von Arbeitsgruppen erworben.</p> <p>Unter der Anleitung der Dozentin oder des Dozenten werden die Studierenden des dritten Studienjahres im Rahmen einer Lehrveranstaltung des ersten Studienjahres den jüngeren Studierenden beim Verständnis ausgewählter sozialwissenschaftlicher Fragestellungen und Methoden helfen. Diese TutorInnen Tätigkeit vermittelt den TutorInnen die o.g. fachspezifischen Vermittlungskompetenzen; weiterhin wird der Umgang mit sozialwissenschaftlichem Wissen gefestigt.</p> |
| <p>Modulkomponenten mit Angabe der LP</p> | <p>1.121 Lehrveranstaltung zum Berufspraktikum <u>oder</u><br/>1.122 Tutorium im Rahmen einer Lehrveranstaltung</p> <p><i>Im 2F-BA gehört das Fachpraktikum nicht zu einem der beiden Kernfächer. Für die Praktika gilt: 8-10 Wochen Gesamtdauer - in der Regel 2 Praktika mit insgesamt 14 Leistungspunkte Gesamtumfang (ca. 2 SWS). Die in dieser Modulbeschreibung enthalten Bedingungen finden hier keine Anwendung. Grundsätzlich können Praktika nicht für den Bereich der allgemeinen Schlüsselkompetenzen angerechnet werden.</i></p>   |
| <p>LP des Moduls</p>                      | <p>6 LP</p> <p>(180 Stunden:<br/>1. Kontaktzeit: 30 Std.<br/>Prüfungsleistung weitere 150 Std.<br/>2. Kontaktzeit 60 Std.; Vor- und Nachbereitungszeit 90 Std.;<br/>Tutorenabschlussbericht weitere 30 Std.)</p>  |
| <p>SWS des Moduls</p>                     |   |

|  |   |
|--|---|
| Dauer des Moduls                       | 1. Berufspraktikum: mindestens 8 Wochen;<br>Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung und zur Nachbereitung:<br>jeweils 1 SWS <u>oder</u><br>2. Durchführung von 1 Tutorium mit 2 SWS  |
| Angebotsturnus                         | 1. Die integrierte Lehrveranstaltung zur Vor- und Nachbereitung wird in jedem Semester angeboten<br>2. Begleitete Tutorien werden mindestens in jedem Wintersemester angeboten  |
| Veranstaltungsformen                   | 1. Lehrveranstaltung zur Vor- und Nachbereitung des Berufspraktikums als Kompaktseminar<br>2. Tutorentätigkeit in einer Lehrveranstaltung des ersten Studienjahres unter Anleitung einer Dozentin oder eines Dozenten                             |
| Studiennachweise                       | entfällt  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | (1.) 6 LP für schriftlichen Praktikumsbericht <u>oder</u><br>(2.) 6 LP für die Vorbereitung und inhaltliche Durchführung, Moderation von Diskussionen der Studierenden sowie schriftlicher Abschlussbericht. Regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt. |
| Prüfungsanforderungen                  | Erfolgreiche Absolvierung des Praktikums bzw. erfolgreiche Durchführung des Tutoriums   |
| Berechnung der Modulnote               | Note des Praktikumsberichtes bzw. Abschlussberichtes  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |   |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften  |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich BA Social Sciences; Wahlpflichtbereich BA Europäische Studien ab 2. Studienjahr;<br>Tutorentätigkeit: Professionalisierungsbereich ZFBA Soziologie und Politikwissenschaft   |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Nein  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Berufspraktikum in der Regel ab dem 3. Fachsemester;<br>Tutorium in der Regel im 5. Fachsemester  |

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Identifizier          |  |
| Modultitel            | Methoden der empirischen Sozialforschung<br>Basismodul Methoden der empirischen Sozialforschung (2F-BA)  |
| Englischer Modultitel | Social Research Methods  |
| Modulbeauftragter     | Prof. Dr. Reiner Niketta   |
| Qualifikationsziele   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen der empirischen Sozialforschung.</li> <li>• Vermittlung der Berechnungsweisen und Funktionen wirtschafts- und sozialstatistischer Daten.</li> <li>• Alle weiteren Methodenmodule bauen auf diesem Modul auf. Es wird das Basiswissen für die erfolgreiche Teilnahme an diesen weiteren Modulen erworben.</li> <li>• Anwendung des erworbenen methodologischen Wissens in den fachbezogenen Modulen</li> </ul> |
| Inhalte               | 1.131 Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung<br><br>In dieser Veranstaltung soll eine Einführung in alle Phasen des Forschungsprozesses gegeben werden. <ul style="list-style-type: none"> <li>• wissenschaftstheoretische Grundlagen der empirischen Sozialforschung: Es werden die methodologischen Grundlagen wissenschaftlichen empirischen Arbeitens vermittelt.</li> </ul>   |

|   |  |
|---|--|
|   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Forschungsdesigns: Es werden verschiedene Möglichkeiten vorgestellt, zu einer kausalen Erklärung zu gelangen.</li> <li>• Messung in den Sozialwissenschaften: Die Logik der Messung wird vorgestellt und am Problem der unterschiedlichen Skalenniveaus veranschaulicht. In diesem Abschnitt werden die Grundlagen für die Verfahren der quantitativen Datenanalyse gelegt. Der weitere Schwerpunkt liegt auf den Formen der Indexbildung und der Skalierungsverfahren.</li> <li>• Auswahlverfahren: Unterschiedliche Ansätze der Stichprobenziehung werden vorgestellt und an konkreten Auswahlverfahren der Umfrageforschung verdeutlicht.</li> <li>• Verfahren der Datenerhebung: Es werden die Erhebungsmethoden Befragung, Beobachtung und Dokumentenanalyse behandelt. Hierbei wird auch auf die unterschiedlichen Vorgehensweisen der strukturierten (“quantitativen”) und unstrukturierten (“qualitativen”) Befragungen eingegangen.</li> <li>• Datenauswertung: Strategien der Datenanalysen bei strukturierten bzw. unstrukturierten Befragungen werden in einem Überblick kurz vorgestellt.</li> </ul> <p>1.132 Einführung in die Wirtschafts- und Sozialstatistik</p> <p>Wirtschafts- und sozialstatistische Daten werden von Anfang an in den meisten Veranstaltungen der Bereiche Soziologie und Politikwissenschaft behandelt. Zur adäquaten Rezeption dieser Daten sind Kenntnisse der Berechnungsverfahren der Daten notwendig. In dieser Veranstaltung wird ein Überblick über die grundlegenden Verfahrenswesen gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kurzer Abriss der Geschichte der Statistik</li> <li>• Amtliche und nichtamtliche Statistik (Organisationsformen und Datenerhebung)</li> <li>• Grundbegriffe der univariaten Deskriptivstatistik (Lage- und Streuungsparameter, Konzentrationsmaße)</li> <li>• Verhältniszahlen und Indexbildung: Neben einfachen Verhältniszahlen werden vor allem Indizes behandelt, z.B. Preis- und Mengenindizes, politikwissenschaftliche Indizes.</li> <li>• einfache Zeitreihenanalysen: Es werden einfache Verfahren der Analyse von Zeitreihenmesswerten vorgestellt und die Logik von Prognosen verdeutlicht.</li> <li>• Bevölkerungsstatistik: Sozialwissenschaftliche Untersuchungen von Bevölkerungen basieren auf Daten der Bevölkerungszahlen und -strukturen sowie auf Daten von Bevölkerungsbewegungen, die in der öffentlichen Diskussion eine große Rolle spielen. In dieser Veranstaltung werden die grundlegenden Berechnungsverfahren und Kennzahlen vorgestellt.</li> </ul> <p>Die Indizes werden an den konkreten aktuellen wirtschafts- und sozialstatistischen Daten veranschaulicht.</p> |
| <p>Modulkomponenten mit Angabe der LP</p> | <p>1.131 Einführung Methoden der empirischen Sozialforschung: 2 LP<br/>                 1.132 Einführung in die Wirtschafts- und Sozialstatistik: 6 LP</p>   |
| <p>LP des Moduls</p>                      | <p>8 LP insgesamt, davon<br/>                 2 LP Studiennachweis (SN)<br/>                 6 LP Prüfungsleistung (PL)</p> <p>(240 Stunden:<br/>                 Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung;<br/>                 Vor- und Nachbereitung, : 30 Std. pro Veranstaltung;<br/>                 Studiennachweis 30 Std.;<br/>                 Prüfungsleistung: 90 Std.)</p>  |
| <p>SWS des Moduls</p>                     | <p>4 SWS: 2 Semester à 2 SWS</p>   |

|  |  |
|--|--|
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester   |
| Angebotsturnus                         | 1.131: jedes Wintersemester<br>1.132: jedes Sommersemester   |
| Veranstaltungsformen                   | 1.131: Vorlesung<br>1.132: Vorlesung + Übung   |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung   |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Klausur (2 Std.)   |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte  |
| Berechnung der Modulnote               | Note der PL  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich BA Social Sciences, Pflichtbereich 2F-BA Soziologie und Politikwissenschaft, BA Europäische Studien, Komponente 1.131; LA Fachrichtung Pflegewissenschaften |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Keine  |
| Teilnahmebegrenzung                    | Keine  |

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Identifizier          |  |
| Modultitel            | Qualitative Methoden   |
| Englischer Modultitel | Qualitative Methods  |
| Modulbeauftragter     | apl. Prof. Dr. Carsten Klingemann / NN (Profess. für Mikrosoziologie und qualitative Methoden)   |
| Qualifikationsziele   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überblick über die verschiedenen qualitativen Methoden</li> <li>• Praktische Erfahrungen mit ausgewählten Methoden und Datenanalysen der qualitativen Sozialforschung</li> <li>• Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die es erlauben, die Selbstbestimmtheit zukünftiger Lernprozesse und Verhaltensweisen in beruflichen Tätigkeitsfeldern gegen Alltagsroutinen, Denkschablonen und gängigen Sprachregelungen zu stärken</li> <li>• wissenschaftlich angeleitete Alternativen zur alltagspraktischen Wirklichkeitswahrnehmung und -analyse</li> <li>• Eigenständige Auseinandersetzung mit praxisnahen Studien qualitativer Sozialforschung</li> </ul> |
| Inhalte               | <p>1.141 Methoden</p> <p>Die Veranstaltung geht auf die historische Entwicklung qualitativer Methoden ein, zeigt deren disziplinäre Einordnung (Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Sozialpsychologie) auf und behandelt ihre Bezüge zu theoretischen Ansätzen wie dem Symbolischen Interaktionismus und der Ethnomethodologie. Sie bietet einen Überblick über verschiedene qualitative Methoden.</p> <p>1.142 Datenanalyse</p> <p>Ziel der Veranstaltung ist es, ein eigenes qualitatives Forschungsdesign zu entwickeln und eine ausgewählte qualitative Methode praktisch auszuprobieren. Das umfasst den Feldzugang, die Datenerhebung sowie</p>   |

|  |  |
|--|--|
|  | die Auswertung. Dabei werden auch Fertigkeiten wie Transkription und der Umgang mit Textanalyse-Programmen geübt.  |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     | 1.141 Methoden: 2 LP<br>1.142 Datenanalyse: 6 LP   |
| LP des Moduls                          | 8 LP insgesamt, davon<br>2 LP Studiennachweis (SN)<br>6 LP Prüfungsleistung (PL)<br><br>(240 Stunden:<br>Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung;<br>Vor- und Nachbereitung: 30 Std. pro Veranstaltung;<br>Studiennachweis 30 Std.;<br>Prüfungsleistung: 90 Std.) |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS: 2 Semester à 2 SWS  |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester   |
| Angebotsturnus                         | 1. Komponente Sommersemester<br>2. Komponente Wintersemester   |
| Veranstaltungsformen                   | Seminar (teilweise mit Vorlesungsanteilen und mit durch TutorInnen angeleiteten Arbeitsgruppen)  |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung   |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur   |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte  |
| Berechnung der Modulnote               | Note der PL  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich BA Social Sciences,<br>Wahlpflichtbereich ZFBA Soziologie und Politikwissenschaften,<br>3. Studienjahr  |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Methoden der empirischen Sozialforschung“  |

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Identifizier          |  |
| Modultitel            | Projektorientierter Kompaktkurs Methoden (POK I)   |
| Englischer Modultitel | Applied Quantitative Data Analysis   |
| Modulbeauftragter     | Prof. Dr. Reiner Niketta   |
| Qualifikationsziele   | In diesem Modul werden Grundkenntnisse der statistischen Datenanalyse im Rahmen des Forschungsprozesses vermittelt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verdeutlichung der Struktur des Forschungsprozesses anhand eines konkreten von den Studierenden selbst durchgeführten kleinen Forschungsprojekts.</li> <li>• Vermittlung der statistischen Modelle und ihres Stellenwertes im Rahmen des Forschungsprozesses: Deskriptiv- und Inferenzstatistik, bivariate Datenanalysen, Hauptkomponentenanalyse.</li> <li>• Praktische Erfahrungen mit EDV-Statistikprogrammpaketen.</li> <li>• Vermittlung von Fertigkeiten für die berufliche Praxis durch eigene praktische Projekterfahrungen.</li> </ul> |

|  |  |
|--|--|
| Inhalte                                | 1.151 Datenanalyse 1<br>1.152 Datenanalyse 2<br><br>Dieser integrierte Kurs bietet die Möglichkeit, anhand eines konkreten Forschungsprojekts Methoden und Techniken der Sekundäranalyse in einem realistischen inhaltlichen Forschungskontext kennen zu lernen. Im Gegensatz zum Modul POK II werden keine Daten erhoben, sondern es wird auf bereits vorhandene Daten zurückgegriffen. Am Schluss des Kurses steht das Erstellen eines Forschungsberichts. |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     | 1.151 Datenanalyse 1: 2 LP<br>1.152 Datenanalyse 2: 6 LP   |
| LP des Moduls                          | 8 LP insgesamt, davon<br>2 LP Studiennachweis (SN)<br>6 LP Prüfungsleistung (PL)   |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS: 2 Semester à 2 SWS  |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester   |
| Angebotsturnus                         | Jährlich (beginnend im WS)   |
| Veranstaltungsformen                   | Gemischte Lehr- und Lernformen mit Vorlesungsteilen, Arbeitsgruppen und Plenumsveranstaltungen   |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung   |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Hausarbeit (Forschungsbericht)   |
| Prüfungsanforderungen                  | Der Forschungsendbericht enthält alle Phasen des Forschungsprozesses mit den selbst durchgeführten Datenanalysen mit EDV-Statistikprogrammen.  |
| Berechnung der Modulnote               | Note der PL  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Soziologie 2. Studienjahr<br>Wahlpflichtbereich ZFBA Politikwissenschaften  |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Methoden der empirischen Sozialforschung“   |

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Identifizier          |  |
| Modultitel            | Projektorientierter Kompaktkurs Methoden mit Datenerhebung (POK II“)   |
| Englischer Modultitel | Applied Quantitative Data Analysis incl. Data Collection   |
| Modulbeauftragter     | Prof. Dr. Reiner Niketta   |
| Qualifikationsziele   | In diesem Modul werden Grundkenntnisse der statistischen Datenanalyse im Rahmen des Forschungsprozesses vermittelt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verdeutlichung der Struktur des Forschungsprozesses anhand eines konkreten von den Studierenden selbst durchgeführten kleinen Forschungsprojekts.</li> <li>• Vermittlung der statistischen Modelle und ihres Stellenwertes im Rahmen des Forschungsprozesses: Deskriptiv- und Inferenzstatistik, bivariate Datenanalysen, Hauptkomponentenanalyse.</li> <li>• Praktische Erfahrungen mit EDV-Statistikprogrammpaketen.</li> <li>• Vermittlung von Fertigkeiten für die berufliche Praxis durch eigene praktische Projekterfahrungen.</li> </ul> |



|  |  |
|--|--|
| Inhalte                                | <p>1.161 Datenerhebung<br/>1.162 Datenanalyse</p> <p>Dieser integrierte Kurs bietet die Möglichkeit, anhand eines konkreten Forschungsprojekts alle Phasen des Forschungsprozesses zu durchlaufen und somit die Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung einschl. der Datenanalyse in einem realistischen inhaltlichen Forschungskontext kennen zu lernen. Er dient der Vorbereitung auf die berufliche Praxis.</p> <p>Im Rahmen eines konkreten kleinen Forschungsprojekts werden die Bestandteile der Methodenausbildung (hier vor allem: Verfahren der Datenerhebung, Durchführung der Erhebung und Datenauswertung) integriert. Je nach Erhebungsverfahren (in der Regel Befragungen) findet eine Vertiefung in diese Verfahren statt. Am Schluss des Kurses steht das Erstellen eines Forschungsberichts.</p> <p>Im Rahmen des Moduls POK II ist das Modul POK I integriert als zusätzliche Veranstaltung. Beide Module werden zusammen als „POK II“ angeboten.</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     | <p>1.161 Datenerhebung: 2 LP<br/>1.162 Datenanalyse: 6 LP</p>  |
| LP des Moduls                          | <p>8 LP insgesamt, davon<br/>2 LP Studiennachweis (SN)<br/>6 LP Prüfungsleistung (PL)</p>  |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS: 2 Semester à 2 SWS  |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester   |
| Angebotsturnus                         | Jährlich (beginnend im WS)   |
| Veranstaltungsformen                   | Gemischte Lehr- und Lernformen mit Vorlesungsteilen, Arbeitsgruppen und Plenumsveranstaltungen   |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung   |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Hausarbeit (Forschungsbericht)   |
| Prüfungsanforderungen                  | Der Forschungsbericht enthält alle Phasen des Forschungsprozesses mit den selbst durchgeführten Datenanalysen mit EDV-Statistikprogrammen.   |
| Berechnung der Modulnote               | Note der PL  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |
| Verwendung des Moduls                  | Wahlpflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Soziologie und Politikwiss. 2. oder 3. Studienjahr  |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Methoden der empirischen Sozialforschung“</li> <li>• die Module POK I und POK II müssen parallel besucht werden</li> </ul>  |

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Identifizier          |   |
| Modultitel            | Soziologische Theorien I  |
| Englischer Modultitel | Sociological Theories I   |
| Modulbeauftragter     | Prof. Dr. Wolfgang Ludwig Schneider   |
| Qualifikationsziele   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung grundlegender Kenntnisse über die Entwicklungsbedingungen der modernen Gesellschaft</li> </ul> |

|  |  |
|--|--|
|  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung grundlegender soziologischer Begriffe und ihrer Anwendung zur Analyse gesellschaftlicher Teilbereiche</li> <li>• Vermittlung grundlegender differenzierungstheoretischer Ansätze</li> </ul>   |
| Inhalte                                | <p>1...1 Entstehung und Entwicklung moderner Gesellschaften</p> <p>Der Gegenstand dieser Veranstaltung ist die Rekonstruktion sozialer Prozesse, die zur Herausbildung der modernen Gesellschaft geführt und ihre Entwicklung bestimmt haben, sowie gesellschaftstheoretische Interpretationen dieser Prozesse.</p> <p>1...2 Theorien sozialer Differenzierung</p> <p>Soziale Differenzierung ist seit der Entstehung der Soziologie eines ihrer zentralen Konzepte für die Analyse gesellschaftlicher Strukturen und Wandlungsprozesse. Kontrovers ist dabei, welche Differenzierungsformen für unterschiedliche Gesellschaftstypen charakteristisch sind. In differenzierungstheoretischer Perspektive werden Formen der Arbeitsteilung und korrespondierende Formen normativer Integration, die Veränderung und Rationalisierung von Lebensordnungen, die Ausdifferenzierung von ungleichartigen Teilsystemen und die Herausbildung des modernen Individualismus untersucht. Die Veranstaltung behandelt klassische und neuere Theorien sozialer Differenzierung.</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     | <p>1...1 Entstehung und Entwicklung moderner Gesellschaften: 2 LP oder 6 LP</p> <p>1...2 Theorien sozialer Differenzierung: 6 LP oder 2 LP</p>   |
| LP des Moduls                          | <p>8 LP insgesamt, davon</p> <p>2 LP Studiennachweis (SN)</p> <p>6 LP Prüfungsleistung (PL)</p> <p>Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung SN und PL erbracht werden.</p> <p>(240 Stunden:<br/> Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung;<br/> Vor- und Nachbereitung: 30 Std. pro Veranstaltung;<br/> Studiennachweis 30 Std.;<br/> Prüfungsleistung: 90 Std.)</p>  |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS: 2 Semester à 2 SWS  |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester   |
| Angebotsturnus                         | <p>1. Komponente jedes Wintersemester</p> <p>2. Komponente jedes Sommersemester</p>  |
| Veranstaltungsformen                   | Seminar mit Vorlesungsanteilen oder Vorlesung  |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung   |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur   |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte  |
| Berechnung der Modulnote               | Note der PL  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Soziologie 1. Studienjahr   |

|                                     |       |
|-------------------------------------|-------|
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote | Ja    |
| Voraussetzungen für die Teilnahme   | Keine |

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Identifizier          |  |
| Modultitel            | Soziologische Theorien II  |
| Englischer Modultitel | Sociological Theories II   |
| Modulbeauftragter     | Prof. Dr. Wolfgang Ludwig Schneider  |
| Qualifikationsziele   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung von Grundbegriffen und Leitproblemen unterschiedlicher sozial- und gesellschaftstheoretischer Ansätze</li> <li>• Vermittlung grundlegender Kenntnisse im Hinblick auf die Erklärungsreichweite verschiedener Theorieansätze und über Möglichkeiten des Theorievergleichs</li> </ul>   |
| Inhalte               | <p>1.311 Handlungstheorien (Pflicht)</p> <p>Was ist die elementare Einheit soziologischer Analyse? Eine klassische Antwort darauf, die unterschiedliche theoretische Ansätze miteinander teilen, lautet: die einzelne Handlung. Handlungstheorien unterscheiden sich danach, welche Gesichtspunkte des Handelns sie in den Vordergrund rücken. Um hier nur einige prominente Beispiele zu erwähnen: Parsons etwa betont die Orientierung des Handelns an Normen und Werten als Voraussetzung für die Lösung des Problems sozialer Ordnung. Bei Schütz und der an ihn anschließenden Wissenssoziologie Berger/Luckmannschen Typs werden vor allem die gemeinsam geteilten Wissensgrundlagen des Handelns hervorgehoben und analysiert. Theorien rationaler Wahl sehen in der Orientierung an der Maximierung des subjektiv erwarteten Nutzens das zentrale Kriterium für die Handlungswahl von Akteuren. Die Habermassche Theorie des kommunikativen Handelns konzipiert jedes Handeln unter dem Gesichtspunkt seiner möglichen argumentativen Rechtfertigung. Die Veranstaltung gibt einen Überblick über verschiedene handlungstheoretische Ansätze, die Leitprobleme, um die sie sich jeweils gruppieren und die Art der Analyse sozialer Phänomene, die daraus jeweils folgt.</p> <p>1.312 Systemtheorie (Wahlpflicht)</p> <p>Anders als individualistische Handlungstheorien gehen systemtheoretische Ansätze davon aus, dass die Analyse sozialer Zusammenhänge nicht mit dem Handeln des einzelnen Akteures zu beginnen hat, sondern mit sozialen Einheiten, der Beschreibung ihrer Strukturen und der Untersuchung ihrer Reproduktionsbedingungen. Die typische analytische Perspektive ist hier funktionalistischer Art: Gefragt wird etwa, welche soziale Funktion bestimmte gesellschaftliche Einrichtungen (wie z.B. Geld, politische Herrschaft, Religion etc.) erfüllen. Soziale Funktionen sind dabei nicht gleichzusetzen mit individuellen Handlungszielen, sondern werden häufig als nicht beabsichtigter Nebeneffekt des Handelns der Individuen erfüllt. Prominente systemtheoretische Ansätze in der Soziologie wurden insbesondere von Talcott Parsons und Niklas Luhmann entwickelt. Aber auch die Habermassche Theorie des kommunikativen Handelns, die in der Tradition der kritischen Theorie steht, macht von systemtheoretischen Argumenten Gebrauch. In der Veranstaltung soll in die funktionalistische Betrachtungsweise sozialer Zusammenhänge sowie in die Entwicklung der soziologischen Systemtheorie in der Linie von Parsons zu Luhmann eingeführt werden.</p> |

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
|                                    | <p>1.313 Kritische Theorien der Gesellschaft (Wahlpflicht)</p> <p>„Kritische Theorie“, dieser Ausdruck bezeichnet im engeren Sinne eine theoretische Schule (die sogenannte „Frankfurter Schule“), welche die Intentionen der Marxschen Kapitalismuskritik aufzunehmen und in einer kritischen Theorie des Spätkapitalismus zu aktualisieren versuchte. In ihrer älteren Linie mit Namen wie Horkheimer, Adorno, Markuse und anderen verbunden, wird sie bei Habermas als dem zentralen Vertreter der neueren Kritischen Theorie in eine Kritik kommunikativer Verständigungsverhältnisse unter Bedingungen der Kolonialisierung der Lebenswelt durch Steuerungsmedien wie Geld und administrative Macht transformiert. In jüngerer Zeit finden sich Versuche der Erweiterung bzw. Ergänzung, so etwa bei Honneth durch eine Kritik asymmetrischer Anerkennungsverhältnisse. In einem erweiterten Sinn lassen sich auch poststrukturalistische Ansätze unter die Gruppe der Kritischen Theorien rechnen, die – wie z.B. Foucaults Analytik der Macht oder Bourdieus Analysen zur Funktionsweise des symbolischen bzw. kulturellen Kapitals – verborgene Mechanismen der symbolischen Grenzziehung, der Ein- und Ausschließung, der sozialen Kontrolle bzw. der Reproduktion von Klassenherrschaft analysieren. Die Veranstaltung soll einen Überblick über die Entwicklung der Kritischen Theorie(n) geben. Dabei können unterschiedliche Akzente gesetzt, d.h. etwa die ältere kritische Theorie der „Frankfurter Schule“, die Habermassche Theorie des kommunikativen Handelns, daran anschließende Entwicklungen (z.B. Honneth) oder ausgewählte poststrukturalistische Ansätze vertiefend behandelt werden.</p> <p>1.314 Rational Choice-Theorien (Wahlpflicht)</p> <p>Rational Choice-Theorien gehören zur handlungstheoretischen Linie der soziologischen Theorietradition. Sie analysieren soziale Zusammenhänge als Ergebnis der Aggregation von Einzelhandlungen, die jeweils an der Maximierung des subjektiv erwarteten Nutzens orientiert sind, deren Kombination aber häufig zu Resultaten führen kann, die im Gegensatz zu den Nutzeninteressen der Akteure stehen. So etwa, wenn der Versuch jedes Einzelnen, seinen eigenen Nutzen zu maximieren, kollektive Formen der Interessenwahrnehmung scheitern lässt. In der Veranstaltung soll ein Überblick über die Entwicklung, die analytischen Strategien und die Anwendungsmöglichkeiten dieses theoretischen Ansatzes gegeben werden. Dabei werden auch einfache spieltheoretische Modelle wie das sogenannte Gefangenendilemma vorgestellt und auf ihre Erklärungskraft hin überprüft.</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP | <p>Das Modul besteht aus vier Lehrveranstaltungen. LV 1.311 ist innerhalb des Moduls Pflicht, die LVen 1.312, 1.313 und 1.314 sind Wahlpflichtalternativen:</p> <p>1.311 Handlungstheorien (Pflicht): 2 LP oder 6 LP<br/> 1.312 Systemtheorie: 6 LP oder 2 LP<br/> 1.313 Kritische Theorien der Gesellschaft: 2 LP oder 6 LP<br/> 1.314 Rational Choice-Theorien: 6 LP oder 2 LP</p>   |
| LP des Moduls                      | <p>8 LP insgesamt, davon<br/> 2 LP Studiennachweis (SN)<br/> 6 LP Prüfungsleistung (PL)<br/> Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung SN und PL erbracht werden.</p> <p>(240 Stunden:<br/> Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung;<br/> Vor- und Nachbereitung,: 30 Std. pro Veranstaltung;<br/> Studiennachweis 30 Std.;<br/> Prüfungsleistung: 90 Std.)</p>   |

|  |   |
|--|---|
| SWS des Moduls                         | 4 SWS: 2 Semester à 2 SWS   |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester  |
| Angebotsturnus                         | 1.311 Handlungstheorien: Sommersemester<br>1.312 Systemtheorie: Wintersemester<br>1.313 Kritische Theorien der Gesellschaft: Sommersemester<br>1.314 Rational Choice-Theorien: Wintersemester |
| Veranstaltungsformen                   | Seminar mit Vorlesungsanteilen oder Vorlesung   |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur  |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte   |
| Berechnung der Modulnote               | Note der PL   |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |   |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften  |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich BA Social Sciences<br>(Minor Soziologie und ZFBA Soziologie Wahlpflicht)<br>1.-3. Studienjahr  |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Erfolgreiche Absolvierung der 1. Komponente des Moduls Soziologische Theorien I   |

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Identifizier          |   |
| Modultitel            | Makrosoziale Strukturen gegenwärtiger Gesellschaften  |
| Englischer Modultitel | Macrosocial Structures of contemporary Societies  |
| Modulbeauftragter     | NN (Profess. Meth. d. emp. Sozialforsch. u. Sozialstrukturanalyse)  |
| Qualifikationsziele   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung grundlegender soziologischer Begriffe</li> <li>• Kenntnis grundlegender gesellschaftlicher Veränderungsprozesse</li> <li>• Vermittlung sozialstrukturanalytischer Ansätze und der Fähigkeit zu ihrer Anwendung im internationalen Vergleich</li> </ul>   |
| Inhalte               | <p>1...1 Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur</p> <p>Im Rahmen dieser Veranstaltung werden die theoretischen Konzepte zur Analyse sozialer Ungleichheit (Stände, Klassen, Schichten, Lagen, Milieus, Lebensstile etc.) sowie empirische Erscheinungsformen sozialer Ungleichheit insbesondere im Kontext der Sozialstruktur der BRD, aber auch in anderen europäischen Staaten behandelt. Dabei soll auch die historische Entwicklung sozialer Ungleichheit in ihrem jeweiligen Entstehungszusammenhang betrachtet werden.</p> <p>1...2 Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur im internationalen Vergleich</p> <p>Die Veranstaltung behandelt soziale Ungleichheitsstrukturen aus einer international vergleichenden Perspektive. In der vertiefenden Beschäftigung mit einzelnen Aspekten von sozialer Ungleichheit sollen die Rollen verschiedener Akteure bei der Entstehung und Aufrechterhaltung sozialer Ungleichheiten verdeutlicht und die</p> |

|  |   |
|--|---|
|  | Bedingungen ihrer Reproduktion (bzw. Verschärfung oder Abschwächung) diskutiert werden.   |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     | 1...1 Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur: 6 LP oder 2 LP<br>1...2 Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur im internationalen Vergleich: 2 LP oder 6 LP   |
| LP des Moduls                          | 8 LP insgesamt, davon<br>2 LP Studiennachweis (SN)<br>6 LP Prüfungsleistung (PL)<br>Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung SN und PL erbracht werden.<br><br>(240 Stunden:<br>Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung;<br>Vor- und Nachbereitung,: 30 Std. pro Veranstaltung;<br>Studiennachweis 30 Std.;<br>Prüfungsleistung: 90 Std.) |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS: 2 Semester à 2 SWS   |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester  |
| Angebotsturnus                         | 1. Komponente jedes Wintersemester<br>2. Komponente jedes Sommersemester  |
| Veranstaltungsformen                   | Seminar oder Vorlesung  |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur  |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte   |
| Berechnung der Modulnote               | Note der PL   |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |   |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften  |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Soziologie   |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Keine   |

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Identifizier          |  |
| Modultitel            | Mikrosoziale Strukturen gegenwärtiger Gesellschaften   |
| Englischer Modultitel | Microsocial Structures of Contemporary Societies   |
| Modulbeauftragter     | NN (Profess. für Mikrosoziologie und qualitative Methoden)   |
| Qualifikationsziele   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung grundlegender Kenntnisse über Grundbegriffe, Geschichte, Untersuchungsgegenstände, Theorien und Methoden der Mikrosoziologie</li> </ul>   |
| Inhalte               | <p>1. .... Einführung in die Mikrosoziologie</p> <p>Hauptgegenstand der Mikrosoziologie sind soziale Beziehungen zwischen Akteuren unter Bedingungen wechselseitiger Wahrnehmung und direkter kommunikativer Erreichbarkeit. Flüchtige Begegnungen zwischen Fremden fallen ebenso in ihren Untersuchungsbereich wie lang dauernde und auf engen Bindungen beruhende Beziehungen zwischen Freunden und Familienangehörigen; organisierte Interaktionen in Arztpraxen, Schulklassen, Konferenzen oder Gerichtsverhandlungen interessieren sie ebenso wie öffentliche</p> |

|  |   |
|--|---|
|  | <p>Masseninteraktionen (z.B. Feste, Umzüge, Demonstrationen). Die Veranstaltung gibt einen einführenden Überblick über Grundbegriffe, historische Entwicklung, theoretische Ansätze und Fragestellungen der Mikrosoziologie und führt an exemplarisch ausgewählten Gegenständen in die mikrosoziologische Analyse sozialer Beziehungen ein.</p> <p>1. .... Vertiefung Mikrosoziologie</p> <p>In der Veranstaltung sollen ausgewählte theoretische Ansätze der Mikrosoziologie behandelt, klassische empirische Studien vorgestellt und Methoden mikrosoziologischer Analyse exemplarisch vorgeführt werden.</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     | <p>1.... Einführung in die Mikrosoziologie: 2 LP<br/>                 1.....Vertiefung Mikrosoziologie: 6 LP</p>  |
| LP des Moduls                          | <p>8 LP insgesamt, davon<br/>                 2 LP Studiennachweis (SN)<br/>                 6 LP Prüfungsleistung (PL)<br/>                 Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung SN und PL erbracht werden.</p> <p>(240 Stunden:<br/>                 Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung;<br/>                 Vor- und Nachbereitung,: 30 Std. pro Veranstaltung;<br/>                 Studiennachweis 30 Std.;<br/>                 Prüfungsleistung: 90 Std.)</p>  |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS: 2 SWS und 2 SWS  |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester  |
| Angebotsturnus                         | Jährlich (WS)   |
| Veranstaltungsformen                   | Seminar oder Vorlesung  |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur  |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte   |
| Berechnung der Modulnote               | Note der PL   |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |   |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften  |
| Verwendung des Moduls                  | Pflicht- bzw. Wahlpflicht im BA Social Sciences; Pflicht ZFBA   |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Keine   |

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Identifizier          |   |
| Modultitel            | Einführung in die Wirtschafts- und Organisationssoziologie  |
| Englischer Modultitel | Introduction to Economic and Organization Sociology   |
| Modulbeauftragter     | Prof. Dr. Katharina Blum  |
| Qualifikationsziele   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überblick über grundlegende Theorien und Probleme der Wirtschafts- und der Organisationssoziologie und ausgewählte Anwendungsfelder</li> </ul> |

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| Inhalte                             | <p>1...1 Einführung in die Organisationssoziologie</p> <p>Moderne Gesellschaften sind geprägt von Organisationen, in die Mitglieder ein- und austreten können. Sie lassen sich als korporative Akteure oder offene soziale Systeme begreifen, grenzen sich von einer Umwelt ab, mit der sie zugleich interagieren, sind geprägt von kollektiven Entscheidungsverfahren und von Machtspielen. Sie weisen von daher eigene, über die spezifischen gesellschaftlichen Bereiche übergreifende Handlungsbedingungen und –logiken auf, die Gegenstand der Organisationssoziologie sind. Ausgehend von der klassischen Managementtheorie und der Bürokratietheorie Max Webers führt das Seminar in grundlegende Theorien und Anwendungsfelder der Organisationssoziologie ein, die für die wissenschaftliche Analyse wie für ein reflektiertes Agieren in modernen Organisationen von zentraler Bedeutung sind.</p> <p>1...2 Einführung in die Wirtschaftssoziologie</p> <p>Die soziologische Analyse wirtschaftlicher Prozesse ist historisch im engen Zusammenhang mit der Volkswirtschaft entstanden und nahm in den Werken der Klassiker der Soziologie einen breiten Raum ein. Auch für die moderne Wirtschaftssoziologie ist das Verhältnis von Wirtschaft und Gesellschaft zentral. Ihre Prämisse lautet, dass Handlungen im Wirtschaftssystem nicht allein ökonomischer Natur sind, sondern von sozialen Beziehungen, von Kultur, Recht und Politik geprägt werden. Das Seminar führt in grundlegende Zusammenhänge der Wirtschaft aus einer soziologischen Perspektive ein und stellt dabei vielfältige Bezüge zur Politikwissenschaft, Ökonomie und Ethnologie her. Zu den vermittelten Grundbegriffen gehören Tausch, Markt und Wettbewerb, Institutionen und Vertrag, Geld und Kapital, Arbeit und Erwerbsarbeit, einschließlich des Wandels der Arbeit und der Unternehmen. Darüber hinaus interessieren die Rolle des Staates, von Verbänden und sozialen Netzwerken für die Koordination von Wirtschaftsakteuren und die Erschließung ökonomischer Möglichkeiten (z.B. bei der Jobsuche oder Innovationsprozessen).</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP  | <p>1...1 Einführung in die Organisationssoziologie: 6 LP oder 2 LP</p> <p>1...2 Einführung in die Wirtschaftssoziologie: 2 LP oder 6 LP</p>   |
| LP des Moduls                       | <p>8 LP insgesamt, davon</p> <p>2 LP Studiennachweis (SN)</p> <p>6 LP Prüfungsleistung (PL)</p> <p>Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung SN und PL erbracht werden.</p> <p>(240 Stunden:<br/> Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung;<br/> Vor- und Nachbereitung, : 30 Std. pro Veranstaltung;<br/> Studiennachweis 30 Std. ;<br/> Prüfungsleistung: 90 Std.)</p>  |
| SWS des Moduls                      | 4 SWS: 2 Semester à 2 SWS   |
| Dauer des Moduls                    | 2 Semester  |
| Angebotsturnus                      | <p>1. Komponente jedes Sommersemester</p> <p>2. Komponente jedes Wintersemester</p>   |
| Veranstaltungsformen                | Seminar (bei mehr als 80 TeilnehmerInnen wird die Veranstaltung als Seminar mit Vorlesungsanteilen und Klausur durchgeführt)  |
| Studiennachweise                    | Regelmäßige und aktive Teilnahme einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur  |



|  |  |
|--|--|
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte  |
| Berechnung der Modulnote               | Note der PL  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich BA Social Sciences (Major Soziologie); Wahlpflichtbereich BA Social Sciences (Minor Soziologie) und ZFBA Soziologie; BA Europäische Studien (2. Komponente) |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | keine  |

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Identifizier          |   |
| Modultitel            | Vertiefung Wirtschaftssoziologie  |
| Englischer Modultitel | Economic Sociology: Market, Labour, and Society in Modern Capitalism  |
| Modulbeauftragter     | Prof. Dr. Katharina Bluhm   |
| Qualifikationsziele   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefte Vermittlung von Kenntnissen über zentrale Themengebiete der Wirtschaftssoziologie und von Zusammenhängen in der Wirtschaft</li> <li>• Vertiefte Kenntnisse über generelle Trends des Wandels von Arbeit und Beschäftigung</li> <li>• Vertiefte Kenntnisse über den Zusammenhang von Wirtschaft und Gesellschaft im Wandel</li> <li>• Befähigung zur Erschließung, Einordnung und Kritik wissenschaftlicher Texte</li> <li>• Anwendung von Theorien auf empirische Probleme</li> <li>• Ausbildung elementarer Kompetenzen des Urteilens und Argumentierens</li> </ul>   |
| Inhalte               | <p>1...1 Märkte, Management und Organisation</p> <p>In dieser Veranstaltung werden ausgewählte Themenfelder der Soziologie der Märkte, der Managementsoziologie oder des Wandels von Unternehmensorganisationen im Kontext der Globalisierung vertieft.</p> <p>1...2 Arbeit und Arbeitsbeziehungen</p> <p>Diese Veranstaltung macht vertiefend mit theoretischen und empirischen Fragen des Wandels von Arbeit, der Arbeitswelt und Beschäftigung sowie mit deren kollektiven Organisationsformen im europäischen und globalen Kontext vertraut, wobei die Schwerpunktsetzung variieren kann.</p> <p>1...3 Wirtschaft und Gesellschaft</p> <p>Diese Veranstaltung befasst sich mit Makroprozessen im Wechselspiel von Wirtschaft und Gesellschaft. Dazu gehören Fragen der Genese und des Wandels des modernen Kapitalismus, das Verhältnis zwischen Wirtschaft, Kultur und Konsum sowie von Staat und Wirtschaft. Auf Klassiker der Wirtschaftssoziologie und politischen Ökonomie wird themenspezifisch Bezug genommen.</p> |

|  |  |
|--|--|
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     | 1...1 Märkte, Management und Organisation: 2 LP oder 6 LP<br>1...2 Arbeit und Arbeitsbeziehungen: 6 LP oder 2 LP<br>1...3 Wirtschaft und Gesellschaft: 2 LP oder 6 LP  |
| LP des Moduls                          | 8 LP insgesamt, davon<br>2 LP Studiennachweis (SN)<br>6 LP Prüfungsleistung (PL)<br>Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung SN und PL erbracht werden.<br><br>(240 Stunden:<br>Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung;<br>Vor- und Nachbereitung: 30 Std. pro Veranstaltung;<br>Studiennachweis 30 Std.;<br>Prüfungsleistung: 90 Std.) |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS: 2 Semester à 2 SWS  |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester   |
| Angebotsturnus                         | 1) Jährlich (WS oder SS)<br>2) Jährlich (WS oder SS)<br>3) Jährlich (WS oder SS)   |
| Veranstaltungsformen                   | Seminar oder Vorlesung   |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung   |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur   |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte  |
| Berechnung der Modulnote               | Note der PL  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |
| Verwendung des Moduls                  | Wahlpflichtbereich BA Social Sciences (Major Soziologie) und ZFBA Soziologie   |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Erfolgreiche Absolvierung des Einführungsmoduls in die Wirtschafts- und Organisationssoziologie  |

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Identifizier          |   |
| Modultitel            | Spezielle Soziologien I: Wissenssoziologie  |
| Englischer Modultitel | Special Sociologies I: Sociology of Knowledge   |
| Modulbeauftragter     | apl. Prof. Dr. Carsten Klingemann   |
| Qualifikationsziele   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung eines soziologischen Verständnisses von gesellschaftlicher Wirklichkeit und ihrer fachwissenschaftlich angeleiteten Erkenntnis</li> <li>• selbständiger Umgang mit methodologischen Grundlagen der Wissenssoziologie</li> <li>• Kenntnis verschiedener Varianten der klassischen und neueren sowie der hermeneutischen Wissenssoziologie</li> </ul>  |
| Inhalte               | 1...1 Einführung in die Wissenssoziologie<br><br>Gegenstand der Veranstaltung ist die wissenssoziologische Definition von gesellschaftlicher Wirklichkeit, Wissen, Sinn- und Lebenswelten. In Anknüpfung an den symbolischen Interaktionismus und die phänomenologische Soziologie werden methodologische Grundlagen der Wissenssoziologie geklärt. Dabei werden die Unterschiede und das Verhältnis zwischen Alltags-/Jedermannwissen, Spezialwissen und |

|  |   |
|--|---|
|  | <p>wissenschaftlichem Wissen herausgearbeitet. Wissenssoziologische Fragestellungen werden mit Blick auf das Verhältnis von sozialem Sein und Bewusstsein und die Bedeutung von Ideologie diskutiert.</p> <p>1...2 Vertiefung Wissenssoziologie</p> <p>Aufbauend auf den wissenssoziologischen Grundlagen setzt sich die Veranstaltung vertiefend mit Themen wie Wissensgesellschaft und dem Verhältnis von Wissen und Macht auseinander. Darüber hinaus werden Anwendungsmöglichkeiten der Wissenssoziologie auf die soziologische Wissensproduktion (wissenssoziologische Hermeneutik, Konstruktivismus) behandelt.</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     | <p>1..1 Einführung in die Wissenssoziologie: 6 oder 2 LP</p> <p>1..2 Vertiefung Wissenssoziologie: 2 oder 6 LP</p>  |
| LP des Moduls                          | <p>8 LP insgesamt, davon</p> <p>2 LP Studiennachweis (SN)</p> <p>6 LP Prüfungsleistung (PL)</p> <p>Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung SN und PL erbracht werden.</p> <p>(240 Stunden:<br/>Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung;<br/>Vor- und Nachbereitung,: 30 Std. pro Veranstaltung;<br/>Studiennachweis 30 Std.;<br/>Prüfungsleistung: 90 Std.)</p>  |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS: 2 Semester à 2 SWS   |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester  |
| Angebotsturnus                         | <p>1. Komponente jedes Wintersemester und</p> <p>2. Komponente jedes Sommersemester</p>   |
| Veranstaltungsformen                   | Seminar oder Vorlesung  |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur  |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte   |
| Berechnung der Modulnote               | Note der PL   |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |   |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften  |
| Verwendung des Moduls                  | <p>Pflichtbereich Social Sciences (Major Soziologie)</p> <p>Wahlpflichtbereich ZFBA (Kernfach Soziologie)</p> <p>Wahlpflichtbereich Social Sciences (Minor Soziologie)</p>  |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Keine   |

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Identifizier          |  |
| Modultitel            | Spezielle Soziologien II: Migrationssoziologie |
| Englischer Modultitel | Special Sociologies II: Sociology of Migration |
| Modulbeauftragter     | Prof. Dr. Michael Bommers                      |

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| Qualifikationsziele                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung von Kenntnissen über soziale Bedingungen und Formen von Migration</li> <li>• Vermittlung von Kenntnissen über den Zusammenhang von Migration und sozialer Strukturbildung</li> <li>• Anwendung von Theorien auf empirische Probleme</li> <li>• Vermittlung analytischer Fähigkeiten zur Einschätzung gesellschaftlicher Folgen von Migration</li> </ul>   |
| Inhalte                            | <p>1...1 Einführung: Grundlagen der Migrationssoziologie</p> <p>Soziologische Migrationsforschung befasst sich mit den sozialen Bedingungen für Wanderungsprozesse sowie den sozialen Strukturbildungen, die aus Wanderungsprozessen resultieren. Die Veranstaltung führt ein in soziologische Ansätze zur Erklärung von Migration, in Theorien der Integration, Akkulturation und Assimilation von Migranten sowie in Theorien transnationaler Migration. Es werden behandelt internationale und transnationale Formen der Migration; soziale Eingliederungsprozesse und soziale Schichtung; der Zusammenhang von internationaler Migration, Staat und sozialer Kontrolle; interethnische und interkulturelle Beziehungen; Prozesse individueller und kollektiver Identitätsbildung und Abgrenzung.</p> <p>1...2 Vertiefung: Migration und Soziale Differenzierung</p> <p>Internationale Migrationen betreffen die differenzierte Sozialstruktur der modernen Gesellschaft. Dies wird in der Veranstaltung in zwei Hinsichten thematisiert: a) Welche Voraussetzungen bringen Migranten mit bzw. müssen sie erfüllen, um zu wichtigen sozialen Funktionsbereichen wie Arbeit, Erziehung, Recht oder Gesundheit Zugang zu finden und daran teilnehmen zu können? Werden diese Voraussetzungen von ihnen erfüllt? b) Welche Auswirkungen haben Zuwanderungen auf diese sozialen Bereiche, also Arbeitsmärkte und Unternehmen, Politik und Recht, Schulen, Religion, Massenmedien oder Krankenhäuser? Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form beziehen diese sozialen Kontexte Migranten ein und welche strukturellen Folgen hat dies für diese Bereiche und ihre Organisationen? Welche Lebensverhältnisse resultieren daraus für Migranten und ihre Familien sowie ggf. für andere betroffene Bevölkerungsteile?</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP | <p>1...1 Einführung: Grundlagen der Migrationssoziologie:<br/>6 LP oder 2 LP</p> <p>1...2 Vertiefung: Migration und Soziale Differenzierung:<br/>2 LP oder 6 LP</p>  |
| LP des Moduls                      | <p>8 LP insgesamt, davon<br/>2 LP Studiennachweis (SN)<br/>6 LP Prüfungsleistung (PL)</p> <p>Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung SN und PL erbracht werden.</p> <p>(240 Stunden:<br/>Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung;<br/>Vor- und Nachbereitung,: 30 Std. pro Veranstaltung;<br/>Studiennachweis 30 Std.;<br/>Prüfungsleistung: 90 Std.)</p>   |
| SWS des Moduls                     | 4 SWS: 2 Semester à 2 SWS  |
| Dauer des Moduls                   | 2 Semester   |
| Angebotsturnus                     | 1. Komponente: Sommersemester<br>2. Komponente: Wintersemester   |
| Veranstaltungsformen               | Seminar oder Vorlesung   |

|  |   |
|--|---|
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung    |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur                |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte |
| Berechnung der Modulnote               | Note der PL   |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |   |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften  |
| Verwendung des Moduls                  | Wahlpflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Soziologie   |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Abgeschlossenes Modul „Soziologische Theorien I“  |

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| Identifizier                        |   |
| Modultitel                          | Spezielle Soziologien III   |
| Englischer Modultitel               | Special Sociologies III   |
| Modulbeauftragter                   |   |
| Qualifikationsziele                 | Vertiefte Kenntnisse im Bereich von zwei Speziellen Soziologien   |
| Inhalte                             | 1...1 eine der angeführten Soziologien<br>1...2 eine der angeführten Soziologien<br><br>Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen, in denen je eine der am Fachbereich vertretenen Speziellen Soziologien vertiefend behandelt wird (Bildungssoziologie, Familiensoziologie, Jugendsoziologie o. a. ).                                   |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP  | 1...1 eine der angeführten Soziologien<br>1...2 eine der angeführten Soziologien  |
| LP des Moduls                       | 8 LP insgesamt, davon<br>2 LP Studiennachweis (SN)<br>6 LP Prüfungsleistung (PL)<br>Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung SN und PL erbracht werden.<br><br>(240 Stunden:<br>Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung;<br>Vor- und Nachbereitung,: 30 Std. pro Veranstaltung;<br>Studiennachweis 30 Std.;<br>Prüfungsleistung: 90 Std.) |
| SWS des Moduls                      | 4 SWS: 2 Semester à 2 SWS   |
| Dauer des Moduls                    | 2 Semester  |
| Angebotsturnus                      | In jedem Semester wird zumindest eine der beiden Veranstaltungen des Moduls angeboten.  |
| Veranstaltungsformen                | Seminar oder Vorlesung  |
| Studiennachweise                    | Regelmäßige und aktive Teilnahme einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur  |
| Prüfungsanforderungen               | Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte   |

|  |   |
|--|---|
| Berechnung der Modulnote               | Note der PL   |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |   |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften  |
| Verwendung des Moduls                  | Wahlpflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Soziologie im 3. Studienjahr |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Keine   |

### POLITIKWISSENSCHAFTLICHE MODULE

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Identifizier          |  |
| Modultitel            | Einführung in die Politikwissenschaft  |
| Englischer Modultitel | Introduction to Political Sciences   |
| Modulbeauftragter     | Org. verantwortlich: Studiendekan  |
| Qualifikationsziele   | <p>Überblickskenntnisse von dem Bachelorstudiengang, die beteiligten Disziplinen, die Berufsziele und die weiterführenden Studienangebote</p> <p>Fachspezifische Einführungen: Kenntnis grundlegender Beispiele, Entstehungszusammenhänge und Probleme politischer Theorien;</p> <p>Fähigkeit zu Vergleich und Beurteilung unterschiedlicher theoretischer Erklärungsansätze;</p> <p>Vermittlung grundlegender Techniken wissenschaftlichen Arbeitens: Techniken des Zitierens, der Anfertigung schriftlicher Referate sowie ihres Vortrags anhand zusammenfassender Thesen, Umgang mit verschiedenen EDV-Programmen, Erstellung von ersten Seminararbeitsseiten und Durchführung von Präsentationen mit Hilfe unterschiedlicher Medien</p>  |
| Inhalte               | <p><i>1.103 Einführung in die Politikwissenschaft</i></p> <p>In der Veranstaltung wird die Herausbildung der Politikwissenschaft als Disziplin und in exemplarischer Weise die Entwicklung von Problemstellungen und Denkansätzen behandelt, die politikwissenschaftlichen Theorien und Methoden zugrunde liegen. Darüber hinaus werden Besonderheiten des Studiengangs behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gliederung und Gestaltung des Studiums anhand von Prüfungs- und Studienordnung</li> <li>• Überblick über die Fächer Soziologie und Politikwissenschaft im Fachbereich</li> <li>• Übersetzung der Fragestellungen und Methoden der Fächer in Qualifikationsziele des Studiengangs</li> <li>• Überblick über weiterführende Studienangebote, insbesondere die am Fachbereich angebotenen Master-Studiengänge</li> <li>• Berufsfelder für Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler.</li> </ul> <p><i>1.104 Einführung in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (für PolitikwissenschaftlerInnen)</i></p> <p>Das Seminar vermittelt im Zusammenhang mit den unter 1.103. genannten Themen und Lektüretexten grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lesen und Exzerpieren fachwissenschaftlicher Texte, Erarbeiten von Übungstexten</li> <li>• Anfertigen schriftlicher Arbeiten (Protokolle, Hausarbeiten, Referate) mit Unterstützung durch gängige Textverarbeitungsprogramme</li> </ul> |

|  |   |
|--|---|
|  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bibliotheksbenutzung und Datenbank-Recherchen in der UB und im Internet.</li> <li>• Vermittlung von Kenntnissen über Datenbankprogramme, insbes. zur Literaturverwaltung</li> <li>• Vortrag und von Referaten und Präsentation mit EDV-Unterstützung</li> </ul>  |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     | <p>1.103 Einführung in die Politikwissenschaft und in den Studiengang<br/>1.104 Einführung in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (für PolitikwissenschaftlerInnen)</p> <p>Im Kernfach Soziologie (2F-BA) gehört die Komponente 1.104 zum Professionalisierungsbereich (Allgemeine Schlüsselqualifikationen im 4-Schritte-Modell) und zwar aufgeteilt in:<br/><i>Orientierungsveranstaltung</i>: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens einschl. EDV (2 LP)<br/><i>Grundlagenveranstaltung Methodenkompetenz</i>: Selbstgesteuertes Lernen in betreuten Gruppen: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (2 LP)</p> |
| LP des Moduls                          | <p>8 LP insgesamt, davon<br/>4 LP in der fachspez. Einführung<br/>4 LP in der technischen Einführung</p> <p>(240 Stunden: (Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung: 60 Std.; Studiennachweis (ETWA): 60 Std. Prüfungsleistung: 60 Std.)</p>  |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS: 2 SWS und 2 SWS  |
| Dauer des Moduls                       | 1 Semester  |
| Angebotsturnus                         | Jährlich (WS)   |
| Veranstaltungsformen                   | Vorlesung und Übung mit durch TutorInnen angeleiteter Gruppenarbeit, selbstständiges Arbeiten an PC-Arbeitsplätzen  |
| Studiennachweise                       | Entfällt  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Regelmäßige und aktive Teilnahme im Tutorium und Plenum (dokumentiert durch mehrere mündliche und schriftliche Leistungen wie z.B. Kurzreferat, Präsentation von Arbeitsgruppen-Ergebnissen, Dokumentation Literaturrecherche, Rezension und Textzusammenfassung etc.)  |
| Prüfungsanforderungen                  | -   |
| Berechnung der Modulnote               | Ohne Benotung   |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Erhalt von zwei Studiennachweisen)  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften  |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich BA Social Sciences<br>2F-BA Kernfach Politikwissenschaft, Pflichtbereich und 4-Schritte-Modell für Allgemeine Schlüsselqualifikationen   |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Nein  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Keine   |

|                       |                              |
|-----------------------|------------------------------|
| Identifizier          |                              |
| Modultitel            | Politische Theorie I         |
| Englischer Modultitel | Political Theory I           |
| Modulbeauftragter     | Prof. Dr. Matthias Bohlender |

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| Qualifikationsziele                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung in Grundbegriffe und Grundfragen der Politischen Theorie am Gegenstandsbereich klassischer und moderner Staats- und Demokratietheorien</li> <li>• Vermittlung des Zusammenhangs von sozialem Wandel als Grundlage politischer Theorie- und Ideologiebildung</li> <li>• Vermittlung des Zusammenhangs der sozialen Bedingtheit politischer Ideen und ihre ideologischen und normativen Ausprägungen als zeitgenössische politische Ideen und Ideologien</li> <li>• Vermittlung des Zusammenhangs von politischer Ideengeschichte und moderner politischer Theorie sowie des inneren Zusammenhangs der Entwicklung von Staats- und Demokratietheorien</li> </ul>  |
| Inhalte                             | <p><i>1.201 Macht und Herrschaft</i><br/>Anhand exponierter Denker der politischen Theorie von der Antike bis zur Moderne soll grundlegend in „Staatstheorien“ eingeführt werden. Zentrales Lernziel ist u.a. die Klärung der Fragen: was ist der Staat? (analytische Ebene) und: was sollte der Staat sein? (normative Ebene). Des Weiteren soll die grundlegende Differenz von Gesellschaft und Staat erkannt werden, woraus sich dann die Frage nach dem Verhältnis von Gesellschaft und Staat ergibt. Hier wäre zu klären, ob der Staat ein Mittel (Instrument) oder Selbstzweck ist, was die Frage nach sich zieht: Mittel wozu? Ist der Staat Mittel zum Allgemeinwohl oder für Sonderinteressen? Damit verknüpft ist dann die Frage der Legitimität des Staates und der Staatsgewalt.</p> <p><i>1.202 Demokratietheorie</i><br/>Im zweiten Teil des Moduls wird das Konzept der Demokratie in den Mittelpunkt gerückt. Ausgehend von älteren Demokratietheorien sollen insbesondere Demokratietheorien und Demokratietypen der Gegenwart erarbeitet und durchdacht werden. Zentrales Lernziel ist insbesondere ein differenziertes Demokratieverständnis zu entwickeln, welches die Funktionsweise, Möglichkeiten und Grenzen der Demokratie als Staatsform sowie den historischen Kontext demokratischer Entwicklungen reflektiert.</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP  | 1.201 Macht und Herrschaft<br>1.202 Demokratietheorie   |
| LP des Moduls                       | 8 LP insgesamt, davon<br>1) 2 LP SN<br>2) 6 LP LN<br><br>(240 Stunden: Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung: 60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.)  |
| SWS des Moduls                      | 4 SWS: 2 Semester à 2 SWS   |
| Dauer des Moduls                    | 2 Semester  |
| Angebotsturnus                      | 1) Jährlich (WS)<br>2) Jährlich (SoSe)  |
| Veranstaltungsformen                | Seminar (mit Vorlesungsanteilen)  |
| Studiennachweise                    | Regelmäßige und aktive Teilnahme (dokumentiert durch eine kleinere mündliche oder schriftliche Leistung)  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur; regelmäßige und aktive Teilnahme wird vorausgesetzt   |
| Prüfungsanforderungen               | Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der in Vorlesung bzw. Seminar diskutierten Sachverhalte   |
| Berechnung der Modulnote            | Note der Prüfungsleistung   |
| Bestehensregelung für dieses Modul  | Erhalt des Leistungsnachweises und bestandene Prüfungsleistung  |



|  |  |
|--|--|
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich BA Social Sciences (Major Politikwissenschaft)<br>Wahlpflichtbereich BA Social Sciences (Major Soziologie) und<br>2F-BA Kernfach Politikwissenschaft, Grundlagenmodul |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Keine  |

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| Identifizier                       |  |
| Modultitel                         | Politische Theorie II  |
| Englischer Modultitel              | Political Theory II  |
| Modulbeauftragter                  | Prof. Dr. Matthias Bohlender   |
| Qualifikationsziele                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnis von Grundbegriffen und Grundfragen der Ausübung staatlicher Herrschaft sowie des Wandels von Staats- und Herrschaftsformen</li> <li>• Kenntnis der politischen Entwicklung Deutschlands zwischen 1871 und 1945</li> <li>• Fähigkeit zu Vergleich und Beurteilung unterschiedlicher Erklärungsansätze für Entstehung, Durchsetzung und Politik einer faschistischen Bewegung in Deutschland</li> </ul>  |
| Inhalte                            | <p><i>1.211 Klassiker der Moderne</i><br/>In diesem Teil des Moduls sollen in abwechselnder Folge die wichtigsten Werke der Klassiker politischen Denkens (von Aristoteles über Hobbes bis Habermas) gelesen, diskutiert und damit ein vertieftes Verständnis politischer/politiktheoretischer Semantik und Argumentationsweise entwickelt werden.</p> <p><i>1.212 Politische Denkströmungen und Bewegungen</i><br/>In diesem Teil des Moduls sollen in abwechselnder Folge die wichtigsten sozialen und politischen Denkströmungen der Moderne (u.a. Liberalismus, Konservatismus, Sozialismus, Nationalismus etc.) behandelt werden und damit die Fähigkeit zur historisch-vergleichenden, kritischen Beurteilung politischer Sprache und Praxis erworben werden.</p> <p><i>1.213 Politische Theorie: Vertiefung</i><br/>In diesem Teil des Moduls sollen in abwechselnder Folge ausgewählte Konzepte, Theorien und Diskurse (z.B. Vertrag, Staat, Utopie, Gerechtigkeit etc.) vertieft behandelt, diskutiert und angeeignet werden.</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP | 1.211 Klassiker der Moderne<br>1.212 Politische Denkströmungen und Bewegungen<br>1.213 Politische Theorie: Vertiefung  |
| LP des Moduls                      | 8 LP insgesamt, davon<br>1) 2 LP SN<br>2) 6 LP LN<br><br>(240 Stunden: Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung: 60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.)   |
| SWS des Moduls                     | 4 SWS: 2 Semester à 2 SWS  |
| Dauer des Moduls                   | 2 Semester   |
| Angebotsturnus                     | 1) Jährlich (WS)<br>2) Jährlich (SoSe)<br>3) mindestens einmal jährlich (WS)   |
| Veranstaltungsformen               | Seminar  |

|  |   |
|--|---|
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme (dokumentiert durch eine kleinere mündliche oder schriftliche Leistung)  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur; Regelmäßige und aktive Teilnahme wird vorausgesetzt   |
| Prüfungsanforderungen                  | Der Besuch des Seminars 1.211 ist obligatorisch; zwischen 1.212 und 1.213 kann gewählt werden.<br>Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der in Vorlesung bzw. Seminar diskutierten Sachverhalte |
| Berechnung der Modulnote               | Note der Prüfungsleistung   |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Erhalt des Leistungsnachweises und bestandene Prüfungsleistung  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften  |
| Verwendung des Moduls                  | Wahlpflichtbereich BA Social Sciences und 2F-BA Kernfach Politikwissenschaft, Vertiefungsmodul  |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Politische Theorie I“  |

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Identifizier          |  |
| Modultitel            | Staat und Innenpolitik I<br>(ES: BRD und Politikfeldanalyse)   |
| Englischer Modultitel | Government and Public Policy<br>(ES: FRG and Policy Analysis)  |
| Modulbeauftragter     | Prof. Dr. Roland Czada   |
| Qualifikationsziele   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung von Grundbegriffen und Grundfragen der Analyse nationaler politischer Systeme</li> <li>• Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen des deutschen Regierungssystems</li> <li>• Vermittlung des Zusammenhangs von Polity-, Politics- und Policy-Dimension bei der Analyse des deutschen Regierungssystems</li> <li>• Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Regierungssysteme unterschiedlicher politischer Regime in Deutschland</li> </ul>  |
| Inhalte               | <p><i>1.221 Regierungssystem der BRD</i><br/>In dieser Einführung in Geschichte, Institutionen und Prozessmerkmale des politischen Systems der Bundesrepublik stehen Verfassung, Staats- und Verwaltungsaufbau, die Entwicklung und Funktionsweise des Parteiensystems sowie die Teilhabe gesellschaftlicher Akteure am politischen Prozess im Vordergrund. Darüber hinaus wird der Mehrebenencharakter des politischen Systems im Rahmen der bundesstaatlichen Ordnung, der Kommunalautonomie und der Europäischen Integration besonders hervorgehoben. Die Lehrveranstaltung soll neben dem nötigen Grundwissen ein kritisches Verständnis der Funktionsweise und der historischen Genese des politischen Systems vermitteln.</p> <p><i>1.222 Public Policy Making – Politikfeldanalyse</i><br/>In der Lehrveranstaltung sollen die institutionellen Besonderheiten des politischen Systems Deutschlands in einer problemorientierten Policy-Perspektive analysiert werden. Dazu wird zunächst in theoretische Ansätze und Methoden der Politikfeldanalyse und der Staatstätigkeitsforschung eingeführt. Daran anschließend sollen anhand eines oder mehrerer Politikfelder (z.B. Wohlfahrtsstaatsreform, Biopolitik, Kernenergiepolitik, Wasserpolitik, Bildungspolitik, etc.) Probleme des Regierens und policy-outcomes vor dem Hintergrund spezifischer institutioneller</p> |

|  |  |
|--|--|
|  | Rahmenbedingungen, gesellschaftlicher Interessenlagen und Kräfteverhältnisse sowie handlungsleitender Orientierungen diskutiert und erklärt werden.  |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     | 1.221 Regierungssystem der BRD<br>1.222 Public Policy Making – Politikfeldanalyse  |
| LP des Moduls                          | 8 LP insgesamt, davon<br>1) 2 LP SN<br>2) 6 LP LN<br><br>(240 Stunden: Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung: 60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.)   |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS: 2 x 2 SWS   |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester   |
| Angebotsturnus                         | 1) Jährlich (WS)<br>2) Jährlich (SoSe)   |
| Veranstaltungsformen                   | 1) Vorlesung<br>2) Seminar (teilweise mit Vorlesungsanteilen)  |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie erfolgreiche Teilnahme an einer 2-stündigen Klausur   |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur   |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte   |
| Berechnung der Modulnote               | Note der Prüfungsleistung  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Erhalt des Studiennachweises und bestandene Prüfungsleistung   |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich BA Social Sciences (Major Politikwissenschaft)<br>Wahlpflichtbereich BA Social Sciences (Major Soziologie) und 2FBA<br>Kernfach Politikwissenschaft (Grundlagenmodul)<br>Wahlpflichtbereich ES (BRD und Politikfeldanalyse) |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Keine; Reihenfolge der beiden Veranstaltungen liegt fest (1.221>1.222)   |

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Identifizier          |  |
| Modultitel            | Staat und Innenpolitik II  |
| Englischer Modultitel | Government and Public Policy   |
| Modulbeauftragter     | Prof. Dr. Roland Czada   |
| Qualifikationsziele   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung eines vertieften historischen Verständnisses des Zusammenhangs von staatlicher und gesellschaftlicher Entwicklung</li> <li>• Einführung in das Thema Staats- und Verwaltungsreform</li> <li>• Vermittlungen von Fragestellungen und Ergebnissen ausgewählter neuerer Forschungsbeiträge zur Transformation von Staatlichkeit</li> </ul> |

|  |   |
|--|---|
| Inhalte                                | <p><i>1.231 Regieren in der BRD</i><br/>Im Zentrum stehen die Entwicklungspfade moderner Staatlichkeit. Von der Herausbildung der Souveränitätsidee und des neuzeitlichen Territorialstaates über den absolutistischen Verwaltungsstaat und das Konzept des Nationalstaates soll der Bogen zum demokratischen Wohlfahrtsstaat des 20. Jahrhunderts gezogen werden. Die Studierenden werden befähigt, das vermittelte historische und theoretische Wissen auf aktuelle Entwicklungen der Transformation von Staatlichkeit anzuwenden.</p> <p><i>1.232 Politik und Wirtschaft</i><br/>Im Vordergrund steht die Entwicklung des Verhältnisses von Politik und Wirtschaft in Deutschland, wozu aber auch international vergleichende Analysen einbezogen werden. Gegenstand der Veranstaltung sind beispielsweise die historischen Entstehungsbedingungen der Marktwirtschaft in Deutschland, die Konturen des „organisierten Kapitalismus“, die Konfrontation zwischen Sozialismus und Kapitalismus, die Eigenschaften des „Modells Deutschland“ und die aktuellen Kontroversen über die Zukunft des Verhältnisses von Politik und Wirtschaft in Deutschland. Am Beispiel des Verhältnisses von Politik und Wirtschaft in Deutschland sollen auch verschiedene Theorieangebote der Politischen Ökonomie, der Neuen Politischen Ökonomie, der Wirtschaftssoziologie oder der Politischen Wirtschaftslehre vorgestellt und im Hinblick auf ihren Erklärungsgehalt diskutiert werden</p> <p>1.233 Staat und Innenpolitik: Vertiefung<br/>Vertiefung ausgewählter Aspekte des Gegenstandsbereichs „Staat und Innenpolitik“</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     | 1.231 Regieren in der BRD<br>1.232 Politik und Wirtschaft<br>1.233 Staat und Innenpolitik: Vertiefung   |
| LP des Moduls                          | 8 LP insgesamt, davon<br>1) 2 LP SN<br>2) 6 LP LN<br><br>(240 Stunden: Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung: 60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.)  |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS: 2 Semester à 2 SWS   |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester  |
| Angebotsturnus                         | 1) Jährlich: WS<br>2) Jährlich: SoSe<br>3) Jedes Semester   |
| Veranstaltungsformen                   | Seminar   |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme (dokumentiert durch eine kleinere mündliche oder schriftliche Leistung)  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur  |
| Prüfungsanforderungen                  | Der Besuch des Seminars 1.231 ist obligatorisch; zwischen 1.232 und 1.233 kann gewählt werden.<br>Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der in Vorlesung bzw. Seminar diskutierten Sachverhalte   |
| Berechnung der Modulnote               | Note der Prüfungsleistung   |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Erhalt des Leistungsnachweises und bestandene Prüfungsleistung  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften  |

|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| Verwendung des Moduls               | Wahlpflichtbereich BA Social Sciences und<br>2F-BA Kernfach Politikwissenschaft, Vertiefungsmodul; |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote | Ja   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme   | Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Staat und Innenpolitik I“   |

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Identifizier          |   |
| Modultitel            | Internationale Politik I  |
| Englischer Modultitel | International Politics I  |
| Modulbeauftragter     | Prof. Dr. Ulrich Schneckener  |
| Qualifikationsziele   | <p>1) Vermittlung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• von grundlegenden Theorien, Konzepten und Begriffen der internationalen Beziehungen,</li> <li>• der historischen Entwicklung des internationalen Systems,</li> <li>• von Akteuren und Strukturen der internationalen Politik,</li> <li>• von normativen Fragen in der internationalen Politik,</li> <li>• von Konflikt- und Problemfeldern der internationalen Beziehungen,</li> <li>• von Geschichte und Struktur der Teildisziplin.</li> </ul> <p>2) Vermittlung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundwissen zu Struktur und Funktionsweise des EU-Systems,</li> <li>• grundlegenden theoretischen Perspektiven zur europäischen Integration,</li> <li>• Fähigkeiten, das EU-System zwischen Staat und internationaler Organisation einzuordnen,</li> <li>• Fähigkeiten, das EU-System im historischen Kontext seiner Herausbildung einzuordnen.</li> </ul>   |
| Inhalte               | <p><i>1.261 Einführung in die internationalen Beziehungen</i><br/>Die Vorlesung gibt einen Überblick über die wichtigsten Theorien, Konzepte und Begriffe der internationalen Beziehungen, u.a. die Darstellung und Anwendung von (neo-)realistischen, liberalen, institutionalistischen und sozial-konstruktivistischen Ansätzen zur Erklärung von internationalen Prozessen und Entscheidungen. Darüber hinaus wird die historische Entwicklung des internationalen Systems sowie seiner Normen (z.B. Souveränität, territoriale Integrität, Nichteinmischung, Selbstbestimmung, Menschenrechte) seit Beginn des 20. Jahrhunderts dargestellt. Schließlich soll die Rolle und Funktion von wesentlichen Akteuren und Strukturen der internationalen Politik diskutiert werden, darunter insbesondere Internationale Organisationen, Institutionen und Regime. Eingeführt wird ebenfalls in aktuelle Problem- und Konfliktfelder der internationalen Politik (u.a. Frieden und Sicherheit, Weltwirtschaft, Entwicklungspolitik, Umweltpolitik).</p> <p><i>1.262 Einführung in die Strukturen und Funktionen des politischen Systems der EU</i><br/>In diesem Kurs werden die Grundlagen der Struktur und Funktionsweise des EU-Systems vermittelt. Dazu wird zum ersten anhand des historischen Werdegangs der europäischen Integration die Herausbildung und Ausdifferenzierung des institutionellen Gefüges und der Entscheidungsverfahren der EU beleuchtet. Zum zweiten werden aus der Perspektive der wichtigsten integrationstheoretischen Konzepte die institutionelle Doppelstruktur der EU sowie die sich daraus ergebenden Interaktionsmuster zwischen den beteiligten Akteuren herausgearbeitet. Zum dritten werden die wesentlichen Entscheidungsverfahren der EU und die auf ihnen basierende Praxis der Entscheidungs- und Konsensfindung behandelt.</p> |

|  |   |
|--|---|
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     | 1.261 Einführung in die Internationalen Beziehungen<br>1.262 Einführung in die Strukturen und Funktionen des politischen Systems der EU   |
| LP des Moduls                          | 8 LP insgesamt, davon<br>1) 2 LP SN<br>2) 6 LP LN<br><br>(240 Stunden: Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung: 60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.)  |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS (2 x 2 SWS)   |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester  |
| Angebotsturnus                         | 1) Jährlich (SoSe)<br>2) Jährlich (WS)  |
| Veranstaltungsformen                   | 1) Vorlesung; 2) Seminar mit Vorlesungsanteilen   |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme (dokumentiert durch eine kleinere mündliche oder schriftliche Leistung)  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur  |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der in Vorlesung bzw. Seminar diskutierten Sachverhalte   |
| Berechnung der Modulnote               | Note der Prüfungsleistung   |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Erhalt des Leistungsnachweises und bestandene Prüfungsleistung  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften  |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich BA Social Sciences (Major Politikwissenschaft)<br>Wahlpflichtbereich BA Social Sciences (Major Soziologie) und<br>2FBA Kernfach Politikwissenschaft, Grundlagenmodul |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Keine   |

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Identifizier          |  |
| Modultitel            | Internationale Politik II  |
| Englischer Modultitel | International Politics II  |
| Modulbeauftragter     | Prof. Dr. Ulrich Schneckener   |
| Qualifikationsziele   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anwendung der Theorien internationaler Beziehungen auf empirische Sachverhalte,</li> <li>- Vertiefung von theoretischen und konzeptionellen Ansätzen,</li> <li>- Erwerb von Grundkenntnissen über internationale Politik, insbesondere mit Blick auf Global Governance, Internationale Organisationen, nationalstaatliche Außenpolitik und der Rolle von nichtstaatlichen Akteuren</li> <li>- Erwerb von Grundkenntnissen im Bereich der Friedens- und Konfliktforschung sowie vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Problemfeldern</li> </ul> |

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| Inhalte                             | <p><i>1.271 Globales Regieren</i><br/>Diese Veranstaltung beschäftigt sich mit den Problemen und Herausforderungen des globalen Regierens (Global Governance). Je nach Seminarangebot werden die Genese des internationalen Systems, analytisch-empirische und normative Fragen der Weltordnungspolitik, Struktur, Funktion und Aufgaben Internationalen Organisationen (insbesondere des VN-System) sowie die Rolle von nicht-staatlichen Akteuren auf globaler Ebene behandelt. Von besonderer Bedeutung sind Fragen nach der Legitimität und Effektivität globalen Regierens sowie nach den Kapazitäten und Ressourcen zur Problembewältigung.</p> <p><i>1.272 Friedens- und Konfliktforschung</i><br/>Diese Veranstaltung dient der Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung als einem Teilbereich der internationalen Beziehungen. Vorgestellt und diskutiert werden diverse Theorien und Konzepte der internationalen Konfliktbearbeitung sowohl mit Blick auf zwischenstaatlichen als auch innerstaatliche Konflikte. Behandelt werden dabei u.a. die Möglichkeiten und Grenzen der Konfliktprävention, von Verhandlungs- und Vermittlungsansätzen, von Formen der Streit-schlichtung sowie von Interventionen zu Friedenssicherung bzw. Friedenserzwingung. Empirisch werden diese Ansätze anhand von ausgewählten Konflikten bzw. Instrumenten der internationalen Politik untersucht.</p> <p><i>1.273 Problemfelder Internationaler Politik</i><br/>Unter diesem Titel werden verschiedene Seminare angeboten, die das Ziel verfolgen, angeleitet durch Theorien und Konzepte der internationalen Politik, ausgewählte Problemfelder zu analysieren. Dabei kann es sich sowohl um thematische Angebote handeln, etwa zur internationalen Sicherheits-, Wirtschafts-, Finanz-, Umwelt- oder Energiepolitik, als auch um Seminare zu bestimmten Akteuren der internationalen Politik, wie etwa zur Rolle von nichtstaatlichen Akteuren, von internationalen Bürokratien, zur Rolle der EU oder zur Rolle von nationalstaatlichen Außenpolitiken (vergleichende Außenpolitikanalyse).</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP  | 1.271 Internationale Organisationen<br>1.272 Friedens- und Konfliktforschung<br>1.273 Problemfelder internationaler Politik   |
| LP des Moduls                       | 8 LP insgesamt, davon<br>2 LP SN<br>6 LP LN<br><br>(240 Stunden: Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung: 60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.)  |
| SWS des Moduls                      | 4 SWS: 2 x SWS  |
| Dauer des Moduls                    | 2 Semester  |
| Angebotsturnus                      | 1) Jährlich (SoSe)<br>2) Jährlich (WS)<br>3) Jährlich (SoSe und/oder WS)  |
| Veranstaltungsformen                | Seminar   |
| Studiennachweise                    | Regelmäßige und aktive Teilnahme (dokumentiert durch eine kleinere mündliche oder schriftliche Leistung)  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur  |
| Prüfungsanforderungen               | Der Besuch des Seminars 1.271 ist obligatorisch; zwischen 1.272 und 1.273 kann gewählt werden<br>Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte   |

|  |  |
|--|--|
| Berechnung der Modulnote               | Note der Prüfungsleistung  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Erhalt des Studiennachweises sowie bestandene Prüfungsleistung                                 |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |
| Verwendung des Moduls                  | Wahlpflichtbereich BA Social Sciences;<br>2F-BA Kernfach Politikwissenschaft, Vertiefungsmodul |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Internationale Politik I“                                     |

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| Identifizier                       |  |
| Modultitel                         | Vergleichende Politikwissenschaft I  |
| Englischer Modultitel              | Comparative Politics I   |
| Modulbeauftragter                  | Prof. Dr. Ralf Kleinfeld   |
| Qualifikationsziele                | Vermittlung <ul style="list-style-type: none"> <li>• von Grundbegriffen und Grundfragen der Vergleichenden Politikwissenschaft,</li> <li>• von Kenntnissen der Methode des Vergleichs,</li> <li>• grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten des Vergleichs von Regierungssystemen</li> </ul>   |
| Inhalte                            | <p><i>1.241 Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft</i><br/>Anhand der beiden Leitfragen: „Warum vergleicht man Staaten?“ und „Wie vergleicht man Staaten?“ werden zunächst die Grundlagen des Vergleichs als Methode der Politikwissenschaft vorgestellt. Beschreibung, Klassifizierung, Erklärung und Prognose/Bewertung werden als elementare Bausteine des Forschungsprozesses in der Vergleichenden Politikwissenschaft vorgestellt. Hierauf aufbauend wird die Geschichte der Teildisziplin Vergleichende Regierungslehre und ihre Erweiterung zur Vergleichenden Politikwissenschaft dargestellt. Anschließend werden Herangehensweisen und Themen des Vergleichs nationaler Regierungssysteme exemplarisch vorgestellt und erörtert.</p> <p><i>1.242 Vergleich politischer Systeme</i><br/>Zunächst werden die historische Genese nationaler politischer Systeme und die wichtigsten ihrer Umgebungsfaktoren herausgearbeitet. Die Regierungssysteme einer Gruppe ausgewählter Länder aus dem Kreis westlicher Demokratien, Transformationsstaaten und Ländern der Dritten Welt werden anschließend hinsichtlich der Dimensionen: Politische Institutionen; Politische Organisationen und politische Partizipation; Politische Kultur und politische Einstellungen; Politische Entscheidungsstile sowie Politische Leistungsfähigkeit exemplarisch miteinander verglichen.</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP | 1.241 Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft<br>1.242 Vergleich politischer Systeme   |
| LP des Moduls                      | 8 LP insgesamt, davon<br>für einen Studiennachweis 2 LP<br>für einen Prüfungsleistung 6 LP.<br><br>(240 Stunden: Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung: 60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.)   |
| SWS des Moduls                     | 4 SWS: 2 Semester à 2 SWS  |
| Dauer des Moduls                   | 2 Semester   |
| Angebotsturnus                     | 1) Jährlich (SoSe)<br>2) Jährlich (WS)   |



|  |  |
|--|--|
| Veranstaltungsformen                   | 1) Vorlesung<br>2) Seminar (mit Vorlesungsanteilen)  |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme (dokumentiert durch eine kleinere mündliche oder schriftliche Leistung)   |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur   |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte   |
| Berechnung der Modulnote               | Note der Prüfungsleistung  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Erhalt des Leistungsnachweises sowie bestandene Prüfungsleistung   |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich BA Social Sciences (Major Politikwissenschaft)<br>Wahlpflichtbereich BA Social Sciences (Major Soziologie) und 2FBA Kernfach Politikwissenschaft, Vertiefungsmodul.<br>1.242 ist Teil des Pflichtmoduls „Einführung in europäische Regierungssysteme“ im BA Europäische Studien |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Keine  |

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Identifizier          |  |
| Modultitel            | Vergleichende Politikwissenschaft II   |
| Englischer Modultitel | Comparative Politics II  |
| Modulbeauftragter     | Prof. Dr. Ralf Kleinfeld   |
| Qualifikationsziele   | <ul style="list-style-type: none"> <li>Anwendung von Grundbegriffen und Grundfragen der Vergleichenden Politikwissenschaft für die Analyse demokratischer politischer Systeme</li> <li>Anwendung von Methoden des Vergleichs für die Analyse moderner politischer Systeme</li> <li>Vermittlung vertiefender Kenntnisse der Struktur und Arbeit von Regierungen in demokratischen Staaten und ihrer Voraussetzungen, Handlungsspielräume und Handlungsschranken</li> </ul>  |
| Inhalte               | <p><i>1.251 Demokratisches Regieren im Wandel</i><br/>Ausgehend von Stabilität und Wandel als politikwissenschaftliche Analysekonzepte geht das Seminar der Frage nach, wie Regierungssysteme entstehen und sich unter Einfluss exogener oder endogener Faktoren verändern. Im zweiten Teil des Seminars werden exemplarisch verschiedene Dimensionen des Wandels des Regierens in einer ausgewählten Gruppe von Ländern erörtert und miteinander verglichen.</p> <p><i>1.252 Vergleichende Demokratieforschung</i><br/>Die Veranstaltung arbeitet zunächst Verfahren und Indikatoren der Demokratiemessung heraus und grenzt typologisch demokratische, autoritäre und totalitäre politische Systeme voneinander ab. Anschließend werden einschlägige Konzepte und Studien einer empirisch unterfütterten Demokratieforschung hinsichtlich ihrer methodologischen Herangehensweise, ihrer theoretischen Grundlagen sowie ihres Forschungsertrages vorgestellt und erörtert. Abschließend werden empirische Ansätze zur Demokratieforschung mit stärker normativ begründeten Demokratiekonzepten kontrastiert.</p> <p><i>1.262 Vergleichende Politikwissenschaft: Vertiefung</i><br/>Vertiefungsseminare im Bereich Vergleichender Politikwissenschaft befassen sich mit aktuellen Entwicklungsprozessen in politischen Systeme-</p> |

|  |  |
|--|--|
|  | men, mit aktuellen theoretischen und methodischen Forschungsfragen sowie mit der Analyse weiterer ausgewählter Regierungssysteme.  |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     | 1.251 Demokratisches Regieren im Wandel<br>1.252 Vergleichende Demokratieforschung<br>1.253 Vergleichende Politikwissenschaft: Vertiefung  |
| LP des Moduls                          | 8 LP insgesamt, davon<br>für einen Studiennachweis 2 LP,<br>für einen Prüfungsleistung 6 LP<br><br>(240 Stunden: Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung: 60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.) |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS: 2 x 2 SWS   |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester   |
| Angebotsturnus                         | 1) Jährlich (SoSe)<br>2) Jährlich (WS)<br>3) in der Regel jedes Semester   |
| Veranstaltungsformen                   | Seminar  |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme (dokumentiert durch eine kleinere mündliche oder schriftliche Leistung)   |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur   |
| Prüfungsanforderungen                  | Der Besuch des Seminars 1.251 ist obligatorisch; zwischen 1.252 und 1.253 kann gewählt werden<br>Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte                            |
| Berechnung der Modulnote               | Note der Prüfungsleistung  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Erhalt des Studiennachweises sowie bestandene Prüfungsleistung   |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |
| Verwendung des Moduls                  | Wahlpflichtbereich BA Social Sciences<br>2F-BA Kernfach Politikwissenschaft, Vertiefungsmodul und<br>BA Europäische Studien (Wahlpflichtmodul „Demokratisches Regieren im Wandel“)   |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Erfolgreiche Teilnahme Modul „Vergleichende Politikwissenschaft I“ bzw. „Einführung in europäische Regierungssysteme“ (ES).  |

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Identifizier          |  |
| Modultitel            | Anwendungen I: Berufspraktikum   |
| Englischer Modultitel | Applications I: Career-oriented practical  |
| Modulbeauftragter     | Org. verantwortlich: Fachbereichs-Praktikumsbeauftragte  |
| Qualifikationsziele   | 1. Das Berufspraktikum soll <ul style="list-style-type: none"> <li>• einen Einblick in die Arbeitswelt und erste Berufserfahrungen bieten,</li> <li>• zur realistischen Einschätzung der Arbeitsmöglichkeiten führen,</li> <li>• vertiefte Kenntnisse von Organisation und Arbeitsweisen eines Berufsfeldes vermitteln und Ängste vor der Berufspraxis abbauen,</li> <li>• die Anwendbarkeit der im Studium erworbenen Qualifikationen erproben,</li> <li>• den Erwerb extrafunktionaler Qualifikationen erweitern,</li> </ul> |

|   |  |
|---|--|
|   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anregungen zur weiteren Gestaltung des Studiums geben,</li> <li>• motivationsfördernd auf das weitere Studium wirken,</li> <li>• einen zielstrebigem Studienabschluss und die Präferenz praxisnaher Fragestellungen fördern und</li> <li>• die üblichen Schwierigkeiten beim Eintritt in das Berufsleben („Praxischock“) vermeiden helfen.</li> </ul> <p>2. Die Durchführung eines begleiteten Tutoriums dient der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefung des eigenen Fachwissens im Rahmen einer TutorInnen-tätigkeit</li> <li>• Erprobung fachspezifischer Vermittlungskompetenzen</li> <li>• der Kommunikations- und Teamfähigkeit</li> </ul>   |
| <p>Inhalte</p>                            | <p><i>1.121 Lehrveranstaltung zum Berufspraktikum – Tutorium im Rahmen einer Lehrveranstaltung</i></p> <p>Das Modul besteht aus dem Berufspraktikum sowie aus einer Lehrveranstaltung zur Vor- und einer Lehrveranstaltung zur Nachbereitung des Berufspraktikums. Diese Lehrveranstaltung wird gemeinsam von Studierenden, die vor ihrem Praktikum stehen, mit solchen, die ihr Praktikum gerade absolviert haben, besucht. Dadurch soll der Austausch von Erfahrungen und Anregungen für und über das eigene Praktikum gefördert werden.</p> <p>Die Veranstaltung umfasst folgende Schwerpunkte</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einen allgemeinen Teil zur Einführung in Ziele, Strategien und Organisation von Unternehmen und Organisationen und die Funktionen von HochschulabsolventInnen, zu Fragen von Arbeitsmärkten und Arbeitsverhältnissen und den Beziehungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite.</li> <li>2. In einem speziellen Teil werden Informationen über die von den Studierenden gewählten Unternehmen erarbeitet und diskutiert.</li> <li>3. Schließlich werden Erwartungen an das Praktikum, Ziele und ggf. Arbeitsvorhaben der Studierenden, das Verhalten als PraktikantIn im Unternehmen bzw. in der Organisation und Erfahrungen, insbesondere auch auf der Grundlage der Praktikumsberichte, vorgetragen und diskutiert.</li> </ol> <p>Der Erwerb von „Schlüsselqualifikationen“ während des Studiums spielt für die Erwerbstätigkeit nach dem Abschluss eine wichtige Rolle. Neben nicht fachspezifischen Kompetenzen (z.B. Sprachkenntnissen) werden fachspezifische Vermittlungskompetenzen als Teil der sozialen Kompetenzen erwartet. In diesem Modul sollen derartige fachspezifische Vermittlungskompetenzen durch die Durchführung eines Tutoriums erlernt werden. Bei der gleichzeitigen Vertiefung des eigenen Fachwissens werden Kommunikations- und Teamfähigkeit, didaktische Kompetenzen der Wissensvermittlung und der Leitung von Arbeitsgruppen erworben.</p> <p>Unter der Anleitung der Dozentin oder des Dozenten werden die Studierenden des dritten Studienjahres im Rahmen einer Lehrveranstaltung des ersten Studienjahres den jüngeren Studierenden beim Verständnis ausgewählter sozialwissenschaftlicher Fragestellungen und Methoden helfen. Diese TutorInnen-tätigkeit vermittelt den TutorInnen die o.g. fachspezifischen Vermittlungskompetenzen; weiterhin wird der Umgang mit sozialwissenschaftlichem Wissen gefestigt.</p> |
| <p>Modulkomponenten mit Angabe der LP</p> | <p>1.121 Lehrveranstaltung zum Berufspraktikum – Tutorium im Rahmen einer Lehrveranstaltung</p> <p><i>Im 2F-BA gehört das Fachpraktikum nicht zu einem der beiden Kernfächer. Für die Praktika gilt: 8-10 Wochen Gesamtdauer - in der Regel 2 Praktika mit insgesamt 14 Leistungspunkte Gesamtumfang (ca. 2 SWS). Die in dieser Modulbeschreibung enthalten Bedingungen finden hier keine Anwendung. Grundsätzlich können Praktika nicht für den Bereich der allgemeinen Schlüsselkompetenzen angerechnet werden.</i></p>  |

|  |  |
|--|--|
| LP des Moduls                          | 6 LP<br>(180 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std.; Prüfungsleistung weitere 45 Std.<br>2. Kontaktzeit 60 Std.<br>Prüfungsleistung weitere 45 Std.)  |
| SWS des Moduls                         |  |
| Dauer des Moduls                       | 1. Berufspraktikum: mindestens 8 Wochen;<br>Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung und zur Nachbereitung: jeweils 1 SWS <i>oder</i><br>2. Durchführung eines Tutoriums im Umfang von 2 SWS   |
| Angebotsturnus                         | 1. Die integrierte Lehrveranstaltung zur Vor- und Nachbereitung wird in jedem Semester angeboten<br>2. Begleitete Tutorien werden in jedem Semester angeboten  |
| Veranstaltungsformen                   | 1. Lehrveranstaltung zur Vor- und Nachbereitung des Berufspraktikums<br>als Kompaktseminar<br>2. Tutorentätigkeit in einer Lehrveranstaltung des ersten Studienjahres unter Anleitung einer Dozentin oder eines Dozenten   |
| Studiennachweise                       | Entfällt   |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur<br><br>(1.) 6 LP für schriftlichen Praktikumsbericht oder<br>(2.) 6 LP für die Vorbereitung und inhaltliche Durchführung, Moderation von Diskussionen der Studierenden sowie schriftlicher Abschlussbericht. Regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt. |
| Prüfungsanforderungen                  |  |
| Berechnung der Modulnote               |  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich BA Social Sciences<br>Wahlpflichtbereich BA Europäische Studien<br>ab 2. Studienjahr<br>Tutorentätigkeit – Professionalisierungsbereich ZFBA Soziologie und Politikwiss.  |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Nein   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | In der Regel ab dem 3. Fachsemester  |

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Identifizier          |   |
| Modultitel            | Anwendungen II: Kolloquium und Bachelorarbeit   |
| Englischer Modultitel | Applications II: Colloquium and Bachelor's A-Thesis   |
| Modulbeauftragter     | -   |
| Qualifikationsziele   | Ziel der in drei Monaten zu erstellenden Bachelorarbeit ist die selbstständige Anfertigung einer ersten umfangreicheren wissenschaftlichen Arbeit (ca. 40-60 Seiten) unter Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach vorausgehendem Besuch eines auf die BA-Arbeit vorbereitenden Kolloquiums |

|  |   |
|--|---|
| Inhalte                                | <i>1.200 / 1.300 Kolloquium zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit</i><br>Im Kolloquium werden allgemeine Fragen und Aspekte der Vorbereitung, Planung und Durchführung einer Bachelorarbeit erörtert. Die Studierenden erhalten die Gelegenheit, das Exposé ihrer geplanten Bachelorarbeit vorzustellen und zu diskutieren. Zudem bietet das Kolloquium den Rahmen für einen kontinuierlichen Beratungsprozess. |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     | 1.200 / 1.300 Kolloquium zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit  |
| LP des Moduls                          | 14 LP insgesamt, davon<br>2 LP Kolloquium<br>12 LP Bachelorarbeit<br><br>420 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. (Kolloquium); Studiennachweis: Vor- und Nachbereitung einschließlich Exposé Bachelorarbeit): 30 Std.; Bachelorarbeit: 360 Stunden)   |
| SWS des Moduls                         |   |
| Dauer des Moduls                       | 1) Kolloquium: 1 Semester (2 SWS)<br>2) Bachelorarbeit: 3 Monate  |
| Angebotsturnus                         | Kolloquium: Jedes Semester  |
| Veranstaltungsformen                   | 1) Seminar<br>2) Betreute Eigenarbeit   |
| Studiennachweise                       | Kolloquium: Vorstellung und Diskussion des Exposés  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Bachelorarbeit  |
| Prüfungsanforderungen                  |   |
| Berechnung der Modulnote               | Note der Bachelorarbeit   |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Ausgestellter Studiennachweis (Kolloquium) und bestandene Bachelorarbeit  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften  |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich BA Social Sciences;<br>BA Europäische Studien<br>2FBA Kernfach Politikwissenschaft<br>2FBA Kernfach Soziologie   |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja (Bachelorarbeit)   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Kolloquium: frühestens ab dem 4. Fachsemester<br>Empfehlung: Bei Teilnahme am Kolloquium sollten ca. 2/3 der zu erwerbenden Leistungspunkte erbracht sein.  |

**Anlage 3: Zeugnisformulare****Anlage 3a**

Frau/Herrn\*) .....

geboren am ..... in .....

den Hochschulgrad

**Bachelor of Arts**

(abgekürzt: B.A.)

nachdem sie/er\*) die Bachelorprüfung im Studiengang Social Sciences

am ..... mit Auszeichnung / bestanden hat\*)

Osnabrück, den .....

.....  
Name\*)

Die Dekanin/Der Dekan\*)  
des Fachbereichs Sozialwissenschaften

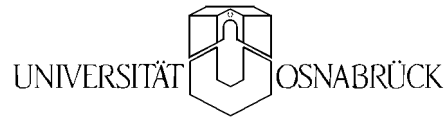
.....  
Name\*)

Der/ Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses\*)

Siegel des Fachbereichs

\*) Zutreffendes einsetzen.

**Anlage 3b**



Faculty of Social Sciences

hereby awards

Mrs/Mr<sup>\*)</sup> .....

born ..... at .....

the degree of a

**Bachelor of Arts**

(abbr: B.A.)

having passed the Bachelor Examination in Social Sciences

on ..... with distinction<sup>\*)</sup>

Osnabrück, .....

.....  
Name<sup>\*)</sup>

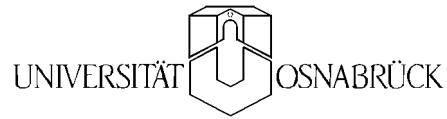
The Dean of the Faculty of Social Sciences

.....  
Name<sup>\*)</sup>

Chairman of the Examining Board

Seal of the Faculty

<sup>\*)</sup> Fill in as appropriate.

**Anlage 3c**

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK  
 Fachbereich Sozialwissenschaften  
 Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr\*) .....

geboren am ..... in .....

hat die Bachelorprüfung im Studiengang Social Sciences

mit Auszeichnung / mit der Gesamtnote\*)\*\*) ..... / ECTS-Grade ..... bestanden.

Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

Major: Soziologie/Politikwissenschaft\*\*\*) ..... ECTS-Grade .....

Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

Minor: Politikwissenschaft/Soziologie \*\*\*) ..... ECTS-Grade .....

Methodenbereich

..... ECTS-Grade .....

Bachelorarbeit zum Thema

.....

Noten

ECTS-Grades

ErstprüferIn: ..... .....

ZweitprüferIn: ..... .....

Osnabrück, den .....

Siegel des Fachbereichs

.....

Name\*)

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses\*)

\*) Zutreffendes einsetzen.

\*\*) Notenstufen: hervorragend, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

\*\*\*) Nicht zutreffendes streichen.



**Anlage 3d**

**Anlage zum Zeugnis über die Bachelorprüfung**

| studienbegleitende Prüfungen | Noten | ECTS-Grades | PrüferIn |
|------------------------------|-------|-------------|----------|
| .....                        | ..... | .....       | .....    |
| .....                        | ..... | .....       | .....    |
| .....                        | ..... | .....       | .....    |

**Anlage 3e**

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK  
 Faculty of Social Sciences  
 Diploma of Bachelor Examination

Mrs/Mr\*) .....

born on ..... in .....

has passed the Bachelor Examination in Social Sciences

with distinction / with the grade\*\*\*) ..... / ECTS Grade .....

Collateral examinations

Major: Social Sciences/Politics \*) ..... ECTS Grade .....

Collateral examinations

Minor: Politics/ Social Sciences\*) ..... ECTS Grade .....

Methods

..... ECTS Grade .....

Subject of the Bachelor's Thesis

.....

|                    | Grades | ECTS Grades |
|--------------------|--------|-------------|
| 1. Examiner: ..... | .....  | .....       |
| 2. Examiner: ..... | .....  | .....       |

Osnabrück, .....

Seal of the Faculty

.....

Name\*)

Chairman of the Examining Board

\*) Fill in as appropriate.

\*\*) Grading scale: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient.

\*\*\*) Cross of non-applying parts.

**Anlage 3f**

**Enclosure to the Diploma of Bachelor Examination**

| Collateral Examinations | Marks | ECTS Grades | Examiner |
|-------------------------|-------|-------------|----------|
| .....                   | ..... | .....       | .....    |
| .....                   | ..... | .....       | .....    |
| .....                   | ..... | .....       | .....    |

**Anlage 3g**

---

## Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

---

### 1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Status (Typ / Trägerschaft )

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Datum der Zertifizierung:

---

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

### **3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**

#### **3.1 Ebene der Qualifikation**

#### **3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)**

#### **3.3 Zugangsvoraussetzung(en)**

### **4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**

#### **4.1 Studienform**

#### **4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin**

#### **4.3 Einzelheiten zum Studiengang**

#### **4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten**

#### **4.5 Gesamtnote**

Datum der Zertifizierung:

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

## **5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**

### **5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

### **5.2 Beruflicher Status**

## **6. WEITERE ANGABEN**

### **6.1 Weitere Angaben**

### **6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben**

## **7. ZERTIFIZIERUNG**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:  
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]  
Prüfungszeugnis vom [Datum]  
Transkript vom [Datum]

**Datum der Zertifizierung:** \_\_\_\_\_

**Vorsitzender des Prüfungsausschusses**

**Offizieller Stempel/Siegel**

## **8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM**

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

**8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>**

**8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status**

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

**8.2 Studiengänge und -abschlüsse**

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

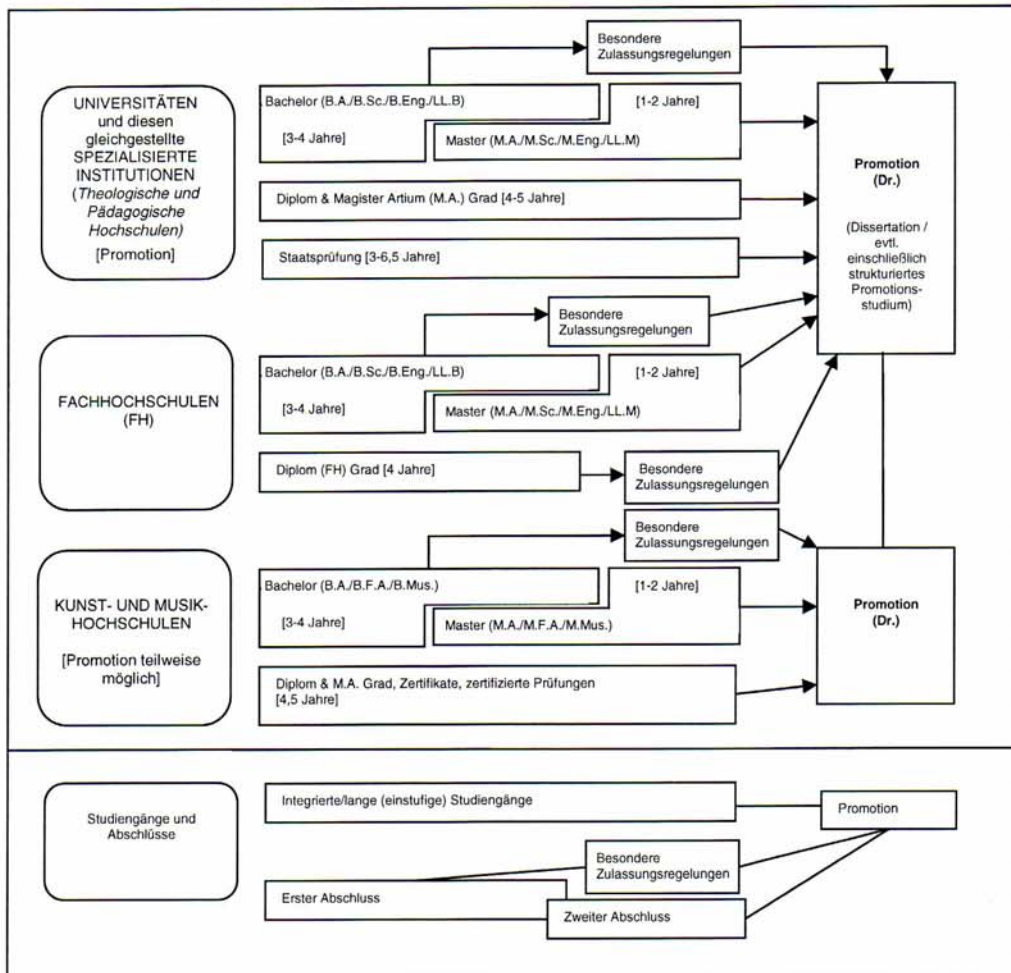
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

**8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen**

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>3</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>4</sup>

**Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem**





#### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

##### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>5</sup> Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

##### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>6</sup> Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

##### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vor-diplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zerti-

fizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

#### 8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

#### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

#### 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

#### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hr.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

<sup>1</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

<sup>2</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

<sup>3</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

<sup>4</sup> „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

<sup>5</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.



**Anlage 3h****Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

**1. HOLDER OF THE QUALIFICATION****1.1 Family Name / 1.2 First Name****1.3 Date, Place, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)

**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)

**2.2 Main Field(s) of Study****2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)

**Status** (Type / Control)

**2.4 Institution Administering Studies** (in original language)

**Status** (Type / Control)

**2.5 Language(s) of Instruction/Examination**

**Certification Date:**

---

**Chairman Examination Committee**

**3. LEVEL OF THE QUALIFICATION****3.1 Level****3.2 Official Length of Programme****3.3 Access Requirements****4. CONTENTS AND RESULTS GAINED****4.1 Mode of Study****4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate****4.3 Programme Details****4.4 Grading Scheme****4.5 Overall Classification** (in original language)**Certification Date:**

---

**Chairman Examination Committee**

## **5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

### **5.1 Access to Further Study**

### **5.2 Professional Status**

## **6. ADDITIONAL INFORMATION**

### **6.1 Additional Information**

### **6.2 Further Information Sources**

## **7. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:  
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]  
Prüfungszeugnis vom [Datum]  
Transcript of Records vom [Date]

**Certification Date:**

---

**(Official Stamp/Seal)**

**Chairman Examination Committee**

## **8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

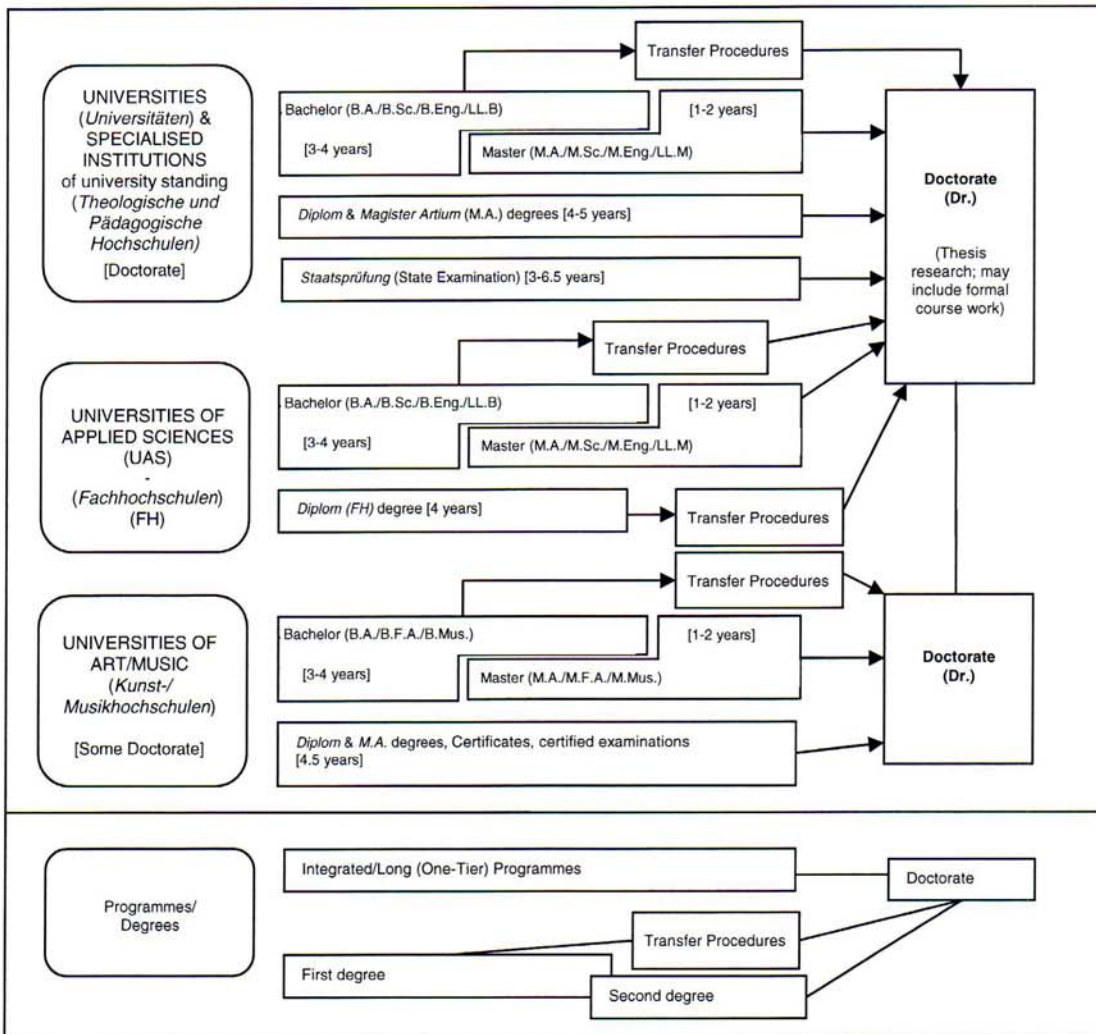
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>3</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>4</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**





#### 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>5</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>6</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system ([www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm](http://www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm)); E-Mail: [eurydice@kmk.org](mailto:eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [sekr@hrk.de](mailto:sekr@hrk.de)
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. ([www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de))

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

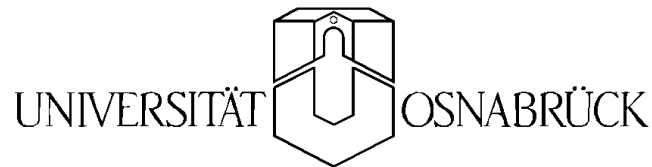
<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the Länder. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>3</sup> Common structural guidelines of the Länder as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>4</sup> Law establishing a Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the Länder to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>5</sup> See note No. 4.

<sup>6</sup> See note No. 4.



FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG  
„SOCIAL SCIENCES“

Neufassung beschlossen in der

14. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 08.02.2006  
befürwortet in der 54. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.09.2006  
genehmigt in der 63. Sitzung des Präsidiums am 12.10.2006  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2006 vom 29.12.2006, S. 1022

geändert in der 13. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereiches Sozialwissenschaften am 19.12.2007  
befürwortet in der 65. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.01.2008  
genehmigt in der 89. Sitzung des Präsidiums am 21.02.2008  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2008 vom 31.07.2008, S. 556

geändert in der 9. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereiches Sozialwissenschaften am 15.07.2009  
befürwortet in der 79. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.08.2009  
genehmigt in der 125. Sitzung des Präsidiums am 10.09.2009  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2010 vom 05.01.2010, S. 238

**I N H A L T :**

---

|   |            |
|---|------------|
| <b>Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen .....</b>                     | <b>240</b> |
| § 1 Zweck der Prüfung .....   | 240        |
| § 2 Hochschulgrad .....   | 240        |
| § 3 Dauer und Umfang des Studiums .....                               | 240        |
| § 4 Prüfungsausschuss .....   | 240        |
| § 5 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer .....                     | 241        |
| § 6 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen .....         | 241        |
| § 7 Aufbau der Masterprüfung .....                                    | 242        |
| § 8 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen .....               | 242        |
| § 9 Bewertung studienbegleitender Prüfungsleistungen.....             | 243        |
| § 10 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen .....             | 245        |
| § 11 Studiennachweise .....   | 245        |
| § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß .....       | 245        |
| § 13 Zeugnisse und Bescheinigungen .....                              | 246        |
| § 14 Ungültigkeit der Prüfung.....                                    | 246        |
| § 15 Einsicht in die Prüfungsakte .....                               | 247        |
| § 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren .....            | 247        |
| § 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen.....                       | 247        |
| <b>Zweiter Teil: Mündliche Abschlussprüfung und Masterarbeit.....</b> | <b>248</b> |
| § 18 Mündliche Abschlussprüfung .....                                 | 248        |
| § 19 Zulassung zur Masterarbeit.....                                  | 248        |
| § 20 Masterarbeit .....   | 249        |
| § 21 Wiederholung der Masterarbeit.....                               | 249        |
| § 22 Gesamtergebnis der Masterprüfung .....                           | 250        |
| <b>Dritter Teil: Schlussvorschriften.....</b>                         | <b>250</b> |
| § 23 Übergangsvorschriften .....                                      | 250        |
| § 24 In-Kraft-Treten .....  | 250        |
| <br>  |            |
| Anlage 1.....   | 251        |
| Anlage 2a .....   | 266        |
| Anlage 2b .....   | 267        |
| Anlage 3a .....   | 268        |
| Anlage 3b .....   | 269        |
| Anlage 3c.....  | 270        |
| Anlage 3d .....   | 271        |
| Anlage 3e .....   | 272        |
| Anlage 3f.....  | 277        |

## Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Der Studiengang bietet mit der Masterprüfung innerhalb von vier Semestern einen weiterführenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit nach § 3 Absatz 1 sowie auf den Stand der Wissenschaft und die erhöhten Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die besonderen Ansprüche der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

### § 2 Hochschulgrad

<sup>1</sup>Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen. <sup>2</sup>Darüber stellt der Fachbereich Sozialwissenschaften eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (*Anlage 2a*) sowie eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde (*Anlage 2b*) aus.

### § 3 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Der Umfang des Masterstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung 120 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS). <sup>2</sup>Von 120 Leistungspunkten entfallen 24 auf die Masterarbeit und 6 auf die mündliche Abschlussprüfung (*Anlage 1*).

### § 4 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan obliegenden Aufgaben der Durchführung und Organisation von Prüfungen können von ihr oder ihm einem Prüfungsausschuss übertragen werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>3</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>4</sup>Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. <sup>5</sup>Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
  - (a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
  - (b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
  - (c) ein Mitglied der Studierendengruppe.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder zu (a) und (b) beträgt zwei Jahre, jene des Mitgliedes zu (c) ein Jahr. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>5</sup>Das Mitglied zu (c) hat bei Entscheidungen zur Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.



- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Vorsitz und Stellvertretung müssen der Hochschullehrergruppe angehören.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. <sup>3</sup>Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme mündlicher Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

## § 5 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. <sup>2</sup>Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. <sup>3</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. <sup>4</sup>Zu Prüfenden sowie zu Beisitzerinnen oder Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) <sup>1</sup>Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, sofern sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. <sup>2</sup>Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) <sup>1</sup>Studierende können, außer im Falle des Absatzes 2 Satz 1, für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. <sup>2</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. <sup>3</sup>Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. <sup>4</sup>Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 4 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## § 6 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die

Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. <sup>4</sup>Über die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

## § 7 Aufbau der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen, dem Erwerb von Studiennachweisen, der mündlichen Abschlussprüfung und der Masterarbeit (*Anlage I*).

## § 8 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Als studienbegleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:

- Referat mit schriftlicher Ausarbeitung,
- mündliche Prüfung,
- Hausarbeit,
- Klausur.

<sup>2</sup>Weitere fachspezifische Prüfungsformen können in den Modulbeschreibungen des Studiengangs (*Anlage I*) vorgesehen werden. <sup>3</sup>Der Inhalt jeder studienbegleitenden Prüfung bezieht sich auf die Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung abgelegt wird. <sup>4</sup>Ausnahmen hiervon sind in den Modulbeschreibungen (*Anlage I*) ausgewiesen.

- (2) <sup>1</sup>Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion innerhalb einer Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Das Thema des Referats liegt innerhalb des Themengebiets der Lehrveranstaltung, es wird von der oder dem Lehrenden festgelegt oder mit ihr oder ihm abgesprochen. <sup>3</sup>Die Vorbereitung des Referats umfasst in der Regel die eigenständige Recherche und Auswertung einschlägiger Literatur und die Aufbereitung des Stoffs für Vortrag und Diskussion. <sup>4</sup>Ein Referat kann in geeigneten Fällen auch als Gruppenarbeit vorbereitet und von allen Gruppenmitgliedern gehalten werden. <sup>5</sup>Die schriftliche Ausarbeitung des Referats ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema in schriftlicher Form. <sup>6</sup>Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers die an die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. <sup>7</sup>Auf einem der schriftlichen Ausarbeitung angehängten Beiblatt hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung von bis zu drei Studierenden statt. <sup>3</sup>Die Dauer der Prüfung beträgt pro Kandidatin oder Kandidat 30 Minuten. <sup>4</sup>Die mündliche Prüfung wird in der Regel von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung stattfindet, und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt. <sup>5</sup>Stellt der Prüfungsausschuss im Einzelfall fest, dass die durch die Bestellung zur sachkundigen Beisitzerin oder zum sachkundigen Beisitzer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Beisitzerin oder des einzelnen Beisitzers unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder keine sachkundige Beisitzerin oder kein sachkundiger Beisitzer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen

Einzelfall die betreffende mündliche Prüfung nur von einer oder einem Prüfenden allein durchgeführt wird.<sup>6</sup>Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.<sup>7</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten.<sup>8</sup>Es ist von der oder dem Prüfenden und gegebenenfalls von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen.

- (4) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. <sup>3</sup>Eine Hausarbeit kann in geeigneten Fällen auch als Gruppenarbeit erstellt werden; die Eignung des Themas stellt die oder der Prüfende fest. <sup>4</sup>Die Hausarbeit hat in der Regel einen Umfang von mindestens 10 und höchstens 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel drei bis vier Wochen. <sup>5</sup>Sie ist in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abzugeben. <sup>6</sup>§ 12 Absatz 3 gilt entsprechend. <sup>7</sup>Auf einem der Hausarbeit angehängten Beiblatt hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb der vorgegebenen Zeit zu bearbeiten sind. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 90 Minuten.
- (6) In welcher Form studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden können, legt die oder der Lehrende der jeweiligen Lehrveranstaltung fest.
- (7) Prüfungsleistungen können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und in Absprache mit der oder dem Prüfenden in englischer Sprache erbracht werden.
- (8) Als Zulassung zu einer Prüfung gilt die Ausgabe bzw. Absprache eines Referats- oder Hausarbeitsthemas, die Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung.
- (9) <sup>1</sup>Nach Bestehen einer studienbegleitenden Prüfung wird ein entsprechender Nachweis ausgestellt. <sup>2</sup>Das Nichtbestehen einer Prüfung wird dem Prüfungsausschuss durch die Lehrende oder den Lehrenden umgehend mitgeteilt.
- (10) <sup>1</sup>Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (11) Die §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Bestimmungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind zu beachten.

## **§ 9 Bewertung studienbegleitender Prüfungsleistungen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungen nach § 8 werden benotet; die Noten sind Bestandteil der Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) <sup>1</sup>Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet. <sup>2</sup>Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung in der Regel durch die Lehrperson bewertet, auf deren Lehrveranstaltung sich die Prüfungsleistung bezieht. <sup>3</sup>Die Bewertung und die sie tragenden Erwägungen sind der oder dem Studierenden mitzuteilen. <sup>4</sup>Mündliche Prüfungen werden direkt im Anschluss an die Prüfung benotet. <sup>5</sup>Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer zu hören. <sup>6</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.

- (3) <sup>1</sup>Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden können; dabei sind die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. <sup>3</sup>Folgende Einzelnoten sind zu verwenden:

|   |                   |   |   |
|---|-------------------|---|---|
| 1 | sehr gut          | = | eine hervorragende Leistung   |
| 2 | gut               | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt    |
| 3 | befriedigend      | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                  |
| 4 | ausreichend       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt             |
| 5 | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

- (4) <sup>1</sup>Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. <sup>2</sup>Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist die Prüfung bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten.

- (5) <sup>1</sup>Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>2</sup>Dabei werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Note lautet bei einem Wert

|                                   |   |                   |   |   |
|-----------------------------------|---|-------------------|---|---|
| bis einschließlich 1,50           | = | sehr gut          | = | 1 |
| über 1,50 bis einschließlich 2,50 | = | gut               | = | 2 |
| über 2,50 bis einschließlich 3,50 | = | befriedigend      | = | 3 |
| über 3,50 bis einschließlich 4,00 | = | ausreichend       | = | 4 |
| über 4,00                         | = | nicht ausreichend | = | 5 |

- (6) <sup>1</sup>Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>2</sup>Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (7) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,00 oder besser bewertet wurde. <sup>2</sup>Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,00 oder besser bewerten. <sup>3</sup>Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. <sup>4</sup>Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

- (8) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 mit zwei Stellen hinter dem Komma verwendet werden, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (9) <sup>1</sup>ECTS-Grades sind anhand des prozentualen Anteils der erfolgreichen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer wie folgt zu bestimmen:

|              |                  |
|--------------|------------------|
| ECTS-Grade A | die besten 10%   |
| ECTS-Grade B | die nächsten 25% |
| ECTS-Grade C | die nächsten 30% |
| ECTS-Grade D | die nächsten 25% |
| ECTS-Grade E | die nächsten 10% |

<sup>2</sup>Nicht erfolgreiche Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erhalten den Grade F = nicht bestanden.

<sup>3</sup>Damit tragfähige Aussagen über die prozentuale Verteilung möglich werden, soll die Vergleichsgruppe aus denjenigen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bestehen, die die jeweilige Prüfung in den letzten sechs Semestern bestanden haben. <sup>4</sup>So lange sich entsprechenden Datenbanken noch im Aufbau befinden oder falls den oben angegebenen Prozentsätzen die tatsächliche Notenverteilung entgegensteht, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zu Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

## § 10 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungen können maximal zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>§ 21 bleibt unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Wurde eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. <sup>2</sup>§ 21 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Die oder der zuständige Lehrende entscheidet über die Form, in der eine nicht bestandene Prüfung wiederholt wird. <sup>2</sup>Das endgültige Nichtbestehen führt bei Pflichtmodulen zum Ausschluss vom Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul kompensiert werden.
- (4) Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) ist im Rahmen von studienbegleitenden Prüfungen nicht vorgesehen.
- (5) In einem gleichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung zu erbringen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

## § 11 Studiennachweise

- (1) <sup>1</sup>Mit der nachgewiesenen aktiven Teilnahme an einer Lehrveranstaltung werden in der Regel vier Leistungspunkte erworben. <sup>2</sup>Studiennachweise werden nicht benotet.
- (2) <sup>1</sup>Zur Erlangung eines mit Leistungspunkten qualifizierten Studiennachweises ist eine Studienleistung notwendig. <sup>2</sup>Diese ist in Umfang und Anspruch geringer als die Prüfungsleistungen nach § 8 Absatz 1 Satz 1. <sup>3</sup>In Frage kommen Leistungsformen wie Protokoll, Seminarbericht, kleines Referat (ohne schriftliche Ausarbeitung) usw. <sup>4</sup>Über die Form der Studienleistung entscheidet die oder der Lehrende. <sup>5</sup>Im Übrigen gilt § 8 Absatz 9 Sätze 1 und 2.

## § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel am nächsten regulären Prüfungstermin, anberaumt. <sup>3</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Falle anzurechnen. <sup>4</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>5</sup>Nach dem zweiten Attest in Folge oder bei begründeten Zweifeln kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (3) <sup>1</sup>Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin entsprechend hinausgeschoben werden kann. <sup>4</sup>Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben. <sup>5</sup>Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

- (4) <sup>1</sup>Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Mittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>3</sup>Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten. <sup>4</sup>Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der Kandidatin oder des Kandidaten zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

### § 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlage 3a, 3c*). <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>3</sup>Als Anlage zum Zeugnis wird eine Übersicht ausgestellt, die die studienbegleitenden Prüfungen und ihre Benotung ausweist (*Anlagen 3b, 3d*).
- (2) In einem zum Studiengang gehörigen „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Masterstudienprogramms in deutscher und in englischer Sprache näher erläutert (*Anlagen 3e, 3f*).
- (3) <sup>1</sup>Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungen wiederholt werden können. <sup>2</sup>Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 zu versehen.
- (4) <sup>1</sup>Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt. <sup>2</sup>Im Falle von Absatz 3 wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt. <sup>3</sup>Sie weist zusätzlich die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

### § 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 Absatz 4 zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 15 Einsicht in die Prüfungsakte

<sup>1</sup>Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakte ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>3</sup>Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) <sup>1</sup>Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
  1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist, oder
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. <sup>2</sup>Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll in der Regel innerhalb eines Monats entschieden werden. <sup>2</sup>Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## § 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

## Zweiter Teil: Mündliche Abschlussprüfung und Masterarbeit

### § 18 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) In der mündlichen Abschlussprüfung soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er grundlegende und weiterführende Kenntnisse erworben hat, die eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Fragestellungen aus den Modulen des Studiengangs ermöglichen.
- (2) Zur mündlichen Abschlussprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer 50 Leistungspunkte aus den Modulen des Pflichtbereichs nachweist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (4) <sup>1</sup>Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten und bezieht sich auf mindestens zwei Module des Studiengangs. <sup>2</sup>Die Prüfung findet vor zwei Prüfenden nach § 5 Absatz 1 statt; eine oder einer von ihnen muss Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften sein.
- (5) Die mündliche Abschlussprüfung wird gemäß § 9 Absatz 3 bewertet.
- (6) <sup>1</sup>Die mündliche Abschlussprüfung kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten § 10 Absätze 3 und 5 entsprechend.

### § 19 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
  - ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 70 Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
  - die studienbegleitenden Prüfungen gemäß *Anlage 1* bestanden hat und
  - in dem Semester, in dem sie oder er die Zulassung zur Masterarbeit beantragt, an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Social Sciences“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind beizufügen
  - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
  - Vorschläge für Prüfende,
  - der Vorschlag für das Thema der Masterarbeit,
  - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
  - ein tabellarischer Lebenslauf und
  - ein Lichtbild neueren Datums.

<sup>2</sup>Ist es nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
  - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - die Unterlagen unvollständig sind oder
  - die Masterprüfung oder die Masterarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.



- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Masterarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

## § 20 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Sozialwissenschaften selbstständig mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) entsprechen. <sup>3</sup>Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der vorgesehenen Zeit (Absatz 5) bearbeitet werden kann.
- (2) § 8 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. <sup>2</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (4) <sup>1</sup>Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten festgelegt. <sup>2</sup>§ 8 Absatz 7 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) <sup>1</sup>Mit der Ausgabe des Themas werden für die Bewertung der Masterarbeit zwei Prüfende bestellt, darunter die oder der Erstprüfende gemäß Absatz 4 Satz 1. <sup>2</sup>Eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. <sup>3</sup>Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften sein. <sup>4</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (6) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten verlängern. <sup>4</sup>§ 12 Absatz 2 Sätze 4 und 5 und Absatz 3 Satz 4 bleiben unberührt.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist von den beiden Prüfenden in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu begutachten. <sup>2</sup>Die Arbeit wird gemäß § 9 Absatz 3 bewertet. <sup>3</sup>Die Gutachten nennen die Bewertung der Arbeit und die tragenden Gründe der Bewertung.

## § 21 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Absatz 6 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Wiederholung der Masterarbeit wird das Thema der Masterarbeit in angemessener Frist in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt § 10 Absätze 3 und 5 entsprechend.

## § 22 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte nachgewiesen und alle Prüfungsleistungen nach § 7 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen, der Note der mündlichen Abschlussprüfung und dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten der Masterarbeit. <sup>2</sup>Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen mit dem Faktor 0,5, die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit dem Faktor 0,1 und die Durchschnittsnote der Masterarbeit mit dem Faktor 0,4 gewichtet. <sup>3</sup>§ 9 Absätze 3, 5 und 7 gelten entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 verleiht der Fachbereich der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. <sup>2</sup>Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung weist neben der Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten für die Masterarbeit, die Note der mündlichen Abschlussprüfung und die Durchschnittsnote aller studienbegleitenden Prüfungen aus (*Anlage 3a, 3c*).

## Dritter Teil: Schlussvorschriften

### § 23 Übergangsvorschriften

<sup>1</sup>Studierende, die sich im Wintersemester 2007/2008 im dritten oder in einem höheren Semester des Masterstudiums befinden, werden nach der Prüfungsordnung in den bisher geltenden Fassungen geprüft. <sup>2</sup>Sie können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung geprüft werden.

### § 24 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück und ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft.
- (2) Unbeschadet der in § 22 getroffenen Regelung tritt die bisher geltende „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Social Sciences der Universität Osnabrück, Fachbereich Sozialwissenschaften“ i.d.F. d. Bek. v. 29.12.2006 (AMBl. 08/2006) mit In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

## Anlage 1

### 1. Ordnungsgemäßer Studienverlauf

Die Masterprüfung Social Sciences besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen, der mündlichen Abschlussprüfung und der Masterarbeit. Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit ist der Nachweis von 70 der 120 Leistungspunkte aus dem ordnungsgemäßen Masterstudium Social Sciences. Von den insgesamt 120 Leistungspunkten entfallen

- 50 Punkte auf fünf Pflichtmodule (jeweils 10 Punkte in Vergleichende Sozialstrukturanalyse; Cultural Studies und Interkulturalität; Arbeitsbeziehungen und Globalisierung; Vergleichende Politikwissenschaft; Vergleichende Politische Ökonomie),
- 28 Punkte auf Veranstaltungen des Wahlbereichs (diese werden nicht auf die Endnote angerechnet),
- 12 Punkte auf das Forschungsseminar und
- 24 Punkte auf die Masterarbeit plus 6 Punkte mündliche Abschlussprüfung

### 2. Studienbegleitende Prüfungen

Im Verlauf des Masterstudiums sind im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots für den Masterstudiengang Social Sciences acht studienbegleitende Prüfungen abzulegen und sieben Studiennachweise zu erbringen.

Die studienbegleitenden Prüfungen sind in folgenden Bereichen abzulegen:

- Vergleichende Sozialstrukturanalyse
- Cultural Studies und Interkulturalität
- Arbeitsbeziehungen und Globalisierung
- Vergleichende Politikwissenschaft
- Vergleichende Politische Ökonomie
- Forschungsseminar
- Wahlbereich

Die Studiennachweise sind in folgenden Bereichen zu erbringen:

- Vergleichende Sozialstrukturanalyse
- Cultural Studies und Interkulturalität
- Arbeitsbeziehungen und Globalisierung
- Vergleichende Politikwissenschaft
- Vergleichende Politische Ökonomie
- Wahlbereich

### Modularisierter Studienverlaufsplan im Masterstudiengang Social Sciences

| Semester | Pflichtbereich  |  |  |   |  | Wahlbereich  | Professionalisierungsbereich  |  |
|----------|---|--|--|---|--|--|---|--|
| 1.       | <b>Modul I: Strukturen der Gesellschaft</b>                       | <b>Modul II: Kulturen der Gesellschaft</b>                         | <b>Modul III: Methoden der empirischen Sozialforschung</b> | <b>Modul IV: Politische Ökonomie/ Wirtschaftssoziologie</b> | <b>Modul V: Vergleichende Politikwissenschaft</b>                      | 2 wählbare Module bzw. 4 Lehrveranstaltungen aus benachbarten Studiengängen des FB (ES, IMIB, DRZ) und Nachbarfächern (Geschichte, Jura, etc.) | Obligatorische Studienberatung im 1. und 3. Semester.<br><br>4 Veranstaltungen mit je 2 LP zu nachstehenden Themen (ggf. als Kompaktsem.) oder anderen Angeboten der Universität:<br><br>- Englisch für Sozialwissenschaftler (Sprachenzentrum);<br>- Recherche-techniken;<br>- Forschungsdesign und Methodenwahl;<br>- SPSS-Training |  |
|          | Formen gesellschaftlicher Differenzierung<br>6/4 LP               | Sozialstruktur und Kultur<br>6/4 LP                                | Qualitative Methoden<br>6/4 LP                             | Varieties of Capitalism<br>6/4 LP                           | Zivilgesellschaften im Wandel<br>6/4                                   |  |   |  |
| 2.       | „Pathologien“ der modernen Gesellschaft<br>4/6 LP<br><b>10 LP</b> | Kulturtheorien der modernen Gesellschaft<br>4/6 LP<br><b>10 LP</b> | Quantitative Methoden<br>4/6 LP<br><b>10 LP</b>            | Wirtschaft und Arbeit im Wandel<br>4/6 LP<br><b>10 LP</b>   | Transformation wohlhabender Regime in Europa<br>4/6 LP<br><b>10 LP</b> | <b>20 LP</b>   |   |  |
| 3.       | <b>Forschungsseminar – 12 LP</b>                                  |  |  |   |  |  |   |  |
| 4.       | <b>Masterarbeit – 24 LP<br/>+ mündl. Prüfung – 6 LP</b>           |  |  |   |  |  |   |  |

**Masterstudiengang SOCIAL SCIENCES: Aufschlüsselung der Module**

| Modul                                       | LV-Nr. | LV-Bezeichnung   | LV-Typ | 1. Sem. (WS) | 2. Sem. (SS) | 3. Sem. (WS) | 4.Sem. (SS) | LP | SWS | work-load |
|---|--------|--|--------|--------------|--------------|--------------|-------------|----|-----|-----------|
| Strukturen der Gesellschaft                 |        |  |        |              |              |              |             | 10 | 4   | 300       |
|   | 1...1  | Formen gesellschaftlicher Differenzierung  | S      | 4 (6)        |              |              |             |    |     |           |
|   | 1...2  | „Pathologien“ gesellschaftlicher Differenzierung   | S      |              | 6 (4)        |              |             |    |     |           |
| Kulturen der Gesellschaft                   |        |  |        |              |              |              |             | 10 | 4   | 300       |
|   | 1...1  | Sozialstruktur und Kultur  | S      | 4 (6)        |              |              |             |    |     |           |
|   | 1...2  | Kulturtheorien der modernern Gesellschaft  | S      |              | 6 (4)        |              |             |    |     |           |
| Methoden der empirischen Sozialforschung    |        |  |        |              |              |              |             | 10 | 4   | 300       |
|   | 1...1  | Qualitative Methoden   | S      | 4 (6)        |              |              |             |    |     |           |
|   | 1...2  | Quantitative Methoden  | S      |              | 6 (4)        |              |             |    |     |           |
| Politische Ökonomie / Wirtschaftssoziologie |        |  |        |              |              |              |             | 10 | 4   | 300       |
|   | 1...1  | Varieties of Capitalism  | S      | 4 (6)        |              |              |             |    |     |           |
|   | 1...2  | Wirtschaft und Arbeit im Wandel  | S      |              | 6 (4)        |              |             |    |     |           |
| Vergleichende Politikwissenschaft           |        |  |        |              |              |              |             | 10 | 4   | 300       |
|   | 1...1  | Zivilgesellschaften im Wandel  | S      | 4 (6)        |              |              |             |    |     |           |
|   | 1...2  | Transformation wohlfahrtsstaatlicher Regime in Europa  | S      |              | 6 (4)        |              |             |    |     |           |
| Wahlbereich                                 |        | 2 wählbare Module bzw. 4 Lehrveranstaltungen aus benachbarten Studiengängen des FB (ES, IMIB, DRZ) und Nachbarfächern (Geschichte, Jura, etc.) | S/V/Ü  |              |              |              |             | 20 | 8   | 600       |

|                      |       |   |     |  |  |    |    |     |   |      |
|----------------------|-------|---|-----|--|--|----|----|-----|---|------|
| Professionalisierung |       | Obligatorische Studienberatung im 1. und 3. Semester.<br>4 Veranstaltungen mit je 2 LP zu nachstehenden Themen<br>(ggf. als Kompaktsem.) oder anderen Angeboten der Uni-<br>versität:<br>- Englisch für Sozialwissenschaftler (Sprachenzentrum);<br>- Rekerchetechniken;<br>- Forschungsdesign und Methodenwahl;<br>- SPSS-Training | S/Ü |  |  |    |    | 8   | 8 | 240  |
| Forschungsseminar    |       |   |     |  |  |    |    |     |   |      |
|                      | 1...1 | Forschungsseminar   | S   |  |  | 12 |    | 12  | 2 | 360  |
| Mündliche Prüfung    |       |   |     |  |  |    |    |     |   |      |
|                      |       | Mündliche Abschlussprüfung  |     |  |  |    | 6  | 6   |   | 180  |
| Masterarbeit         |       |   |     |  |  |    |    |     |   |      |
|                      |       | Masterarbeit  |     |  |  |    | 24 | 24  |   | 720  |
|                      |       |   |     |  |  |    |    | 120 |   | 3600 |

**Masterstudiengang SOCIAL SCIENCES:  
Übersicht über die Vergabe von Leistungspunkten in verschiedenen Prüfungsbereichen**

| <b>Bereich</b>               | <b>Leistungspunkte</b> | <b>Prüfungsleistungen</b> | <b>Studiennachweise</b> |
|------------------------------|------------------------|---------------------------|-------------------------|
| 5 Fachmodule (Pflicht)       | 50                     | 5                         | 5                       |
| Wahlbereich                  | 20                     | 2                         | 2                       |
| Professionalisierungsbereich | 8                      |                           | 4                       |
| 1 Forschungsseminar          | 12                     | 1                         |                         |
| Mündliche Abschlussprüfung   | 6                      |                           |                         |
| Masterarbeit                 | 24                     |                           |                         |
| <b>Insgesamt</b>             | <b>120</b>             | <b>8</b>                  | <b>11</b>               |

## Modulkatalog im Masterstudiengang Social Sciences: „Differenzierung und Integration moderner Gesellschaften“

|                                    |   |
|------------------------------------|---|
| Identifizier                       |   |
| Modultitel                         | Strukturen der Gesellschaft   |
| Englischer Modultitel              | Structures of Society   |
| Modulbeauftragter                  | Prof. Dr. Wolfgang Ludwig Schneider   |
| Qualifikationsziele                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit zum selbständigen Erkennen von Strukturmustern sozialer Differenzierung</li> <li>• Fähigkeit zum Vergleich unterschiedlicher Gesellschaften im Blick auf ihre Differenzierungstypik</li> <li>• Kenntnis unterschiedlicher theoretischer Konzepte sozialer Differenzierung und Fähigkeit zu ihrer Anwendung sowie zur Beurteilung ihrer Reichweite</li> <li>• Fähigkeit zur Analyse von „Störungen“ sozialer Ordnung mit Hilfe des differenzierungstheoretischen Instrumentariums</li> </ul>  |
| Inhalte                            | <p>1...1 Formen gesellschaftlicher Differenzierung</p> <p>Die Soziologie kennt unterschiedliche Formen gesellschaftlicher Differenzierung und hat schon früh (klassisch etwa bei Durkheim) versucht, unterschiedliche historisch zu beobachtende Gesellschaftstypen durch die primäre Form ihrer Differenzierung in Untereinheiten zu unterscheiden. Gesellschaften erscheinen etwa differenziert in Verwandtschaftsverbände, in hierarchisch geordnete Großgruppen (Stände, Klassen, Schichten), regional in Zentren und periphere Gebiete, unter Gesichtspunkten der Arbeitsteilung, der Formierung von Wertsphären oder der Erfüllung spezifischer sozialer Funktionen. Dabei können unterschiedliche Differenzierungsformen nebeneinander bestehen, einander überlagern bzw. eine Form andere dominieren. In der Veranstaltung werden unterschiedliche theoretische Differenzierungskonzepte diskutiert sowie empirisch zu beobachtende Differenzierungsformen und –konstellationen vergleichend analysiert.</p> <p>1...2 „Pathologien“ der modernen Gesellschaft</p> <p>Die Gesellschaft der Gegenwart erscheint konfrontiert mit einer ganzen Reihe von Phänomenen, die im Kontext der Gesellschaftstheorie typisch als „Störungen“ sozialer Ordnung, als Folge partieller Entwicklungsrückstände, zeitlich befristeter Disbalancen oder „pathologischer“ Abweichungen vom Pfad des Fortschritts und der Modernität beschrieben worden sind. Derartige Phänomene haben sich jedoch als bemerkenswert hartnäckig erwiesen. Aktuelle Beispiele dafür sind etwa korruptive Netzwerke und organisierte Kriminalität, mafiöse Strukturen, religiöser Fundamentalismus, transnationaler Terrorismus, scheiternde Staaten und Warlordformationen. In der Veranstaltung sollen jeweils eine oder mehrere „Pathologien“ dieser und ähnlicher Art analysiert und deren strukturelle Bedeutung für die moderne Gesellschaft diskutiert werden.</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP | <p>1...1 Formen gesellschaftlicher Differenzierung: 6 oder 4 LP</p> <p>1...2 „Pathologien“ der modernen Gesellschaft: 4 oder 6 LP</p>   |
| LP des Moduls                      | <p>10 LP insgesamt, davon</p> <p>4 LP Studiennachweis (SN)</p> <p>6 LP Prüfungsleistung (PL)</p> <p>Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung SN und PL angefertigt werden.</p> <p>(300 Stunden:<br/>Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung;</p>  |



|  |  |
|--|--|
|  | Vor- und Nachbereitung: 45 Std. pro Veranstaltung;<br>Studiennachweis: 60 Std.;<br>Prüfungsleistung: 90 Std.)  |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS: 2 Semester á 2 SWS  |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester   |
| Angebotsturnus                         | 1. Komponente jedes Wintersemester und<br>2. Komponente jedes Sommersemester   |
| Veranstaltungsformen                   | Seminar  |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung   |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung   |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte;<br>Selbstständiges Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung der hier gewonnenen Erkenntnisse auf neue Fragestellungen |
| Berechnung der Modulnote               | Note der PL  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | FBR des Fachbereichs Sozialwissenschaften  |
| Verwendung des Moduls                  | MA Social Sciences Pflichtbereich; MA Europäische Studien Freier Wahlbereich (bzw. 2. Komponente auch als „Vertiefung ‚Europ. Ges. im Vergleich‘); MA DRZ Wahlbereich  |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      |  |
| Teilnehmerbegrenzung                   | max. 30 TeilnehmerInnen  |

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Identifizier          |  |
| Modultitel            | Kulturen der Gesellschaft  |
| Englischer Modultitel | Cultures of Society  |
| Modulbeauftragter     | NN/NN (Professur Meth.d.emp.Sozialforsch. u. Sozialstrukturanalyse sowie Professur für Mikrosoziologie u. qualitat.Meth.)  |
| Qualifikationsziele   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erkennen von Zusammenhängen zwischen sozialen Strukturen und kulturellen Phänomenen</li> <li>• Kenntnis unterschiedlicher Theorien und der von ihnen behaupteten Formen der Determination, Interdependenz oder Kovariation zwischen Kultur und Sozialstruktur</li> <li>• Fähigkeit zur vergleichenden Analyse der sozialstrukturellen Voraussetzungen kultureller Muster sowie der kulturellen Grundlagen gesellschaftlicher Strukturen</li> </ul>  |
| Inhalte               | <p>1...1 Sozialstruktur und Kultur</p> <p>Eine prominente Traditionslinie in der Soziologie, zu der u.a. Marx, Durkheim, Mannheim, Bourdieu und Luhmann zählen, analysiert Phänomene der Kultur unter dem Gesichtspunkt, in welcher Weise sie durch soziale Strukturen geprägt werden. Dabei wird angenommen, dass Strukturen der gesellschaftlichen Differenzierung, der sozialen Ungleichheit und des Konflikts zwischen konkurrierenden gesellschaftlichen Gruppen ihren Niederschlag in Weltdeutungen, Wertorientierungen, Moralvorstellungen, in Geschmacksurteilen und Lebensstilen finden. In der Veranstaltung sollen klassische und neuere Ansätze zum Verhältnis von Sozialstruktur und Kultur vorgestellt und</p> |

|  |  |
|--|--|
|  | <p>exemplarisch-vertiefend diskutiert werden.</p> <p>1...2 Kulturtheorien der modernen Gesellschaft</p> <p>In Gegensatz zu Positionen, die kulturelle Erscheinungen vor allem als Ausdruck gesellschaftlicher Strukturen und Prozesse analysieren, stehen Ansätze, welche die umgekehrte Einflussrichtung in den Vordergrund rücken. Stabilität und Veränderungen sozialer Strukturen werden hier als Folge der Reproduktion bzw. Transformation kultureller Muster gedeutet. Klassisches Beispiel ist hier die Webersche These über die Geburt des modernen Betriebskapitalismus aus dem Geiste des asketischen Protestantismus, die ihren aktuellen Widerhall in der These vom „neuen Geist des Kapitalismus“ (Boltanski/Chiapello) findet. Explizit gegen die Rede von „dem“ Kapitalismus oder „der“ modernen Gesellschaft im Singular argumentieren die Vertreter des „Multiple Modernity-Ansatzes“ (Eisenstadt u.a.), der eine kulturell bedingte Pluralität der Erscheinungsformen von Modernität behauptet. Multikulturalismus, Poststrukturalismus und eine an diese Strömungen anschließende Kultursoziologie betonen ebenfalls die autonome Bedeutung von Kultur für die Gesellschaft. In der Veranstaltung sollen dazu ausgewählte Ansätze vorgestellt und diskutiert werden.</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     | <p>1...1 Sozialstruktur und Kultur 6 oder 4 LP</p> <p>1...2 Kulturtheorien der modernen Gesellschaft 4 oder 6 LP</p>   |
| LP des Moduls                          | <p>10 LP insgesamt, davon</p> <p>4 LP Studiennachweis (SN)</p> <p>6 LP Prüfungsleistung (PL)</p> <p>Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung SN und PL angefertigt werden.</p> <p>(300 Stunden:<br/>         Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung;<br/>         Vor- und Nachbereitung: 45 Std. pro Veranstaltung;<br/>         Studiennachweis: 60 Std.;<br/>         Prüfungsleistung: 90 Std.)</p>   |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS: 2 Semester á 2 SWS  |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester   |
| Angebotsturnus                         | <p>1. Komponente jedes Wintersemester und</p> <p>2. Komponente jedes Sommersemester</p>  |
| Veranstaltungsformen                   | Seminar  |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung   |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung   |
| Prüfungsanforderungen                  | <p>Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte;</p> <p>Selbstständiges Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung der hier gewonnenen Erkenntnisse auf neue Fragestellungen</p>  |
| Berechnung der Modulnote               | Note der PL  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | FBR des Fachbereichs Sozialwissenschaften  |
| Verwendung des Moduls                  | MA Social Sciences Pflichtbereich; MA Europäische Studien Freier Wahlbereich; MA DRZ Wahlbereich   |

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| Identifizier                       |  |
| Modultitel                         | Methoden der empirischen Sozialforschung   |
| Englischer Modultitel              | Advanced Social Research Methods   |
| Modulbeauftragter                  | apl. Prof. Dr. Carsten Klingemann / Prof. Dr. Reiner Niketta   |
| Qualifikationsziele                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Befähigung zur begründeten Wahl eines qualitativen Forschungsverfahrens, zur Entwicklung eines angemessenen Forschungsdesigns sowie zur selbständigen Durchführung der einzelnen Verfahrensschritte in individueller Arbeit oder im Rahmen einer Projektgruppe.</li> <li>• Kompetenz, das eigene Forschungshandeln im Hinblick auf seine Begründungen und möglichen Wirkungen auf intersubjektiver, institutioneller und gesellschaftlich-politischer Ebene zu befragen</li> <li>• Kenntnis fortgeschrittener Methoden der multivariaten Datenanalyse, die für die Themenfelder der Masterstudiengänge geeignet sind</li> <li>• Praktische Anwendung multivariater Analyseverfahren im Rahmen von Sekundäranalysen über geeignete Statistikprogramme</li> </ul>   |
| Inhalte                            | <p>1...1 Qualitative Methoden</p> <p>Der Erwerb methodischer Kenntnisse erfolgt theoriegeleitet auf praxisnahe Weise durch Erhebung, Aufbereitung, Analyse und Interpretation von Primärdaten. Das selbständige Forschen wird in materialer Weise exemplarisch von Studierenden in Lehrforschungsseminaren in Kooperation mit anderen Lehrveranstaltungen (z. B. Kulturosoziologie) durchgeführt. Als Datenerhebungsinstrumente werden qualitative Interviews, teilnehmende Beobachtung, Gruppendiskussion, ethnographische Beobachtung u. a. eingesetzt. Das so gewonnene empirische Material wird mittels Methoden wie Inhaltsanalyse, Konversationsanalyse, Grounded Theory, Objektiver Hermeneutik und anderer hermeneutischer Verfahren ausgewertet und interpretiert.</p> <p>1...2 Quantitative Methoden</p> <p>Die Veranstaltung behandelt fortgeschrittene Methoden der multivariaten Datenanalyse in Verbindung mit Themen, die auch für andere Module des MA relevant sind. Neben spezifischen Datenerhebungsmethoden werden je nach Forschungsfrage beispielsweise folgende Analyseverfahren vorgestellt und angewendet: Lineare Strukturgleichungsmodelle, Mehrebenenanalyse, Qualitative Comparative Analysis (QCA, fsQCA [Ragin]), Netzwerkanalyse, Clusteranalyse, Analyse zeitbezogener Daten.</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP | <p>1...1 Qualitative Methoden: 6 oder 4 LP</p> <p>1...2 Quantitative Methoden: 4 oder 6 LP</p>   |
| LP des Moduls                      | <p>10 LP insgesamt, davon</p> <p>4 LP Studiennachweis (SN)</p> <p>6 LP Prüfungsleistung (PL)</p> <p>Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung SN und PL angefertigt werden.</p> <p>(300 Stunden:<br/>Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung;<br/>Vor- und Nachbereitung: 45 Std. pro Veranstaltung;<br/>Studiennachweis: 60 Std.<br/>Prüfungsleistung: 90 Std.)</p>  |
| SWS des Moduls                     | 4 SWS: 2 Semester à 2 SWS  |
| Dauer des Moduls                   | 2 Semester   |

|  |  |
|--|--|
| Angebotsturnus                         | 1. Komponente jedes Wintersemester und<br>2. Komponente jedes Sommersemester   |
| Veranstaltungsformen                   | Seminar  |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung   |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung   |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte;<br>Selbständiges Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung der hier gewonnenen Erkenntnisse auf neue Fragestellungen |
| Berechnung der Modulnote               | Note der PL  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich M.A. Social Sciences und M.A. Europäische Studien   |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja   |
| Voraussetzung für die Teilnahme        | Quantitative Methoden: Grundkenntnisse der multivariaten Datenanalyse (jeweils im WS wird ein Kurs zur „Auffrischung“ der Kenntnisse angeboten).   |

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Identifizier          |  |
| Modultitel            | Politische Ökonomie/Wirtschaftssoziologie  |
| Englischer Modultitel | Political Economy/Economic Sociology   |
| Modulbeauftragter     | Prof. Dr. Katharina Bluhm  |
| Qualifikationsziele   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung der Fähigkeit zur selbstständigen vergleichenden Wirtschaftssystemanalyse</li> <li>• Vermittlung der Fähigkeit, die theoretischen Hintergründe von Vergleichsgegenständen und Vergleichsmethoden sowie vorliegende Vergleiche kritisch einschätzen zu können</li> <li>• Vergleichende Analyse von unterschiedlichen Gesellschaften; insbesondere von modernen kapitalistischen Industriegesellschaften gegenüber Entwicklungsgesellschaften sowie Gesellschaften im Transformationsprozess</li> </ul>   |
| Inhalte               | <p>1...1 Varieties of Capitalism – Vergleichende Wirtschaftssystemanalyse</p> <p>Der moderne Kapitalismus stellt kein homogenes Gebilde dar. Vielmehr gibt es Varianten des Kapitalismus, die sich in dem Mix der Nutzung von Koordinationsmechanismen (Märkte, Organisationen, Netzwerke, Verbände, Gemeinschaften) und der Rolle des Staates voneinander unterscheiden. In dieser Veranstaltung werden die Varianten des Kapitalismus in international vergleichender Perspektive diskutiert. Im Mittelpunkt stehen die Theorien und die Empirie zur „Governance“ der Wirtschaft, die aktuell in der politischen Ökonomie und in der Wirtschaftssoziologie in der Forschung herangezogen werden, um die Varianten des Kapitalismus zu beschreiben und ihr Entstehen sowie ihre Entwicklung zu erklären. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auch auf die methodischen und methodologischen Grundlagen des Vergleichs der Varianten des Kapitalismus gerichtet.</p> |

|  |  |
|--|--|
|  | <p>1...2 Wirtschaft und Arbeit im Wandel</p> <p>“Wirtschaft und Arbeit im Wandel” dient als Obertitel für eine wirtschaftssoziologisch ausgerichtete Analyse längsschnittartiger Wandlungsprozesse von Wirtschaftssystemen, Governance-Formen und Arbeit. Der Schwerpunkt liegt auf der zeitdiagnostischen Analyse dieses Wandels und dessen Folgen für die Gesellschaft. Dabei bilden Globalisierung und europäische Integration wichtige Bezugspunkte. Zugleich soll ein vertieftes historisches Verständnis vermittelt werden. Die Schwerpunktsetzung kann variieren.</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     | <p>1...1 Varieties of Capitalism: Vergleichende Wirtschaftssystemanalyse</p> <p>1...2 Wirtschaft und Arbeit im Wandel</p>  |
| LP des Moduls                          | <p>10 LP insgesamt, davon</p> <p>4 LP Studiennachweis (SN)</p> <p>6 LP Prüfungsleistung (PL)</p> <p>Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung SN und PL angefertigt werden.</p> <p>(300 Stunden:<br/>                 Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung;<br/>                 Vor- und Nachbereitung: 45 Std. pro Veranstaltung;<br/>                 Studiennachweis: 60 Std.;<br/>                 Prüfungsleistung: 90 Std.)</p>   |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS: 2 Semester à 2 SWS  |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester   |
| Angebotsturnus                         | <p>1. Komponente jedes Wintersemester und</p> <p>2. Komponente jedes Sommersemester</p>  |
| Veranstaltungsformen                   | Seminar  |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung   |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung   |
| Prüfungsanforderungen                  | <p>Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte;</p> <p>Selbständiges Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung der hier gewonnenen Erkenntnisse auf neue Fragestellungen</p>  |
| Berechnung der Modulnote               | Note der PL  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich MA Social Sciences; 2. Komponente: Freier Wahlbereich bzw. Vertiefung MA Europäische Studien  |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Zulassung zum MA-Studium   |
| Teilnehmerbegrenzung                   | max. 30 TeilnehmerInnen  |

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Identifizier          |   |
| Modultitel            | Vergleichende Politikwissenschaft                   |
| Englischer Modultitel | Comparative Politics                                |
| Modulbeauftragter     | Prof. Dr. Ralf Kleinfeld/ Prof. Dr. Helmut Voelzkow |

|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| Qualifikationsziele                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einblick in die theoretischen und methodischen Grundlagen für eine empirisch gehaltvolle Analyse von Akteuren, Institutionen und Strukturen europäischer Politik</li> <li>• Einblick in Gemeinsamkeiten und Varianz nationaler europäischer politischer Systeme und europäischer Zivilgesellschaften</li> </ul>   |
| Inhalte                             | <p>1...1 Zivilgesellschaften im Wandel</p> <p>Das Seminar arbeitet zunächst die theoretischen und normativen Grundlagen des Konzeptes „Zivilgesellschaft“ heraus und erörtert grundlegende methodische Aspekte einer empirisch unterfütterten Analyse von Genese, Struktur, Akteuren und Funktionen europäischer Zivilgesellschaften. Verbände, Vereine, Stiftungen, Kirchen und soziale Bewegungen werden als wichtige organisierte Kräfte der Zivilgesellschaft betrachtet und pluralistische, klientelistische, korporatistische und etatistische Formen der Interessenvermittlung an den Schnittstellen von staatlicher Politik und organisierter Zivilgesellschaft untersucht.</p> <p>1...2 Transformation wohlfahrtsstaatlicher Regime in Europa</p> <p>Ausgehend von der vergleichenden Wohlfahrtsforschung, die idealtypisch zwischen mehreren „Welten des Wohlfahrtskapitalismus“ unterscheidet, wird in der Lehrveranstaltung der Strukturwandel europäischer Wohlfahrtsstaaten untersucht. Dabei steht die Frage im Vordergrund, ob die europäischen Wohlfahrtsstaaten in den letzten zwei Dekaden durch sozialpolitische Reformen ihr Wohlfahrtsprofil so gravierend verändert haben, dass sie heute nicht mehr in die Schablonen jener Idealtypen passen, in die sie ursprünglich eingeordnet wurden. Damit wird vermutet, dass es eine <i>Transformation</i> der westeuropäischen Wohlfahrtsstaaten gibt, die so weit geht, dass die Wohlfahrtsstaaten von heute mit der herkömmlichen Logik der „Welten des Wohlfahrtskapitalismus“ nicht mehr zu fassen sind. In der Lehrveranstaltung geht es um die Theorien und die Empirie der Wohlfahrtsforschung, unter besonderer Berücksichtigung auch der europäischen Sozialpolitik und einer möglichen „Europäisierung“ ursprünglich vornehmlich national verfasster „Welten des Wohlfahrtskapitalismus“.</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP  | <p>1...1 Zivilgesellschaften im Wandel</p> <p>1...2 Transformation wohlfahrtsstaatlicher Regime in Europa</p>  |
| LP des Moduls                       | <p>10 LP insgesamt, davon</p> <p>4 LP Studiennachweis (SN)</p> <p>6 LP Prüfungsleistung (PL)</p> <p>Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung SN und PL angefertigt werden.</p>  |
| SWS des Moduls                      | 4 SWS: 2 Semester à 2 SWS  |
| Dauer des Moduls                    | 2 Semester   |
| Angebotsturnus                      | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Komponente jedes Wintersemester und</li> <li>2. Komponente jedes Sommersemester</li> </ol>   |
| Veranstaltungsformen                | Seminar  |
| Studiennachweise                    | Regelmäßige und aktive Teilnahme einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung   |
| Art der studienbegleitenden Prüfung | Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung   |
| Prüfungsanforderungen               | <p>Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte;</p> <p>Selbständiges Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung der hier gewonnenen Erkenntnisse auf neue Fragestellungen</p>  |

|  |  |
|--|--|
| Berechnung der Modulnote               | Note der PL  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |
| Verwendung des Moduls                  | 1. und 2. Komponente: Pflichtbereich Soc.Sciences; 2. Komponente: Pflichtbereich DRZ; 1. und 2. Komponente WPF Master ES |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Zulassung zu einem der o.g. Masterprogramme  |
| Teilnehmerbegrenzung                   | Max. 30 TeilnehmerInnen  |

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| Identifizier                        |   |
| Modultitel                          | Forschungsseminar   |
| Englischer Modultitel               | Research Seminar  |
| Modulbeauftragter                   | Alle Lehrenden (org. verantwortlich: Programmbeauftragte/r der Masterstudiengänge)  |
| Qualifikationsziele                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung von forschungsleitenden theoretischen und methodischen Kenntnissen</li> <li>• Anwendung von Kenntnissen der empirischen Sozialforschung</li> <li>• Vorbereitung, Durchführung und Evaluation eines vom Seminarleiter/von der Seminarleiterin begleiteten Forschungsprojektes</li> <li>• Vorüberlegungen zu Thema und Fragestellung der Masterarbeit</li> </ul>   |
| Inhalte                             | <p>1.461 Forschungsseminar</p> <p>Ziel des Forschungsseminars ist die gemeinsame Vorbereitung, Durchführung und Evaluation eines kleineren Forschungsprojekts, in dem jede/r Teilnehmer/in einen nach Rücksprache mit der/dem Seminarleiter/in selbst gewählten Arbeitsschwerpunkt bearbeitet. Die Studierenden haben zudem die Möglichkeit, ihre Arbeitspläne für die Masterarbeit mit verschiedenen Dozentinnen und Dozenten sowie Kommilitoninnen und Kommilitonen zu diskutieren und die Arbeit in einem kontinuierlichen Beratungsprozess vorzubereiten.</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP  | Forschungsseminar (12 LP)   |
| LP des Moduls                       | <p>12 LP</p> <p>(360 Stunden:<br/>Kontaktzeit: 30 Std.;<br/>Vor- und Nachbereitung einschl. der Erstellung eines Forschungsberichts: 330 Std.)</p>  |
| SWS des Moduls                      | 2 SWS   |
| Dauer des Moduls                    | 1 Semester  |
| Angebotsturnus                      | Jährlich (WS)   |
| Veranstaltungsformen                | Seminar   |
| Studiennachweise                    | Entfällt  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung | Aktive und regelmäßige Teilnahme und Mitwirkung an Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation eines Lehrforschungsprojekts; Vorstellung eines Konzepts für die Masterarbeit   |
| Prüfungsanforderungen               |   |
| Berechnung der Modulnote            | Note der PL   |
| Bestehensregelung für dieses Modul  |   |

|  |   |
|--|---|
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften  |
| Verwendung des Moduls                  | Master Social Sciences, Master Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft (DRZ), Master Europäische Studien (ES)<br>(Der Schwerpunkt der angebotenen Forschungsseminare liegt dabei im Master Social Sciences) |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Zulassung zum Masterprogramm Social Sciences, DRZ oder ES   |
| Teilnehmerbegrenzung                   | Max. 15 TeilnehmerInnen   |

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| Identifizier                       |  |
| Modultitel                         | Masterprüfung (Masterarbeit und mündliche Prüfung)   |
| Englischer Modultitel              | Master Exam (Master's Thesis and Oral Exam)  |
| Modulbeauftragter                  | Alle Lehrenden (org. verantwortlich: Programmbeauftragte/r der Masterstudiengänge)   |
| Qualifikationsziele                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis von Zusammenhängen des Prüfungsgebietes; Einordnung spezieller Fragestellungen in größere Zusammenhänge; Nachweis eines breiten Grundlagenwissens</li> <li>• Selbstständige Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit unter Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten</li> </ul>   |
| Inhalte                            | <p>1) Mündliche Prüfung</p> <p>Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern, die die Lehrberechtigung für die Master-Phase haben und von denen einer ein hauptamtlich Lehrender sein muss, abgenommen. Die Prüfung kann frühestens ab dem dritten Semester abgelegt werden. Gegenstand der Prüfung sind Themenbereiche, die mindestens zwei verschiedenen Studienbereichen entstammen.</p> <p>Die Anmeldung zur mündlichen Prüfung setzt den Erwerb von 50 der zu erwerbenden Leistungspunkte voraus.</p> <p>2) Anfertigung der Masterarbeit</p> <p>Die Masterarbeit kann frühestens ab dem 3. (resp. 9.) Semester geschrieben werden. Die Bearbeitungszeit ist auf sechs Monate begrenzt und die Arbeit hat einen Umfang von 80-120 Seiten. Die Masterarbeit wird von einer/einem der hauptamtlich Lehrenden, die in den Modulen des Master-Programms vertreten sind, betreut.</p> <p>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Erwerb von 70 der zu erwerbenden Leistungspunkte voraus.</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP | 1) Mündliche Prüfung (6 LP)<br>2) Anfertigung der Masterarbeit (24 LP)   |
| LP des Moduls                      | 30 LP<br><br>(900 Stunden:<br>1) Mündliche Prüfung: 180 Std.<br>2) Masterarbeit: 720 Std.)   |
| SWS des Moduls                     | Entfällt   |
| Dauer des Moduls                   | Entfällt   |
| Angebotsturnus                     | Der Beginn der Master-Arbeit bzw. die Ablegung der mündlichen Prüfung ist jederzeit möglich  |



|  |  |
|--|--|
| Veranstaltungsformen                   | 1) –<br>2) Betreute Eigenarbeit  |
| Studiennachweise                       | Entfällt   |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | 1) Mündliche Prüfung<br>2) Masterarbeit  |
| Prüfungsanforderungen                  |  |
| Berechnung der Modulnote               | Note mündliche Prüfung und Note Master-Arbeit  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |
| Verwendung des Moduls                  | Master Social Sciences, Master Demokratisches Regieren und Zivilges. oder Master Europäische Studien   |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Zulassung zum Masterstudiengang Social Sciences, DRZ oder ES<br>1) Die Anmeldung zur mündlichen Prüfung setzt den Erwerb von 50 Leistungspunkten voraus<br>2) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Erwerb von 70 Leistungspunkten voraus |
| Teilnehmerbegrenzung                   | Entfällt   |

**Anlage 2a**

Frau/Herrn\*) .....

geboren am ..... in .....

den Hochschulgrad

**Master of Arts**

(abgekürzt: M.A.)

nachdem sie/er\*) die Masterprüfung im Studiengang Social Sciences (International Vergleichende Sozialwissenschaften)

am ..... mit Auszeichnung / bestanden hat\*)

Osnabrück, den .....

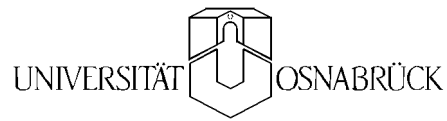
.....  
 Name\*)  
 Die Dekanin/Der Dekan\*  
 des Fachbereichs Sozialwissenschaften

.....  
 Name\*)  
 Die / Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses\*)

Siegel des Fachbereichs

\*) Zutreffendes einsetzen.

**Anlage 2b**



Faculty of Social Sciences

hereby awards

Mrs/Mr<sup>\*)</sup> .....

born ..... at .....

the degree of a

**Master of Arts**

(abbr: M.A.)

having passed the Master Examination in Social Sciences (International Comparative Social Sciences)  
on ..... with distinction<sup>\*)</sup>

Osnabrück, .....

.....

Name<sup>\*)</sup>

The Dean of the Faculty of Social Science

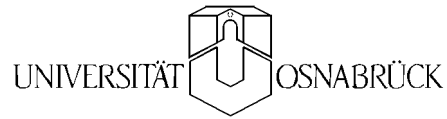
.....

Name<sup>\*)</sup>

Chairman of the Examining Board

Seal of the Faculty

<sup>\*)</sup> Fill in as appropriate.

**Anlage 3a**

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK  
 Fachbereich Sozialwissenschaften  
 Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr\*) .....

geboren am ..... in .....

hat die Masterprüfung im Studiengang Social Sciences

mit Auszeichnung / mit der Gesamtnote\*)\*\*) ..... / ECTS-Grade ..... bestanden.

Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen ..... ECTS-Grade .....

Note der mündlichen Abschlussprüfung: ..... ECTS-Grade .....

Masterarbeit zum Thema

.....

|                      | Noten | ECTS-Grades |
|----------------------|-------|-------------|
| ErstprüferIn: .....  | ..... | .....       |
| ZweitprüferIn: ..... | ..... | .....       |

Osnabrück, den .....

Siegel des Fachbereichs .....

.....

Name\*)

Die /Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses\*)

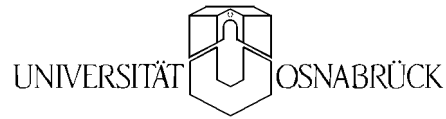
\*) Zutreffendes einsetzen.

\*\*) Notenstufen: hervorragend, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

**Anlage 3b**

**Anlage zum Zeugnis über die Masterprüfung**

| studienbegleitende Prüfungen | Noten | ECTS-Grades | PrüferIn |
|------------------------------|-------|-------------|----------|
| .....                        | ..... | .....       | .....    |
| .....                        | ..... | .....       | .....    |
| .....                        | ..... | .....       | .....    |

**Anlage 3c**

Faculty of Social Sciences  
Diploma of Master Examination

Mrs/Mr<sup>\*)</sup> .....

born on ..... in .....

has passed the Master Examination in Social Sciences

with distinction / with the grade<sup>\*\*) \*\*)</sup> ..... / ECTS Grade .....

Collateral examinations ..... ECTS Grade .....

Oral Examination ..... ECTS Grade .....

Subject of the Master's Thesis

.....

|                    | Grades | ECTS Grades |
|--------------------|--------|-------------|
| 1. Examiner: ..... | .....  | .....       |
| 2. Examiner: ..... | .....  | .....       |

Osnabrück, .....

Seal of the Faculty

.....

Name<sup>\*)</sup>  
Chairman of the Examining Board

<sup>\*)</sup> Fill in as appropriate.

<sup>\*\*) \*\*)</sup> Grading scale: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient.

**Anlage 3d**

**Enclosure to the Diploma of Master Examination**

| Collateral Examinations | Marks | ECTS Grades | Examiner |
|-------------------------|-------|-------------|----------|
| .....                   | ..... | .....       | .....    |
| .....                   | ..... | .....       | .....    |
| .....                   | ..... | .....       | .....    |

**Anlage 3e**


---

## Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

---

### 1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Status (Typ / Trägerschaft )

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Datum der Zertifizierung:

---

Vorsitzender des Prüfungsausschusses



### **3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**

#### **3.1 Ebene der Qualifikation**

#### **3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)**

#### **3.3 Zugangsvoraussetzung(en)**

### **4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**

#### **4.1 Studienform**

#### **4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin**

#### **4.3 Einzelheiten zum Studiengang**

#### **4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten**

#### **4.5 Gesamtnote**

Datum der Zertifizierung:

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

## **5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**

### **5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

### **5.2 Beruflicher Status**

## **6. WEITERE ANGABEN**

### **6.1 Weitere Angaben**

### **6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben**

## **7. ZERTIFIZIERUNG**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

**Datum der Zertifizierung:** \_\_\_\_\_

**Vorsitzender des Prüfungsausschusses**

**Offizieller Stempel/Siegel**

## **8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM**

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

**8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>**

**8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status**

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

**8.2 Studiengänge und -abschlüsse**

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

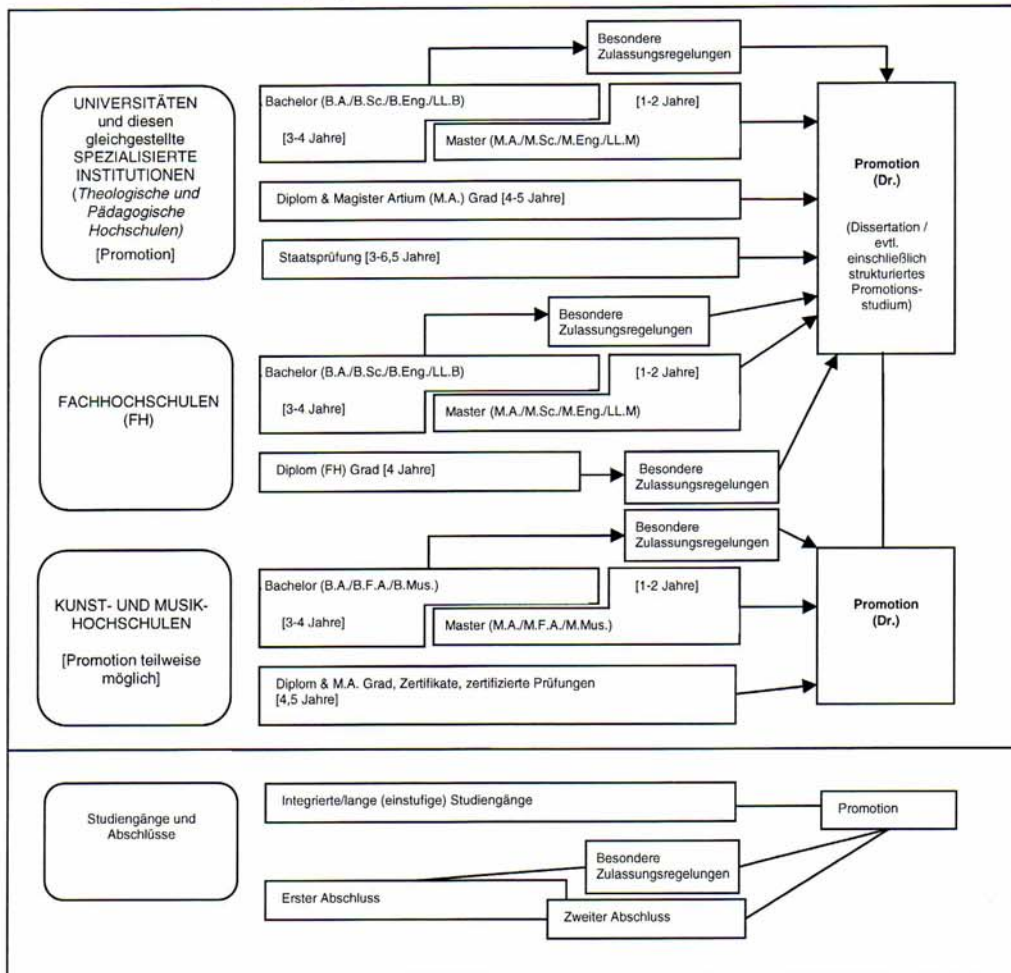
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

**8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen**

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>3</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>4</sup>

**Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem**





#### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

##### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>5</sup> Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

##### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>6</sup> Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

##### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vor-diplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zerti-

fierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

#### 8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

#### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

#### 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

#### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hr.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

<sup>1</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

<sup>2</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

<sup>3</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

<sup>4</sup> „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

<sup>5</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

**Anlage 3f****Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

**1. HOLDER OF THE QUALIFICATION****1.1 Family Name / 1.2 First Name****1.3 Date, Place, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)**2.2 Main Field(s) of Study****2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)**Status** (Type / Control)**2.4 Institution Administering Studies** (in original language)**Status** (Type / Control)**2.5 Language(s) of Instruction/Examination****Certification Date:**

---

**Chairman Examination Committee**



**3. LEVEL OF THE QUALIFICATION****3.1 Level****3.2 Official Length of Programme****3.3 Access Requirements****4. CONTENTS AND RESULTS GAINED****4.1 Mode of Study****4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate****4.3 Programme Details****4.4 Grading Scheme****4.5 Overall Classification** (in original language)**Certification Date:**

---

**Chairman Examination Committee**

## **5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

### **5.1 Access to Further Study**

### **5.2 Professional Status**

## **6. ADDITIONAL INFORMATION**

### **6.1 Additional Information**

### **6.2 Further Information Sources**

## **7. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:  
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]  
Prüfungszeugnis vom [Datum]  
Transcript of Records vom [Date]

**Certification Date:**

---

**(Official Stamp/Seal)**

**Chairman Examination Committee**

## **8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

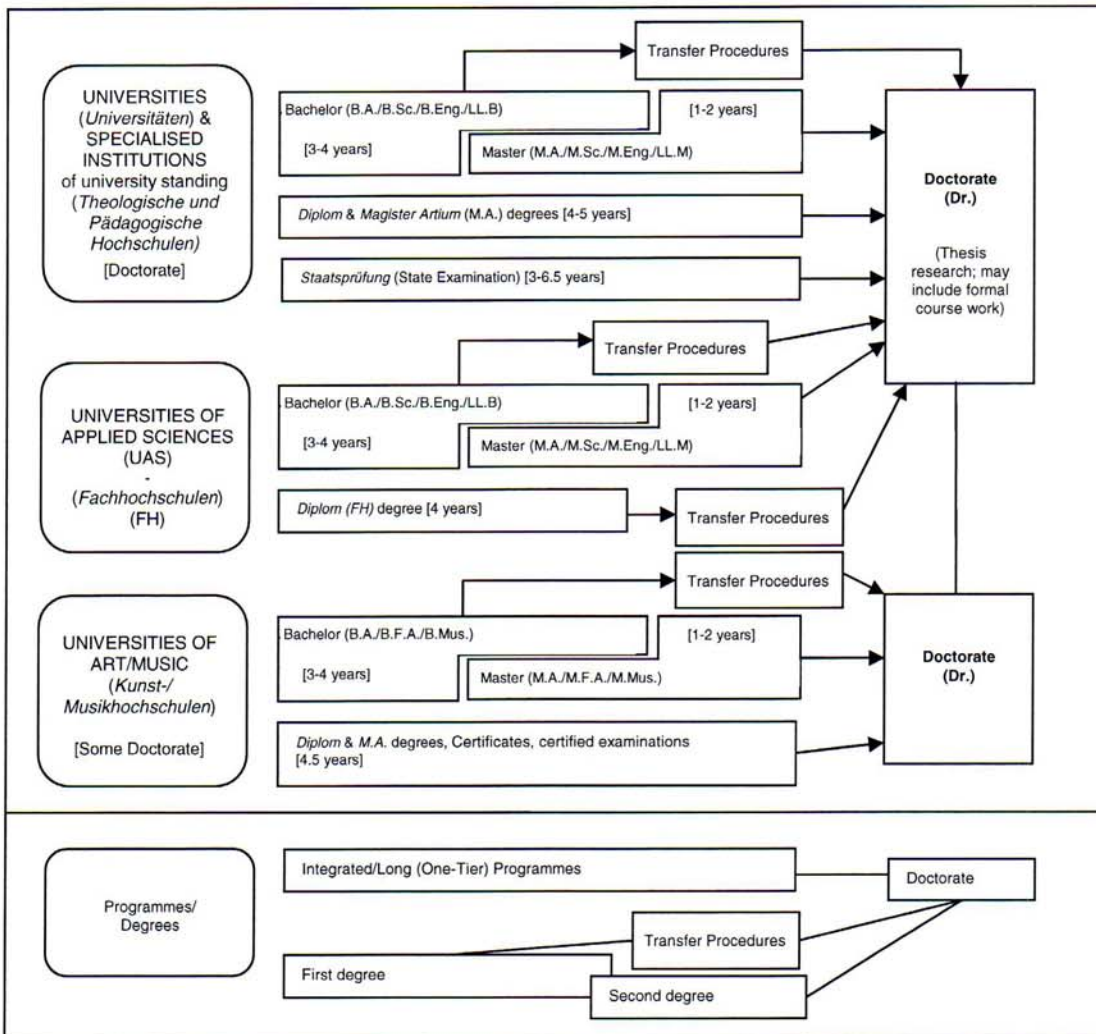
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>3</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>4</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**





#### 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>5</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>6</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system ([www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm](http://www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm)); E-Mail: [eurydice@kmk.org](mailto:eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [sekr@hrk.de](mailto:sekr@hrk.de)
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. ([www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de))

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>3</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>4</sup> Law establishing a Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>5</sup> See note No. 4.

<sup>6</sup> See note No. 4.

## **Fachbezogener Besonderer Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang**

### **ANGLISTIK/ ENGLISCH**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat in der 80. Sitzung vom 03.05.2006 den folgenden fachbezogenen besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang vom 23.08.2005 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 06/2005, S. 217) beschlossen, der in der 51. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.04.2006 befürwortet und in der 58. Sitzung des Präsidiums am 23.05.2006 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 06/2006, S. 667).

Änderungen (Anlage 1) beschlossen in der 107. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 01.07.2009, befürwortet in der 79. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.08.2009 und genehmigt in der 125. Sitzung des Präsidiums am 10.09.2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 01/2010, S. 282).

#### **§ 1 Zweck der Prüfung**

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Prüflinge die im Studium des Fachs „Anglistik/ Englisch“ vermittelten Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in den Bereichen Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft erlangt haben und über eine hohe Kompetenz im Gebrauch der englischen Sprache verfügen und somit zu Tätigkeiten in Wirtschaft, Industrie, Verbänden und öffentlichem Dienst befähigt sind sowie die fachwissenschaftlichen Grundlagen für weiterführende Master-Studiengänge im Fach „Anglistik/ Englisch“ besitzen.

#### **§ 2 Prüfungsausschuss**

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

#### **§ 3 Umfang von Prüfungsleistungen**

<sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- <sup>2</sup>Klausuren von in der Regel zehn bis 90 Minuten Dauer.
- <sup>3</sup>Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel fünf bis 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel drei bis zwölf Wochen.
- <sup>4</sup>Referaten von in der Regel fünf bis 30 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von mindestens 5 und höchstens 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel drei bis zwölf Wochen.
- <sup>5</sup>Mündliche Prüfung im Umfang von in der Regel 15 bis 30 Minuten Dauer.

<sup>6</sup>Weitere Erbringungsformen sind zulässig. <sup>7</sup>Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

#### **§ 4 Aufbau des Studiums**

„Anglistik/ Englisch“ kann als Kernfach oder als Nebenfach studiert werden.

## § 5 „Anglistik/ Englisch“ als Kernfach

- (1) <sup>1</sup>Das Studium des Fachs „Anglistik/ Englisch“ erfordert im Kernfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 Leistungspunkten (LP). <sup>2</sup>Es umfasst einen Pflichtbereich von acht Modulen und einer Einzellehrveranstaltung im Umfang von insgesamt 53 LP, einen Wahlbereich im Umfang von sechs LP und eine mündliche Abschlussprüfung im Umfang von vier LP.

| Pflichtbereich (Absatz 2)  | Semester   | SWS | LP  |
|--|------------|-----|-----|
| Modul B1: “Basics of English Literature and Culture“   | 1.+2. Sem. | 5   | 7   |
| Modul B2: “Basics of English Linguistics“  | 1.+2. Sem. | 4   | 6   |
| Modul B3: “Integrated English Language Practice“   | 1.+2. Sem. | 4   | 6   |
| Modul V1: “Advanced Literary and Cultural Studies“   | 3.+4. Sem. | 4   | 8   |
| Modul V2: “English Grammar“  | 3.+4. Sem. | 4   | 6   |
| Modul V3: “Literary and Cultural History“  | 3.+4. Sem. | 4   | 4   |
| Modul V4: “Advanced English Language Practice“   | 3.+4. Sem. | 4   | 5   |
| Modul II: “Integration of Literary and Linguistic Studies“   | 5. Sem.    | 4   | 8   |
| Einzelveranstaltung: “Applied Language Studies“ (ALS)  | 5. Sem.    | 2   | 3   |
| <i>Summe Pflichtbereich</i>  |            | 35  | 53  |
| <b>Wahlbereich (Absatz 3)</b>  |            |     |     |
| 1. ein oder zwei fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen   | 1.-6. Sem. | 2-4 | 3-4 |
| 2. ein oder zwei beliebige Lehrveranstaltungen aus dem gesamten Lehrangebot des Faches Anglistik/ Englisch | 1.-6. Sem. | 2-4 | 2-3 |
| <i>Summe Wahlbereich</i>   |            | 6   | 6   |
| <b>Mündliche Abschlussprüfung (Absatz 7)</b>   |            |     | 4   |
| <i>Gesamtsumme</i>   |            | 41  | 63  |

- (2) <sup>1</sup>In den Modulen des Pflichtbereichs V1, V2, V3, V4 und II sind jeweils eine oder mehrere, in der **Anlage 1** näher spezifizierte, Studien begleitende Prüfungsleistungen (Allgemeiner Teil § 11) zu erbringen. <sup>2</sup>Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in der **Anlage 1** dargelegt. <sup>3</sup>In den Modulen des Pflichtbereichs B1, B2 und B3, sowie in der Einzelveranstaltung: “Applied Language Studies“ (ALS) sind Studiennachweise (Allgemeiner Teil § 12) zu erbringen.
- (3) <sup>1</sup>Im Wahlbereich ist je ein Studiennachweis (Allgemeiner Teil § 12), insbesondere in Form von Referaten oder Hausarbeiten, zu erbringen. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag kann die oder der Lehrende, unter Beachtung des § 12, auch andere Formen oder Kombinationen von Studiennachweisen zulassen.
- (4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfordert den erfolgreichen Abschluss der Module V1, V2, V3, und V4 sowie den Besuch der Lehrveranstaltungen des Moduls II.
- (5) Zur mündlichen Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die in § 5 Absatz 1 aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 59 LP erbracht hat.
- (6) <sup>1</sup>Die mündliche Abschlussprüfung von 45 Minuten Dauer findet vor zwei oder drei Fachprüfern statt. <sup>2</sup>Jeweils 15 Minuten entfallen auf die Teilfächer Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft. <sup>3</sup>Alle drei Prüfungsteile gehen mit dem gleichen Gewicht in die Bewertung der mündlichen Prüfung ein. <sup>4</sup>Die Prüfung findet in englischer Sprache statt. <sup>5</sup>Die mündliche Sprachkompetenz wird bei der Bewertung der Prüfung berücksichtigt.
- (7) In die Fachnote im Kernfach „Englisch/ Anglistik“ gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den Studien begleitenden Prüfungsleistungen der Module V1, V2, V3, V4 und II zu 60% und die mündliche Abschlussprüfung zu 40% ein.

## § 6 „Anglistik/ Englisch“ als Nebenfach

- (1) <sup>1</sup>Das Studium des Fachs „Anglistik/ Englisch“ erfordert im Nebenfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 42 Leistungspunkten (LP). <sup>2</sup>Es umfasst einen Pflichtbereich von fünf Modulen im Umfang von insgesamt 33 LP, einen Wahlbereich im Umfang von fünf LP und eine mündliche Abschlussprüfung im Umfang von vier LP.

| <b>Pflichtbereich</b> (Absatz 2)                           | <b>Semester</b> | <b>SWS</b> | <b>LP</b> |
|--|-----------------|------------|-----------|
| Modul B1: "Basics of English Literature and Culture"       | 1.+2. Sem.      | 5          | 7         |
| Modul B2: "Basics of English Linguistics"                  | 1.+2. Sem.      | 4          | 6         |
| Modul B3: "Integrated English Language Practice"           | 1+2. Sem.       | 4          | 6         |
| Modul V1: "Advanced Literary and Cultural Studies"         | 3.-6. Sem.      | 4          | 6         |
| Modul V4: "Advanced English Language Practice"             | 3.-6. Sem.      | 4          | 5         |
| Einzelveranstaltung "Applied Language Studies" (ALS)       | 5. Sem.         | 2          | 3         |
| <i>Summe Pflichtbereich</i>                                |                 | 23         | 33        |
| <b>Wahlbereich</b> (Absatz 3)                              |                 |            |           |
| 1. ein oder zwei fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen | 1.-6. Sem.      | 2-4        | 3         |
| 2. eine beliebige Lehrveranstaltung                        | 1.-6. Sem.      | 2          | 2         |
| <i>Summe Wahlbereich</i>                                   |                 | 4 (6)      | 5         |
| <b>Mündliche Abschlussprüfung</b> (Absatz 3)               |                 |            | 4         |
| <i>Gesamtsumme</i>   |                 | 27         | 42        |

- (2) <sup>1</sup>In den Modulen des Pflichtbereichs V1 und V4 sind jeweils eine oder mehrere, in der **Anlage 1** näher spezifizierte, Studien begleitende Prüfungsleistungen (Allgemeiner Teil § 11) zu erbringen. <sup>2</sup>Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in der **Anlage 1** dargelegt. <sup>3</sup>In den Modulen des Pflichtbereichs B1, B2 und B3, sowie in der Einzelveranstaltung: "Applied Language Studies" (ALS) sind Studiennachweise (Allgemeiner Teil § 12) zu erbringen.
- (3) <sup>1</sup>Im Wahlbereich ist je ein Studiennachweis (Allgemeiner Teil § 12), insbesondere in Form von Referaten oder Hausarbeiten, zu erbringen. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag kann die oder der Lehrende, unter Beachtung des § 12, auch andere Formen oder Kombinationen von Studiennachweisen zulassen.
- (4) Zur mündlichen Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die in § 5 Absatz 1 aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 38 LP erbracht hat.
- (5) <sup>1</sup>Die mündliche Abschlussprüfung von 30 Minuten Dauer findet vor zwei Fachprüfern statt. <sup>2</sup>Jeweils 15 Minuten entfallen auf zwei der drei Teilfächer Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft. <sup>3</sup>Die beiden Prüfungsteile gehen mit dem gleichen Gewicht in die Bewertung der mündlichen Prüfung ein. <sup>4</sup>Die Prüfung findet in englischer Sprache statt. <sup>5</sup>Die mündliche Sprachkompetenz wird bei der Bewertung der Prüfung berücksichtigt.
- (6) In die Fachnote im Kernfach „Englisch/ Anglistik“ gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den Studien begleitenden Prüfungsleistungen der Module V1 und V4 zu 60% und die mündliche Abschlussprüfung zu 40% ein.

## § 7 Schlüsselkompetenzen

- (1) <sup>1</sup>In den Modulen und Veranstaltungen des Faches „Anglistik/ Englisch“ werden Schlüsselkompetenzen gemäß § 31 Allgemeiner Teil integrativ vermittelt. <sup>2</sup>Das Fach bietet den Erwerb von Schlüsselkompetenzen im Kernfach im Umfang von mindestens sieben LP und im Nebenfach im Umfang von mindestens vier LP an.
- (2) Im Einzelnen werden vor allem in den vorgesehenen wissenschaftlichen Übungen und Seminaren, insbesondere in den Modulen B1, V1, V2, und I1 folgende Schlüsselkompetenzen vermittelt: Methodenkompetenzen (u.a. Lernstrategien, Planungskompetenzen, Forschungskompetenzen, Synthesefähigkeit, Wissenschaftliches Lesen und Schreiben, IT-Kompetenzen), Sozialkompetenzen (u.a. Kommunikationskompetenz, Teamfähigkeit, Moderationskompetenz, Selbstrepräsentation, Transferfähigkeit, Sprechtraining) sowie Selbstkompetenzen (u.a. Zeitmanagement, Kreativität, Sorgfalt, Ausdauer, Selbstvertrauen, Frustrationstoleranz).
- (3) Die oder der Lehrende entscheidet, ob für Prüfungsleistungen zum integrativen Erwerb von Schlüsselkompetenzen Noten vergeben werden.
- (4) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.



- (5) <sup>1</sup>Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. <sup>2</sup>Allerdings kann in einer Lehrveranstaltung mit zwei SWS grundsätzlich höchstens ein LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden. <sup>3</sup>Sofern mit dem Erwerb eine benotete Prüfungsleistung verbunden ist, können in diesem Fall grundsätzlich höchstens zwei LP integrativ erworben werden. <sup>4</sup>Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Der Erwerb von Leistungspunkten für Schlüsselkompetenzen soll gleichmäßig in den unterschiedlichen Kompetenz-Kategorien (Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen) erfolgen.

## § 8 Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach „Englisch/ Anglistik“ besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 40 Fächerübergreifender Besonderer Teil.
- (2) Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in den Bereichen und Berufsfeldern Journalismus, Sachbearbeitung, Bibliothek, Archiv, Erwachsenenbildung
- Einblicke in anglistisch relevante Handlungsfelder geben,
  - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion der Praxis der genannten Berufsfelder eröffnen,
  - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil der genannten Professionen ermöglichen.
- (3) <sup>1</sup>Das Praktikum umfasst in der Regel 175 Stunden und wird mit maximal sieben LP bepunktet. <sup>2</sup>Die Praktika können insgesamt gemäß § 39 Absatz 1 Fächerübergreifender Besonderer Teil mit max. 14 LP bestätigt werden. <sup>3</sup>Die Studierenden können das Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester durchführen.
- (4) An die Stelle eines Praktikums kann ein mit einem hauptamtlich Lehrenden vereinbartes Studienprojekt treten.
- (5) <sup>1</sup>Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. <sup>2</sup>Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (6) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (7) Die oder der Studierende hat nach dem Praktikum einen Kurzbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.
- (8) <sup>1</sup>Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 2) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums und/ oder über die Anerkennung des außerschulisch-fachbezogenen Praktikums auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers und des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsbausbildung, Berufstätigkeit). <sup>2</sup>Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (9) Das Praktikum wird nicht benotet.

## § 9 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

## Anlage 1: Modulbeschreibungen

Die Pflicht-Module verteilen sich wie folgt auf die Studienjahre:

1. Basis: B1, B2 und B3.
2. Vertiefung: V1, V2 und V3 .
3. Integration: I 1

Hinzu kommen Wahlveranstaltungen in allen drei Studienjahren.

### ERSTES STUDIENJAHR

|  |   |
|--|---|
| Identifizier                           | B1  |
| Modultitel                             | Basics of English Literature and Culture  |
| Englischer Modultitel                  | Basics of English Literature and Culture  |
| Verwendung des Moduls                  | <b>Pflichtmodul</b><br>2-Fächer Bachelor<br>Bachelor BEU<br>Bachelor Berufliche Bildung<br>Master LbS Elektro-Metall  |
| Modul beschließendes Gremium           | FBR FB 07   |
| Modulbeauftragter                      |   |
| Qualifikationsziele                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundkenntnisse wesentlicher Perioden anglo-amerikanischer Literatur- und Kulturgeschichte</li> <li>• Grundkenntnisse wesentlicher Theorien, Modelle und Konzepte der anglistischen Literatur- und Kulturwissenschaft</li> <li>• Fähigkeit zur Einordnung, Klassifizierung und Unterscheidung fiktionaler und nicht-fiktionaler Texte und kultureller Artefakte / Medien sowie deren Beschreibung und Analyse in ihren jeweiligen literatur- und kulturgeschichtlichen Kontexten</li> <li>• Einführung und Einübung grundlegender wissenschaftlicher Arbeits- und Recherchetechniken in der anglistischen Literatur- und Kulturwissenschaft</li> </ul> |
| Inhalte                                | Literatur- und Kulturgeschichte englisch-sprachiger Länder seit der Renaissance<br>literatur- und kulturwissenschaftliche Konzepte, Theorien und Terminologien<br>Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens<br>Einübung in die Interpretation und Analyse literarischer Texte und kultureller Artefakte / Medien   |
| Modulkomponenten                       | 1 Seminar 'Study Skills' (3 LP)<br>1 Vorlesung 'Survey Course' (3 LP)<br>1 Übung 'Interpretation' (1 LP)  |
| LP des Moduls                          | 7 LP  |
| SWS des Moduls                         | 5 SWS (2 SWS + 2 SWS + 1 SWS)   |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester  |
| Angebotsturnus                         | 1. Komponente jedes Wintersemester und<br>2. u. 3. Komponente jedes Sommersemester  |
| Veranstaltungsformen                   | 1. Komponente Seminar<br>2. Komponente Vorlesung<br>3. Komponente Übung   |
| Studiennachweise                       | 1 Essay (1. Modulkomponente), 3 Kurzinterpretationen (3. Modulkomponente)   |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | 1 Klausur (90 min) zu den Inhalten des Moduls   |
| Prüfungsanforderungen                  | In der Klausur werden die durch das gesamte Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.   |
| Berechnung der Modulnote               | Modulnote entspricht der Klausurnote  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Die Studiennachweise müssen erlangt worden sein.  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |

|  |   |
|--|---|
| Identifizier                           | B2  |
| Modultitel                             | Basics of English Linguistics   |
| Englischer Modultitel                  | Basics of English Linguistics   |
| Verwendung des Moduls                  | <b>Pflichtmodul</b><br>2-Fächer Bachelor<br>Bachelor BEU<br>Bachelor Berufliche Bildung<br>Master LbS Elektro-Metall  |
| Modul beschließendes Gremium           | FBR FB 07   |
| Modulbeauftragter                      |   |
| Qualifikationsziele                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundkenntnisse der Entwicklungsphasen der englischen Sprache sowie der sozialen und kognitiven Prinzipien des Sprachwandels</li> <li>• Wissen über exemplarische Bereiche und grundlegende Konzepte der englischen Sprachwissenschaft, Kenntnisse wesentlicher theoretischer Zugänge und Methoden in der anglistischen Sprachwissenschaft</li> <li>• Methodenkompetenz: Beschreibung und Analyse sprachlicher Phänomene, Einübung in sprachwissenschaftliche Recherche- und Arbeitstechniken</li> </ul> |
| Inhalte                                | Alle Ebenen der Sprachstruktur<br>Zentrale Bereiche des Sprachgebrauchs (z. B. Spracherwerb, Pragmatik, Soziolinguistik, u.a.)<br>Linguistische Terminologie<br>Geschichte und Wandel der englischen Sprache  |
| Modulkomponenten                       | 1 Vorlesung 'Introduction to Language Structure'<br>1 Vorlesung 'Introduction to Language Use'  |
| LP des Moduls                          | 6 LP  |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS (2 SWS + 2 SWS)   |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester  |
| Angebotsturnus                         | 1. Komponente jedes Wintersemester und<br>2. Komponente jedes Sommersemester  |
| Veranstaltungsformen                   | 1. Komponente Vorlesung (2 LP)<br>2. Komponente Vorlesung (4 LP)  |
| Studiennachweise                       | keine   |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | 1 Klausur (90 min) zu den Inhalten des Moduls am Ende des zweiten Modulteils  |
| Prüfungsanforderungen                  | In der Klausur werden die durch das gesamte Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.   |
| Berechnung der Modulnote               | Modulnote entspricht der Klausurnote  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |   |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |

|                              |   |
|------------------------------|---|
| Identifizier                 | B3  |
| Modultitel                   | Integrated English Language Practice  |
| Englischer Modultitel        | Integrated English Language Practice  |
| Verwendung des Moduls        | <b>Pflichtmodul:</b><br>2-Fächer Bachelor<br>Bachelor BEU<br>Bachelor Berufliche Bildung<br>Master LbS Elektro-Metall   |
| Modul beschließendes Gremium | FBR FB 07   |
| Modulbeauftragter            |   |
| Qualifikationsziele          | Ausbau des Hör- und Sprachkompetenz in der Zielsprache auf der Stufe B2 (GERR)<br>Ausbau der Lese- und Schreibkompetenz in der Zielsprache auf der Stufe B2 (GERR)<br>Einübung in themen- und materialorientierte, adressatenbezogene Darstellungsformen in der Zielsprache auf Stufe B2 (GERR) |

|  |   |
|--|---|
| Inhalte                                | Lektüre und Analyse der Form und Funktion unterschiedlicher Textarten in der Zielsprache<br>Themenzentrierte Diskussion und Dialogführung<br>Multimedia-basierte Präsentationen |
| Modulkomponenten                       | 2 Seminare (je 3 LP)  |
| LP des Moduls                          | 6 LP  |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS (2 SWS + 2 SWS)   |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester  |
| Angebotsturnus                         | 1. Komponente (Hör- u. Sprachkompetenz) jedes Wintersemester<br>2. Komponente (Lese- u. Schreibkompetenz) jedes Sommersemester  |
| Veranstaltungsformen                   | 1. Komponente Seminar<br>2. Komponente Seminar  |
| Studiennachweise                       | aktive mündliche Seminarteilnahme; 2-4 Kurzreferate;  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | mündliche Prüfung (15-20 max.) am Ende des Moduls   |
| Prüfungsanforderungen                  | In der mündlichen Prüfung werden die durch das gesamte Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.  |
| Berechnung der Modulnote               | Modulnote entspricht der Note der mündlichen Prüfung  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Die Studiennachweise müssen erlangt worden sein.  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |

## ZWEITES STUDIENJAHR

|                              |  |   |
|------------------------------|--|---|
| Identifizier                 | V1   |   |
| Modultitel                   | Advanced Literary and Cultural Studies   |   |
| Englischer Modultitel        | Advanced Literary and Cultural Studies   |   |
| Verwendung des Moduls        | <b>Pflichtmodul</b><br>2-Fächer Bachelor<br>Bachelor BEU<br>Master LbS Elektro-Metall  | <b>Wahlpflicht</b><br>B.A. Berufliche Bild.<br>M. Ed. LbS |
| Modul beschließendes Gremium | FBR FB 07  |   |
| Modulbeauftragter            |  |   |
| Qualifikationsziele          | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Benennen prägender sozio-historischer, literarischer kultureller und politischer Entwicklungen im englischsprachigen Kulturraum zwischen dem 16. und 21. Jahrhundert.</li> <li>• Kenntnisse über wesentliche kultur- und literaturtheoretische Konzepte</li> <li>• Anwenden von Methoden der Analyse und Interpretation literarischer und kultureller Repräsentationen der Länder des englischsprachigen Kulturraumes</li> <li>• Kritische Analyse der Geschichte kultureller Produktion- und Rezeptionsweisen.</li> <li>• Befähigung zur Kontextualisierung literarischer und kultureller Entwicklungen.</li> <li>• Fähigkeit zur Darstellung und Visualisierung (Präsentation) von relevanten bzw. determinierenden Kausalzusammenhängen.</li> <li>• Fähigkeit zur sachgerechten Recherche und kritischen Auswertung von Sekundärliteratur.</li> <li>• Reflektion und Interpretation von literarischen und kulturellen Phänomenen.</li> </ul> |   |
| Inhalte                      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Exemplarisch, themen- und problemorientierte Untersuchung von ausgewählten Texten, Autoren und Perioden in der Kultur- und Literaturgeschichte anglophoner Länder, wie z. B. "The 19th Century – Age of Reform"; "The Elizabethan Age"; "English and American Romanticism"; "Postmodernism and Multiculturalism"</li> <li>• Analyse ausgewählter Phänomene anglophoner Kulturräume unter spezifischen Aspekten, wie z.B. "Photography in America – The 19th Century, "The British Media"; "High Art and Popular Culture after Modernism"</li> <li>• Einführung in ausgewählte literatur- und/oder kulturtheoretische Ansätze, wie z.B. "Gender Theory", "Visual Culture",</li> </ul>  |   |



|  |  |
|--|--|
|  | "New Historicism", "Eco-Criticism"<br>• Einführung in avancierte Problem- und Forschungsbestände in der englischsprachigen Literatur- und Kulturwissenschaft |
| Modulkomponenten                       | 1 Seminar mit literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt (4 LP)<br>1 Seminar mit kulturwissenschaftlichem Schwerpunkt (4 LP)                                    |
| LP des Moduls                          | 8 LP   |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS (2 SWS + 2 SWS)  |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester   |
| Angebotsturnus                         | Jedes Semester   |
| Veranstaltungsformen                   | 1. Komponente Seminar (4 LP)<br>2. Komponente Seminar (4 LP)   |
| Studiennachweise                       | keine  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | 1 längere Hausarbeit (15-30 Seiten über beide Modulkomponenten) mit vorangestellten Referat oder 2 Hausarbeiten (10-12 Seiten je Seminar)                    |
| Prüfungsanforderungen                  | Die Hausarbeit(en) werden auf die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.   |
| Berechnung der Modulnote               | Modulnote entspricht der Note der längeren Hausarbeit oder dem Mittel aus den Noten der beiden kürzeren Hausarbeiten.  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |

|                       |   |   |  |
|-----------------------|---|---|--|
| Identifizier          | V2  |   |  |
| Modultitel            | English: Structure and Use  |   |  |
| Englischer Modultitel | English: Structure and Use  |   |  |
| Verwendung des Moduls | <b>Pflichtmodul</b><br>2-Fächer Bachelor<br>Bachelor BEU<br>Master LbS Elektro-Metall   | <b>Wahlpflicht</b><br>B.A. Berufliche Bild.<br>M. Ed. LbS | <b>Forts. Nebenfach</b><br>M.Ed. Gymnasium |
| Beschl. Gremium       | FBR FB 07   |   |  |
| Modulbeauftragter     |   |   |  |
| Qualifikationsziele   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Differenzierung grundlegender Konzepte der Sprachwissenschaft aus exemplarischen Themengebieten</li> <li>• Vertiefung von Wissen über exemplarische Bereiche der englischen Sprachwissenschaft sowie Zielen und Fragestellungen der anglistischen Sprachwissenschaft</li> <li>• Aufbau eines vertieften Bewusstseins für die Zufälligkeit und Relativität von Sprachnormen</li> <li>• Vertieftes Wissen über unterschiedliche Theoriezweige innerhalb der anglistischen Sprachwissenschaft</li> <li>• Aneignung exemplarischer Analysefähigkeit sprachwissenschaftlicher Phänomene</li> <li>• Fähigkeit zum Transfer von Wissensbereichen auf neuartige Datensätze/Phänomene</li> <li>• Recherche- und Textkompetenz, akademisches Schreiben, kreative Darstellung sprachwissenschaftlicher Inhalte (Präsentation)</li> <li>• Anleitung von Lernprozessen, Organisations-, Kooperations-, Kommunikations- und Präsentationskompetenz, Zeitmanagement.</li> </ul> |   |  |

|  |   |  |   |
|--|---|--|---|
| Inhalte                                | Pro Seminar wird jeweils ein exemplarischer Kernbereich der englischen Linguistik (Phonetik/Phonologie, Lexik, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik, Diskursanalyse, Textlinguistik, Spracherwerb, Variation und Sprachwandel, Epochen der englischen Sprachgeschichte, linguistische Theorien und Methoden) entweder unter Struktur- oder Sprachverwendungsaspekten untersucht.  |  | Projektarbeit in Kleingruppen, in der Studierende mit Schülern der 12. Klasse (Gymn.) gemeinsam sprachwissenschaftliche Themen bearbeiten, Exkursionen durchführen, mit Experten diskutieren und ihre Ergebnisse präsentieren |
| Modulkomponenten                       | 1 Seminar mit Schwerpunkt 'Structure' (2/4 LP)  | 1 Seminar mit Schwerpunkt 'Use' (2/4 LP) | Projektarbeit linguistics@schools (alternativ zu einem der Seminare) (4 LP)   |
|  | Entweder zwei Seminare <i>oder</i> ein Seminar und Projektarbeit (im Umfang von 6 LP)   |  |   |
| LP des Moduls                          | 6 LP (2 + 4 LP)   |  |   |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS (2 SWS + 2 SWS)   |  |   |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester  |  |   |
| Angebotsturnus                         | Jährlich, beginnend im Wintersemester (Projektarbeit nur im Sommersemester)   |  |   |
| Veranstaltungsformen                   | 1. Komponente Seminar 'Structure'<br>2. Komponente Seminar 'Use' / alternativ: Projektarbeit 'Linguistics@Schools'  |  |   |
| Studiennachweise                       | Kurzreferat / Tests   |  |   |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Wahlweise bis zum Erreichen der 6 LP in einem der beiden Modulteile (Seminare) durch <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschlussklausur ( 90 Min. = 4 LP) <i>oder/</i> und</li> <li>• Referat und Thesenpapier oder Ausarbeitung (3-5 Seiten =2 LP) <i>und/ oder</i></li> <li>• längere Hausarbeit (15-20 Seiten = 4 LP) <i>und / oder</i></li> <li>• Podcast / Videocast Produktion (mind. 20 Min. = 2 LP)</li> </ul> Für die Anerkennung der Projektarbeit (4 LP) müssen folgende Prüfungsleistungen erbracht werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktive Gruppenleitung mit Aufarbeitung eines sprachwissenschaftlich relevanten Themengebiets und Erarbeitung eines Arbeitsplans für die Gruppe; <i>oder</i></li> <li>• Organisation einer Exkursion oder eines Workshops mit Experten zu einem sprachwissenschaftlich relevanten Themengebiet; <i>oder</i></li> <li>• Ausarbeitung des Projektthemas unter sprachwissenschaftlichen Gesichtspunkten mit adäquater Literaturrecherche</li> </ul> |  |   |
| Prüfungsanforderungen                  | Die jeweiligen Prüfungsleistungen werden auf die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.   |  |   |
| Berechnung Modulnote                   | Modulnote entspricht der Note der längeren Hausarbeit <i>oder</i> der Note der Klausur <i>oder</i> dem Mittel aus den Noten für die Leistung im ersten Modulteil (2LP) und der Leistung im zweiten Modulteil (4LP), falls der zweite Teil als Projektarbeit belegt wird...  |  |   |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Die Studiennachweise müssen erbracht worden sein.   |  |   |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |  |   |

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Identifizier          | V3                                     |
| Modultitel            | Advanced Literary and Cultural History |
| Englischer Modultitel | Advanced Literary and Cultural History |

|  |  |  |
|--|--|--|
| Verwendung des Moduls                  | <b>Pflichtmodul</b><br>2-Fächer Bachelor<br>Bachelor BEU<br>M. Ed. LbS<br>Master LbS Elektro-Metall  | <b>Forts. Nebenfach</b><br>M.Ed. Gymn. |
| Modul beschließendes Gremium           | FBR FB 07  |  |
| Modulbeauftragter                      |  |  |
| Qualifikationsziele                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefte Kenntnisse literarischer und kultureller Phänomene, Entwicklungen und Zusammenhänge jeweils eines ausgewählten Zeitraumes der anglo-amerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte</li> <li>• Ausgeprägte Kenntnis von und vertieftes Verständnis für die Wechselwirkungen von Literatur und Kultur mit den politischen und sozialen Entwicklungen und Bedingungen innerhalb eines ausgewählten Zeitraumes der anglo-amerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte</li> <li>• Vertieftes Wissen und Verständnis für die spezifische Formation und wandelnde Funktion bestimmter literarischer und kultureller Formen (z. B. Genres, Stile, Schreibweisen) innerhalb eines ausgewählten Zeitraumes der anglo-amerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte</li> <li>• Funktionen und Formen der Kritik, Interpretation und Theorie literarischer Texte und kultureller Artefakte innerhalb einer bestimmten Periode</li> </ul> |  |
| Inhalte                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausgewählte Perioden und Epochen der englischen und amerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte von der Renaissance bzw. Kolonialzeit bis zur Gegenwart</li> </ul>   |  |
| Modulkomponenten                       | 1 Vorlesung (2 LP)<br>1 Vorlesung (2 LP)   |  |
| LP des Moduls                          | 4 LP   |  |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS (2 SWS + 2 SWS)  |  |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester   |  |
| Angebotsturnus                         | Jedes Semester   |  |
| Veranstaltungsformen                   | 1. Komponente Vorlesung (2 LP)<br>2. Komponente Vorlesung (2 LP)   |  |
| Studiennachweise                       | keine  |  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | 2 Kurzklausuren (bis zu 30 Min.) am Ende des jeweiligen Modulteils; oder<br>1 Klausur (bis zu 60 Min.) am Ende des zweiten Modulteils.   |  |
| Prüfungsanforderungen                  | Die Klausur(en) wird/werden auf die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.   |  |
| Berechnung der Modulnote               | Modulnote entspricht dem Mittel der Note aus den beiden Kurzklausuren <i>oder</i> der Note der abschließenden Klausur.   |  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |  |  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |  |

|                              |   |
|------------------------------|---|
| Identifizier                 | V4  |
| Modultitel                   | Advanced English Language Practice (AELP)   |
| Englischer Modultitel        | Advanced English Language Practice (AELP)   |
| Verwendung des Moduls        | <b>Pflichtmodul</b><br>2-Fächer Bachelor<br>Bachelor BEU<br>Bachelor berufl. Bildung<br>Master LbS Elektro-Metall |
| Modul beschließendes Gremium | FBR FB 07   |
| Modulbeauftragter            |   |

|  |  |
|--|--|
| Qualifikationsziele                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbau des Hör- und Sprachkompetenz in der Zielsprache auf der Stufe C1 (GERR)</li> <li>• Ausbau der Lese- und Schreibkompetenz in der Zielsprache auf der Stufe C1 (GERR)</li> <li>• Vertiefte Praxis in themen- und materialorientierte, adressatenbezogene Darstellungsformen in der Zielsprache auf Stufe C1 (GERR)</li> <li>• Entwicklung analytischer Lese- und Schreibkompetenz im Bezug zu fachwissenschaftlichen Themen und Inhalten in der Zielsprache</li> <li>• Aufbau selbst-reflexiver Analyse- und Korrekturkompetenz im Hinblick auf die Entwicklung und Revision von längeren Texten in der Zielsprache</li> </ul> |
| Inhalte                                | <p>Lektüre, Recherche und Analyse von ausgewählten wissenschaftlichen Texten in der Zielsprache</p> <p>Diskussion und Darstellung fachwissenschaftlicher Themen und Problemstellungen in der Zielsprache</p> <p>Intensive mündliche Praxis / Schreibpraxis in fachwissenschaftlich ausgerichteten Formaten und Konventionen (MLA Style, Kurzvortrag, Diskussionsbeiträge)</p>  |
| Modulkomponenten                       | 1 Seminar 'Debate, Argument, Presentation' (AELP I = 2 LP)<br>1 Seminar 'Reading / Writing' (AELP II = 3 LP)   |
| LP des Moduls                          | 5 LP (2 x 2 + 1)   |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS (2 SWS + 2 SWS)  |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester   |
| Angebotsturnus                         | Jedes Semester   |
| Veranstaltungsformen                   | 1. Komponente Seminar 'Reading/Writing'<br>2. Komponente Seminar 'Debate, Argument, Presentation'  |
| Studiennachweise                       | 2-4 Kurzreferate, Gruppenarbeit, Diskussionsleitung, Präsentation  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Zusammenfassung und Synthese der schriftlichen Beiträge (Portfolio) im Umfang von 15-20 Seiten   |
| Prüfungsanforderungen                  | Die jeweiligen Prüfungsleistungen werden auf die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.  |
| Berechnung der Modulnote               | Modulnote entspricht der Note der mündlichen Prüfung   |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Die Studiennachweise müssen erlangt worden sein.   |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |

### DRITTES STUDIENJAHR

|                              |  |  |
|------------------------------|--|--|
| Identifizier                 | I-Modul  |  |
| Modultitel                   | Integration of Linguistics, Literary, and Cultural Studies   |  |
| Englischer Modultitel        | Integration of Linguistics, Literary, and Cultural Studies   |  |
| Verwendung des Moduls        | <u>Pflichtmodul</u><br>2-Fächer Bachelor<br>Master LbS Elektro-Metall  | <u>Forts. Nebenfach</u><br>M.Ed. Gymn. |
| Modul beschließendes Gremium | FBR FB 07  |  |
| Modulbeauftragter            |  |  |
| Qualifikationsziele          | <ul style="list-style-type: none"> <li>• kompetente Darstellung und eingehendes Verständnis unterschiedlicher theoretischer Ansätze und Methoden in der englischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft und deren kontrastive und komplementäre Reflexion</li> <li>• Befähigung zum kritischen Vergleich und zur integrativen Kontextualisierung linguistischer, literarischer und kultureller Phänomene anhand konkreter Inhalte und im Bezug auf ein gemeinsames Themas bzw. eine gemeinsame Fragestellung.</li> <li>• Fähigkeit zur Darstellung und Visualisierung (Präsentation) von relevanten bzw. determinierenden Zusammenhängen.</li> <li>• Fähigkeit zur sachgerechten Recherche, Analyse, Auswertung und Interpretation von Primärmaterial, sowie zur kritischen Auseinandersetzung mit Sekundärliteratur.</li> </ul> |  |

|  |   |                              |
|--|---|------------------------------|
| Inhalte                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Exemplarische Problemfelder und Forschungsbereiche in der Anglistik und Amerikanistik im Überschneidungsbereich von Sprach- Literatur- und Kulturwissenschaften, wie zum Beispiel 'Cognitive Poetics', 'Stylistics', 'Translation Studies', 'Iconicity and Visual Culture', 'Experimental Writing' und andere vergleichbare Bereiche.</li> <li>• Untersuchung, Vergleich und Verhandlung gemeinsamer fachwissenschaftlicher Gegenstände (literarische Texte, kulturelle Artefakte, Medien) aus sprach- literatur- und kulturwissenschaftlicher Sicht</li> <li>• Untersuchung, Vergleich und Verhandlung gemeinsamer Konzepte und Begriffe (z. B. Metapher, Zeichen, Rhetorik, Kommunikation, Übersetzung) aus sprach- literatur- und kulturwissenschaftlicher Sicht verbunden mit der Anwendung (Analyse, Interpretation) auf konkrete Beispiele (Texte, Artefakte, Medien)</li> <li>• Untersuchung, Vergleich und Verhandlung historischer Entwicklungen und spezifischer Perioden oder Epochen (z. B. Sprachwandel, Mündlichkeit-Schriftlichkeit) aus sprach- literatur- und kulturwissenschaftlicher Sicht</li> </ul> |                              |
| Modulkomponenten                       | 1 Seminar (4 SWS) oder 2 Seminare (à 2 SWS)   |                              |
| LP des Moduls                          | 8 LP  |                              |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS (4 SWS oder 2 SWS + 2 SWS)  |                              |
| Dauer des Moduls                       | 1 Semester  |                              |
| Angebotsturnus                         | Jedes Semester  |                              |
| Veranstaltungsformen                   | 1. Komponente Seminar (4 LP)<br>2. Komponente Seminar (4 LP)  | 1. Komponente Seminar (8 LP) |
| Studiennachweise                       | keine   |                              |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | 1 längere Hausarbeit (15-30 Seiten über beide Modulkomponenten oder über die 1. Komponente bei 8 LP) <i>oder</i> 2 Hausarbeiten (10-15 Seiten je Seminar)<br><i>oder</i> Organisation eines abschließenden gemeinsamen Symposium (mit eigenem Beitrag, z.B. Präsentation 20-30 Min.) <i>oder</i> Podcast / Videocast (ca. 30 Min.) zu einem ausgewählten Bereich des Modulthemas.   |                              |
| Prüfungsanforderungen                  | Die Prüfungsleistungen werden auf die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.  |                              |
| Berechnung der Modulnote               | Modulnote entspricht der Note der längeren Hausarbeit <i>oder</i> dem Mittel aus den Noten der beiden kürzeren Hausarbeiten <i>oder</i> der Note für die jeweils vorgelegte äquivalente Leistung.   |                              |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |   |                              |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |                              |

**Pflichtveranstaltung: Applied Language Studies (ALS)**

|                              |   |
|------------------------------|---|
| Identifizier                 | ALS   |
| Modultitel                   | Applied Language Studies  |
| Englischer Modultitel        | Applied Language Studies  |
| Verwendung des Moduls        | <u>Pflichtmodul</u> :<br>2-Fächer Bachelor<br>Bachelor Berufliche Bildung<br>M. Ed.GH<br>M. Ed. R |
| Modul beschließendes Gremium | FBR FB 07   |
| Modulbeauftragter            |   |

|  |   |
|--|---|
| Qualifikationsziele                    | Optimierung der Hör- und Sprachkompetenz in der Zielsprache auf der Stufe C1 (GERR)<br>Optimierung der Lese- und Schreibkompetenz in der Zielsprache auf der Stufe C1 (GERR)<br>Optimierung themen- und materialorientierter, adressatenbezogener Darstellungsformen in der Zielsprache auf Stufe C1 (GERR)<br>Einübung und Ausbau kompetenter und angemessener Formen der Übersetzung von unterschiedlichen Texten aus der Zielsprache |
| Inhalte                                | Lektüre und Analyse der Form und Funktion unterschiedlicher Textarten mit hoher Komplexität in der Zielsprache<br>Inhaltliche und konzeptuelle Organisation sowie Entwurf ( <i>proposal</i> ) wissenschaftlicher Arbeiten in der Zielsprache auf dem Niveau einer B.A. Abschlussarbeit<br>Formen und Methoden professioneller Übersetzungspraxis in unterschiedlichen Bereichen   |
| Modulkomponenten                       | 1 Seminar   |
| LP des Moduls                          | 3 LP  |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS (2 SWS + 2 SWS)   |
| Dauer des Moduls                       | 1 Semester  |
| Angebotsturnus                         | Jedes Semester  |
| Veranstaltungsformen                   | Seminar   |
| Studiennachweise                       | aktive mündliche Seminarteilnahme; 2-4 Kurzreferate oder Übersetzungen  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Schriftliche Arbeit (Hausarbeit oder Übersetzung) im Umfang von 10-15 Seiten  |
| Prüfungsanforderungen                  | Die Prüfungsleistungen werden auf die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.  |
| Berechnung der Modulnote               | Modulnote entspricht der Note der schriftlichen Arbeit  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Die Studiennachweise müssen erlangt worden sein.  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |

## WAHLVERANSTALTUNGEN

### Wahlveranstaltung: Einführung Fachdidaktik

|                              |   |   |
|------------------------------|---|---|
| Identifizier                 | D 1   |   |
| Modultitel                   | Einführung in die Fachdidaktik  |   |
| Englischer Modultitel        | Introduction to English Language Teaching and Learning  |   |
| Verwendung des Moduls        | Wahlmodul:<br>2-Fächer-Bachelor / M. Ed. Gym  | Pflichtmodul:<br>Bachelor Bildung, Erziehung und Unterricht<br>Bachelor LbS |
| Modul beschließendes Gremium | FBR FB 07   |   |
| Modulbeauftragter            |   |   |
| Qualifikationsziele          | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Didaktische Kompetenz</li> <li>• Reflexion von Fremdsprachenkompetenz</li> <li>• Analytisches Denken</li> <li>• Problemlösungskompetenzen</li> <li>• Methodenkompetenz</li> <li>• Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Rolle als Fremdsprachenlehrer</li> <li>• Überblickswissen zu verschiedenen didaktischen Fragestellungen</li> </ul> |   |

|  |   |
|--|---|
| Inhalte                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Europäischer Referenzrahmen und Qualitätsentwicklung im Fremdsprachenunterricht</li> <li>• Theorien des Zweitspracherwerbs</li> <li>• Methodik des Englischunterrichts</li> <li>• Lernstrategien und Fertigkeitsschulung</li> <li>• die Rolle der Sprache und sprachwissenschaftlichen Beschreibung im Englischunterricht</li> <li>• interkulturelles Lernen</li> <li>• Literaturdidaktik</li> <li>• Leistungsmessung und –bewertung</li> <li>• Kompetenzen und Bildungsstandards</li> <li>• Medien im Fremdsprachenunterricht</li> <li>• Didaktische Grammatik</li> <li>• Wortschatz und Wortschatzvermittlung</li> </ul> |
| Modulkomponenten                       | 1 Seminar (à 2 SWS)   |
| LP des Moduls                          | 3 LP  |
| SWS des Moduls                         | 2 SWS   |
| Dauer des Moduls                       | 1 Semester  |
| Angebotsturnus                         | jedes Semester  |
| Veranstaltungsformen                   | Seminar   |
| Studiennachweise                       | Präsentation, Sitzungsleitung und -organisation   |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Klausur   |
| Prüfungsanforderungen                  | Die Prüfungsleistungen werden auf die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.  |
| Berechnung der Modulnote               | Die Modulnote entspricht der Note der Klausur.  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |   |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |

## **Fachbezogener Besonderer Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang**

### **KERNFACH POLITIKWISSENSCHAFT**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften hat in der 13. Sitzung vom 19.12.2007 den folgenden fachbezogenen besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang vom 23.08.2005 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 06/2005, S. 217) beschlossen, der in der 65. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.01.2008 befürwortet und in der 89. Sitzung des Präsidiums am 21.02.2008 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2008, S. 624).

Geändert durch Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften in der 9. Sitzung vom 15.07.2009, befürwortet in der 79. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.08.2009 und genehmigt in der 125. Sitzung des Präsidiums am 10.09.2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 01/2010, S. 296).

#### **§ 1 Zweck der Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Die Anforderungen an die Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der schulischen und außerschulischen Praxis. <sup>3</sup>Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis, den Lehrermaster oder den Fachmaster notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig, problemorientiert und themenübergreifend anzuwenden.
- (2) <sup>1</sup>Aufgrund der Breite des Studiums und der fundierten methodischen Ausbildung bieten sich für Politikwissenschaftlerinnen und Politikwissenschaftler mit dem Bachelorabschluss eine Vielzahl von Beschäftigungsfeldern an. <sup>2</sup>Ausbildungsadäquate berufliche Tätigkeiten finden sich in staatlichen und internationalen Organisationen, bei Parteien und Verbänden, in der öffentlichen Verwaltung, in der Wirtschaft, in der politischen und kulturellen Erwachsenenbildung, in der Öffentlichkeitsarbeit, im Journalismus und Verlagswesen sowie im Wissenschaftsbereich.

#### **§ 2 Prüfungsausschuss**

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Sozialwissenschaften.

#### **§ 3 Umfang von Prüfungsleistungen**

<sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausuren von 90 Minuten Dauer;
- Hausarbeiten;
- Referate in der Regel von 10 bis 45 Minuten Dauer mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung;
- Mündliche Prüfungen im Umfang von in der Regel 30 Minuten Dauer.

<sup>2</sup>Weitere Erbringungsformen sind zulässig. <sup>3</sup>Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.



## § 4 Art und Umfang des Studiums

Politikwissenschaft kann nur als Kernfach studiert werden.

## § 5 Politikwissenschaft als Kernfach

- (1) <sup>1</sup>Das Studium der Politikwissenschaft im Kernfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 Leistungspunkten (LP). <sup>2</sup>Es umfasst einen Pflichtbereich von zwei Modulen (plus ein Kolloquium) im Umfang von 15 LP, einen Wahlpflichtbereich mit Modulen im Umfang von 48 LP. <sup>3</sup>Es besteht die Möglichkeit im Kernfach Politikwissenschaft eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP anzufertigen

<sup>4</sup>Im Wahlpflichtbereich sind zwölf Module wählbar. <sup>5</sup>Für die Auswahl gelten folgende Regeln:

1. Es muss mindestens ein Methoden-Modul gewählt werden;
  2. Es müssen mindestens drei fachbezogene Grundlagen-Module gewählt werden;
  3. Es müssen mindestens zwei fachbezogene Vertiefungs-Module gewählt werden.
- (2) <sup>1</sup>In allen Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs ist mindestens je eine oder mehrere, in der **Anlage 2** jeweils näher spezifizierte Prüfungsleistung bzw. -leistungen (Allgemeiner Teil § 11) studienbegleitend zu erbringen. <sup>2</sup>Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in der **Anlage 2** dargelegt.
- (3) In allen wählbaren Kombinationen besteht die Möglichkeit, nach dem Bachelorstudium der Politikwissenschaft einen Fach-Master, der im Fachbereich Sozialwissenschaften angeboten wird, anzuschließen, sofern die Bachelorarbeit in diesem Fach geschrieben wurde.

| <b>Kernfach Politikwissenschaft</b>                                  | Semester     | LP         |
|--|--------------|------------|
| <b>Pflichtbereich (3 Module) 15 LP</b>                               |              |            |
| Einführung in die Politikwissenschaft *                              | 1. Sem.      | 4          |
| Basismodul Methoden der empirischen Sozialforschung                  | 1.-2. Sem.   | 8          |
| Kolloquium *   | 5. Sem.      | 3          |
| <i>* nicht endnotenrelevant</i>                                      |              |            |
| <b>Wahlpflichtbereich: Grundlagenmodule (3 von 4 Modulen) 24 LP</b>  |              |            |
| Modul Politische Theorie I oder                                      | 4. - 5. Sem. | 8          |
| Modul Staat und Innenpolitik oder                                    | 3. - 5. Sem. | 8          |
| Modul Vergleichende Politikwissenschaft                              | 2. - 3. Sem. | 8          |
| Modul Internationale Politik oder                                    | 4. - 5. Sem. | 8          |
| <b>Wahlpflichtbereich: Vertiefungsmodule (3 von 5 Modulen) 24 LP</b> |              |            |
| Modul Politische Theorie II oder                                     | 4. - 5. Sem. | 8          |
| Modul Staat und Innenpolitik II oder                                 | 3. - 5. Sem. | 8          |
| Modul Vergleichende Politikwissenschaft II oder                      | 2. - 3. Sem. | 8          |
| Modul Internationale Politik II oder                                 | 4. - 5. Sem. | 8          |
| Modul Qualitative Methoden   | 4. - 5. Sem. | 8          |
| <b>Summe Pflicht- und Wahlpflichtbereich</b>                         |              | <b>63</b>  |
| <b>Bachelorarbeit</b>  | 6. Sem.      | <b>12</b>  |
| <b>Zweites Kernfach</b>  |              | <b>63</b>  |
| <b>Zwei Praktika</b>   |              | <b>14</b>  |
| <b>Professionalisierungsbereich</b>                                  |              | <b>28</b>  |
| <b>Bachelorstudiengang insgesamt</b>                                 |              | <b>180</b> |

## § 6 Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete studienbegleitende Prüfungsleistung kann maximal zweimal wiederholt werden.

- (2) <sup>1</sup>Die oder der zuständige Lehrende entscheidet über die Form, in der eine nicht bestandene Prüfung wiederholt wird. <sup>2</sup>Das endgültige Nichtbestehen führt bei Pflichtmodulen zum Ausschluss vom Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul kompensiert werden.

## § 7 Gesamtergebnis der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 5 bestanden und mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Fachprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der Noten für die studienbegleitenden endnotenrelevanten Prüfungsleistungen.
- (3) <sup>1</sup>Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 verleiht der Fachbereich der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. <sup>2</sup>Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und der Urkunde zu vermerken.

## § 8 Schlüsselkompetenzen

- (1) <sup>1</sup>In den Modulen und Veranstaltungen des Faches Politikwissenschaft werden Schlüsselkompetenzen gemäß § 31 Allgemeiner Teil integrativ vermittelt. <sup>2</sup>Das Fach bietet den Erwerb von fachbezogenen Schlüsselkompetenzen im Umfang von mindestens 10 LP an. <sup>3</sup>Darüber hinaus können additiv erworbene Schlüsselqualifikationen anerkannt werden.
- (2) Die spezifischen Schlüsselqualifikationen, die in den jeweiligen Veranstaltungen der o.g. Module erworben werden können, sind den einzelnen Modulbeschreibungen zu entnehmen (*Anlage 2*).
- (3) <sup>1</sup>In der Regel ist der Erwerb von Schlüsselkompetenzen von einer benoteten Prüfungsleistung abhängig gemacht. <sup>2</sup>Die beiden Leistungsnachweise für „Orientierung“ und für „Grundlegende Methodenkompetenz“ werden im Rahmen der Lehrveranstaltung „Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (einschließlich EDV)“ erbracht. <sup>3</sup>Die beiden Leistungsnachweise, die dem Nachweis methodenbezogener Anwendung in zwei fachbezogenen Veranstaltungen des Kernfachs dienen, werden jeweils durch eine zusätzliche schriftliche Ausarbeitung im Umfang von max. zwei Seiten erbracht, die die methodische Vorgehensweise bei der Anfertigung einer im Modul erbrachten schriftlichen Studienleistung erläutern. <sup>4</sup>Die Anwendung der fachbezogenen Schlüsselkompetenzen erfolgt durch den Nachweis erfolgreicher Projektarbeit: entweder im Rahmen eines Kolloquiums zur Vorbereitung eines Forschungsvorhabens (Abschlussarbeit) oder im Rahmen eines Tutoriums in einer Erstsemester-Lehrveranstaltung (Betreuung einer studentischen Kleingruppe in Fragen Techniken wissenschaftlichen Arbeitens).
- (4) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können, in welchem Umfang dieses möglich ist und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) Über Ausnahmen von den o.g. Regelungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden.

| <b>Professionalisierungsbereich<br/>4-Schritte-Modell allgemeine Schlüsselqualifikationen)</b>  | <b>Semester</b>          | <b>LP</b> | <b>Σ</b> |
|---|--------------------------|-----------|----------|
| <i>Orientierungsveranstaltung</i> : Techniken wissenschaftlichen Arbeitens einschl. EDV   | 1. Sem.                  | 2         |          |
| <i>Grundlagenveranstaltung</i> Methodenkompetenz: Selbstgesteuertes Lernen in betreuten Gruppen: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (Methodenbezogene) <i>Anwendung</i> in zwei Fachveranstaltungen (je 1 LP) | 1. Sem.                  | 2         |          |
| <i>Projektarbeit</i> (Kolloquium) oder Tutorentätigkeit (in einer Erstsemester-LV)  | 2.-3. Sem.<br>3.-6. Sem. | 2<br>4    | 10       |
| <b>Fächerübergreifende und fachbezogene Schlüsselkompetenzen (Wahlpflichtbereich)</b>   |                          |           |          |
| Veranstaltungen aus dem Bereich <i>Fächerübergreifende und fachbezogene Schlüsselkompetenzen</i>  |                          | 4         |          |
| Veranstaltungen zur <i>Fachlichen Vertiefung</i> aus dem 2. Kernfach oder aus dem Kernfach Politikwissenschaft oder der Soziologie  |                          | 14        | 18       |

## § 9 Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Politikwissenschaft besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer fachbezogener Praktika gemäß § 40 Fächerübergreifender Besonderer Teil.
- (2) <sup>1</sup>Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: <sup>2</sup>Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in den Bereichen und Berufsfeldern der Politikwissenschaft
  - Einblicke in berufspraktisch relevante Handlungsfelder geben,
  - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion der politikwissenschaftlichen Praxis eröffnen,
  - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil ermöglichen.
- (3) <sup>1</sup>Ein Praktikum umfasst in der Regel 175 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. <sup>2</sup>Die Praktika können insgesamt gemäß § 39 Absatz 1 Fächerübergreifender Besonderer Teil mit max. 14 LP bestätigt werden. <sup>3</sup>Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) <sup>1</sup>Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. <sup>2</sup>Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die oder der Studierende hat in der Regel einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.
- (7) <sup>1</sup>Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 2) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums bzw. über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts (sofern vorhanden) sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsbauausbildung, Berufstätigkeit). <sup>2</sup>Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

**§ 10 In-Kraft-Treten**

Dieser fachbezogene besondere Teil tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

**Anlage 1: Tabellarische Darstellung des Studienverlaufs im Kernfach Politikwissenschaft**

| Studienbereich                        | Modul   | LV-Nr. | LV-Bezeichnung   | LV-Typ | 1. Sem. (WS) | 2. Sem. (SS) | 3. Sem. (WS) | 4. Sem. (SS) | 5. Sem. (WS) | 6. Sem. (SS) | LP | SWS | work-load |
|---------------------------------------|---|--------|--|--------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|----|-----|-----------|
| Pflichtbereich                        |   |        |  |        |              |              |              |              |              |              | 15 | 8   | 450       |
|                                       | Einführung  | 1.103  | Einführung in die Politikwissenschaft und in den Studiengang | V/U    | 4            |              |              |              |              |              | 4  | 2   | 120       |
|                                       | Basismodul Methoden der empirischen Sozialforschung |        |  |        |              |              |              |              |              |              | 8  | 4   | 240       |
|                                       |   | 1.131  | Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung   | S      | 2            |              |              |              |              |              |    |     |           |
|                                       |   | 1.132  | Wirtschafts- und Sozialstatistik                             | S      |              | 6            |              |              |              |              |    |     |           |
|                                       | Kolloquium  | 1.200  | Kolloquium zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit           | Koll.  |              |              |              |              | 3            |              | 3  | 2   | 90        |
| Grundlagenmodule (Wahlpflichtbereich) | <i>Es müssen 3 von 4 Bereichen gewählt werden</i>   |        |  |        |              |              |              |              |              |              | 24 | 12  | 720       |
|                                       | Politische Theorie I                                |        |  |        |              |              |              |              |              |              | 8  | 4   | 240       |
|                                       |   | 1.201  | Macht und Herrschaft   | V      | 2 (6)        |              |              |              |              |              |    |     |           |
|                                       |   | 1.202  | Demokratiethorien  | S      |              | 6 (2)        |              |              |              |              |    |     |           |
|                                       | Staat und Innenpolitik 1                            |        |  |        |              |              |              |              |              |              | 8  | 4   | 240       |
|                                       |   | 1.221  | Regierungssystem der BRD                                     | V      | 2 (6)        |              |              |              |              |              |    |     |           |
|                                       |   | 1.222  | Public Policy – Politikfeldanalyse                           | S      |              | 6 (2)        |              |              |              |              |    |     |           |
|                                       | Vergleichende Politikwissenschaft I                 |        |  |        |              |              |              |              |              |              | 8  | 4   | 240       |
|                                       |   | 1.241  | Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft          | V      |              | 2 (6)        |              |              |              |              |    |     |           |
|                                       |   | 1.242  | Vergleich politischer Systeme                                | S      |              |              | 6 (2)        |              |              |              |    |     |           |
|                                       | Internationale Politik I                            |        |  |        |              |              |              |              |              |              | 8  | 4   | 240       |
|                                       |   | 1.261  | Einführung in die internationalen Beziehungen                | V      |              | 2 (6)        |              |              |              |              |    |     |           |
|                                       |   | 1.262  | Strukturen und Funktionen des politischen Systems der EU     | S      |              |              | 6 (2)        |              |              |              |    |     |           |

| Studienbereich                                      | Modul   | LV-Nr. | LV-Bezeichnung                                    | LV-Typ | 1. Sem. (WS) | 2. Sem. (SS) | 3. Sem. (WS) | 4. Sem. (SS) | 5. Sem. (WS) | 6. Sem. (SS) | LP | SWS | work-load |
|---|---|--------|---|--------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|----|-----|-----------|
| Vertiefungs-<br>module<br>(Wahlpflicht-<br>bereich) | (Je Studienbereich<br>müssen 2 von 3<br>Komponenten aus 3<br>Modulen absolviert<br>werden.) |        |   |        |              |              |              |              |              |              | 24 | 12  | 720       |
|   | Politische Theorie II   |        |   |        |              |              |              |              |              |              | 8  | 4   | 240       |
|   |   | 1.211  | Klassiker der Moderne                             | S      |              |              | 2 (6)        |              |              |              |    |     |           |
|   |   | 1.212  | Politische Denkströmungen und<br>Bewegungen       | S      |              |              |              | 6 (2)        |              |              |    |     |           |
|   |   | 1.213  | Vertiefung  | S      |              |              |              |              | 6(2)         |              |    |     |           |
|   | Staat und Innenpolitik II   |        |   |        |              |              |              |              |              |              | 8  | 4   | 240       |
|   |   | 1.231  | Regieren in der BRD                               | S      |              |              | 2 (6)        |              |              |              |    |     |           |
|   |   | 1.232  | Politik und Wirtschaft                            | S      |              |              |              | 6 (2)        |              |              |    |     |           |
|   |   | 1.233  | Vertiefung  | S      |              |              |              |              | 6(2)         |              |    |     |           |
|   | Vergleichende<br>Politikwissenschaft II   |        |   |        |              |              |              |              |              |              | 8  | 4   | 240       |
|   |   | 1.251  | Demokratisches Regieren im Wandel                 | S      |              |              |              | 2 (6)        |              |              |    |     |           |
|   |   | 1.252  | Vergleichende Demokratieforschung                 | S      |              |              |              |              | 6 (2)        |              |    |     |           |
|   |   | 1.253  | Vertiefung  | S      |              |              |              |              |              | 6(2)         |    |     |           |
|   | Internationale Politik II<br>(Wahlpflicht)  |        |   |        |              |              |              |              |              |              | 8  | 4   | 240       |
|   |   | 1.271  | Global Governance                                 | S      |              |              |              | 2 (6)        |              |              |    |     |           |
|   |   | 1.272  | Friedens- und Konfliktforschung                   | S      |              |              |              |              | 6 (2)        |              |    |     |           |
|   |   | 1.273  | Aktuelle Problemfelder internationaler<br>Politik | S      |              |              |              |              |              | 6(2)         |    |     |           |
|   | Qualitative Methoden  |        |   |        |              |              |              |              |              |              | 8  | 4   | 240       |
|   |   | 1.141  | Methoden  | S/V    |              |              |              | 2/6          |              |              |    |     |           |
|   |   | 1.1.42 | Datenanalyse                                      | S      |              |              |              |              | 6/2          |              |    |     |           |

| Studienbereich                           | Modul  | LV-Nr. | LV-Bezeichnung  | LV-Typ     | 1. Sem. (WS) | 2. Sem. (SS) | 3. Sem. (WS) | 4. Sem. (SS) | 5. Sem. (WS) | 6. Sem. (SS) | LP | SWS   | workload |
|--|--|--------|---|------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|----|-------|----------|
| Profess.-Bereich:<br>4 Schritte<br>Modul |  |        |   |            |              |              |              |              |              |              | 10 | 6 (x) | 300      |
|  |  | 1.104  | Einführung in Techniken wiss. Arbeitens einschl. EDV (Orientierungsveranstaltung)   | V          | 2            |              |              |              |              |              | 2  | 2 (x) |          |
|  |  | 1.104  | Einführung in Techniken wiss. Arbeitens einschl. EDV (Grundlagenveranstaltung)  | Ü          | 2            |              |              |              |              |              | 2  | 2 (x) |          |
|  |  |        | <i>Anwendungen (2 x 1 LP) in einer Lehrveranstaltung im Kernfach Politikwissenschaft, in der eine schriftliche Ausarbeitung angefertigt wird</i>    |            |              |              |              |              |              |              | 2  |       |          |
|  |  |        | Projektarbeit: Kolloquium zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit (schriftliche Ausarbeitung Exposé) oder Tutorentätigkeit in einer Erstsemester-LV |            | 2            |              |              |              | 2            |              | 4  | 2(x)  |          |
| Bachelorarbeit                           | <i>(außerhalb der 63 LP des Kernfachs Politikwissenschaft)</i> |        |   |            |              |              |              |              |              |              | 12 |       | 360      |
|  |  |        | Bachelorarbeit  | Hausarbeit |              |              |              |              |              | 12           |    |       |          |

(x) Extra-Leistungspunkte für Professionalisierungsbereich im Rahmen einer Lehrveranstaltung

## Anlage 2 : Modulbeschreibungen für das Kernfach Politikwissenschaft

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Identifizier          |  |
| Modultitel            | Einführung in die Politikwissenschaft  |
| Englischer Modultitel | Introduction to Political Sciences   |
| Modulbeauftragter     | Org. verantwortlich: Studiendekan  |
| Qualifikationsziele   | <p>Überblickskenntnisse von dem Bachelorstudiengang, die beteiligten Disziplinen, die Berufsziele und die weiterführenden Studienangebote</p> <p>Fachspezifische Einführungen: Kenntnis grundlegender Beispiele, Entstehungszusammenhänge und Probleme politischer Theorien; Fähigkeit zu Vergleich und Beurteilung unterschiedlicher theoretischer Erklärungsansätze;</p> <p>Vermittlung grundlegender Techniken wissenschaftlichen Arbeitens: Techniken des Zitierens, der Anfertigung schriftlicher Referate sowie ihres Vortrags anhand zusammenfassender Thesen, Umgang mit verschiedenen EDV-Programmen, Erstellung von ersten Seminararbeitsseiten und Durchführung von Präsentationen mit Hilfe unterschiedlicher Medien</p>   |
| Inhalte               | <p><i>1.103 Einführung in die Politikwissenschaft</i></p> <p>In der Veranstaltung wird die Herausbildung der Politikwissenschaft als Disziplin und in exemplarischer Weise die Entwicklung von Problemstellungen und Denkansätzen behandelt, die politikwissenschaftlichen Theorien und Methoden zugrunde liegen. Darüber hinaus werden Besonderheiten des Studiengangs behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gliederung und Gestaltung des Studiums anhand von Prüfungs- und Studienordnung</li> <li>• Überblick über die Fächer Soziologie und Politikwissenschaft im Fachbereich</li> <li>• Übersetzung der Fragestellungen und Methoden der Fächer in Qualifikationsziele des Studiengangs</li> <li>• Überblick über weiterführende Studienangebote, insbesondere die am Fachbereich angebotenen Master-Studiengänge</li> <li>• Berufsfelder für Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler.</li> </ul> <p><i>1.104 Einführung in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (für PolitikwissenschaftlerInnen)</i></p> <p>Das Seminar vermittelt im Zusammenhang mit den unter 1.103. genannten Themen und Lektüretexten grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lesen und Exzerpieren fachwissenschaftlicher Texte, Erarbeiten von Übungstexten</li> <li>• Anfertigen schriftlicher Arbeiten (Protokolle, Hausarbeiten, Referate) mit Unterstützung durch gängige Textverarbeitungsprogramme</li> <li>• Bibliotheksbenutzung und Datenbank-Recherchen in der UB und im Internet.</li> <li>• Vermittlung von Kenntnissen über Datenbankprogramme, insbes. zur Literaturverwaltung</li> <li>• Vortrag und von Referaten und Präsentation mit EDV-Unterstützung</li> </ul> |



|  |   |
|--|---|
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     | 1.103 Einführung in die Politikwissenschaft und in den Studiengang<br>1.104 Einführung in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (für PolitikwissenschaftlerInnen)<br><br>Im Kernfach Soziologie (2F-BA) gehört die Komponente 1.104 zum Professionalisierungsbereich (Allgemeine Schlüsselqualifikationen im 4-Schritte-Modell) und zwar aufgeteilt in:<br><i>Orientierungsveranstaltung</i> : Techniken wissenschaftlichen Arbeitens einschl. EDV (2 LP)<br><i>Grundlagenveranstaltung Methodenkompetenz</i> : Selbstgesteuertes Lernen in betreuten Gruppen: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (2 LP) |
| LP des Moduls                          | 8 LP insgesamt, davon<br>4 LP in der fachspez. Einführung<br>4 LP in der technischen Einführung<br><br>(240 Stunden: (Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung: 60 Std.; Studiennachweis (ETWA): 60 Std. Prüfungsleistung: 60 Std.)   |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS: 2 SWS und 2 SWS  |
| Dauer des Moduls                       | 1 Semester  |
| Angebotsturnus                         | Jährlich (WS)   |
| Veranstaltungsformen                   | Vorlesung und Übung mit durch TutorInnen angeleiteter Gruppenarbeit, selbstständiges Arbeiten an PC-Arbeitsplätzen  |
| Studiennachweise                       | Entfällt  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Regelmäßige und aktive Teilnahme im Tutorium und Plenum (dokumentiert durch mehrere mündliche und schriftliche Leistungen wie z.B. Kurzreferat, Präsentation von Arbeitsgruppen-Ergebnissen, Dokumentation Literaturrecherche, Rezension und Textzusammenfassung etc.)  |
| Prüfungsanforderungen                  | -   |
| Berechnung der Modulnote               | Ohne Benotung   |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Erhalt von zwei Studiennachweisen)  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften  |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich BA Social Sciences<br>2F-BA Kernfach Politikwissenschaft, Pflichtbereich und 4-Schritte-Modell für Allgemeine Schlüsselqualifikationen   |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Nein  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Keine   |

|                       |                              |
|-----------------------|------------------------------|
| Identifizier          |                              |
| Modultitel            | Politische Theorie I         |
| Englischer Modultitel | Political Theory I           |
| Modulbeauftragter     | Prof. Dr. Matthias Bohlender |

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| Qualifikationsziele                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung in Grundbegriffe und Grundfragen der Politischen Theorie am Gegenstandsbereich klassischer und moderner Staats- und Demokratietheorien</li> <li>• Vermittlung des Zusammenhangs von sozialem Wandel als Grundlage politischer Theorie- und Ideologiebildung</li> <li>• Vermittlung des Zusammenhangs der sozialen Bedingtheit politischer Ideen und ihre ideologischen und normativen Ausprägungen als zeitgenössische politische Ideen und Ideologien</li> <li>• Vermittlung des Zusammenhangs von politischer Ideengeschichte und moderner politischer Theorie sowie des inneren Zusammenhangs der Entwicklung von Staats- und Demokratietheorien</li> </ul>  |
| Inhalte                             | <p><i>1.201 Macht und Herrschaft</i><br/>Anhand exponierter Denker der politischen Theorie von der Antike bis zur Moderne soll grundlegend in „Staatstheorien“ eingeführt werden. Zentrales Lernziel ist u.a. die Klärung der Fragen: was ist der Staat? (analytische Ebene) und: was sollte der Staat sein? (normative Ebene). Des Weiteren soll die grundlegende Differenz von Gesellschaft und Staat erkannt werden, woraus sich dann die Frage nach dem Verhältnis von Gesellschaft und Staat ergibt. Hier wäre zu klären, ob der Staat ein Mittel (Instrument) oder Selbstzweck ist, was die Frage nach sich zieht: Mittel wozu? Ist der Staat Mittel zum Allgemeinwohl oder für Sonderinteressen? Damit verknüpft ist dann die Frage der Legitimität des Staates und der Staatsgewalt.</p> <p><i>1.202 Demokratietheorie</i><br/>Im zweiten Teil des Moduls wird das Konzept der Demokratie in den Mittelpunkt gerückt. Ausgehend von älteren Demokratietheorien sollen insbesondere Demokratietheorien und Demokratietypen der Gegenwart erarbeitet und durchdacht werden. Zentrales Lernziel ist insbesondere ein differenziertes Demokratieverständnis zu entwickeln, welches die Funktionsweise, Möglichkeiten und Grenzen der Demokratie als Staatsform sowie den historischen Kontext demokratischer Entwicklungen reflektiert.</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP  | 1.201 Macht und Herrschaft<br>1.202 Demokratietheorie   |
| LP des Moduls                       | 8 LP insgesamt, davon<br>1) 2 LP SN<br>2) 6 LP LN<br><br>(240 Stunden: Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung: 60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.)  |
| SWS des Moduls                      | 4 SWS: 2 Semester à 2 SWS   |
| Dauer des Moduls                    | 2 Semester  |
| Angebotsturnus                      | 1) Jährlich (WS)<br>2) Jährlich (SoSe)  |
| Veranstaltungsformen                | Seminar (mit Vorlesungsanteilen)  |
| Studiennachweise                    | Regelmäßige und aktive Teilnahme (dokumentiert durch eine kleinere mündliche oder schriftliche Leistung)  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur; regelmäßige und aktive Teilnahme wird vorausgesetzt   |
| Prüfungsanforderungen               | Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der in Vorlesung bzw. Seminar diskutierten Sachverhalte   |
| Berechnung der Modulnote            | Note der Prüfungsleistung   |
| Bestehensregelung für dieses Modul  | Erhalt des Leistungsnachweises und bestandene Prüfungsleistung  |

|  |  |
|--|--|
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich BA Social Sciences (Major Politikwissenschaft)<br>Wahlpflichtbereich BA Social Sciences (Major Soziologie) und<br>2F-BA Kernfach Politikwissenschaft, Grundlagenmodul |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Keine  |

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| Identifizier                       |  |
| Modultitel                         | Politische Theorie II  |
| Englischer Modultitel              | Political Theory II  |
| Modulbeauftragter                  | Prof. Dr. Matthias Bohlender   |
| Qualifikationsziele                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnis von Grundbegriffen und Grundfragen der Ausübung staatlicher Herrschaft sowie des Wandels von Staats- und Herrschaftsformen</li> <li>• Kenntnis der politischen Entwicklung Deutschlands zwischen 1871 und 1945</li> <li>• Fähigkeit zu Vergleich und Beurteilung unterschiedlicher Erklärungsansätze für Entstehung, Durchsetzung und Politik einer faschistischen Bewegung in Deutschland</li> </ul>  |
| Inhalte                            | <p><i>1.211 Klassiker der Moderne</i><br/>In diesem Teil des Moduls sollen in abwechselnder Folge die wichtigsten Werke der Klassiker politischen Denkens (von Aristoteles über Hobbes bis Habermas) gelesen, diskutiert und damit ein vertieftes Verständnis politischer/politiktheoretischer Semantik und Argumentationsweise entwickelt werden.</p> <p><i>1.212 Politische Denkströmungen und Bewegungen</i><br/>In diesem Teil des Moduls sollen in abwechselnder Folge die wichtigsten sozialen und politischen Denkströmungen der Moderne (u.a. Liberalismus, Konservatismus, Sozialismus, Nationalismus etc.) behandelt werden und damit die Fähigkeit zur historisch-vergleichenden, kritischen Beurteilung politischer Sprache und Praxis erworben werden.</p> <p><i>1.213 Politische Theorie: Vertiefung</i><br/>In diesem Teil des Moduls sollen in abwechselnder Folge ausgewählte Konzepte, Theorien und Diskurse (z.B. Vertrag, Staat, Utopie, Gerechtigkeit etc.) vertieft behandelt, diskutiert und angeeignet werden.</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP | 1.211 Klassiker der Moderne<br>1.212 Politische Denkströmungen und Bewegungen<br>1.213 Politische Theorie: Vertiefung  |
| LP des Moduls                      | 8 LP insgesamt, davon<br>1) 2 LP SN<br>2) 6 LP LN<br><br>(240 Stunden: Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung: 60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.)   |
| SWS des Moduls                     | 4 SWS: 2 Semester à 2 SWS  |
| Dauer des Moduls                   | 2 Semester   |
| Angebotsturnus                     | 1) Jährlich (WS)<br>2) Jährlich (SoSe)<br>3) mindestens einmal jährlich (WS)   |
| Veranstaltungsformen               | Seminar  |

|  |   |
|--|---|
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme (dokumentiert durch eine kleinere mündliche oder schriftliche Leistung)  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur; Regelmäßige und aktive Teilnahme wird vorausgesetzt   |
| Prüfungsanforderungen                  | Der Besuch des Seminars 1.211 ist obligatorisch; zwischen 1.212 und 1.213 kann gewählt werden.<br>Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der in Vorlesung bzw. Seminar diskutierten Sachverhalte |
| Berechnung der Modulnote               | Note der Prüfungsleistung   |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Erhalt des Leistungsnachweises und bestandene Prüfungsleistung  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften  |
| Verwendung des Moduls                  | Wahlpflichtbereich BA Social Sciences und<br>2F-BA Kernfach Politikwissenschaft, Vertiefungsmodul   |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Politische Theorie I“  |

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Identifizier          |  |
| Modultitel            | Staat und Innenpolitik I<br>(ES: BRD und Politikfeldanalyse)   |
| Englischer Modultitel | Government and Public Policy<br>(ES: FRG and Policy Analysis)  |
| Modulbeauftragter     | Prof. Dr. Roland Czada   |
| Qualifikationsziele   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung von Grundbegriffen und Grundfragen der Analyse nationaler politischer Systeme</li> <li>• Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen des deutschen Regierungssystems</li> <li>• Vermittlung des Zusammenhangs von Polity-, Politics- und Policy-Dimension bei der Analyse des deutschen Regierungssystems</li> <li>• Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Regierungssysteme unterschiedlicher politischer Regime in Deutschland</li> </ul>  |
| Inhalte               | <p><i>1.221 Regierungssystem der BRD</i><br/>In dieser Einführung in Geschichte, Institutionen und Prozessmerkmale des politischen Systems der Bundesrepublik stehen Verfassung, Staats- und Verwaltungsaufbau, die Entwicklung und Funktionsweise des Parteiensystems sowie die Teilhabe gesellschaftlicher Akteure am politischen Prozess im Vordergrund. Darüber hinaus wird der Mehrebenencharakter des politischen Systems im Rahmen der bundesstaatlichen Ordnung, der Kommunalautonomie und der Europäischen Integration besonders hervorgehoben. Die Lehrveranstaltung soll neben dem nötigen Grundwissen ein kritisches Verständnis der Funktionsweise und der historischen Genese des politischen Systems vermitteln.</p> <p><i>1.222 Public Policy Making – Politikfeldanalyse</i><br/>In der Lehrveranstaltung sollen die institutionellen Besonderheiten des politischen Systems Deutschlands in einer problemorientierten Policy-Perspektive analysiert werden. Dazu wird zunächst in theoretische Ansätze und Methoden der Politikfeldanalyse und der Staatstätigkeitsforschung eingeführt. Daran anschließend sollen anhand eines oder mehrerer Politikfelder (z.B. Wohlfahrtsstaatsreform, Biopolitik, Kernenergiepolitik, Wasserpolitik, Bildungspolitik, etc.) Probleme des Regierens und policy-outcomes vor dem Hintergrund spezifischer institutioneller</p> |

|  |  |
|--|--|
|  | Rahmenbedingungen, gesellschaftlicher Interessenlagen und Kräfteverhältnisse sowie handlungsleitender Orientierungen diskutiert und erklärt werden.  |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     | 1.221 Regierungssystem der BRD<br>1.222 Public Policy Making – Politikfeldanalyse  |
| LP des Moduls                          | 8 LP insgesamt, davon<br>1) 2 LP SN<br>2) 6 LP LN<br><br>(240 Stunden: Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung: 60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.)   |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS: 2 x 2 SWS   |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester   |
| Angebotsturnus                         | 1) Jährlich (WS)<br>2) Jährlich (SoSe)   |
| Veranstaltungsformen                   | 1) Vorlesung<br>2) Seminar (teilweise mit Vorlesungsanteilen)  |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie erfolgreiche Teilnahme an einer 2-stündigen Klausur   |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur   |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte   |
| Berechnung der Modulnote               | Note der Prüfungsleistung  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Erhalt des Studiennachweises und bestandene Prüfungsleistung   |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich BA Social Sciences (Major Politikwissenschaft)<br>Wahlpflichtbereich BA Social Sciences (Major Soziologie) und 2FBA<br>Kernfach Politikwissenschaft (Grundlagenmodul)<br>Wahlpflichtbereich ES (BRD und Politikfeldanalyse) |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Keine; Reihenfolge der beiden Veranstaltungen liegt fest (1.221>1.222)   |

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Identifizier          |  |
| Modultitel            | Staat und Innenpolitik II  |
| Englischer Modultitel | Government and Public Policy   |
| Modulbeauftragter     | Prof. Dr. Roland Czada   |
| Qualifikationsziele   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung eines vertieften historischen Verständnisses des Zusammenhangs von staatlicher und gesellschaftlicher Entwicklung</li> <li>• Einführung in das Thema Staats- und Verwaltungsreform</li> <li>• Vermittlungen von Fragestellungen und Ergebnissen ausgewählter neuerer Forschungsbeiträge zur Transformation von Staatlichkeit</li> </ul> |

|  |   |
|--|---|
| Inhalte                                | <p><i>1.231 Regieren in der BRD</i><br/>Im Zentrum stehen die Entwicklungspfade moderner Staatlichkeit. Von der Herausbildung der Souveränitätsidee und des neuzeitlichen Territorialstaates über den absolutistischen Verwaltungsstaat und das Konzept des Nationalstaates soll der Bogen zum demokratischen Wohlfahrtsstaat des 20. Jahrhunderts gezogen werden. Die Studierenden werden befähigt, das vermittelte historische und theoretische Wissen auf aktuelle Entwicklungen der Transformation von Staatlichkeit anzuwenden.</p> <p><i>1.232 Politik und Wirtschaft</i><br/>Im Vordergrund steht die Entwicklung des Verhältnisses von Politik und Wirtschaft in Deutschland, wozu aber auch international vergleichende Analysen einbezogen werden. Gegenstand der Veranstaltung sind beispielsweise die historischen Entstehungsbedingungen der Marktwirtschaft in Deutschland, die Konturen des „organisierten Kapitalismus“, die Konfrontation zwischen Sozialismus und Kapitalismus, die Eigenschaften des „Modells Deutschland“ und die aktuellen Kontroversen über die Zukunft des Verhältnisses von Politik und Wirtschaft in Deutschland. Am Beispiel des Verhältnisses von Politik und Wirtschaft in Deutschland sollen auch verschiedene Theorieangebote der Politischen Ökonomie, der Neuen Politischen Ökonomie, der Wirtschaftssoziologie oder der Politischen Wirtschaftslehre vorgestellt und im Hinblick auf ihren Erklärungsgehalt diskutiert werden</p> <p>1.233 Staat und Innenpolitik: Vertiefung<br/>Vertiefung ausgewählter Aspekte des Gegenstandsbereichs „Staat und Innenpolitik“</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     | 1.231 Regieren in der BRD<br>1.232 Politik und Wirtschaft<br>1.233 Staat und Innenpolitik: Vertiefung   |
| LP des Moduls                          | 8 LP insgesamt, davon<br>1) 2 LP SN<br>2) 6 LP LN<br><br>(240 Stunden: Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung: 60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.)  |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS: 2 Semester à 2 SWS   |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester  |
| Angebotsturnus                         | 1) Jährlich: WS<br>2) Jährlich: SoSe<br>3) Jedes Semester   |
| Veranstaltungsformen                   | Seminar   |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme (dokumentiert durch eine kleinere mündliche oder schriftliche Leistung)  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur  |
| Prüfungsanforderungen                  | Der Besuch des Seminars 1.231 ist obligatorisch; zwischen 1.232 und 1.233 kann gewählt werden.<br>Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der in Vorlesung bzw. Seminar diskutierten Sachverhalte   |
| Berechnung der Modulnote               | Note der Prüfungsleistung   |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Erhalt des Leistungsnachweises und bestandene Prüfungsleistung  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften  |

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| Verwendung des Moduls               | Wahlpflichtbereich BA Social Sciences und 2F-BA Kernfach Politikwissenschaft, Vertiefungsmodul; |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote | Ja  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme   | Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Staat und Innenpolitik I“                                      |

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Identifizier          |   |
| Modultitel            | Internationale Politik I  |
| Englischer Modultitel | International Politics I  |
| Modulbeauftragter     | Prof. Dr. Ulrich Schneckener  |
| Qualifikationsziele   | <p>1) Vermittlung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• von grundlegenden Theorien, Konzepten und Begriffen der internationalen Beziehungen,</li> <li>• der historischen Entwicklung des internationalen Systems,</li> <li>• von Akteuren und Strukturen der internationalen Politik,</li> <li>• von normativen Fragen in der internationalen Politik,</li> <li>• von Konflikt- und Problemfeldern der internationalen Beziehungen,</li> <li>• von Geschichte und Struktur der Teildisziplin.</li> </ul> <p>2) Vermittlung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundwissen zu Struktur und Funktionsweise des EU-Systems,</li> <li>• grundlegenden theoretischen Perspektiven zur europäischen Integration,</li> <li>• Fähigkeiten, das EU-System zwischen Staat und internationaler Organisation einzuordnen,</li> <li>• Fähigkeiten, das EU-System im historischen Kontext seiner Herausbildung einzuordnen.</li> </ul>   |
| Inhalte               | <p><i>1.261 Einführung in die internationalen Beziehungen</i><br/>                 Die Vorlesung gibt einen Überblick über die wichtigsten Theorien, Konzepte und Begriffe der internationalen Beziehungen, u.a. die Darstellung und Anwendung von (neo-)realistischen, liberalen, institutionalistischen und sozial-konstruktivistischen Ansätzen zur Erklärung von internationalen Prozessen und Entscheidungen. Darüber hinaus wird die historische Entwicklung des internationalen Systems sowie seiner Normen (z.B. Souveränität, territoriale Integrität, Nichteinmischung, Selbstbestimmung, Menschenrechte) seit Beginn des 20. Jahrhunderts dargestellt. Schließlich soll die Rolle und Funktion von wesentlichen Akteuren und Strukturen der internationalen Politik diskutiert werden, darunter insbesondere Internationale Organisationen, Institutionen und Regime. Eingeführt wird ebenfalls in aktuelle Problem- und Konfliktfelder der internationalen Politik (u.a. Frieden und Sicherheit, Weltwirtschaft, Entwicklungspolitik, Umweltpolitik).</p> <p><i>1.262 Einführung in die Strukturen und Funktionen des politischen Systems der EU</i><br/>                 In diesem Kurs werden die Grundlagen der Struktur und Funktionsweise des EU-Systems vermittelt. Dazu wird zum ersten anhand des historischen Werdegangs der europäischen Integration die Herausbildung und Ausdifferenzierung des institutionellen Gefüges und der Entscheidungsverfahren der EU beleuchtet. Zum zweiten werden aus der Perspektive der wichtigsten integrationstheoretischen Konzepte die institutionelle Doppelstruktur der EU sowie die sich daraus ergebenden Interaktionsmuster zwischen den beteiligten Akteuren herausgearbeitet. Zum dritten werden die wesentlichen Entscheidungsverfahren der EU und die auf ihnen basierende Praxis der Entscheidungs- und Konsensfindung behandelt.</p> |

|  |   |
|--|---|
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     | 1.261 Einführung in die Internationalen Beziehungen<br>1.262 Einführung in die Strukturen und Funktionen des politischen Systems der EU   |
| LP des Moduls                          | 8 LP insgesamt, davon<br>1) 2 LP SN<br>2) 6 LP LN<br><br>(240 Stunden: Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung: 60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.)  |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS (2 x 2 SWS)   |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester  |
| Angebotsturnus                         | 1) Jährlich (SoSe)<br>2) Jährlich (WS)  |
| Veranstaltungsformen                   | 1) Vorlesung; 2) Seminar mit Vorlesungsanteilen   |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme (dokumentiert durch eine kleinere mündliche oder schriftliche Leistung)  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur  |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der in Vorlesung bzw. Seminar diskutierten Sachverhalte   |
| Berechnung der Modulnote               | Note der Prüfungsleistung   |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Erhalt des Leistungsnachweises und bestandene Prüfungsleistung  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften  |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich BA Social Sciences (Major Politikwissenschaft)<br>Wahlpflichtbereich BA Social Sciences (Major Soziologie) und<br>2FBA Kernfach Politikwissenschaft, Grundlagenmodul |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Keine   |

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Identifizier          |  |
| Modultitel            | Internationale Politik II  |
| Englischer Modultitel | International Politics II  |
| Modulbeauftragter     | Prof. Dr. Ulrich Schneckener   |
| Qualifikationsziele   | - Anwendung der Theorien internationaler Beziehungen auf empirische Sachverhalte,<br>- Vertiefung von theoretischen und konzeptionellen Ansätzen,<br>- Erwerb von Grundkenntnissen über internationale Politik, insbesondere mit Blick auf Global Governance, Internationale Organisationen, nationalstaatliche Außenpolitik und der Rolle von nichtstaatlichen Akteuren<br>- Erwerb von Grundkenntnissen im Bereich der Friedens- und Konfliktforschung sowie vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Problemfeldern   |
| Inhalte               | <i>1.271 Globales Regieren</i><br>Diese Veranstaltung beschäftigt sich mit den Problemen und Herausforderungen des globalen Regierens (Global Governance). Je nach Seminarangebot werden die Genese des internationalen Systems, analytisch-empirische und normative Fragen der Weltordnungspolitik, Struktur, Funktion und Aufgaben Internationalen Organisationen (insbesondere des VN-System) sowie die Rolle von nicht-staatlichen Akteuren auf globaler Ebene behandelt. Von besonderer Bedeutung sind Fragen nach der Legitimität und Effektivität globalen Regierens sowie nach |



|  |  |
|--|--|
|  | <p>den Kapazitäten und Ressourcen zur Problembewältigung.</p> <p><i>1.272 Friedens- und Konfliktforschung</i><br/>Diese Veranstaltung dient der Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung als einem Teilbereich der internationalen Beziehungen. Vorgestellt und diskutiert werden diverse Theorien und Konzepte der internationalen Konfliktbearbeitung sowohl mit Blick auf zwischenstaatlichen als auch innerstaatliche Konflikte. Behandelt werden dabei u.a. die Möglichkeiten und Grenzen der Konfliktprävention, von Verhandlungs- und Vermittlungsansätzen, von Formen der Streitschlichtung sowie von Interventionen zu Friedenssicherung bzw. Friedenserzwingung. Empirisch werden diese Ansätze anhand von ausgewählten Konflikten bzw. Instrumenten der internationalen Politik untersucht.</p> <p><i>1.273 Problemfelder Internationaler Politik</i><br/>Unter diesem Titel werden verschiedene Seminare angeboten, die das Ziel verfolgen, angeleitet durch Theorien und Konzepte der internationalen Politik, ausgewählte Problemfelder zu analysieren. Dabei kann es sich sowohl um thematische Angebote handeln, etwa zur internationalen Sicherheits-, Wirtschafts-, Finanz-, Umwelt- oder Energiepolitik, als auch um Seminare zu bestimmten Akteuren der internationalen Politik, wie etwa zur Rolle von nichtstaatlichen Akteuren, von internationalen Bürokratien, zur Rolle der EU oder zur Rolle von nationalstaatlichen Außenpolitiken (vergleichende Außenpolitikanalyse).</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     | 1.271 Internationale Organisationen<br>1.272 Friedens- und Konfliktforschung<br>1.273 Problemfelder internationaler Politik  |
| LP des Moduls                          | 8 LP insgesamt, davon<br>2 LP SN<br>6 LP LN<br><br>(240 Stunden: Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung: 60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.)   |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS: 2 x SWS   |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester   |
| Angebotsturnus                         | 1) Jährlich (SoSe)<br>2) Jährlich (WS)<br>3) Jährlich (SoSe und/oder WS)   |
| Veranstaltungsformen                   | Seminar  |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme (dokumentiert durch eine kleinere mündliche oder schriftliche Leistung)   |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur   |
| Prüfungsanforderungen                  | Der Besuch des Seminars 1.271 ist obligatorisch; zwischen 1.272 und 1.273 kann gewählt werden<br>Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte  |
| Berechnung der Modulnote               | Note der Prüfungsleistung  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Erhalt des Studiennachweises sowie bestandene Prüfungsleistung   |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |
| Verwendung des Moduls                  | Wahlpflichtbereich BA Social Sciences;<br>2F-BA Kernfach Politikwissenschaft, Vertiefungsmodul   |

|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote | Ja   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme   | Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Internationale Politik I“ |

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| Identifizier                        |   |
| Modultitel                          | Vergleichende Politikwissenschaft I   |
| Englischer Modultitel               | Comparative Politics I  |
| Modulbeauftragter                   | Prof. Dr. Ralf Kleinfeld  |
| Qualifikationsziele                 | Vermittlung <ul style="list-style-type: none"> <li>• von Grundbegriffen und Grundfragen der Vergleichenden Politikwissenschaft,</li> <li>• von Kenntnissen der Methode des Vergleichs,</li> <li>• grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten des Vergleichs von Regierungssystemen</li> </ul>  |
| Inhalte                             | <p><i>1.241 Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft</i><br/>Anhand der beiden Leitfragen: „Warum vergleicht man Staaten?“ und „Wie vergleicht man Staaten?“ werden zunächst die Grundlagen des Vergleichs als Methode der Politikwissenschaft vorgestellt. Beschreibung, Klassifizierung, Erklärung und Prognose/ Bewertung werden als elementare Bausteine des Forschungsprozesses in der Vergleichenden Politikwissenschaft vorgestellt. Hierauf aufbauend wird die Geschichte der Teildisziplin Vergleichende Regierungslehre und ihre Erweiterung zur Vergleichenden Politikwissenschaft dargestellt. Anschließend werden Herangehensweisen und Themen des Vergleichs nationaler Regierungssysteme exemplarisch vorgestellt und erörtert.</p> <p><i>1.242 Vergleich politischer Systeme</i><br/>Zunächst werden die historische Genese nationaler politischer Systeme und die wichtigsten ihrer Umgebungsfaktoren herausgearbeitet. Die Regierungssysteme einer Gruppe ausgewählter Länder aus dem Kreis westlicher Demokratien, Transformationsstaaten und Ländern der Dritten Welt werden anschließend hinsichtlich der Dimensionen: Politische Institutionen; Politische Organisationen und politische Partizipation; Politische Kultur und politische Einstellungen; Politische Entscheidungsstile sowie Politische Leistungsfähigkeit exemplarisch miteinander verglichen.</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP  | 1.241 Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft<br>1.242 Vergleich politischer Systeme  |
| LP des Moduls                       | 8 LP insgesamt, davon<br>für einen Studiennachweis 2 LP<br>für einen Prüfungsleistung 6 LP.<br><br>(240 Stunden: Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung: 60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.)  |
| SWS des Moduls                      | 4 SWS: 2 Semester à 2 SWS   |
| Dauer des Moduls                    | 2 Semester  |
| Angebotsturnus                      | 1) Jährlich (SoSe)<br>2) Jährlich (WS)  |
| Veranstaltungsformen                | 1) Vorlesung<br>2) Seminar (mit Vorlesungsanteilen)   |
| Studiennachweise                    | Regelmäßige und aktive Teilnahme (dokumentiert durch eine kleinere mündliche oder schriftliche Leistung)  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur  |

|  |  |
|--|--|
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte   |
| Berechnung der Modulnote               | Note der Prüfungsleistung  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Erhalt des Leistungsnachweises sowie bestandene Prüfungsleistung   |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich BA Social Sciences (Major Politikwissenschaft)<br>Wahlpflichtbereich BA Social Sciences (Major Soziologie) und 2FBA Kernfach Politikwissenschaft, Vertiefungsmodul.<br>1.242 ist Teil des Pflichtmoduls „Einführung in europäische Regierungssysteme“ im BA Europäische Studien |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Keine  |

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| Identifizier                       |  |
| Modultitel                         | Vergleichende Politikwissenschaft II   |
| Englischer Modultitel              | Comparative Politics II  |
| Modulbeauftragter                  | Prof. Dr. Ralf Kleinfeld   |
| Qualifikationsziele                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwendung von Grundbegriffen und Grundfragen der Vergleichenden Politikwissenschaft für die Analyse demokratischer politischer Systeme</li> <li>• Anwendung von Methoden des Vergleichs für die Analyse moderner politischer Systeme</li> <li>• Vermittlung vertiefender Kenntnisse der Struktur und Arbeit von Regierungen in demokratischen Staaten und ihrer Voraussetzungen, Handlungsspielräume und Handlungsschranken</li> </ul>  |
| Inhalte                            | <p><i>1.251 Demokratisches Regieren im Wandel</i><br/>Ausgehend von Stabilität und Wandel als politikwissenschaftliche Analysekonzepte geht das Seminar der Frage nach, wie Regierungssysteme entstehen und sich unter Einfluss exogener oder endogener Faktoren verändern. Im zweiten Teil des Seminars werden exemplarisch verschiedene Dimensionen des Wandels des Regierens in einer ausgewählten Gruppe von Ländern erörtert und miteinander verglichen.</p> <p><i>1.252 Vergleichende Demokratieforschung</i><br/>Die Veranstaltung arbeitet zunächst Verfahren und Indikatoren der Demokratiemessung heraus und grenzt typologisch demokratische, autoritäre und totalitäre politische Systeme voneinander ab. Anschließend werden einschlägige Konzepte und Studien einer empirisch unterfütterten Demokratieforschung hinsichtlich ihrer methodologischen Herangehensweise, ihrer theoretischen Grundlagen sowie ihres Forschungsertrages vorgestellt und erörtert. Abschließend werden empirische Ansätze zur Demokratieforschung mit stärker normativ begründeten Demokratiekonzepten kontrastiert.</p> <p><i>1.262 Vergleichende Politikwissenschaft: Vertiefung</i><br/>Vertiefungsseminare im Bereich Vergleichender Politikwissenschaft befassen sich mit aktuellen Entwicklungsprozessen in politischen Systemen, mit aktuellen theoretischen und methodischen Forschungsfragen sowie mit der Analyse weiterer ausgewählter Regierungssysteme.</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP | 1.251 Demokratisches Regieren im Wandel<br>1.252 Vergleichende Demokratieforschung<br>1.253 Vergleichende Politikwissenschaft: Vertiefung  |

|  |   |
|--|---|
| LP des Moduls                          | 8 LP insgesamt, davon<br>für einen Studiennachweis 2 LP,<br>für einen Prüfungsleistung 6 LP<br><br>(240 Stunden: Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung: 60 Std.;<br>Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.) |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS: 2 x 2 SWS  |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester  |
| Angebotsturnus                         | 1) Jährlich (SoSe)<br>2) Jährlich (WS)<br>3) in der Regel jedes Semester  |
| Veranstaltungsformen                   | Seminar   |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme (dokumentiert durch eine kleinere mündliche oder schriftlichen Leistung)   |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur  |
| Prüfungsanforderungen                  | Der Besuch des Seminars 1.251 ist obligatorisch; zwischen 1.252 und 1.253 kann gewählt werden<br>Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte                               |
| Berechnung der Modulnote               | Note der Prüfungsleistung   |
| Bestehensregelung für dieses Modul     | Erhalt des Studiennachweises sowie bestandene Prüfungsleistung  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften  |
| Verwendung des Moduls                  | Wahlpflichtbereich BA Social Sciences<br>2F-BA Kernfach Politikwissenschaft, Vertiefungsmodul und<br>BA Europäische Studien (Wahlpflichtmodul „Demokratisches Regieren im Wandel“)  |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Erfolgreiche Teilnahme Modul „Vergleichende Politikwissenschaft I“ bzw. „Einführung in europäische Regierungssysteme“ (ES).   |

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Identifizier          |  |
| Modultitel            | Methoden der empirischen Sozialforschung<br>Basismodul Methoden der empirischen Sozialforschung (2F-BA)  |
| Englischer Modultitel | Social Research Methods  |
| Modulbeauftragter     | Prof. Dr. Reiner Niketta   |
| Qualifikationsziele   | Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen der empirischen Sozialforschung.<br><ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung der Berechnungsweisen und Funktionen wirtschafts- und sozialstatistischer Daten.</li> <li>• Alle weiteren Methodenmodule bauen auf diesem Modul auf. Es wird das Basiswissen für die erfolgreiche Teilnahme an diesen weiteren Modulen erworben.</li> <li>• Anwendung des erworbenen methodologischen Wissens in den fachbezogenen Modulen</li> </ul> |
| Inhalte               | 1.131 Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung<br><br>In dieser Veranstaltung soll eine Einführung in alle Phasen des Forschungsprozesses gegeben werden.<br><ul style="list-style-type: none"> <li>• wissenschaftstheoretische Grundlagen der empirischen Sozialforschung: Es werden die methodologischen Grundlagen wissenschaftlichen</li> </ul>  |

|   |  |
|---|--|
|   | <p>empirischen Arbeitens vermittelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Forschungsdesigns: Es werden verschiedene Möglichkeiten vorgestellt, zu einer kausalen Erklärung zu gelangen.</li> <li>• Messung in den Sozialwissenschaften: Die Logik der Messung wird vorgestellt und am Problem der unterschiedlichen Skalenniveaus veranschaulicht. In diesem Abschnitt werden die Grundlagen für die Verfahren der quantitativen Datenanalyse gelegt. Der weitere Schwerpunkt liegt auf den Formen der Indexbildung und der Skalierungsverfahren.</li> <li>• Auswahlverfahren: Unterschiedliche Ansätze der Stichprobenziehung werden vorgestellt und an konkreten Auswahlverfahren der Umfrageforschung verdeutlicht.</li> <li>• Verfahren der Datenerhebung: Es werden die Erhebungsmethoden Befragung, Beobachtung und Dokumentenanalyse behandelt. Hierbei wird auch auf die unterschiedlichen Vorgehensweisen der strukturierten ("quantitativen") und unstrukturierten ("qualitativen") Befragungen eingegangen.</li> <li>• Datenauswertung: Strategien der Datenanalysen bei strukturierten bzw. unstrukturierten Befragungen werden in einem Überblick kurz vorgestellt.</li> </ul> <p>1.132 Einführung in die Wirtschafts- und Sozialstatistik</p> <p>Wirtschafts- und sozialstatistische Daten werden von Anfang an in den meisten Veranstaltungen der Bereiche Soziologie und Politikwissenschaft behandelt. Zur adäquaten Rezeption dieser Daten sind Kenntnisse der Berechnungsverfahren der Daten notwendig. In dieser Veranstaltung wird ein Überblick über die grundlegenden Verfahrensweisen gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kurzer Abriss der Geschichte der Statistik</li> <li>• Amtliche und nichtamtliche Statistik (Organisationsformen und Datenerhebung)</li> <li>• Grundbegriffe der univariaten Deskriptivstatistik (Lage- und Streuungsparameter, Konzentrationsmaße)</li> <li>• Verhältniszahlen und Indexbildung: Neben einfachen Verhältniszahlen werden vor allem Indizes behandelt, z.B. Preis- und Mengenindizes, politikwissenschaftliche Indizes.</li> <li>• einfache Zeitreihenanalysen: Es werden einfache Verfahren der Analyse von Zeitreihenmesswerten vorgestellt und die Logik von Prognosen verdeutlicht.</li> <li>• Bevölkerungsstatistik: Sozialwissenschaftliche Untersuchungen von Bevölkerungen basieren auf Daten der Bevölkerungszahlen und -strukturen sowie auf Daten von Bevölkerungsbewegungen, die in der öffentlichen Diskussion eine große Rolle spielen. In dieser Veranstaltung werden die grundlegenden Berechnungsverfahren und Kennzahlen vorgestellt.</li> </ul> <p>Die Indizes werden an den konkreten aktuellen wirtschafts- und sozialstatistischen Daten veranschaulicht.</p> |
| <p>Modulkomponenten mit Angabe der LP</p> | <p>1.131 Einführung Methoden der empirischen Sozialforschung: 2 LP<br/>                 1.132 Einführung in die Wirtschafts- und Sozialstatistik: 6 LP</p>   |
| <p>LP des Moduls</p>                      | <p>8 LP insgesamt, davon<br/>                 2 LP Studiennachweis (SN)<br/>                 6 LP Prüfungsleistung (PL)</p> <p>(240 Stunden:<br/>                 Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung;<br/>                 Vor- und Nachbereitung, : 30 Std. pro Veranstaltung;<br/>                 Studiennachweis 30 Std.;<br/>                 Prüfungsleistung: 90 Std.)</p>  |
| <p>SWS des Moduls</p>                     | <p>4 SWS: 2 Semester à 2 SWS</p>   |

|  |  |
|--|--|
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester   |
| Angebotsturnus                         | 1.131: jedes Wintersemester<br>1.132: jedes Sommersemester   |
| Veranstaltungsformen                   | 1.131: Vorlesung<br>1.132: Vorlesung + Übung   |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung   |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Klausur (2 Std.)   |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte  |
| Berechnung der Modulnote               | Note der PL  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich BA Social Sciences, Pflichtbereich 2F-BA Soziologie und Politikwissenschaft, BA Europäische Studien, Komponente 1.131; LA Fachrichtung Pflegewissenschaften |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Keine  |
| Teilnahmebegrenzung                    | Keine  |

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Identifizier          |  |
| Modultitel            | Qualitative Methoden   |
| Englischer Modultitel | Qualitative Methods  |
| Modulbeauftragter     | apl. Prof. Dr. Carsten Klingemann / NN (Profess. für Mikrosoziologie und qualitative Methoden)   |
| Qualifikationsziele   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überblick über die verschiedenen qualitativen Methoden</li> <li>• Praktische Erfahrungen mit ausgewählten Methoden und Datenanalysen der qualitativen Sozialforschung</li> <li>• Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die es erlauben, die Selbstbestimmtheit zukünftiger Lernprozesse und Verhaltensweisen in beruflichen Tätigkeitsfeldern gegen Alltagsroutinen, Denkschablonen und gängigen Sprachregelungen zu stärken</li> <li>• wissenschaftlich angeleitete Alternativen zur alltagspraktischen Wirklichkeitswahrnehmung und -analyse</li> <li>• Eigenständige Auseinandersetzung mit praxisnahen Studien qualitativer Sozialforschung</li> </ul>   |
| Inhalte               | <p>1.141 Methoden<br/>Die Veranstaltung geht auf die historische Entwicklung qualitativer Methoden ein, zeigt deren disziplinäre Einordnung (Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Sozialpsychologie) auf und behandelt ihre Bezüge zu theoretischen Ansätzen wie dem Symbolischen Interaktionismus und der Ethnomethodologie. Sie bietet einen Überblick über verschiedene qualitative Methoden.</p> <p>1.142 Datenanalyse<br/>Ziel der Veranstaltung ist es, ein eigenes qualitatives Forschungsdesign zu entwickeln und eine ausgewählte qualitative Methode praktisch auszuprobieren. Das umfasst den Feldzugang, die Datenerhebung sowie die Auswertung. Dabei werden auch Fertigkeiten wie Transkription und der Umgang mit Textanalyse-Programmen geübt.</p> |

|  |   |
|--|---|
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     | 1.141 Methoden: 2 LP<br>1.142 Datenanalyse: 6 LP  |
| LP des Moduls                          | 8 LP insgesamt, davon<br>2 LP Studiennachweis (SN)<br>6 LP Prüfungsleistung (PL)<br><br>(240 Stunden:<br>Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung;<br>Vor- und Nachbereitung,: 30 Std. pro Veranstaltung;<br>Studiennachweis 30 Std.;<br>Prüfungsleistung: 90 Std.) |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS: 2 Semester à 2 SWS   |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester  |
| Angebotsturnus                         | 1. Komponente Sommersemester<br>2. Komponente Wintersemester  |
| Veranstaltungsformen                   | Seminar (teilweise mit Vorlesungsanteilen und mit durch TutorInnen angeleiteten Arbeitsgruppen)   |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur  |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte   |
| Berechnung der Modulnote               | Note der PL   |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |   |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften  |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich BA Social Sciences,<br>Wahlpflichtbereich ZFBA Soziologie und Politikwissenschaften,<br>3. Studienjahr   |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Methoden der empirischen Sozialforschung“   |

## **Fachbezogener Besonderer Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang**

### **SOZIOLOGIE**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften hat in der 13. Sitzung vom 19.12.2007 den folgenden fachbezogenen besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang vom 23.08.2005 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 06/2005, S. 217) beschlossen, der in der 65. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.01.2008 befürwortet und in der 89. Sitzung des Präsidiums am 21.02.2008 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2008, S. 603).

Geändert durch Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften in der 9. Sitzung vom 15.07.2009, befürwortet in der 79. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.08.2009 und genehmigt in der 125. Sitzung des Präsidiums am 10.09.2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 01/2010, S. 320).

#### **§ 1 Zweck der Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Die Anforderungen an die Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der schulischen und außerschulischen Praxis. <sup>3</sup>Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis, den Lehrermaster oder den Fachmaster notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig, problemorientiert und themenübergreifend anzuwenden.
- (2) <sup>1</sup>Aufgrund der Breite des Studiums und der fundierten methodischen Ausbildung bieten sich für Soziologinnen und Soziologen mit dem Bachelorabschluss eine Vielzahl von Beschäftigungsfeldern an. <sup>2</sup>Ausbildungsadäquate berufliche Tätigkeiten finden sich in der Wirtschaft, in der öffentlichen Verwaltung, bei Parteien und Verbänden, in der politischen und kulturellen Erwachsenenbildung, in der Öffentlichkeitsarbeit, im Journalismus und Verlagswesen, im Kulturmanagement, in der empirischen Sozialforschung sowie im Wissenschaftsbereich.

#### **§ 2 Prüfungsausschuss**

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Sozialwissenschaften.

#### **§ 3 Umfang von Prüfungsleistungen**

<sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausuren von 90 Minuten Dauer;
- Hausarbeiten;
- Referate in der Regel von 10 bis 45 Minuten Dauer mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung;
- Mündliche Prüfungen im Umfang von in der Regel 30 Minuten Dauer.

<sup>2</sup>Weitere Erbringungsformen sind zulässig. <sup>3</sup>Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den Vorgenannten vergleichbar sein.



## § 4 Art und Umfang des Studiums

Soziologie kann nur als Kernfach studiert werden.

## § 5 Soziologie als Kernfach

- (1) <sup>1</sup>Das Studium der Soziologie im Kernfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 Leistungspunkten (LP). <sup>2</sup>Es umfasst einen Pflichtbereich von sechs Modulen (plus ein Kolloquium) im Umfang von 47 LP und einen Wahlpflichtbereich von zwei Modulen im Umfang von 16 LP. <sup>3</sup>Es besteht die Möglichkeit eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP anzufertigen.
- (2) Im Wahlpflichtbereich sind zwei von sieben Modulen alternativ wählbar.
- (3) In allen Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs ist mindestens je eine oder mehrere, in der **Anlage 2** jeweils näher spezifizierte Prüfungsleistung bzw. -leistungen (Allgemeiner Teil § 11) studienbegleitend zu erbringen.
- (4) In allen wählbaren Kombinationen besteht die Möglichkeit, nach dem Bachelorstudium der Soziologie einen Fach-Master anzuschließen, sofern auch die Bachelorarbeit im Fach Soziologie geschrieben worden ist.

| <b>Kernfach Soziologie</b>  | Semester     | LP         |
|---|--------------|------------|
| <b>Pflichtbereich (6 Module ) 47 LP</b>                               |              |            |
| Einführung in die Soziologie *  | 1. Sem.      | 4          |
| Basismodul Methoden der empirischen Sozialforschung                   | 1. – 2. Sem. | 8          |
| Projektorientierter Kompaktkurs Methoden (POK)                        | 3. - 4. Sem. | 8          |
| Modul Soziologische Theorien I  | 1.- 2. Sem.  | 8          |
| Modul Makrosoziale Strukturen gegenwärtiger Gesellschaften            | 1. - 2 Sem.  | 8          |
| Modul Mikrosoziale Strukturen gegenwärtiger Gesellschaften            | 3.- 4. Sem.  | 8          |
| Kolloquium *  | 5. Sem.      | 3          |
| <i>* nicht endnotenrelevant</i>                                       |              |            |
| <b>Wahlpflichtbereich (2 von 7 Modulen) 16 LP</b>                     |              |            |
| Modul Soziologische Theorien II oder                                  | 3. - 5. Sem. |            |
| Modul Grundlagen der Wirtschafts- und Organisationssoziologie oder    | 2. – 3. Sem. |            |
| Modul Vertiefung Wirtschaftssoziologie (setzt Wahl von Teil I voraus) | 4. – 5. Sem. |            |
| oder  |              |            |
| Modul Qualitative Methoden oder                                       | 4. - 5. Sem. |            |
| Modul Spezielle Soziologien I oder                                    | 2. - 3. Sem. |            |
| Modul Spezielle Soziologien II oder                                   | 4. – 5. Sem. |            |
| Modul Spezielle Soziologien III                                       | 5. – 6. Sem. |            |
| <i>Summe Pflicht- und Wahlpflichtbereich</i>                          |              | <b>63</b>  |
| <i>Bachelorarbeit (außerhalb der 63 LP)</i>                           | 6. Sem.      | <b>12</b>  |
| <i>Zweites Kernfach</i>   |              | <b>63</b>  |
| <i>Zwei Praktika</i>  |              | <b>14</b>  |
| <i>Professionalisierungsbereich</i>                                   |              | <b>28</b>  |
| <i>Bachelorstudiengang insgesamt</i>                                  |              | <b>180</b> |

## § 6 Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete studienbegleitende Prüfungsleistung kann maximal zweimal wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die oder der zuständige Lehrende entscheidet über die Form, in der eine nicht bestandene Prüfung wiederholt wird. <sup>2</sup>Das endgültige Nichtbestehen führt bei Pflichtmodulen zum Ausschluss vom Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul kompensiert werden.

## § 7 Gesamtergebnis der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 5 bestanden und mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Fachprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der Noten für die studienbegleitenden endnotenrelevanten Prüfungsleistungen.
- (3) <sup>1</sup>Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 verleiht der Fachbereich der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. <sup>2</sup>Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und der Urkunde zu vermerken.

## § 8 Schlüsselkompetenzen

- (1) <sup>1</sup>In den Modulen und Veranstaltungen des Faches Soziologie werden Schlüsselkompetenzen gemäß § 31 Allgemeiner Teil integrativ vermittelt. <sup>2</sup>Das Fach bietet den Erwerb von Schlüsselkompetenzen im Umfang von mindestens 10 LP an. <sup>3</sup>Darüber hinaus können additiv erworbene Schlüsselqualifikationen anerkannt werden.
- (2) Die spezifischen Schlüsselqualifikationen, die in den jeweiligen Veranstaltungen der o.g. Module erworben werden können, sind den einzelnen Modulbeschreibungen zu entnehmen (*Anlage 2*).
- (3) <sup>1</sup>In der Regel ist der Erwerb von Schlüsselkompetenzen von einer benoteten Prüfungsleistung abhängig gemacht. <sup>2</sup>Die beiden Leistungsnachweise für „Orientierung“ und für „Grundlegende Methodenkompetenz“ werden im Rahmen der Lehrveranstaltung „Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (einschließlich EDV)“ erbracht. <sup>3</sup>Die beiden Leistungsnachweise, die dem Nachweis methodenbezogener Anwendung in zwei fachbezogenen Veranstaltungen des Kernfachs dienen, werden jeweils durch eine zusätzliche schriftliche Ausarbeitung im Umfang von max. zwei Seiten erbracht, die die methodische Vorgehensweise bei der Anfertigung einer im Modul erbrachten schriftlichen Studienleistung erläutern. <sup>4</sup>Die Anwendung der fachbezogenen Schlüsselkompetenzen erfolgt durch den Nachweis erfolgreicher Projektarbeit: entweder im Rahmen eines Kolloquiums zur Vorbereitung eines Forschungsvorhabens (Abschlussarbeit) oder im Rahmen eines Tutoriums in einer Erstsemester-Lehrveranstaltung (Betreuung einer studentischen Kleingruppe in Fragen Techniken wissenschaftlichen Arbeitens).
- (4) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können, in welchem Umfang dieses möglich ist und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) Über Ausnahmen von den o.g. Regelungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden.

| <b>Professionalisierungsbereich:</b>  | <b>Semester</b>       | <b>LP</b> | <b>Σ</b>  |
|---|-----------------------|-----------|-----------|
| Orientierungsveranstaltung: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens<br>einschl. EDV  | 1. Sem.               | 2         |           |
| Grundlagenveranstaltung Methodenkompetenz: Selbstgesteuertes Lernen<br>in betreuten Gruppen: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens<br>(Methodenbezogene) Anwendung in zwei Fachveranstaltungen (je 1 LP) | 1. Sem.<br>2.-3. Sem. | 2<br>2    |           |
| Projektarbeit (Kolloquium) oder Tutorentätigkeit (in einer Erstsemester-<br>LV)   | 3.-6. Sem.            | 4         | 10        |
| <b>Wahlpflichtbereich</b>   |                       |           |           |
| Veranstaltungen aus dem Bereich <i>Fächerübergreifende und fachbezogene<br/>Schlüsselkompetenzen</i>  |                       | 4         |           |
| Veranstaltungen zur <i>Fachlichen Vertiefung</i> aus dem 2. Kernfach oder der<br>Politikwissenschaft oder der Soziologie)   |                       | 14        | 18        |
| <i>Summe Professionalisierungsbereich</i>   |                       |           | <b>28</b> |

## § 9 Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Soziologie besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer fachbezogener Praktika gemäß § 40 Fächerübergreifender Besonderer Teil.
- (2) <sup>1</sup>Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: <sup>2</sup>Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in den Bereichen und Berufsfeldern der Soziologie
  - Einblicke in berufspraktisch relevante Handlungsfelder geben,
  - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion der soziologischen Praxis eröffnen,
  - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil ermöglichen.
- (3) <sup>1</sup>Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. <sup>2</sup>Die Praktika können insgesamt gemäß § 39 Absatz 1 Fächerübergreifender Besonderer Teil mit max. 14 LP bestätigt werden. <sup>3</sup>Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) <sup>1</sup>Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. <sup>2</sup>Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die oder der Studierende hat in der Regel einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.
- (7) <sup>1</sup>Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 2) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums bzw. über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts (sofern vorhanden) sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsbildung, Berufstätigkeit). <sup>2</sup>Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

## § 10 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene besondere Teil tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

**Anlage 1: Tabellarische Darstellung des Studienverlaufs im Kernfach Soziologie**

| Studienbereich                | Modul  | LV-Nr. | LV-Bezeichnung   | LV-Typ | 1. Sem.<br>(WS) | 2. Sem.<br>(SS) | 3. Sem.<br>(WS) | 4. Sem.<br>(SS) | 5. Sem.<br>(WS) | 6. Sem.<br>(SS) | LP | SWS | work-<br>load |
|-------------------------------|--|--------|--|--------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|----|-----|---------------|
| Fachspezif.<br>Pflichtbereich |  |        |  |        |                 |                 |                 |                 |                 |                 |    |     |               |
| Einführungen                  |  |        |  |        |                 |                 |                 |                 |                 |                 |    |     |               |
|                               | Einführungen   |        |  |        |                 |                 |                 |                 |                 |                 | 7  | 4   | 210           |
|                               |  | 1.101  | Einführung in die Soziologie                               | V/Ü    | 4               |                 |                 |                 |                 |                 |    |     |               |
|                               |  | 1.300  | Kolloquium zur Vorbereitung der Bachelorarbeit             | Ü      |                 |                 |                 |                 | 3               |                 |    |     |               |
| Methoden                      |  |        |  |        |                 |                 |                 |                 |                 |                 |    |     |               |
| Methoden                      | Basismodul Methoden der empirischen Sozialforschung  |        |  |        |                 |                 |                 |                 |                 |                 | 8  | 4   | 240           |
|                               |  | 1.131  | Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung | S      | 2               |                 |                 |                 |                 |                 |    |     |               |
|                               |  | 1.132  | Wirtschafts- und Sozialstatistik                           | S      |                 | 6               |                 |                 |                 |                 |    |     |               |
|                               | Projektorientierter<br>Kompaktkurs Methoden<br>(POK) |        |  |        |                 |                 |                 |                 |                 |                 | 8  | 4   | 240           |
|                               |  | 1.151  | Datenanalyse 1   | S      |                 |                 | 2               |                 |                 |                 |    |     |               |
|                               |  | 1.152  | Datenanalyse 2   | S      |                 |                 |                 | 6               |                 |                 |    |     |               |
| Theorien                      |  |        |  |        |                 |                 |                 |                 |                 |                 | 8  | 4   | 240           |
|                               | Soziologische Theorien I                             |        |  |        |                 |                 |                 |                 |                 |                 |    |     |               |
|                               |  | 1.301  | Entstehung und Entwicklung moderner Gesellschaften 1       | S      | 2 (6)           |                 |                 |                 |                 |                 |    |     |               |
|                               |  | 1.302  | Entstehung und Entwicklung moderner Gesellschaften 2       | S      |                 | 6 (2)           |                 |                 |                 |                 |    |     |               |
| Sozialstrukturanalysen        |  |        |  |        |                 |                 |                 |                 |                 |                 |    |     |               |
|                               | Sozialstrukturen gegenwärtiger Gesellschaften I      |        |  |        |                 |                 |                 |                 |                 |                 | 8  | 4   | 240           |
|                               |  | 1.331  | Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur                    | S      |                 | 2 (6)           |                 |                 |                 |                 |    |     |               |
|                               |  | 1.332  | Theorien sozialer Differenzierung                          | S      |                 |                 | 6 (2)           |                 |                 |                 |    |     |               |

| Studienbereich       | Modul   | LV-Nr. | LV-Bezeichnung   | LV-Typ | 1. Sem. (WS) | 2. Sem. (SS) | 3. Sem. (WS) | 4. Sem. (SS) | 5. Sem. (WS) | 6. Sem. (SS) | LP | SWS | workload |
|----------------------|---|--------|--|--------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|----|-----|----------|
| Spezielle Soziologie |   |        |  |        |              |              |              |              |              |              |    |     |          |
|                      | Spezielle Soziologien I   |        |  |        |              |              |              |              |              |              | 8  | 4   | 240      |
|                      |   | 1.351  | Wirtschaftlich-technische Entwicklung, Organisation und Gesellschaft | S      |              |              | 2 (6)        |              |              |              |    |     |          |
|                      |   | 1.352  | Soziologie der Organisation  | S      |              |              |              | 6 (2)        |              |              |    |     |          |
| Wahlpflichtbereich   |   |        |  |        |              |              |              |              |              |              |    |     |          |
| Methoden             |   |        |  |        |              |              |              |              |              |              | 8  | 4   | 240      |
|                      | Qualitative Methoden  |        |  |        |              |              |              |              |              |              | 8  | 4   | 240      |
|                      |   | 1.141  | Methoden   | S      |              |              |              | 2 (6)        |              |              |    |     |          |
|                      |   | 1.142  | Datenanalyse   | S      |              |              |              |              | 6 (2)        |              |    |     |          |
| Theorien             |   |        |  |        |              |              |              |              |              |              | 8  | 4   | 240      |
|                      | Soziologische Theorien II   |        |  |        |              |              |              |              |              |              | 8  | 4   | 240      |
|                      |   | 1.311  | Handlungstheorien (Pflicht)  | S      |              | 2 (6)        |              |              |              |              |    |     |          |
|                      |   | 1.312  | Systemtheorie  | S      |              |              | 6 (2)        |              |              |              |    |     |          |
|                      |   | 1.313  | Kritische Theorie der Gesellschaft                                   | S      |              |              |              | 2 (6)        |              |              |    |     |          |
|                      |   | 1.314  | Rational-Choice-Theorien   | S      |              |              |              |              | 6 (2)        |              |    |     |          |
| Sozialstrukturen     |   |        |  |        |              |              |              |              |              |              |    |     |          |
|                      | Sozialstrukturen gegenwärtiger Gesellschaften II  |        |  |        |              |              |              |              |              |              | 8  | 4   | 240      |
|                      |   | 1.341  | Soziale Strukturen in der EU   | S      |              |              |              | 2 (6)        |              |              |    |     |          |
|                      |   | 1.342  | Industrielle Beziehungen in Europa                                   | S      |              |              |              |              | 6 (2)        |              |    |     |          |
| Spez. Soziologie     |   |        |  |        |              |              |              |              |              |              |    |     |          |
|                      | Spezielle Soziologien II<br>Wirtschaftssoziologie,<br>Techniksoziologie,<br>Migrationssoziologie<br>Bildungssoziologie<br>Familiensoziologie o.a. |        |  |        |              |              |              |              |              |              | 8  | 4   | 240      |
|                      |   | 1.361  | Spezielle Soziologien II (1)   | S      |              |              |              |              | 2 (6)        |              |    |     |          |
|                      |   | 1.362  | Spezielle Soziologien II (2)   | S      |              |              |              |              |              | 6 (2)        |    |     |          |



**Anlage 2: Modulbeschreibungen für das Kernfach Soziologie**

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| Identifizier                       |  |
| Modultitel                         | Einführung in die Soziologie und TWA   |
| Englischer Modultitel              | Introduction to Sociology and Academic Skills  |
| Modulbeauftragter                  |  |
| Qualifikationsziele                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung grundlegender Kenntnisse über Grundbegriffe und Untersuchungsgegenstände der Soziologie und Politikwissenschaft</li> <li>• Vermittlung grundlegender Techniken wissenschaftlichen Arbeitens</li> </ul>  |
| Inhalte                            | <p>1.101 Einführung in die Soziologie</p> <p>Die Veranstaltung stellt zentrale Grundbegriffe der Soziologie vor (wie Handlung, Erwartung, Rolle, Macht und Herrschaft etc.), zeigt, wie diese Begriffe bei der Analyse exemplarisch ausgewählter Untersuchungsgegenstände (Familien, Organisationen, Ungleichheit, soziale Differenzierung etc.) eingesetzt werden und führt so in die Grundlagen soziologischen Denkens ein.</p> <p>1.102 Einführung in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens</p> <p>Die Veranstaltung vermittelt im Zusammenhang mit den unter 1.101 genannten Themen und Lektüretexten grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lesen und Exzerpieren fachwissenschaftlicher Texte, Erarbeiten von Übungstexten</li> <li>• Anfertigen schriftlicher Arbeiten (Protokolle, Hausarbeiten, Referate) mit Unterstützung durch gängige Textverarbeitungsprogramme</li> <li>• Bibliotheksbenutzung und Datenbank-Recherchen in der UB und im Internet.</li> <li>• Vermittlung von Kenntnissen über Datenbankprogramme, insbes. zur Literaturverwaltung</li> <li>• Vortrag und von Referaten und Präsentation mit EDV-Unterstützung</li> </ul> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP | <p>1.101 Einführung in die Soziologie<br/>1.102 Einführung in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens</p> <p>Im Kernfach Soziologie (2F-BA) gehört die Komponente 1.102 zum Professionalisierungsbereich (Allgemeine Schlüsselqualifikationen im 4-Schritte-Modell) und zwar aufgeteilt in:<br/><i>Orientierungsveranstaltung</i>: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens einschl. EDV (2 LP)<br/><i>Grundlagenveranstaltung Methodenkompetenz</i>: Selbstgesteuertes Lernen in betreuten Gruppen: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (2 LP)</p>  |
| LP des Moduls                      | <p>8 LP insgesamt, davon<br/>4 LP in der fachspez. Einführung<br/>4 LP in der technischen Einführung</p> <p>(240 Stunden: (Kontaktzeit: jeweils 30 Std.; Vor- und Nachbereitung: jeweils 45 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.)</p>   |
| SWS des Moduls                     | 4 SWS: 2 SWS und 2 SWS   |
| Dauer des Moduls                   | 1 Semester   |
| Angebotsturnus                     | Jährlich (WS)  |
| Veranstaltungsformen               | Vorlesung und Übung mit durch TutorInnen angeleiteter Gruppenarbeit, selbstständiges Arbeiten am PC  |

|  |   |
|--|---|
| Studiennachweise                       | Entfällt  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Kurzreferat mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (6-8 Seiten) oder andere schriftliche Aufgaben (z.B. Hausarbeit, Klausur) |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte   |
| Berechnung der Modulnote               | Note der PL   |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |   |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften  |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich BA Social Sciences I. Studienjahr<br>2F-BA Kernfach Soziologie und Politikwissenschaft   |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Nein  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Keine   |

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Identifizier          |  |
| Modultitel            | Methoden der empirischen Sozialforschung<br>Basismodul Methoden der empirischen Sozialforschung (2F-BA)  |
| Englischer Modultitel | Social Research Methods  |
| Modulbeauftragter     | Prof. Dr. Reiner Niketta   |
| Qualifikationsziele   | Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen der empirischen Sozialforschung. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung der Berechnungsweisen und Funktionen wirtschafts- und sozialstatistischer Daten.</li> <li>• Alle weiteren Methodenmodule bauen auf diesem Modul auf. Es wird das Basiswissen für die erfolgreiche Teilnahme an diesen weiteren Modulen erworben.</li> <li>• Anwendung des erworbenen methodologischen Wissens in den fachbezogenen Modulen</li> </ul>  |
| Inhalte               | 1.131 Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung<br><br>In dieser Veranstaltung soll eine Einführung in alle Phasen des Forschungsprozesses gegeben werden. <ul style="list-style-type: none"> <li>• wissenschaftstheoretische Grundlagen der empirischen Sozialforschung: Es werden die methodologischen Grundlagen wissenschaftlichen empirischen Arbeitens vermittelt.</li> <li>• Forschungsdesigns: Es werden verschiedene Möglichkeiten vorgestellt, zu einer kausalen Erklärung zu gelangen.</li> <li>• Messung in den Sozialwissenschaften: Die Logik der Messung wird vorgestellt und am Problem der unterschiedlichen Skalenniveaus veranschaulicht. In diesem Abschnitt werden die Grundlagen für die Verfahren der quantitativen Datenanalyse gelegt. Der weitere Schwerpunkt liegt auf den Formen der Indexbildung und der Skalierungsverfahren.</li> <li>• Auswahlverfahren: Unterschiedliche Ansätze der Stichprobenziehung werden vorgestellt und an konkreten Auswahlverfahren der Umfrageforschung verdeutlicht.</li> <li>• Verfahren der Datenerhebung: Es werden die Erhebungsmethoden Befragung, Beobachtung und Dokumentenanalyse behandelt. Hierbei wird auch auf die unterschiedlichen Vorgehensweisen der strukturierten ("quantitativen") und unstrukturierten ("qualitativen") Befragungen eingegangen.</li> <li>• Datenauswertung: Strategien der Datenanalysen bei strukturierten bzw. unstrukturierten Befragungen werden in einem Überblick kurz vorgestellt.</li> </ul> |



|  |  |
|--|--|
|  | <p>1.132 Einführung in die Wirtschafts- und Sozialstatistik</p> <p>Wirtschafts- und sozialstatistische Daten werden von Anfang an in den meisten Veranstaltungen der Bereiche Soziologie und Politikwissenschaft behandelt. Zur adäquaten Rezeption dieser Daten sind Kenntnisse der Berechnungsverfahren der Daten notwendig. In dieser Veranstaltung wird ein Überblick über die grundlegenden Verfahrensweisen gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kurzer Abriss der Geschichte der Statistik</li> <li>• Amtliche und nichtamtliche Statistik (Organisationsformen und Datenerhebung)</li> <li>• Grundbegriffe der univariaten Deskriptivstatistik (Lage- und Streuungsparameter, Konzentrationsmaße)</li> <li>• Verhältniszahlen und Indexbildung: Neben einfachen Verhältniszahlen werden vor allem Indizes behandelt, z.B. Preis- und Mengenindizes, politikwissenschaftliche Indizes.</li> <li>• einfache Zeitreihenanalysen: Es werden einfache Verfahren der Analyse von Zeitreihenmesswerten vorgestellt und die Logik von Prognosen verdeutlicht.</li> <li>• Bevölkerungsstatistik: Sozialwissenschaftliche Untersuchungen von Bevölkerungen basieren auf Daten der Bevölkerungszahlen und -strukturen sowie auf Daten von Bevölkerungsbewegungen, die in der öffentlichen Diskussion eine große Rolle spielen. In dieser Veranstaltung werden die grundlegenden Berechnungsverfahren und Kennzahlen vorgestellt.</li> </ul> <p>Die Indizes werden an den konkreten aktuellen wirtschafts- und sozialstatistischen Daten veranschaulicht.</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     | <p>1.131 Einführung Methoden der empirischen Sozialforschung: 2 LP</p> <p>1.132 Einführung in die Wirtschafts- und Sozialstatistik: 6 LP</p>   |
| LP des Moduls                          | <p>8 LP insgesamt, davon</p> <p>2 LP Studiennachweis (SN)</p> <p>6 LP Prüfungsleistung (PL)</p> <p>(240 Stunden:<br/>                 Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung;<br/>                 Vor- und Nachbereitung, : 30 Std. pro Veranstaltung;<br/>                 Studiennachweis 30 Std.;<br/>                 Prüfungsleistung: 90 Std.)</p>  |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS: 2 Semester à 2 SWS  |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester   |
| Angebotsturnus                         | <p>1.131: jedes Wintersemester</p> <p>1.132: jedes Sommersemester</p>  |
| Veranstaltungsformen                   | <p>1.131: Vorlesung</p> <p>1.132: Vorlesung + Übung</p>  |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung   |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Klausur (2 Std.)   |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte  |
| Berechnung der Modulnote               | Note der PL  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |

|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| Verwendung des Moduls               | Pflichtbereich BA Social Sciences, Pflichtbereich 2F-BA Soziologie und Politikwissenschaft, BA Europäische Studien, Komponente 1.131; LA Fachrichtung Pflegewissenschaften |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote | Ja   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme   | Keine  |
| Teilnahmebegrenzung                 | Keine  |

|  |   |
|--|---|
| Identifizier                           |   |
| Modultitel                             | Projektorientierter Kompaktkurs Methoden (POK I)  |
| Englischer Modultitel                  | Applied Quantitative Data Analysis  |
| Modulbeauftragter                      | Prof. Dr. Reiner Niketta  |
| Qualifikationsziele                    | In diesem Modul werden Grundkenntnisse der statistischen Datenanalyse im Rahmen des Forschungsprozesses vermittelt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verdeutlichung der Struktur des Forschungsprozesses anhand eines konkreten von den Studierenden selbst durchgeführten kleinen Forschungsprojekts.</li> <li>• Vermittlung der statistischen Modelle und ihres Stellenwertes im Rahmen des Forschungsprozesses: Deskriptiv- und Inferenzstatistik, bivariate Datenanalysen, Hauptkomponentenanalyse.</li> <li>• Praktische Erfahrungen mit EDV-Statistikprogramm Paketen.</li> <li>• Vermittlung von Fertigkeiten für die berufliche Praxis durch eigene praktische Projekterfahrungen.</li> </ul> |
| Inhalte                                | 1.151 Datenanalyse 1<br>1.152 Datenanalyse 2<br><br>Dieser integrierte Kurs bietet die Möglichkeit, anhand eines konkreten Forschungsprojekts Methoden und Techniken der Sekundäranalyse in einem realistischen inhaltlichen Forschungskontext kennen zu lernen. Im Gegensatz zum Modul POK II werden keine Daten erhoben, sondern es wird auf bereits vorhandene Daten zurückgegriffen. Am Schluss des Kurses steht das Erstellen eines Forschungsberichts.  |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     | 1.151 Datenanalyse 1: 2 LP<br>1.152 Datenanalyse 2: 6 LP  |
| LP des Moduls                          | 8 LP insgesamt, davon<br>2 LP Studiennachweis (SN)<br>6 LP Prüfungsleistung (PL)  |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS: 2 Semester à 2 SWS   |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester  |
| Angebotsturnus                         | Jährlich (beginnend im WS)  |
| Veranstaltungsformen                   | Gemischte Lehr- und Lernformen mit Vorlesungsteilen, Arbeitsgruppen und Plenumsveranstaltungen  |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Hausarbeit (Forschungsbericht)  |
| Prüfungsanforderungen                  | Der Forschungsendbericht enthält alle Phasen des Forschungsprozesses mit den selbst durchgeführten Datenanalysen mit EDV-Statistikprogrammen.   |
| Berechnung der Modulnote               | Note der PL   |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |   |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften  |

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| Verwendung des Moduls               | Pflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Soziologie 2. Studienjahr<br>Wahlpflichtbereich ZFBA Politikwissenschaften |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote | Ja  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme   | Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Methoden der empirischen Sozialforschung“  |

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| Identifizier                       |  |
| Modultitel                         | Soziologische Theorien I   |
| Englischer Modultitel              | Sociological Theories I  |
| Modulbeauftragter                  | Prof. Dr. Wolfgang Ludwig Schneider  |
| Qualifikationsziele                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung grundlegender Kenntnisse über die Entwicklungsbedingungen der modernen Gesellschaft</li> <li>• Vermittlung grundlegender soziologischer Begriffe und ihrer Anwendung zur Analyse gesellschaftlicher Teilbereiche</li> <li>• Vermittlung grundlegender differenzierungstheoretischer Ansätze</li> </ul>  |
| Inhalte                            | <p>1...1 Entstehung und Entwicklung moderner Gesellschaften</p> <p>Der Gegenstand dieser Veranstaltung ist die Rekonstruktion sozialer Prozesse, die zur Herausbildung der modernen Gesellschaft geführt und ihre Entwicklung bestimmt haben, sowie gesellschaftstheoretische Interpretationen dieser Prozesse.</p> <p>1...2 Theorien sozialer Differenzierung</p> <p>Soziale Differenzierung ist seit der Entstehung der Soziologie eines ihrer zentralen Konzepte für die Analyse gesellschaftlicher Strukturen und Wandlungsprozesse. Kontrovers ist dabei, welche Differenzierungsformen für unterschiedliche Gesellschaftstypen charakteristisch sind. In differenzierungstheoretischer Perspektive werden Formen der Arbeitsteilung und korrespondierende Formen normativer Integration, die Veränderung und Rationalisierung von Lebensordnungen, die Ausdifferenzierung von ungleichartigen Teilsystemen und die Herausbildung des modernen Individualismus untersucht. Die Veranstaltung behandelt klassische und neuere Theorien sozialer Differenzierung.</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP | <p>1...1 Entstehung und Entwicklung moderner Gesellschaften: 2 LP oder 6 LP</p> <p>1...2 Theorien sozialer Differenzierung: 6 LP oder 2 LP</p>   |
| LP des Moduls                      | <p>8 LP insgesamt, davon</p> <p>2 LP Studiennachweis (SN)</p> <p>6 LP Prüfungsleistung (PL)</p> <p>Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung SN und PL erbracht werden.</p> <p>(240 Stunden:<br/>Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung;<br/>Vor- und Nachbereitung,: 30 Std. pro Veranstaltung;<br/>Studiennachweis 30 Std.;<br/>Prüfungsleistung: 90 Std.)</p>   |
| SWS des Moduls                     | 4 SWS: 2 Semester à 2 SWS  |
| Dauer des Moduls                   | 2 Semester   |
| Angebotsturnus                     | 1. Komponente jedes Wintersemester<br>2. Komponente jedes Sommersemester   |
| Veranstaltungsformen               | Seminar mit Vorlesungsanteilen oder Vorlesung  |
| Studiennachweise                   | Regelmäßige und aktive Teilnahme einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung   |

|  |   |
|--|---|
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur                |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte |
| Berechnung der Modulnote               | Note der PL   |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |   |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften  |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Soziologie 1. Studienjahr                                      |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Keine   |

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Identifizier          |  |
| Modultitel            | Soziologische Theorien II  |
| Englischer Modultitel | Sociological Theories II   |
| Modulbeauftragter     | Prof. Dr. Wolfgang Ludwig Schneider  |
| Qualifikationsziele   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung von Grundbegriffen und Leitproblemen unterschiedlicher sozial- und gesellschaftstheoretischer Ansätze</li> <li>• Vermittlung grundlegender Kenntnisse im Hinblick auf die Erklärungsreichweite verschiedener Theorieansätze und über Möglichkeiten des Theorievergleichs</li> </ul>   |
| Inhalte               | <p>1.311 Handlungstheorien (Pflicht)</p> <p>Was ist die elementare Einheit soziologischer Analyse? Eine klassische Antwort darauf, die unterschiedliche theoretische Ansätze miteinander teilen, lautet: die einzelne Handlung. Handlungstheorien unterscheiden sich danach, welche Gesichtspunkte des Handelns sie in den Vordergrund rücken. Um hier nur einige prominente Beispiele zu erwähnen: Parsons etwa betont die Orientierung des Handelns an Normen und Werten als Voraussetzung für die Lösung des Problems sozialer Ordnung. Bei Schütz und der an ihn anschließenden Wissenssoziologie Berger/Luckmannschen Typs werden vor allem die gemeinsam geteilten Wissensgrundlagen des Handelns hervorgehoben und analysiert. Theorien rationaler Wahl sehen in der Orientierung an der Maximierung des subjektiv erwarteten Nutzens das zentrale Kriterium für die Handlungswahl von Akteuren. Die Habermassche Theorie des kommunikativen Handelns konzipiert jedes Handeln unter dem Gesichtspunkt seiner möglichen argumentativen Rechtfertigung. Die Veranstaltung gibt einen Überblick über verschiedene handlungstheoretische Ansätze, die Leitprobleme, um die sie sich jeweils gruppieren und die Art der Analyse sozialer Phänomene, die daraus jeweils folgt.</p> <p>1.312 Systemtheorie (Wahlpflicht)</p> <p>Anders als individualistische Handlungstheorien gehen systemtheoretische Ansätze davon aus, dass die Analyse sozialer Zusammenhänge nicht mit dem Handeln des einzelnen Akteurs zu beginnen hat, sondern mit sozialen Einheiten, der Beschreibung ihrer Strukturen und der Untersuchung ihrer Reproduktionsbedingungen. Die typische analytische Perspektive ist hier funktionalistischer Art: Gefragt wird etwa, welche soziale Funktion bestimmte gesellschaftliche Einrichtungen (wie z.B. Geld, politische Herrschaft, Religion etc.) erfüllen. Soziale Funktionen sind dabei nicht gleichzusetzen mit individuellen Handlungszielen,</p> |

|   |  |
|---|--|
|   | <p>sondern werden häufig als nicht beabsichtigter Nebeneffekt des Handelns der Individuen erfüllt. Prominente systemtheoretische Ansätze in der Soziologie wurden insbesondere von Talcott Parsons und Niklas Luhmann entwickelt. Aber auch die Habermassche Theorie des kommunikativen Handelns, die in der Tradition der kritischen Theorie steht, macht von systemtheoretischen Argumenten Gebrauch. In der Veranstaltung soll in die funktionalistische Betrachtungsweise sozialer Zusammenhänge sowie in die Entwicklung der soziologischen Systemtheorie in der Linie von Parsons zu Luhmann eingeführt werden.</p> <p>1.313 Kritische Theorien der Gesellschaft (Wahlpflicht)</p> <p>„Kritische Theorie“, dieser Ausdruck bezeichnet im engeren Sinne eine theoretische Schule (die sogenannte „Frankfurter Schule“), welche die Intentionen der Marxschen Kapitalismuskritik aufzunehmen und in einer kritischen Theorie des Spätkapitalismus zu aktualisieren versuchte. In ihrer älteren Linie mit Namen wie Horkheimer, Adorno, Markuse und anderen verbunden, wird sie bei Habermas als dem zentralen Vertreter der neueren Kritischen Theorie in eine Kritik kommunikativer Verständigungsverhältnisse unter Bedingungen der Kolonialisierung der Lebenswelt durch Steuerungsmedien wie Geld und administrative Macht transformiert. In jüngerer Zeit finden sich Versuche der Erweiterung bzw. Ergänzung, so etwa bei Honneth durch eine Kritik asymmetrischer Anerkennungsverhältnisse. In einem erweiterten Sinn lassen sich auch poststrukturalistische Ansätze unter die Gruppe der Kritischen Theorien rechnen, die – wie z.B. Foucaults Analytik der Macht oder Bourdieus Analysen zur Funktionsweise des symbolischen bzw. kulturellen Kapitals – verborgene Mechanismen der symbolischen Grenzziehung, der Ein- und Ausschließung, der sozialen Kontrolle bzw. der Reproduktion von Klassenherrschaft analysieren. Die Veranstaltung soll einen Überblick über die Entwicklung der Kritischen Theorie(n) geben. Dabei können unterschiedliche Akzente gesetzt, d.h. etwa die ältere kritische Theorie der „Frankfurter Schule“, die Habermassche Theorie des kommunikativen Handelns, daran anschließende Entwicklungen (z.B. Honneth) oder ausgewählte poststrukturalistische Ansätze vertiefend behandelt werden.</p> <p>1.314 Rational Choice-Theorien (Wahlpflicht)</p> <p>Rational Choice-Theorien gehören zur handlungstheoretischen Linie der soziologischen Theorietradition. Sie analysieren soziale Zusammenhänge als Ergebnis der Aggregation von Einzelhandlungen, die jeweils an der Maximierung des subjektiv erwarteten Nutzens orientiert sind, deren Kombination aber häufig zu Resultaten führen kann, die im Gegensatz zu den Nutzeninteressen der Akteure stehen. So etwa, wenn der Versuch jedes Einzelnen, seinen eigenen Nutzen zu maximieren, kollektive Formen der Interessenwahrnehmung scheitern lässt. In der Veranstaltung soll ein Überblick über die Entwicklung, die analytischen Strategien und die Anwendungsmöglichkeiten dieses theoretischen Ansatzes gegeben werden. Dabei werden auch einfache spieltheoretische Modelle wie das sogenannte Gefangenendilemma vorgestellt und auf ihre Erklärungskraft hin überprüft.</p> |
| <p>Modulkomponenten mit Angabe der LP</p> | <p>Das Modul besteht aus vier Lehrveranstaltungen. LV 1.311 ist innerhalb des Moduls Pflicht, die LVen 1.312, 1.313 und 1.314 sind Wahlpflichtalternativen:</p> <p>1.311 Handlungstheorien (Pflicht): 2 LP oder 6 LP<br/>         1.312 Systemtheorie: 6 LP oder 2 LP<br/>         1.313 Kritische Theorien der Gesellschaft: 2 LP oder 6 LP<br/>         1.314 Rational Choice-Theorien: 6 LP oder 2 LP</p>   |

|  |  |
|--|--|
| LP des Moduls                          | 8 LP insgesamt, davon<br>2 LP Studiennachweis (SN)<br>6 LP Prüfungsleistung (PL)<br>Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung SN und PL erbracht werden.<br><br>(240 Stunden:<br>Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung;<br>Vor- und Nachbereitung, : 30 Std. pro Veranstaltung;<br>Studiennachweis 30 Std.;<br>Prüfungsleistung: 90 Std.) |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS: 2 Semester à 2 SWS  |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester   |
| Angebotsturnus                         | 1.311 Handlungstheorien: Sommersemester<br>1.312 Systemtheorie: Wintersemester<br>1.313 Kritische Theorien der Gesellschaft: Sommersemester<br>1.314 Rational Choice-Theorien: Wintersemester  |
| Veranstaltungsformen                   | Seminar mit Vorlesungsanteilen oder Vorlesung  |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung   |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur   |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte  |
| Berechnung der Modulnote               | Note der PL  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich BA Social Sciences<br>(Minor Soziologie und ZFBA Soziologie Wahlpflicht)<br>1.-3. Studienjahr   |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Erfolgreiche Absolvierung der 1. Komponente des Moduls Soziologische Theorien I  |

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Identifizier          |   |
| Modultitel            | Makrosoziale Strukturen gegenwärtiger Gesellschaften  |
| Englischer Modultitel | Macrosocial Structures of contemporary Societies  |
| Modulbeauftragter     | NN (Profess. Meth. d. emp. Sozialforsch. u. Sozialstrukturanalyse)  |
| Qualifikationsziele   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung grundlegender soziologischer Begriffe</li> <li>• Kenntnis grundlegender gesellschaftlicher Veränderungs- Prozesse</li> <li>• Vermittlung sozialstrukturanalytischer Ansätze und der Fähigkeit zu ihrer Anwendung im internationalen Vergleich</li> </ul> |

|  |   |
|--|---|
| Inhalte                                | <p>1...1 Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur</p> <p>Im Rahmen dieser Veranstaltung werden die theoretischen Konzepte zur Analyse sozialer Ungleichheit (Stände, Klassen, Schichten, Lagen, Milieus, Lebensstile etc.) sowie empirische Erscheinungsformen sozialer Ungleichheit insbesondere im Kontext der Sozialstruktur der BRD, aber auch in anderen europäischen Staaten behandelt. Dabei soll auch die historische Entwicklung sozialer Ungleichheit in ihrem jeweiligen Entstehungszusammenhang betrachtet werden.</p> <p>1...2 Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur im internationalen Vergleich</p> <p>Die Veranstaltung behandelt soziale Ungleichheitsstrukturen aus einer international vergleichenden Perspektive. In der vertiefenden Beschäftigung mit einzelnen Aspekten von sozialer Ungleichheit sollen die Rollen verschiedener Akteure bei der Entstehung und Aufrechterhaltung sozialer Ungleichheiten verdeutlicht und die Bedingungen ihrer Reproduktion (bzw. Verschärfung oder Abschwächung) diskutiert werden.</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     | <p>1...1 Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur: 6 LP oder 2 LP</p> <p>1...2 Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur im internationalen Vergleich: 2 LP oder 6 LP</p>  |
| LP des Moduls                          | <p>8 LP insgesamt, davon</p> <p>2 LP Studiennachweis (SN)</p> <p>6 LP Prüfungsleistung (PL)</p> <p>Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung SN und PL erbracht werden.</p> <p>(240 Stunden:<br/>Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung;<br/>Vor- und Nachbereitung,: 30 Std. pro Veranstaltung;<br/>Studiennachweis 30 Std.;<br/>Prüfungsleistung: 90 Std.)</p>  |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS: 2 Semester à 2 SWS   |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester  |
| Angebotsturnus                         | <p>1. Komponente jedes Wintersemester</p> <p>2. Komponente jedes Sommersemester</p>   |
| Veranstaltungsformen                   | Seminar oder Vorlesung  |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur  |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte   |
| Berechnung der Modulnote               | Note der PL   |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |   |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften  |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Soziologie   |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Keine   |

|  |   |
|--|---|
| Identifizier                           |   |
| Modultitel                             | Mikrosoziale Strukturen gegenwärtiger Gesellschaften  |
| Englischer Modultitel                  | Microsocial Structures of Contemporary Societies  |
| Modulbeauftragter                      | NN (Profess. für Mikrosoziologie und qualitative Methoden)  |
| Qualifikationsziele                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung grundlegender Kenntnisse über Grundbegriffe, Geschichte, Untersuchungsgegenstände, Theorien und Methoden der Mikrosoziologie</li> </ul>  |
| Inhalte                                | <p>1. .... Einführung in die Mikrosoziologie</p> <p>Hauptgegenstand der Mikrosoziologie sind soziale Beziehungen zwischen Akteuren unter Bedingungen wechselseitiger Wahrnehmung und direkter kommunikativer Erreichbarkeit. Flüchtige Begegnungen zwischen Fremden fallen ebenso in ihren Untersuchungsbereich wie lang dauernde und auf engen Bindungen beruhende Beziehungen zwischen Freunden und Familienangehörigen; organisierte Interaktionen in Arztpraxen, Schulklassen, Konferenzen oder Gerichtsverhandlungen interessieren sie ebenso wie öffentliche Masseninteraktionen (z.B. Feste, Umzüge, Demonstrationen). Die Veranstaltung gibt einen einführenden Überblick über Grundbegriffe, historische Entwicklung, theoretische Ansätze und Fragestellungen der Mikrosoziologie und führt an exemplarisch ausgewählten Gegenständen in die mikrosoziologische Analyse sozialer Beziehungen ein.</p> <p>1. .... Vertiefung Mikrosoziologie</p> <p>In der Veranstaltung sollen ausgewählte theoretische Ansätze der Mikrosoziologie behandelt, klassische empirische Studien vorgestellt und Methoden mikrosoziologischer Analyse exemplarisch vorgeführt werden.</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     | 1.... Einführung in die Mikrosoziologie: 2 LP<br>1....Vertiefung Mikrosoziologie: 6 LP  |
| LP des Moduls                          | <p>8 LP insgesamt, davon<br/>2 LP Studiennachweis (SN)<br/>6 LP Prüfungsleistung (PL)<br/>Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung SN und PL erbracht werden.</p> <p>(240 Stunden:<br/>Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung;<br/>Vor- und Nachbereitung,: 30 Std. pro Veranstaltung;<br/>Studiennachweis 30 Std.;<br/>Prüfungsleistung: 90 Std.)</p>   |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS: 2 SWS und 2 SWS  |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester  |
| Angebotsturnus                         | Jährlich (WS)   |
| Veranstaltungsformen                   | Seminar oder Vorlesung  |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur  |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte   |
| Berechnung der Modulnote               | Note der PL   |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |   |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften  |



|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| Verwendung des Moduls               | Pflicht- bzw. Wahlpflicht im BA Social Sciences; Pflicht ZFBA |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote | Ja  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme   | Keine   |

|                                    |   |
|------------------------------------|---|
| Identifizier                       |   |
| Modultitel                         | Einführung in die Wirtschafts- und Organisationssoziologie  |
| Englischer Modultitel              | Introduction to Economic and Organization Sociology   |
| Modulbeauftragter                  | Prof. Dr. Katharina Bluhm   |
| Qualifikationsziele                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überblick über grundlegende Theorien und Probleme der Wirtschafts- und der Organisationssoziologie und ausgewählte Anwendungsfelder</li> </ul>   |
| Inhalte                            | <p>1...1 Einführung in die Organisationssoziologie</p> <p>Moderne Gesellschaften sind geprägt von Organisationen, in die Mitglieder ein- und austreten können. Sie lassen sich als korporative Akteure oder offene soziale Systeme begreifen, grenzen sich von einer Umwelt ab, mit der sie zugleich interagieren, sind geprägt von kollektiven Entscheidungsverfahren und von Machtspielen. Sie weisen von daher eigene, über die spezifischen gesellschaftlichen Bereiche übergreifende Handlungsbedingungen und –logiken auf, die Gegenstand der Organisationssoziologie sind. Ausgehend von der klassischen Managementtheorie und der Bürokratietheorie Max Webers führt das Seminar in grundlegende Theorien und Anwendungsfelder der Organisationssoziologie ein, die für die wissenschaftliche Analyse wie für ein reflektiertes Agieren in modernen Organisationen von zentraler Bedeutung sind.</p> <p>1...2 Einführung in die Wirtschaftssoziologie</p> <p>Die soziologische Analyse wirtschaftlicher Prozesse ist historisch im engen Zusammenhang mit der Volkswirtschaft entstanden und nahm in den Werken der Klassiker der Soziologie einen breiten Raum ein. Auch für die moderne Wirtschaftssoziologie ist das Verhältnis von Wirtschaft und Gesellschaft zentral. Ihre Prämisse lautet, dass Handlungen im Wirtschaftssystem nicht allein ökonomischer Natur sind, sondern von sozialen Beziehungen, von Kultur, Recht und Politik geprägt werden. Das Seminar führt in grundlegende Zusammenhänge der Wirtschaft aus einer soziologischen Perspektive ein und stellt dabei vielfältige Bezüge zur Politikwissenschaft, Ökonomie und Ethnologie her. Zu den vermittelten Grundbegriffen gehören Tausch, Markt und Wettbewerb, Institutionen und Vertrag, Geld und Kapital, Arbeit und Erwerbsarbeit, einschließlich des Wandels der Arbeit und der Unternehmen. Darüber hinaus interessieren die Rolle des Staates, von Verbänden und sozialen Netzwerken für die Koordination von Wirtschaftsakteuren und die Erschließung ökonomischer Möglichkeiten (z.B. bei der Jobsuche oder Innovationsprozessen).</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP | <p>1...1 Einführung in die Organisationssoziologie: 6 LP oder 2 LP</p> <p>1...2 Einführung in die Wirtschaftssoziologie: 2 LP oder 6 LP</p>   |
| LP des Moduls                      | <p>8 LP insgesamt, davon</p> <p>2 LP Studiennachweis (SN)</p> <p>6 LP Prüfungsleistung (PL)</p> <p>Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung SN und PL erbracht werden.</p> <p>(240 Stunden:<br/>         Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung;<br/>         Vor- und Nachbereitung,: 30 Std. pro Veranstaltung;</p>  |

|  |  |
|--|--|
|  | Studiennachweis 30 Std.;<br>Prüfungsleistung: 90 Std.)   |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS: 2 Semester à 2 SWS  |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester   |
| Angebotsturnus                         | 1. Komponente jedes Sommersemester<br>2. Komponente jedes Wintersemester   |
| Veranstaltungsformen                   | Seminar (bei mehr als 80 TeilnehmerInnen wird die Veranstaltung als Seminar mit Vorlesungsanteilen und Klausur durchgeführt)   |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung   |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur   |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte  |
| Berechnung der Modulnote               | Note der PL  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich BA Social Sciences (Major Soziologie); Wahlpflichtbereich BA Social Sciences (Minor Soziologie) und ZFBA Soziologie; BA Europäische Studien (2. Komponente) |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | keine  |

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Identifizier          |   |
| Modultitel            | Vertiefung Wirtschaftssoziologie  |
| Englischer Modultitel | Economic Sociology: Market, Labour, and Society in Modern Capitalism  |
| Modulbeauftragter     | Prof. Dr. Katharina Bluhm   |
| Qualifikationsziele   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefte Vermittlung von Kenntnissen über zentrale Themengebiete der Wirtschaftssoziologie und von Zusammenhängen in der Wirtschaft</li> <li>• Vertiefte Kenntnisse über generelle Trends des Wandels von Arbeit und Beschäftigung</li> <li>• Vertiefte Kenntnisse über den Zusammenhang von Wirtschaft und Gesellschaft im Wandel</li> <li>• Befähigung zur Erschließung, Einordnung und Kritik wissenschaftlicher Texte</li> <li>• Anwendung von Theorien auf empirische Probleme</li> <li>• Ausbildung elementarer Kompetenzen des Urteilens und Argumentierens</li> </ul> |
| Inhalte               | <p>1...1 Märkte, Management und Organisation</p> <p>In dieser Veranstaltung werden ausgewählte Themenfelder der Soziologie der Märkte, der Managementsoziologie oder des Wandels von Unternehmensorganisationen im Kontext der Globalisierung vertieft.</p> <p>1...2 Arbeit und Arbeitsbeziehungen</p> <p>Diese Veranstaltung macht vertiefend mit theoretischen und empirischen Fragen des Wandels von Arbeit, der Arbeitswelt und Beschäftigung sowie mit deren kollektiven Organisationsformen im europäischen und globalen Kontext vertraut, wobei die Schwerpunktsetzung variieren kann.</p>                       |

|  |   |
|--|---|
|  | <p>1...3 Wirtschaft und Gesellschaft</p> <p>Diese Veranstaltung befasst sich mit Makroprozessen im Wechselspiel von Wirtschaft und Gesellschaft. Dazu gehören Fragen der Genese und des Wandels des modernen Kapitalismus, das Verhältnis zwischen Wirtschaft, Kultur und Konsum sowie von Staat und Wirtschaft. Auf Klassiker der Wirtschaftssoziologie und politischen Ökonomie wird themenspezifisch Bezug genommen.</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     | <p>1...1 Märkte, Management und Organisation: 2 LP oder 6 LP</p> <p>1...2 Arbeit und Arbeitsbeziehungen: 6 LP oder 2 LP</p> <p>1...3 Wirtschaft und Gesellschaft: 2 LP oder 6 LP</p>  |
| LP des Moduls                          | <p>8 LP insgesamt, davon</p> <p>2 LP Studiennachweis (SN)</p> <p>6 LP Prüfungsleistung (PL)</p> <p>Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung SN und PL erbracht werden.</p> <p>(240 Stunden:<br/>Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung;<br/>Vor- und Nachbereitung,: 30 Std. pro Veranstaltung;<br/>Studiennachweis 30 Std.;<br/>Prüfungsleistung: 90 Std.)</p>  |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS: 2 Semester à 2 SWS   |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester  |
| Angebotsturnus                         | <p>1) Jährlich (WS oder SS)</p> <p>2) Jährlich (WS oder SS)</p> <p>3) Jährlich (WS oder SS)</p>   |
| Veranstaltungsformen                   | Seminar oder Vorlesung  |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur  |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte   |
| Berechnung der Modulnote               | Note der PL   |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |   |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften  |
| Verwendung des Moduls                  | Wahlpflichtbereich BA Social Sciences (Major Soziologie) und ZFBA Soziologie  |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Erfolgreiche Absolvierung des Einführungsmoduls in die Wirtschafts- und Organisationssoziologie   |

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Identifizier          |  |
| Modultitel            | Spezielle Soziologien I: Wissenssoziologie   |
| Englischer Modultitel | Special Sociologies I: Sociology of Knowledge  |
| Modulbeauftragter     | apl. Prof. Dr. Carsten Klingemann  |
| Qualifikationsziele   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung eines soziologischen Verständnisses von gesellschaftlicher Wirklichkeit und ihrer fachwissenschaftlich angeleiteten Erkenntnis</li> <li>• selbständiger Umgang mit methodologischen Grundlagen der Wissenssoziologie</li> <li>• Kenntnis verschiedener Varianten der klassischen und neueren sowie der hermeneutischen Wissenssoziologie</li> </ul> |

|  |  |
|--|--|
| Inhalte                                | <p>1...1 Einführung in die Wissenssoziologie</p> <p>Gegenstand der Veranstaltung ist die wissenssoziologische Definition von gesellschaftlicher Wirklichkeit, Wissen, Sinn- und Lebenswelten. In Anknüpfung an den symbolischen Interaktionismus und die phänomenologische Soziologie werden methodologische Grundlagen der Wissenssoziologie geklärt. Dabei werden die Unterschiede und das Verhältnis zwischen Alltags-/ Jedermannwissen, Spezialwissen und wissenschaftlichem Wissen herausgearbeitet. Wissenssoziologische Fragestellungen werden mit Blick auf das Verhältnis von sozialem Sein und Bewusstsein und die Bedeutung von Ideologie diskutiert.</p> <p>1...2 Vertiefung Wissenssoziologie</p> <p>Aufbauend auf den wissenssoziologischen Grundlagen setzt sich die Veranstaltung vertiefend mit Themen wie Wissensgesellschaft und dem Verhältnis von Wissen und Macht auseinander. Darüber hinaus werden Anwendungsmöglichkeiten der Wissenssoziologie auf die soziologische Wissensproduktion (wissenssoziologische Hermeneutik, Konstruktivismus) behandelt.</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP     | <p>1..1 Einführung in die Wissenssoziologie: 6 oder 2 LP</p> <p>1..2 Vertiefung Wissenssoziologie: 2 oder 6 LP</p>   |
| LP des Moduls                          | <p>8 LP insgesamt, davon</p> <p>2 LP Studiennachweis (SN)</p> <p>6 LP Prüfungsleistung (PL)</p> <p>Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung SN und PL erbracht werden.</p> <p>(240 Stunden:<br/>Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung;<br/>Vor- und Nachbereitung,: 30 Std. pro Veranstaltung;<br/>Studiennachweis 30 Std.;<br/>Prüfungsleistung: 90 Std.)</p>   |
| SWS des Moduls                         | 4 SWS: 2 Semester à 2 SWS  |
| Dauer des Moduls                       | 2 Semester   |
| Angebotsturnus                         | <p>1. Komponente jedes Wintersemester und</p> <p>2. Komponente jedes Sommersemester</p>  |
| Veranstaltungsformen                   | Seminar oder Vorlesung   |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung   |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur   |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte  |
| Berechnung der Modulnote               | Note der PL  |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |  |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |  |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften   |
| Verwendung des Moduls                  | <p>Pflichtbereich Social Sciences (Major Soziologie)</p> <p>Wahlpflichtbereich ZFBA (Kernfach Soziologie)</p> <p>Wahlpflichtbereich Social Sciences (Minor Soziologie)</p>   |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Keine  |

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| Identifizier                       |  |
| Modultitel                         | Spezielle Soziologien II: Migrationssoziologie   |
| Englischer Modultitel              | Special Sociologies II: Sociology of Migration   |
| Modulbeauftragter                  | Prof. Dr. Michael Bommers  |
| Qualifikationsziele                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung von Kenntnissen über soziale Bedingungen und Formen von Migration</li> <li>• Vermittlung von Kenntnissen über den Zusammenhang von Migration und sozialer Strukturbildung</li> <li>• Anwendung von Theorien auf empirische Probleme</li> <li>• Vermittlung analytischer Fähigkeiten zur Einschätzung gesellschaftlicher Folgen von Migration</li> </ul>   |
| Inhalte                            | <p>1...1 Einführung: Grundlagen der Migrationssoziologie</p> <p>Soziologische Migrationsforschung befasst sich mit den sozialen Bedingungen für Wanderungsprozesse sowie den sozialen Strukturbildungen, die aus Wanderungsprozessen resultieren. Die Veranstaltung führt ein in soziologische Ansätze zur Erklärung von Migration, in Theorien der Integration, Akkulturation und Assimilation von Migranten sowie in Theorien transnationaler Migration. Es werden behandelt internationale und transnationale Formen der Migration; soziale Eingliederungsprozesse und soziale Schichtung; der Zusammenhang von internationaler Migration, Staat und sozialer Kontrolle; interethnische und interkulturelle Beziehungen; Prozesse individueller und kollektiver Identitätsbildung und Abgrenzung.</p> <p>1...2 Vertiefung: Migration und Soziale Differenzierung</p> <p>Internationale Migrationen betreffen die differenzierte Sozialstruktur der modernen Gesellschaft. Dies wird in der Veranstaltung in zwei Hinsichten thematisiert: a) Welche Voraussetzungen bringen Migranten mit bzw. müssen sie erfüllen, um zu wichtigen sozialen Funktionsbereichen wie Arbeit, Erziehung, Recht oder Gesundheit Zugang zu finden und daran teilnehmen zu können? Werden diese Voraussetzungen von ihnen erfüllt? b) Welche Auswirkungen haben Zuwanderungen auf diese sozialen Bereiche, also Arbeitsmärkte und Unternehmen, Politik und Recht, Schulen, Religion, Massenmedien oder Krankenhäuser? Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form beziehen diese sozialen Kontexte Migranten ein und welche strukturellen Folgen hat dies für diese Bereiche und ihre Organisationen? Welche Lebensverhältnisse resultieren daraus für Migranten und ihre Familien sowie ggf. für andere betroffene Bevölkerungsteile?</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP | <p>1...1 Einführung: Grundlagen der Migrationssoziologie:<br/>6 LP oder 2 LP</p> <p>1...2 Vertiefung: Migration und Soziale Differenzierung:<br/>2 LP oder 6 LP</p>  |
| LP des Moduls                      | <p>8 LP insgesamt, davon<br/>2 LP Studiennachweis (SN)<br/>6 LP Prüfungsleistung (PL)<br/>Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung SN und PL erbracht werden.</p> <p>(240 Stunden:<br/>Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung;<br/>Vor- und Nachbereitung,: 30 Std. pro Veranstaltung;<br/>Studiennachweis 30 Std.;<br/>Prüfungsleistung: 90 Std.)</p>  |
| SWS des Moduls                     | 4 SWS: 2 Semester à 2 SWS  |
| Dauer des Moduls                   | 2 Semester   |

|  |   |
|--|---|
| Angebotsturnus                         | 1. Komponente: Sommersemester<br>2. Komponente: Wintersemester  |
| Veranstaltungsformen                   | Seminar oder Vorlesung  |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung    |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur                |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte |
| Berechnung der Modulnote               | Note der PL   |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |   |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften  |
| Verwendung des Moduls                  | Wahlpflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Soziologie   |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Abgeschlossenes Modul „Soziologische Theorien I“  |

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| Identifizier                        |   |
| Modultitel                          | Spezielle Soziologien III   |
| Englischer Modultitel               | Special Sociologies III   |
| Modulbeauftragter                   |   |
| Qualifikationsziele                 | Vertiefte Kenntnisse im Bereich von zwei Speziellen Soziologien   |
| Inhalte                             | 1...1 eine der angeführten Soziologien<br>1...2 eine der angeführten Soziologien<br><br>Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen, in denen je eine der am Fachbereich vertretenen Speziellen Soziologien vertiefend behandelt wird (Bildungssoziologie, Familiensoziologie, Jugendsoziologie o. a. ).                                   |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP  | 1...1 eine der angeführten Soziologien<br>1...2 eine der angeführten Soziologien  |
| LP des Moduls                       | 8 LP insgesamt, davon<br>2 LP Studiennachweis (SN)<br>6 LP Prüfungsleistung (PL)<br>Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung SN und PL erbracht werden.<br><br>(240 Stunden:<br>Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung;<br>Vor- und Nachbereitung,: 30 Std. pro Veranstaltung;<br>Studiennachweis 30 Std.;<br>Prüfungsleistung: 90 Std.) |
| SWS des Moduls                      | 4 SWS: 2 Semester à 2 SWS   |
| Dauer des Moduls                    | 2 Semester  |
| Angebotsturnus                      | In jedem Semester wird zumindest eine der beiden Veranstaltungen des Moduls angeboten.  |
| Veranstaltungsformen                | Seminar oder Vorlesung  |
| Studiennachweise                    | Regelmäßige und aktive Teilnahme einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung  |
| Art der studienbegleitenden Prüfung | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur  |
| Prüfungsanforderungen               | Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte   |

|  |   |
|--|---|
| Berechnung der Modulnote               | Note der PL   |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |   |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften  |
| Verwendung des Moduls                  | Wahlpflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Soziologie im 3. Studienjahr |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Keine   |

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| Identifizier                       |  |
| Modultitel                         | Qualitative Methoden   |
| Englischer Modultitel              | Qualitative Methods  |
| Modulbeauftragter                  | apl. Prof. Dr. Carsten Klingemann / NN (Profess. für Mikrosoziologie und qualitative Methoden)   |
| Qualifikationsziele                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überblick über die verschiedenen qualitativen Methoden</li> <li>• Praktische Erfahrungen mit ausgewählten Methoden und Datenanalysen der qualitativen Sozialforschung</li> <li>• Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die es erlauben, die Selbstbestimmtheit zukünftiger Lernprozesse und Verhaltensweisen in beruflichen Tätigkeitsfeldern gegen Alltagsroutinen, Denkschablonen und gängigen Sprachregelungen zu stärken</li> <li>• wissenschaftlich angeleitete Alternativen zur alltagspraktischen Wirklichkeitswahrnehmung und -analyse</li> <li>• Eigenständige Auseinandersetzung mit praxisnahen Studien qualitativer Sozialforschung</li> </ul>   |
| Inhalte                            | <p>1.141 Methoden</p> <p>Die Veranstaltung geht auf die historische Entwicklung qualitativer Methoden ein, zeigt deren disziplinäre Einordnung (Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Sozialpsychologie) auf und behandelt ihre Bezüge zu theoretischen Ansätzen wie dem Symbolischen Interaktionismus und der Ethnomethodologie. Sie bietet einen Überblick über verschiedene qualitative Methoden.</p> <p>1.142 Datenanalyse</p> <p>Ziel der Veranstaltung ist es, ein eigenes qualitatives Forschungsdesign zu entwickeln und eine ausgewählte qualitative Methode praktisch auszuprobieren. Das umfasst den Feldzugang, die Datenerhebung sowie die Auswertung. Dabei werden auch Fertigkeiten wie Transkription und der Umgang mit Textanalyse-Programmen geübt.</p> |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP | 1.141 Methoden: 2 LP<br>1.142 Datenanalyse: 6 LP   |
| LP des Moduls                      | 8 LP insgesamt, davon<br>2 LP Studiennachweis (SN)<br>6 LP Prüfungsleistung (PL)   |
|                                    | (240 Stunden:<br>Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung;<br>Vor- und Nachbereitung: 30 Std. pro Veranstaltung;<br>Studiennachweis 30 Std.;<br>Prüfungsleistung: 90 Std.)   |
| SWS des Moduls                     | 4 SWS: 2 Semester à 2 SWS  |
| Dauer des Moduls                   | 2 Semester   |

|  |   |
|--|---|
| Angebotsturnus                         | 1. Komponente Sommersemester<br>2. Komponente Wintersemester  |
| Veranstaltungsformen                   | Seminar (teilweise mit Vorlesungsanteilen und mit durch TutorInnen angeleiteten Arbeitsgruppen)                       |
| Studiennachweise                       | Regelmäßige und aktive Teilnahme einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung                |
| Art der studienbegleitenden Prüfung    | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur                            |
| Prüfungsanforderungen                  | Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte             |
| Berechnung der Modulnote               | Note der PL   |
| Bestehensregelung für dieses Modul     |   |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |   |
| Modul beschließendes Gremium           | Fachbereichsrat Sozialwissenschaften  |
| Verwendung des Moduls                  | Pflichtbereich BA Social Sciences,<br>Wahlpflichtbereich ZFBA Soziologie und Politikwissenschaften,<br>3. Studienjahr |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote    | Ja  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme      | Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Methoden der empirischen Sozialforschung“   |